Hume's und Rouſſeau's

Abhandlungen

über den

Urvertrag

nebſt einem

Verſuch über Leibeigenſchaft

den

Liefländiſchen Erbherren

gewidmet

von

G. Merkel.

Zweiter Theil.

Leipzig 1797,

bey Heinrich Graff.

Hume's und Rouſſeau's

Abhandlungen

über den

Urvertrag

nebſt einem

Verſuch über Leibeigenſchaft

an den

Liefländiſchen Erbherren

gewidmet

von

G. Merkel.

Erſter Theil.

Leipzig 1797,

bey Heinrich Gräff.

A D
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts
München
Bibliothek

Einer

Edeln und Hochwohlgebohrnen

Liefländiſchen

Ritterſchaft

zu

menſchenfreundlicher Beherzigung

gewidmet.

Hochwohlgebohrne Herren!

Die meiſten Menſchen handeln nur deshalb tadelhaft, weil ſie ihren Handlungen zu nahe ſtehen, um ſie richtig beurtheilen

zu können *): Dann iſt es aber die Pflicht des Entferntern, ih-

*) Erlauben Sie mir, einen erſchütternden Beleg dazu zu geben. Zween vortreffliche Männer, die ſich auf dem Landtage von 1795. als die groſsmüthigſten Vertheidiger der Letten auszeichneten, hatten gleichwohl, wie Sie wiſſen, kurz vorher einen Contrakt geſchloſſen, vermöge deſſen zweihundert ihrer Mitbürger aus ihrer Heimath, und ihrer ſelbſt erbauten Hütte geriſſen und wie eine willenloſe Heerde in eine entlegene Gegend abgeführt wurden, wo ſie Einöden urbar machen muſsten, ein Loos, das die Regierung nur über Verbrecher verhängt. Wie kamen Sie, grade Sie zu dieſer Handlung? — Ich erfuhr den ganzen Vorgang erſt in Teutſchland, von ihrem erbittertſten Feinde, der ſich auch als den meinigen gezeigt hat. „Sehen ſie da, „ſagte er höhniſch zu mir, ſehen ſie da „ihre Helden!“ Leider beſtätigen auch ihre Freunde den Vorgang.

nen zu ſagen, was das ſey, was ſie thaten. Wirklich Gutmeinende werden ihm Dank dafür wiſſen, und, wenn es deſſen bedarf, der Form ſeiner Erinnerung um der Abſicht willen, nachſehen; die übrigen aber werden toben, vielleicht alles in Bewegung ſetzen, ſich zu rächen. Beides muſs der Rechtſchaffene als Lohn ſeiner Bemühung, als Gewährleiſtung anſehen, daſs er nicht vergebens arbeitete.

Mit völliger Ruhe alſo über die Folgen dieſes Schrittes in

Rückſicht auf mich, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen, Hochwohlgebohrne Herren, nachſtehende Schriften zu dediciren. Rouſſeaus männliche Beredſamkeit möge Feuerfunken in den Buſen eines jeden von Ihnen ſchütten, der es bedarf, und erfüllt von der Idee des vollkommenſten Staates, wende er dann den Blick auf das Gemälde der unſeligſten Verkrüppelung, deren die menſchliche Geſellſchaft fähig iſt. In ſeiner ganzen Furchtbarkeit ergreife ihn der Gedanke, daſs ſein eignes Vaterland durch ſeinen eigenen

Stand dieſe Verkrüppelung erlitt. Möchte doch das Reſultat davon der allgemeine Entſchluſs ſeyn, der ſchon in dem Buſen manches Groſsmüthigen von Ihnen reift, durch einen Schritt den rechtlichen Widerwillen jedes Menſchenfreundes gegen den Stand der Erbherren, in Ehrfurcht gegen die dermaligen Glieder deſſelben in Liefland, zu verwandeln!

Mit der aufrichtigſten Verehrung jedes edeln Mannes in

Ihrem Mittel, hab' ich die Ehre zu ſeyn

Hochwohlgebohrne
Herren,

Dero

Leipzig,
den 12ten Jänner,
1797.

gehorſamſter Diener,
G. Merkel.

Vorbericht.

Bey gegenwärtiger Arbeit hatte ich eine höhere Abſicht, als teutſch auszudrücken, was Hume und Rouſſeau engliſch und franzöſiſch ſchrieben. Ich unternahm ſie, weil es mir ſchien, daſs ſie beitragen könne, manche verkehrte Vorſtellungen zu berichtigen, die in meinem Vaterlande nur zu herrſchend ſind und die es unglücklich ma-

chen. Gleichwohl hoffe ich, auch einem Theile des lesenden Publikums in Teutschland nicht ganz unnütz gewesen zu seyn.

Die Uebersetzung des Contrat social von 1763. existirt nur noch in den Bücherverzeichnissen und die Cramersche erscheint in den sämtlichen Werken Rousseau's in einer zu zahlreichen Gesellschaft, um von vielen angeschafft werden zu können. Das, glaub' ich, ist eine der Hauptursache, warum dies Meisterwerk, das selbst die Politik an Menschenwürde glauben lehrte, in Teutschland fast zu den höhern Wesen gehört, die jedermann nennt und niemand kennet. Ich darf nicht hof-

fen, alle philologiſche Klippen in demſelben vermieden zu haben, aber — wie geſagt, ich ſtrebte nach etwas mehr, als Ueberſetzer-Ehre.

Hume's Abhandlung füge ich bey, weil es prüfenden Lesern angenehm ſeyn muſs, die Vorſtellung derſelben Sache von zween ſolchen Männern vergleichen zu können. Wie Hume übrigens zu mancher Behauptung kam, die von ſeiner Feder überraſchen muſs, weiſs ich nicht. Er war einſt Rouſſeau's Freund, zerfiel aber bald mit ihm: zur Ehre der Philoſophie müſſen wir annehmen, daſs dieſer Umſtand nichts erklärt.

Der angehängte Verſuch über Leibeigenheit, kann freilich für die glück-

lichen Bewohner Teutſchlands, wo die wahre Leibeigenheit nirgend mehr exiſtirt, und der Adel ſchon ſo lange Optimatenſtand iſt, kein anderes Intereſſe haben, als das allgemeine der Menſchheit. Wohl uns, daſs dies immer mehr als das wichtigſte anerkannt wird!

Resume

über

den Ur-Vertrag.

Keine Parthey kann ſich in dem gegenwärtigen Zeitalter gut aufrecht erhalten, ohne ein Syſtem von philoſophiſchen oder ſpekulativen Grundſätzen mit ihrem politiſchen oder praktiſchen zu verbinden. Wir ſehen daher, daſs jede Faktion ein Gebäude der erſten Art aufgeführt hat, um die Pläne, die ſie verfolgt, zu beſchützen und zu verdecken. Der groſse Hauſe iſt aber gewöhnlich ein ſehr ungeſchickter Baumeiſter, vorzüglich im ſpekulativen Fach, und zwar dann beſonders, wenn er vom Partheyeifer geleitet wird: man kann ſich alſo leicht vorſtellen, daſs ſeine Arbeit ein wenig unförmlich ausfallen,

und ſichtliche Zeichen der Heftigkeit und Eile tragen muſs, in der ſie aufgethürmt ward. Die eine Parthey leitet die Oberherrſchaft von der Gottheit her, und bemüht ſich, ſie dadurch ſo heilig und unverletzlich zu machen, daſs es, ſey ſie auch noch ſo tyranniſch, nicht viel weniger als Heiligthums-Schändung ſeyn müſste, ſie anzugreifen oder zu beſtreiten. Die andere Parthey gründet die Herrſchaft völlig auf die Beyſtimmung des Volkes, und ſetzt eine Art von Urvertrag voraus, durch den die Unterthanen ſich ſtillſchweigend das Recht vorbehalten haben, ihrem Beherrſcher zu widerſtehen, ſobald ſie ſich von der Gewalt gedrückt fühlen, die ſie ihm zu gewiſſen Zwecken freywillig anvertraueten. Das ſind die ſpeculativen Grundſätze beyder Partheyen; das ſind auch die praktiſchen Folgerungen die ſie aus denſelben ziehen.

Ich wage zu behaupten, dafs dieſe Syſteme, ſpeculativer Grundſätze, beyde gegründet ſind, obgleich nicht in dem Sinne, den die Partheyen in ſie legen; — und dafs die praktiſchen Folgerungen, die man aus beyden zieht, vernünftig ſind, obgleich nicht in der Uebertreibung, zu der jede Parthey, der andern Wehe zu thun, gewöhnlich ſie auszudehnen ſucht.

Die Gottheit iſt die urſprüngliche Urheberin jeder Oberherrſchaft: das wird niemand läugnen der eine allregierende Vorſehung annimmt und eingeſteht, dafs alle Begebenheiten in der Welt, nach einem übereinſtimmenden Plane geleitet, weiſe Abſichten bezwecken. Da das Menſchengeſchlecht unmöglich ohne den Schutz einer Regierung, wenigſtens in einem angenehmen und ſichern Zuſtande leben konnte, ſo mufste das wohlthätige Weſen, welches das Glück aller ſeiner Geſchöpfe will,

gewiſs eine ſolche Einrichtung zur Abſicht haben. Noch mehr! Sie hat wirklich allgemein in allen Ländern, in allen Zeitaltern Statt gehabt: alſo muſste ſie nothwendig mit dem Willen des allwiſſenden Weſens übereinſtimmen, das nie bey irgend einer Begebenheit oder Wirkung einen Miſsgriff thun kann. Aber da es dieſelbe nicht durch beſondere oder wunderbare Einmiſchung einführte, ſondern durch ſeine verborgene und allgemeine Lenkung, ſo kann kein Herrſcher der Statthalter deſſelben genannt werden, als in dem Sinne, in welchem man jede andere Macht oder Kraft, die doch auch von ihm herſtammt, die Vollſtreckerin ſeines Willens nennen kann. Alles was wirklich geſchieht, gehört in den allgemeinen Plan der Vorſehung, und der gröſseſte und rechtmäſsigſte Fürſt kann aus dieſem Grunde nicht mehr Anſpruch auf beſondere Heiligkeit oder unverletzliches An-

sehen machen, als jede geringere Magistratsperson, oder sogar ein Usurpateur, oder selbst ein Strafsen- oder Seeräuber *). Derselbe göttliche Oberregent, der aus weisen Absichten einem Titus oder Trajan Gewalt verlieh, ertheilte sie, ohne Zweifel aus eben so weisen obgleich unerkannten Absichten, auch einem Borgia oder Angria. Dieselben Ursachen, welche die höchste Gewalt in jedem Staate einführten, begründeten auch jede kleine Gerichtsbarkeit in demselben, und jede

---

*) *Sollte man es glauben? Ein gewisser sehr gebildeter Edelmann in Liefland rechtfertigt gewöhnlich seine Gewaltthätigkeiten gegen die Bauern mit dem biblischen Spruche: Gehorche dem, der Gewalt über dich hat. — Vergleiche das 4te Kapitel des 1sten Buchs von Rousseaus folgendem Werke.*

beſchränkte Autorität. Ein Policeybeamter verwaltet daher, eben ſo gut wie ein König, ein Gottverliehenes Amt, und beſitzt ein eben ſo heiliges Recht.

Erwägen wir, daſs alle Menſchen einander beynahe gleich ſind an körperlichen Kräften, ja, ſogar an Geiſtesvermögen und Fähigkeiten, ehe ſie durch Erziehung gebildet werden, ſo ſind wir gezwungen zu geſtehen, daſs nichts als ihre eigene Einwilligung ſie zuerſt verbinden und irgend einer Gewalt unterwerfen konnte. Das Volk, wenn wir dem erſten Urſprunge der Regierung in den Wäldern und Wüſten nachſpüren — das Volk iſt die Quelle aller Gewalt und Gerichtsbarkeit. Freywillig thaten die Menſchen, der Ruhe und Ordnung wegen, Verzicht auf ihre angebohrne Freyheit, und nahmen Geſetze von ihres Gleichen, von ihrem Gefährten an. Die Bedingungen auf die ſie Unterwerfung

bewilligten, wurden entweder bestimmt oder waren so deutlich und in die Augen fallend, dass man es mit Recht für überflüssig halten konnte, sie wörtlich zu bestimmen. Versteht man dieses unter dem Urvertrage, so kann nicht geläugnet werden, dass jede Regierung ursprünglich auf einen Vertrag gegründet ward, und dass die ältesten rohen Verbindungen des Menschengeschlechts hauptsächlich auf diesem Grunde errichtet wurden. Vergeblich fragt man uns, in welches Archiv dieses Dokument unserer Rechte niedergelegt ward. Es ward nicht auf Pergament, noch auf Baumblättern oder Rinden niedergeschrieben. Es ist älter als die Schrift und alle andere Künste des bürgerlichen Lebens. Aber wir erspähen es unverkennbar in der Natur des Menschen und der Gleichheit (oder wenigen Entfernung von derselben), deren wir in allen Individuen unsrer Gattung gewahr wer-

den. Die Macht die itzt herrſcht, und auf Flotten und Armeen ſich gründet, iſt rein politiſch, und ſtammt von der Autorität her, der Wirkung einer feſtgeſetzten Verfaſſung. Die natürliche Macht eines Menſchen beſteht nur in der Stärke ſeiner Gliedmaſsen und der Thätigkeit ſeines Muthes, welche nie die Menge den Befehlen eines Einzelnen unterwerfen konnten. Nichts vermochte es zu thun, als ihre eigene Einwilligung und das Gefühl der Vortheile, die aus der Ruhe und der Ordnung entſpringen.

Doch, ſelbſt dieſe Einwilligung war lange ſehr unvollkommen, und konnte nicht die Grundlage einer regelmäſsigen Verwaltung werden. Das Oberhaupt, das vermuthlich ſeinen Einfluſs während eines Krieges erworben hatte, herrſchte mehr durch Ueberredung als durch Befehle, und ehe es Gewalt anwenden konnte, den Widerſpenſtigen

und Ungehorſamen zu unterwerfen, kann man ſchwerlich behaupten, daſs die Geſellſchaft die Form einer bürgerlichen Verfaſſung erreicht hatte. Offenbar ward kein ausdrücklicher Vertrag, keine Verabredung einer allgemeinen Unterwerfung getroffen: eine Idee, welche die Begriffe der Wilden weit überſteigt. Jede Ausübung der Gewalt eines Oberhaupts, konnte nur partikulär, und durch die gegenwärtigen Bedürfniſſe der Lage erheiſcht ſeyn. Der ſichtliche Nutzen ſeiner Vermittelung machte dieſe Ausübungen täglich häufiger, und ihre oftmahlige Wiederholung bewirkte ſtufenweiſe eine auf Gewohnheit gegründete und, wenn man es ſo nennen mag, freywillige und daher wandelbaren Beyſtimmung des Volks.

Aber Philoſophen die einer Parthey beygetreten ſind, (wenn das nicht eine Contradictio in terminis iſt), begnügen ſich nicht

mit dieſen Zugeſtehungen. Nicht nur in ihrer früheſten Kindheit, behaupten ſie, entſtand die Regierung durch die Beyſtimmung des Volks, oder vielmehr durch ſeine freiwillige Beruhigung dabey, ſondern auch jezt, da ſie ihre völlige Reife erlangt hat, ruhe ſie auf keinem andern Grunde. Sie verſichern, daſs alle Menſchen noch gleich geboren werden, und keinem Prinzen und keiner Regierung Unterwerfung ſchuldig ſind, wenn ſie nicht die Verpflichtung und Sanktion eines Verſprechens dazu verbindet. Da aber kein Menſch, ohne irgend eine Entſchädigung die Vortheile ſeiner angebohrnen Freyheit aufgeben, und ſich dem Willen eines andern unterwerfen wird, ſo muſs dies Verſprechen immer bedingungsweiſe verſtanden werden: ſie legt ihm keine Verbindlichkeit auf, wenn ihm nicht Gerechtigkeit und Schutz von ſeinem Oberherrn wird. Dieſe

Vortheile ſind die Gegenverſprechungen der Oberherrn, und wenn er ihre Erfüllung vernachläſſigt, ſo hat er auf ſeiner Seite die Punkte des Vertrags gebrochen, und ſeinem Unterthan dadurch alle Verpflichtung zum Gehorſam erlaſſen. Das iſt, dieſem Philoſophen zufolge, die Grundlage der Obergewalt in jeder Staatsverfaſſung; und das iſt das Recht zur Widerſetzlichkeit, das jeder Unterthan beſitzt.

Wollten dieſe Vernünftler ſich aber in der Welt umſehen, ſo würden ſie nichts in derſelben antreffen, das im geringſten ihren Ideen entſpricht, oder ein ſo verfeinertes und philoſophiſches Syſtem beſtätigen kann. Im Gegentheil finden wir überall Fürſten, die ihre Unterthanen für ihr Eigenthum wollen angeſehen wiſſen, und ihr unabhängiges Recht auf die Oberherrſchaft, auf Eroberung oder Erbfolge ſtützen. Ueberall finden wir auch

Unterthanen, welche dieſes Recht ihres Fürſten anerkennen, und glauben, daſs ſie eben ſowohl mit der Verpflichtung zum Gehorſam gegen einen beſtimmten Oberherrn, als mit der Verpflichtung zur Ehrfurcht und zur kindlichen Liebe gegen beſtimmte Eltern gebohren ſeyen. Allezeit hält man die Verbindungen für gleich unabhängig von unſerer Einwilligung, in Perſien und China; in *) Frankreich und Spanien, und ſelbſt in Holland und England, und wo nur die oben erwähnten Lehrſätze nicht ſorgfältig eingeprägt wurden. Gehorſam oder Unterwerfung

*) *Daſs das Räſonnement unrichtig ſey, und daſs das Bewuſſtſeyn der Rechte des erſten Vertrages in der Seele des Menſchen nur ſchlummern, nie erlöſchen könne, hat die Schweiz und Holland ſo gut als das ehemals ſo ſclaviſch geſinnte franzöſiſche Volk zuerſt gezeigt.*

wird ſo alltäglich, daſs die meiſten Menſchen ſo wenig die Entſtehung oder Urſache derſelben unterſuchen, als den thätigen Grund der Schwere, des Widerſtandes, oder irgend eines allgemeinen Naturgeſetzes. Bewegt ſie auch Neugier jemahls dazu, ſo beruhigen ſie ſich doch ſogleich, und erkennen ihre Verpflichtung zur Unterwürfigkeit an, ſobald ſie erfahren, daſs *) ihre Vorfahren mehrere Jahrhunderte oder ſeit undenklichen Zeiten der beſtehenden Regierungsform oder der herrſchenden Familie unterworfen geweſen ſind. Würdet ihr, in den meiſten Theilen der Welt, lehren, daſs politiſche Verbindungen durchaus auf freywilliger Zuſtimmung

*) *Im Original ſteht, daſs ſie ſelbſt oder ihre Vorfahren etc. Für die Abänderung dieſer Nachläſsigkeit glaube ich keiner Entſchuldigung zu bedürfen.*

oder einem gegenseitigen Versprechen gegründet seyen, so würden die Gerichte euch bald, als einen Aufrührer, der die Bande des Gehorsams zerreissen wolle, einkerkern, — wenn eure Freunde euch nicht schon vorher als wahnsinnig, wegen der Behauptung solcher Absurditäten, in Verwahrung gebracht hätten. Es ist sonderbar, dass eine Vernunfthandlung, deren Ausübung man einem jeden Einzelnen zuschreibt, und zwar nachdem er zum Gebrauch seiner Vernunft gekommen sey, weil sie sonst keine Gültigkeit haben könnte; — dass eine solche Handlung, sage ich, ihnen allen so unbekannt seyn sollte, dass auf der ganzen Erde kaum einige Spur oder Erinnerung davon übrig ist. *)

---

*) *Wie nichtig alle diese Gründe gegen die Existenz des Urvertrages sind, sieht man deutlich, sobald man sich nur die Mühe nimmt, sie*

Aber der Vertrag, auf dem die Verfaſſung ſich gründet, iſt, ſagt man, der urſprüngliche Vertrag, und kann daher für zu alt angeſehen werden, um zu der Kenntniſs

---

auf irgend ein anderes ſchon zertrümmertes Vorurtheil anzuwenden. Z. B. Mehr als ein Jahrtauſend hindurch maſste ſich die Kirche es an, vorzuſchreiben, was die Menſchen glauben ſollten; ihnen ihre Sünden zu vergeben oder ſie zur Hölle zu verdammen. Sie ſtützte dieſs Recht — nicht auf Eroberung oder Erbfolge, ſondern ſogar — auf göttliche Verleihung. Ueberall waren die Menſchen von der Rechtmäſsigkeit dieſer Anmaſſungen überzeugt; überall waren ſie ihnen ſo alltäglich geworden, daſs niemand ihren Urſprung unterſuchte, und daſs man den Widerſetzlichen mit Feuer und Schwerdt verfolgte. Faſt niemand wagte mehr den Gedanken, oder erinnerte ſich des Rechts, ſeine

der jetzigen Generation gelangt zu ſeyn. Verſteht man unter derſelben die Uebereinkunft durch welche wilde Menſchen zuerſt eine Geſellſchaft bildeten, und ihre Stärke

---

Vernunft zur Prüfung vorgetragener Glaubensſätze zu brauchen. Und dieſs Recht — exiſtirt es etwa nicht? Oder kann es verjähren? Oder, als man Kirchenlehrer einſetzte, hatte man etwa nicht den ſtillſchweigenden Vertrag mit ihnen gemacht, daſs ſie vernünftige und heilſame Sachen lehren würden? Und trat nicht jeder neue Lehrling, ohne daſs er ſich deſſen bewuſst war, in alle Vorbehaltungen und Rechte dieſes Vertrages? — Daſs Hume den Urvertrag zu einer Handlung jedes Einzelnen macht, iſt blos ein ſophiſtiſcher Kunſtgriff. Nicht daſs jeder für ſich dieſen Vertrag errichte, ſagen ſeine Gegner: denn das bleibt unmöglich. Er ward ein für allemahl ſtillſchweigend ge-

vereinigten, so muſs man ihn für wirklich anerkennen: aber da er so veraltet ist, da ihn tausend Abwechselungen der Verfassung und der Fürsten verwischten: wie kann man annehmen, daſs er noch einige Gültigkeit haben soll? Wenn wir seiner ja erwähnen wollen, so müssen wir behaupten, daſs jede einzelne Regierung, die rechtmäſſig ist, und den Unterthan im Geringsten zur Unterwerfung verpflichtet, zuerst auf Beystimmung und einer freywilligen Abmachung gegründet ward. Aber dieſes setzt voraus, daſs die Einstimmung der Väter die Kinder bis auf die spä-

---

troffen: aber jedem, von dem man vermöge deſſelben Leistungen fordert, ist man die bestimmten Gegenleistungen schuldig. Gewährt man sie nicht, so ist der Vertrag gebrochen, auch wenn der Leidende nie seine Rechte einsähe.

teſte Generation binden könne (was republikaniſche Schriftſteller nie zugeſtehen werden), — welches weder durch Geſchichte noch Erfahrung in irgend einem Zeitalter oder Lande in der Welt beſtätigt iſt.

Faſt alle Regierungen die gegenwärtig beſtehen, oder von denen die Geſchichte einiges Andenken aufbehält, ſind urſprünglich auf Uſurpation, oder Eroberung, oder auf beyden gegründet worden, ohne daſs von einer offenen Zuſtimmung oder freywilligen Unterwerfung des Volkes die Rede war. Wenn ein geſchickter und kühner Mann an die Spitze einer Armee oder Faktion geſtellt wird, ſo iſt es ihm oft ſehr leicht, bald durch Gewalt, bald durch erdichtete Vorwände, ſeine Herrſchaft über ein Volk feſtzuſetzen, das hundertmal zahlreicher iſt, als ſeine Anhänger. Er erlaubt keine ſo offene Communikation, daſs ſeine Feinde mit Gewiſsheit

ihre Anzahl, oder ihre Stärke erfahren können. Er läfst ihnen nicht Zeit sich zur Widersetzung zu vereinigen. Selbst die Werkzeuge seiner Anmassung können seinen Fall wünschen; aber ihre Unbekanntheit mit ihren gegenseitigen Absichten hält sie in Furcht, und ist die einzige Quelle seiner Sicherheit. Durch dergleichen Künste sind viele Regierungen gegründet worden, und das ist der ganze Urvertrag, dessen sie sich rühmen können.

Die Gestalt der Erde verändert sich unaufhörlich, durch das Anwachsen kleiner Fürstenthümer zu grosen Reichen, und durch die Auflösung grosser Reiche in kleine Fürstenthümer; durch das Anpflanzen der Colonien, und das Auswandern ganzer Stämme. Kann in allen diesen Ereignissen etwas anders als Macht und Gewaltthätigkeit aufgefunden werden? Wo ist die wechselseitige

Beyſtimmung oder freywillige Verbindung, von der man ſo viel ſpricht?

Selbſt der gelindeſte Weg auf dem eine Nation einen fremden Herrn bekommen kann, eine Heyrath oder ein Teſtament iſt nicht ſehr ehrenreich für ein Volk; ſondern ſetzt voraus, daſs man mit ihm, wie mit einer Mitgift oder einem Vermächtniſs nach dem Wohlgefallen oder Nutzen ſeiner Beherrſcher ſchalten könne.

Wo hingegen keine Gewalt ſich einmiſcht, ſondern Wahlen ſtatt finden: was iſt eine ſolche ſo hoch geprieſene Wahl? Es iſt entweder die Verbindung einiger wenigen Groſsen, die ſtatt des Ganzen entſcheiden und keinen Widerſpruch geſtatten; oder es iſt die Wuth einer Menge, die einem aufrühreriſchen Anführer folgt, der vielleicht nicht einem Dutzend unter ihr bekannt iſt, und ſeinen Vorrang bloſs ſeiner eigenen Un-

verſchämtheit, oder einer augenblicklichen Laune ſeiner Gefährten verdankt.

Haben dieſe unordentlichen Wahlen, die noch dazu ſehr ſelten ſind, ein ſo mächtiges Anſehen, daſs ſie für die einzige rechtmäſsige Begründung jeder Regierung und Unterwerfung gelten können?

In der That, es giebt kein fürchterlicheres Ereigniſs, als die gänzliche Auflöſung einer Verfaſſung, die den groſsen Haufen entfeſſelt, und die Beſtimmung oder Wahl einer neuen Einrichtung von einer Menge abhängig macht, die ſich an Zahl dem ganzen Volkskörper nähert: denn der ganze Körper entſcheidet eigentlich nie. Jeder weiſe Mann wünſcht, in ſo einem Falle, einen General an der Spitze einer mächtigen und folgſamen Armee zu ſehen, der ſchnell den Preis ergreifen, und dem Volke einen Herrn geben könne, den ſelbſt zu wählen,

es so unfähig ist. So wenig entspricht That und Wirklichkeit jenen philosophischen Begriffen. *)

Die bey der Revolution **) getroffene Verfügung muss uns nicht betrügen, oder so sehr für einen philosophischen Ursprung der Regierung einnehmen, dass wir jeden andern für ungeheuer und unregelmässig hal-

---

*) *Sehr richtig: aber wenn man vom Urvertrage spricht, so ist von den Rechten der Staatsbürger, nicht von dem Gebrauch die Rede, den sie von denselben machen, oder machen können.*

**) *Hume spricht von der Revolution in England, durch die im Jahr 1688 Jakob der Zweite vom Throne geflossen, Wilhelm der Dritte auf denselben erhoben und die Erbfolge bestimmt ward.*

ten. Selbſt dieſes Ereigniſs war weit davon entfernt, mit jenen verfeinerten Vorſtellungen überein zu ſtimmen. Nur die Erbfolge, und zwar in dem königlichen Antheil an der Regierung, ward damals geändert, und es war nur die Majorität in einer Verſammlung von ſiebenhundert Perſonen, welche dieſe Veränderung für beynahe zehn Millionen beſtimmte. Ich zweifele wirklich nicht daran, daſs dieſe zehn Millionen ſich willig bey der Beſtimmung beruhigten, aber war ihnen die geringſte Wahl gelaſſen worden? Ward ſie nicht mit Recht von dem Augenblicke an für entſchieden angenommen, und jedermann beſtraft, der dem neuen Beherrſcher Unterwerfung verweigerte? Wie hätte die Sache ſonſt zu irgend einem Ausſchlage oder einem Ende gebracht werden können?

Die Republik Athen war, glaube ich, die entſchiedendſte Demokratie von der wir

in der Geschichte lesen. Dennoch finden wir, wenn wir die Weiber, die Sklaven und die Fremden, wie es seyn muss, abrechnen, dass weder die anfängliche Einrichtung noch irgend ein Gesetz von dem zehnten Theil derjenigen bestimmt ward, die denselben gehorchen mussten: und dann haben wir noch nicht die Inseln und auswärtigen Besitzungen in Rechnung gebracht, welche die Athenienser, vermöge des Eroberungsrechts, als ihr Eigenthum ansahen. Es ist überdem bekannt, wie ausschweifend und unordentlich es bey den Volksversammlungen zuging, ungeachtet der Einrichtungen und Gesetze die dem vorbeugen sollten: wie viel ausschweifender müssten sie da ausfallen, wo sie nicht durch die Verfassung bestimmt werden, sondern nur bey der Auflösung der alten Regierung zusammen stürmen, um eine neue einzuführen? Wie chimärisch muss es seyn,

unter ſolchen Umſtänden von einer Wahl zu ſprechen?

Die Achäer genoſſen der freyeſten und vollkommenſten Demokratie im ganzen Alterthume: dennoch brauchten ſie, wie wir von Polybius *) erfahren, Gewalt, um einige Städte in ihren Bund zu zwingen.

Heinrich der Vierte und Heinrich der Siebente, Könige von England, hatten in der That kein Recht auf den Thron, als eine Parlementswahl: dennoch wollten ſie es nie eingeſtehen, aus Furcht, ihr Anſehen dadurch zu ſchwächen. Sonderbar gehandelt, wenn Einwilligung und Verſprechen der Grund aller Gewalt iſt.

Umſonſt ſagt man, daſs zum wenigſten jede Regierung zuerſt auf Volksbewilligung

---

*) *Lib. II. Cap. 13.*

gegründet ſey, oder es doch ſeyn ſollte, ſo weit der Drang der menſchlichen Angelegenheiten es erlaubt. Dies begünſtigt völlig meine Meynung. Ich behaupte, die menſchlichen Angelegenheiten werden nie dieſe Einwilligung, ſelten den Anſchein derſelben erlauben. Eroberung, oder Uſurpation, das heiſst, gerade herausgeſagt, Gewalt, welche die alte Regierung vernichtet, iſt der Urſprung faſt aller neuen, die je in der Welt errichtet wurden. In den wenigen Fällen, wo Einwilligung ſcheinen mag Statt gefunden zu haben, war ſie gewöhnlich ſo unregelmäſſig, ſo beſchränkt, oder ſo durchwebt mit Betrug und Gewaltthätigkeit, daſs ſie kein ſehr groſses Gewicht haben kann.

Es iſt hier nicht meine Abſicht zu behaupten daſs Volksbewilligung, wo ſie ſtatt findet, nicht eine rechtmäſſige Grundlage

der Regierung ſey. Sicherlich iſt ſie die beſte und heiligſte von allen. Ich behaupte nur, daſs ſie ſehr ſelten in einigem Grade, und nie in ihrer vollen Ausdehnung wirklich Statt gefunden habe: und daſs man alſo auch irgend eine andere Stiftung der Regierung annehmen müſſe. Hätten alle Menſchen eine ſo unveränderliche Hochachtung für die Gerechtigkeit, daſs ſie ſich von ſelbſt jedes Angriffs auf fremdes Eigenthum enthielten, ſo wären ſie ewig in dem Zuſtande einer unbeſchränkten Freyheit geblieben, ohne Unterwürfigkeit gegen irgend eine Gerichtsbarkeit oder politiſche Geſellſchaft. Aber das iſt ein Zuſtand von Vollkommenheit, deren man die menſchliche Natur mit Recht unfähig glaubt. Wiederum beſäſsen alle Menſchen einen ſo erleuchteten Verſtand, allezeit ihren eigenen Nutzen einſehen zu können, ſo würde man ſich keiner

Regierung unterworfen haben, die nicht auf Einwilligung gegründet, und von jedem Gliede der Gesellschaft reiflich geprüft worden wäre. Aber auch dieser Zustand von Vollkommenheit ist weit über der menschlichen Natur. Vernunft, Geschichte und Erfahrung zeigen uns, dass alle politische Gesellschaften einen viel weniger regelmässigen Ursprung gehabt haben, und wenn wir einen Zeitraum ausheben wollen, wo die Einstimmung des Volkes am wenigsten geachtet wurde, so ist es gerade jener, in dem eine neue Regierung eingeführt ward. Bey einer begründeten Verfassung werden seine Neigungen oft zu Rathe gezogen; aber während der Wuth der Revolutionen, der Eroberungen und öffentlichen Zerrüttungen, [illegible] leiden gewöhnlich kriegerische [illegible] oder politische Geschicklichkeit den

Wenn eine neue Regierung eingeführt

wird, es ſey durch welche Mittel es wolle, ſo iſt das Volk meiſtentheils unzufrieden mit ihr, und gehorchet mehr aus Furcht und Nothwendigkeit, als aus einer Vorſtellung von Unterwürfigkeit und moraliſcher Verpflichtung. Der Fürſt iſt wachſam und eiferſüchtig, und muſs ſorgfältig auf ſeiner Hut ſeyn, gegen jeden Anfang oder Anſchein von Aufſtand. Allmählig entfernt die Zeit dieſe Schwierigkeiten, und gewöhnt die Nation, die Familie welche ſie anfangs als Uſurpatoren und fremde Eroberer betrachtete, für ihre rechtmäſſigen und erblichen Fürſten zu halten. Um dieſe Meynung zu begründen, wenden ſelbige nicht irgend einen Begriff von freywilliger Beyſtimmung oder Gewährleiſtung an, welche, wie ſie wiſſen, in dieſem Falle nie erwartet oder gefordert wurde. Die urſprüngliche Einrichtung ward durch Gewalt gebildet, und aus Nothwendigkeit angenom-

men. Die darauf folgende Verwaltung wird gleichfalls durch Macht aufrecht erhalten, und nicht aus Wahl, sondern gleichsam aus Schuldigkeit, beruhigt sich das Volk bey derselben. Es glaubt nicht, dass seine Einstimmung dem Fürsten ein Recht giebt: aber es stimmt bereitwillig ein, weil es denkt, er habe durch langen Besitz ein Recht erlangt, das unabhängig von der Wahl oder Neigung der Unterthanen sey.

Wollte man sagen, dadurch, dass man in dem Gebiete eines Fürsten, das man verlassen könne, lebe, bewillige jeder Einzelne stillschweigend die Gewalt desselben, und verspreche ihm Gehorsam, so kann man antworten, eine solche vorausgesetzte Einwilligung könne nur dann angenommen werden, wenn ein Mensch glaubt, dass die Sache von seiner Wahl abhänge. Denkt er aber, (wie alle Menschen, die unter bestimmten

Regierungen gebohren ſind,) daſs er durch ſeine Geburt einem gewiſſen Fürſten oder einer gewiſſen Regierungsform Unterwerfung ſchuldig iſt, ſo wäre es widerſinnig Einwilligung oder Wahl hineinzulegen, auf die er ausdrücklich in dieſem Falle Verzicht thut.

Können wir im Ernſte ſagen, daſs ein armer Bauer oder Handwerker die freye Wahl hat, ſein Land zu verlaſſen, da er keine fremden Sprachen verſteht, und keine fremde Lebensart kennt, und von einem Tage zum andern von ſeinem kleinen Arbeitslohne lebt? Eben ſo gut könnten wir behaupten, daſs ein Menſch der in einem Schiffe bleibt, freywillig die Oberherrſchaft des Beſitzers anerkenne, obgleich er im Schlaf an Bord gebracht ward, und um es zu verlaſſen in den Ocean ſpringen, und in dem An-

genblicke seiner Entweichung umkommen müfste. *)

Wie, wenn ein Fürst seinen Unterthanen verböte, sein Gebiet zu verlassen, wie unter dem Tiberius **) es einem römischen

---

*) *Ein andres Land ist kein Ocean, und unter einem fremden Volke, dessen Sprache man nicht versteht, zu leben, keine natürliche Unmöglichkeit. Wie hätten sonst die Refugiés in Deutschland und die deutschen Colonisten im südlichen Rufsland fortkommen können? Bliſslich ist es freylich, aber wer sich durch Schwierigkeiten zurück halten läſst, bleibt nicht weil er muſs, sondern weil er feige ist.*

**) *Tacit. annal. Lib. 17. Cap. 14. — Wieder sehr sonderbar! Daſs ein Tyrann die Rechte seiner Unterthanen kränkt, beweiſt nicht, daſs diese Rechte nicht existiren. Es beweiſt*

Ritter zum Verbrechen angerechnet ward, dafs er, um der Tiranney jenes Kaifers zu entgehen, verfucht hatte zu den Parthern zu entfliehen? Oder wie vormahls die Ruffen alles Reifen bey Todesftrafe verboten. *) Und wenn ein Fürft bemerkte, dafs viele von feinen Unterthanen von dem Wahnfinne, in fremde Länder auszuwandern, ergriffen würden, fo würde er mit grofsem Fug und Recht fie zurückhalten, um der Entvölkerung feines eigenen Reiches vorzubeugen. Hätte er die Unterwürfigkeit aller feiner Unterthanen

---

nur, dafs fie nicht Muth genug haben, ihr Leben an die Erhaltung derfelben zu wagen.

*) *Eigentlich ward nur das Auswandern verboten, im Jahr 1556, weil alles nach Cafan und Aftrakan zog. Aus diefem Verbote entftand die Leibeigenheit.*

durch ein solches weises und nothwendiges Gesetz verwirkt? Gleichwohl wäre ihnen in dem Falle gewiss die Freyheit zu wählen, entrissen.

Eine Gesellschaft von Menschen, die ihr Vaterland verliessen, um irgend ein unbewohntes Land zu bevölkern, könnten wähnen, ihre angebohrne Freyheit zu erlangen, aber sie würden bald finden, dass ihr Fürst noch Ansprüche auf sie machte, und selbst in ihrer neuen Niederlassung, sie seine Unterthanen nennete. Auch würde er darinn den gewöhnlichen Vorstellungen der Menschen ganz gemäss handeln.

Die wirklichste stillschweigende Einwilligung, die jemahls bemerkt wird, tritt ein, wenn ein Fremder sich in irgend einem Lande niederläßt, und mit dem Fürsten, der Regierung und den Gesetzen, denen er sich unterwerfen muss, schon vorher bekannt ist.

Dennoch erwartet man weniger Unterwürfigkeit von ihm, und verläßt sich auch weniger auf die seinige, obgleich sie freywilliger ist, als auf die eines gebohrnen Unterthans. Im Gegentheil behauptet der Fürst seines Vaterlandes noch immer ein Recht an ihn. Bestraft er den Abtrünnigen nicht, wenn er ihn im Kriege für seinen neuen Fürsten erhascht, so ist diese Milde nicht auf das bürgerliche Recht gegründet, das in allen Ländern den Gefangenen verurtheilt, sondern auf die Uebereinkunft der Fürsten, welche diese Nachsicht bewilligten, um Repressalien vorzubeugen.

Wenn eine Menschen-Generation auf einmal von dem Schauplatze ab, und eine andere aufträte, wie es mit den Seiden-Würmern und Schmetterlingen der Fall ist, so könnte das neue Geschlecht — wenn es, wie es bey Menschen gewiss niemals ist, Verstand

genug dazu besäfse, — freywillig und durch allgemeine Einwilligung eine neue Form der bürgerlichen Verfassungen einführen, ohne Rückficht auf die Gesetze und das Herkommen, welche bey ihren Vorfahren galten. Da aber das menschliche Geschlecht in einer beständigen Flut ist, stündlich einer die Welt verläfst, und ein andrer sie betritt, so ist es nothwendig zur Festigkeit der Regierung, dafs der junge Nachfluß sich der eingeführten Verfassung anschmiege, und genau dem Pfade folge, den seine Väter, die selbst in die Fufsstapfen der ihrigen traten, für sie bahnten. Einige Neuerungen müssen nothwendig in jeder menschlichen Einrichtung statt finden, und ein Glück ist es, wenn der erleuchtete Genius des Zeitalters sie auf die Seite der Vernunft, Freiheit und Gerechtigkeit leitet. Kein Einzelner aber ist berechtigt, gewaltsame Neuerungen zu machen; selbst wenn die gesetz-

gebende Macht sie trifft, sind sie gefährlich, und allezeit muss man mehr Schaden als Vortheil von ihnen erwarten. Wenn die Geschichte uns Beyspeile vom Gegentheile giebt, so dürfen diese doch nicht als Belege angeführt werden. Sie beweisen nur, dass die Staatskunst wenig Regeln habe, die nicht Ausnahmen gestatten, und zuweilen durch Glück und Zufall aufgehoben werden können. Die gewaltsamen Neuerungen unter der Regierung Heinrich des Achten, geschahen durch einen gebietrischen Monarchen, den das Ansehen in der gesetzgebenden Gewalt unterstützte. Die Neuerungen unter Carl dem Ersten entsprangen aus Parteygeist und Schwärmerei. Beide Arten hatten einen glücklichen Erfolg: aber selbst die erstern waren lange die Quelle vieler Unordnungen und noch mehrerer Gefahren, und wenn die letzteren zum Maasstabe der Unterwürfigkeit

angenommen werden ſollten, ſo müſste eine völlige Anarchie ſich der menſchlichen Geſellſchaft bemächtigen, und jede Regierung auf einmal aufgehoben werden.

Man nehme an: ein Uſurpateur habe ſeinen rechtmäſsigen Fürſten und die königliche Familie verbannt, und ſeine Herrſchaft auf zehn oder zwölf Jahre in irgend einem Lande feſtgeſezt; er erhalte eine ſo genaue Kriegszucht unter ſeinen Truppen, und eine ſo regelmäſsige Einrichtung bey ſeinen Beſatzungen, daſs nie ein Aufruhr gegen ſeine Verwaltung entſtanden, ſo gar kein Murren gegen dieſelbe gehört worden wäre: kann man behaupten, das Volk, das im Herzen ſeine Verrätherey verabſcheuet, habe ſtillſchweigend ſeine Gewalt bewilliget, und ihm Unterwürfigkeit verſprochen, bloſs weil es aus Noth unter ſeiner Herrſchaft lebt? Man nehme wiederum an, der erbliche Fürſt würde,

etwa durch eine Armee, die er in einem fremden Lande anwarb, wieder eingesezt, so wird das Volk ihn mit Freude und Jubel empfangen, und deutlich zeigen, mit welchem Widerwillen es ein fremdes Joch ertrug. Nun frage ich: auf welchem Grunde fuſset das Recht des Fürſten? Gewiſs nicht auf die Einwilligung des Volks: *) denn obgleich die Nation ſich willig ſeine Regierung gefal-

---

*) *Ganz gewiſs darauf. So lange das Volk nicht das Aeuſserſte wagt, ſich dem Uſurpateur oder dem Fürſten zu widerſetzen, willigt es ein, um ſich die Gefahren des Widerſtandes zu erſparen. Es läſst über ſich ſchalten, um den Aufwand an Blute zu vermeiden, den die Geltendmachung ſeiner Rechte koſten würde. Der ganze Unterſchied iſt nur, daſs es lieber mit dem rechtmäſsigen Fürſten contrahirt, als mit dem Thronenräuber.*

len läfst, ſo fällts ihm doch gar nicht ein, daſs ihre Einwilligung ihn zum Herrſcher macht. Sie willigt ein, weil ſie glaubt, er ſey ſchon durch ſeine Geburt ihr rechtmäſſiger Beherrſcher. Die ſtillſchweigende Einwilligung aber die man jetzt aus ihrem Beharren unter ſeiner Herrſchaft herleiten könnte: die iſt nichts mehr, als was ſie vormahls dem Tyrannen und Thronenräuber zugeſtanden.

Wenn wir behaupten, daſs jede rechtmäſſige Regierung aus der Einwilligung des Volkes entſpringe, ſo thun wir ihr gewiſs vielmehr Ehre an, als ſie verdient, oder ſogar von uns erwartet oder verlangt. Nachdem das römiſche Gebiet zu ungeheuer für die republikaniſche Regierung geworden war, ſo fühlte das Volk in der ganzen bekannten Welt ſich dem Auguſtus ſehr verbunden, daſs er die Oberherrſchaft, obgleich durch

Gewaltthätigkeiten, an sich gerissen hatte, und zeigte eben so viel Geneigtheit sich dem Nachfolger zu unterwerfen, dem er es durch sein Testament übergab. Nachmals war es ein Unglück für das Volk, dass nie eine lange Folge von Fürsten aus einer Familie Statt fand, sondern die Erbfolge unaufhörlich, entweder durch Meuchelmord oder durch öffentlichen Aufruhr unterbrochen ward. So bald eine Familie erloschen war, erwählten die Prätorianer einen Kaiser, die östlichen Legionen einen zweyten, die in Teutschland vielleicht einen Dritten, und das Schwerdt allein konnte den Zwist entscheiden. Der Zustand des Volks in dieser mächtigen Monarchie wäre beklagenswerth, nicht weil die Wahl des Kaisers ihm nicht überlassen ward, denn das war unausführbar; — sondern weil es nie eine Reihe von Herren erhielt, die regelmäfsig auf einander folgen konnten.

Die Gewaltthätigkeiten, die Kriege, das Blutvergiefsen, die bey jeder neuen Einsetzung vorfielen, können nicht getadelt werden, denn sie waren unvermeidlich.

Das Haus Lankaster herrschte sechzig Jahr in dieser Insel, dennoch schienen sich die Anhänger der weifsen Rose täglich in England zu vermehren. Die gegenwärtige Einrichtung *) hat noch länger gedauert. Sind alle rechtmäfsige Ansprüche einer andern Familie völlig erloschen, selbst obgleich zur Zeit ihrer Vertreibung kaum einer der jetzt lebenden Menschen zu den Jahren der Vernunft gelangt war, oder in ihre Herrschaft willigen und ihr Gehorsam versprechen konnte? Gewifs ein hinreichender Beweis,

---

*) *Nehmlich die protestantische Erbfolge in England.*

wie die Menſchen im Allgemeinen über dieſen Punkt denken. Wir tadeln die Anhänger der entſetzten Familie nicht deshalb, daſs ſie während einer ſo langen Zeit ihre eingebildete rechtmäſsige Treue beybehalten haben: wir tadeln ſie, daſs ſie einer Familie anhängen, von der wir behaupten, daſs ſie mit Recht vertrieben ward, und die, in dem Augenblicke, da die neue Einrichtung getroffen ward, alles Recht auf die Regierung verloren hatte.

Will man aber eine regelmäſsigere, oder wenigſtens eine mehr philoſophiſche, Widerlegung dieſes Grundſatzes von einem Urvertrage oder einer Volksbewilligung, ſo können vielleicht folgende Betrachtungen dazu dienen.

Alle moraliſche Pflichten können in zwey Klaſſen getheilt werden. Die erſte enthält diejenigen, zu denen der Menſch durch einen natürlichen Inſtinkt oder einen unmittelbaren Hang angetrieben wird, der auf ihn wirkt,

ganz unabhängig von allen Vorſtellungen der Verpflichtung und allen Rückſichten auf öffentlichen oder Privat-Nutzen. Von dieſer Art ſind die Kindesliebe, Dankbarkeit gegen Wohlthäter, Mitleid gegen Unglückliche. Wenn wir über die Vortheile nachdenken, die der Geſellſchaft aus ſolchen menſchlichen Naturtrieben erwachſen, ſo geſtehen wir ihnen den gebührenden Tribut moraliſcher Billigung und Achtung zu. Die Perſon aber, die durch ihren Antrieb handelt, fühlt ihre Macht und ihren Einfluſs, ehe ſie irgend eine ſolche Betrachtung macht.

Die zweyte Gattung der menſchlichen Pflichten beſteht aus ſolchen, die durch keinen urſprünglichen Naturtrieb unterſtützt, ſondern blos aus Gefühl der Verpflichtung geübt werden, wenn wir die Bedürfniſſe der menſchlichen Geſellſchaft erwägen, und die Unmöglichkeit ihrer Fortdauer, im Fall dieſe

Pflichten vernachläſsigt würden. Hierdurch wird Gerechtigkeit oder die Beachtung fremden Eigenthums, Treue oder die Erfüllung ſeines Verſprechens, zur Pflicht und erlangt Autorität über die Menſchen. Denn da jeder Menſch ſich offenbar ſelbſt mehr liebt, als irgend einen andern, ſo iſt er natürlich geneigt, ſeine Anmaſsungen ſo weit als möglich zu treiben, und nichts kann dieſen Hang beſchränken, als Nachdenken und Erfahrung, welche ihn die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Geſetzloſigkeit kennen, und die gänzliche Auflöſung der menſchlichen Geſellſchaft einſehen laſſen, die aus derſelben entſtehen müſste. Sein urſprünglicher Hang oder Inſtinkt wird alſo hier durch ſpätere Ueberlegung oder Beobachtung gezügelt und beſchränkt.

Mit den politiſchen oder bürgerlichen Pflichten der Unterwürfigkeit, iſt der Fall

völlig derſelbe, wie mit den natürlichen Pflichten der Gerechtigkeit und Treue. Unſer Grundtrieb iſt, uns eine unbeſchränkte Freyheit einzuräumen, oder uns die Herrſchaft über andere anzumaſsen. Nur Ueberlegung bewegt uns, dieſe lebhaften Begierden den Vortheilen der Ruhe und der öffentlichen Ordnung aufzuopfern. Ein kleiner Grad von Erfahrung oder Beobachtung reicht hin, uns zu lehren, daſs die Geſellſchaft unmöglich ohne das Anſehen der Obrigkeit erhalten werden kann, und daſs dies Anſehen bald in Verachtung gerathen muſs, wenn man ihnen nicht genauen Gehorſam leiſtet. Die Bemerkung dieſer allgemeinen und ſichtlichen Vortheile iſt die einzige Quelle aller Unterwürfigkeit und der Verpflichtung, aus der wir ſie herleiten.

Wo iſt alſo die Nothwendigkeit, die Pflicht der Unterwerfung oder des Gehor-

ſams gegen die Obrigkeit, auf die Pflicht der Treue oder die Erfüllung eines Verſprechens zu gründen, oder anzunehmen, die Einwilligung jedes Einzelnen ſey es, was ihn der Regierung unterwerfe? Man ſieht ja, daſs beyde, Unterwerfung und Treue, auf einem Grunde fuſsen, und die Menſchen beyde wegen des ſcheinbaren Nutzens und der Bedürfniſſe der menſchlichen Geſellſchaft beobachten. Wir ſind verbunden, ſagt man, unſerm Beherrſcher zu gehorchen, weil wir es ſtillſchweigend verſprochen haben. Aber warum ſind wir verbunden, unſer Verſprechen zu halten? Hier muſs man behaupten, der Umgang und die Verbindung des Menſchengeſchlecht, die ſolche wichtige Vortheile gewähren, können keine Sicherheit haben, wo die Menſchen ihre Verpflichtungen nicht beachten. Eben ſo kann man ſagen, die Menſchen könnten gar nicht in einer Geſellſchaft,

wenigſtens in keiner civiliſirten leben, ohne Geſetze, Obrigkeiten und Richter zu haben, welche die Anmaaſsungen des Starken über den Schwachen, des Gewaltthätigen über den Gerechten und Billigen verhinderten. Die Verpflichtung zur Unterwürfigkeit hat gleiche Stärke und Autorität mit der Verpflichtung zur Treue: wir gewinnen nichts dabey, wenn wir eine in die andere auflöſen. Der allgemeine Nutzen oder das Bedürfniſs der Geſellſchaft, iſt hinlänglich, beyde zu begründen.

Wenn man nach der Urſache des Gehorſams frägt, den wir der Regierung zu leiſten ſchuldig ſind, ſo antworte ich ſogleich: „weil die Geſellſchaft ſonſt nicht beſtehen könnte;“ und dieſe Antwort iſt klar und jederman verſtändlich. Eure Antwort iſt: „weil wir unſer Wort halten müſſen.“ Aber auſser dem, daſs niemand eure Art-

wort begreifen oder ihr Beyfall geben kann, ehe er in ein philoſophiſches Syſtem eingeweiht iſt; auſserdem ſage ich, ſeyd ihr in Verlegenheit, wenn man euch frägt: warum müſſen wir unſer Wort halten? Auch könnt ihr keine Antwort geben, als eine ſolche, die ſogleich, ohne Umſchweife, unſere Verpflichtung zur Unterwürfigkeit bewieſen haben würde.

Aber, wem iſt man Unterwürfigkeit ſchuldig, und wer iſt unſer geſetzmäſsiger Oberherr? Dieſe Frage iſt oft die ſchwierigſte von allen, und knüpft unendliche Unterſuchungen an. Wenn ein Volk ſo glücklich iſt, antworten zu können: „Unſer gegenwärtiger Beherrſcher, der in gerader Linie „Vorfahren beerbt, die uns viele Jahrhunderte hindurch beherrſchet haben;“ ſo giebt dieſe Antwort keiner Einwendung Raum, ſelbſt wenn Geſchichtforſcher, welche dem

Urſprunge der königlichen Familie bis in die entfernteſte Vorzeit nachſpüren, finden ſollten, wie es gewöhnlich geſchieht, daſs ihre erſte Herrſchaft aus Uſurpation und Gewaltthätigkeiten entſprang. Es wird eingeſtanden, daſs Privatgerechtigkeit oder die Enthaltung von fremdem Eigenthume eine der wichtigſten Haupttugenden ſey. Gleichwohl ſagt uns die Vernunft, genau unterſucht, könne man auf fortdaurende Gegenſtände, wie Ländereyen und Häuſer, die von Hand zu Hand gehen, kein Eigenthumsrecht haben, das nicht in irgend einem Zeitpunkte auf Betrug oder Ungerechtigkeit gegründet ward. Die Bedürfniſſe der menſchlichen Geſellſchaft erlauben, weder im privaten noch im öffentlichen Leben, eine ſolche genaue Unterſuchung. Auch giebt es keine Tugend oder moraliſche Pflicht, die nicht leicht hinweg vernünftelt werden kann, wenn wir ei-

ner falſchen Philoſophie erlauben, ſie durch jede verfängliche Regel der Logik zu ſichten, und in jeder Beleuchtung und Lage, deren ſie fähig iſt, zu durchgrübeln.

Die Unterſuchungen über das Privat-Eigenthum haben, wenn wir die Commentare zum Grundtexte rechnen, unzählige juriſtiſche und philoſophiſche Werke gefüllt, und am Ende können wir doch mit Recht behaupten, daſs viele der dort aufgeſtellten Regeln ungewiſs, zweydeutig und willkührlich ſind. Dieſelbe Meinung kann man von der Erbfolge, den Rechten der Fürſten und von den Regierungsformen haben. Es giebt ſo gar offenbar Fälle, beſonders in der Kindheit jeder Verfaſſung, die ſich gar nicht nach den Geſetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entſcheiden laſſen. Rapin bshauptet, daſs der Streit zwiſchen Eduard dem Dritten und Philipp von Valois dieſer Art geweſen

ſey, und nur durch eine Apellation an den Himmel, das heiſst, durch Krieg und Gewaltthätigkeit, hätte entſchieden werden können.

Wer kann mir ſagen, ob Germanikus oder Druſus dem Tiberius hätte folgen ſollen, im Fall er, als ſie beyde noch lebten, geſtorben wäre, ohne einen von ihnen zu ſeinem Nachfolger zu ernennen? Muſste das Recht der Adoption für gleichgeltend mit dem Rechte der Blutverwandſchaft angeſehen werden, bey einer Nation, wo es einerley Gewicht in Privatfamilien beſaſs und ſchon zweymal in den Angelegenheiten des Allgemeinen gegolten hatte? Muſste Germanikus für den ältern Sohn angeſehen werden, weil er vor Druſus gebohren war, oder für den jüngern, weil er nach der Geburt ſeines Bruders adoptirt ward? Muſste das Recht der Erſtgeburt bey einer Nation gelten,

wo es in Privat-Familien keinen Vortheil bey der Erbschaft gewährte? Mußte das römische Reich, zweyer Beyspiele wegen, für erblich gehalten werden? Oder mußte es so früh schon, als das Eigenthum des Stärkern oder des gegenwärtigen Besitzers angesehen werden, da es auf eine noch so neue Usurpation gegründet war?

Commodus bestieg den Thron nach einer ziemlich langen Reihe vortreflicher Kaiser, die ihr Recht nicht durch Geburt oder öffentliche Wahl, sondern durch den erkünstelten Ritus der Adoption erlangt hatten. Als dieser blutdürstige Wüstling, durch eine plötzliche Verschwörung zwischen seiner Beyschläferinn und ihrem Geliebten, der zufällig damals die prätorianische Leibwache befehligte, ermordet war, so berathschlagten diese sogleich, wen sie, nach dem Ausdruck der damaligen Zeit, zum Herrn der Welt er-

wählen sollten; sie warfen ihre Augen auf Pertinax. Ehe der Tod des Tyrannen bekannt ward, gieng der Präfeckt heimlich zu diesem Sanator, der bey der Erscheinung der Soldaten glaubte, Commodus habe seine Hinrichtung befohlen. Er ward sogleich von dem Offizier und seinen Begleitern als Kaiser begrüfst, freudig vom Volke ausgerufen; mit Widerwillen von der Leibwache angenommen; förmlich vom Senate anerkannt, und von den Provinzen und den Armeen des Reichs gleichgültig empfangen.

Das Misvergnügen der prätorianischen Banden brach in eine plötzliche Empörung aus, welche die Ermordung dieses vortreflichen Fürsten bewirkte. Nun war die Welt ohne Herrn und ohne Regierung, und die Leibwachen fanden für gut, das Reich förmlich feil zu bieten. Julian, der Käufer, ward von den Soldaten ausgerufen: der Senat

erkannte ihn an, das Volk unterwarf ſich ihm, und auch die Provinzen hätten ſich unterwerfen müſſen, wenn nicht der Neid der Legionen Widerſtand erzeugt hätte. Peſcennius Niger in Syrien erwählte ſich ſelbſt zum Kaiſer, erlangte die tumultuariſche Einwilligung ſeiner Armee, und ward heimlich durch das Wohlwollen des Senats und des römiſchen Volks begünſtigt. Albinus in England fand ein gleiches Recht, Anſprüche zu machen, aber Severus, der Pannonien regierte, behielt am Ende die Oberhand über beyde. Da dieſer geſchickte Staatsmann und Krieger ſeine Geburt und Würde zu tief unter der kaiſerlichen Krone fand, ſo bekannte er ſich anfangs nur zu der Abſicht, den Tod des Pertinax zu rächen. Er zog als General nach Italien, ſchlug Iulian, und, ohne daſs wir einen beſtimmten Zeitpunkt ſelbſt von der Einwilligung der Soldaten

angeben können, ward er aus Noth vom Senate und vom Volke als Kaiſer anerkannt, und völlig in ſeinem gewaltthätigen Anſehen, durch die Ueberwindung des Niger und des Albinus, beſtätiget.

Inter haec, ſagt Capitolinus, indem er von einem andern Zeitpunkte ſpricht, Gordianus Caeſar ſublatus a militibus. Imperator eſt appellatus, quia, non erat alius in praeſenti. Man muſs bemerken, daſs Gordianus ein vierzehnjähriger Knabe war.

Viele ähnliche Beyſpiele finden ſich in der Geſchichte der Kaiſer; in der Geſchichte der Nachfolger Alexanders und vieler andern Länder. Auch kann nichts unglücklicher ſeyn, als eine despotiſche Regierung dieſer Art, wo die Nachfolge ſo unterbrochen und unregelmäſsig iſt, und bey jeder Erledigung durch Gewalt oder Wahl beſtimmt werden muſs. Bey einer freyen Verfaſſung iſt der Fall oft

unvermeidlich und auch viel weniger gefährlich. Der Nutzen der Freyheit kann dort sehr oft das Volk dahin bringen, zu seiner eigenen Vertheidigung, die Nachfolge zur Krone, abzuändern. Die aus Theilen zusammen gefügte Verfassung kann noch mit hinlänglicher Vestigkeit auf den aristokratischen und demokratischen Gliedern ruhen, wenn auch das monarchische von Zeit zu Zeit verändert wird, um es den erstern anzupassen.

Wenn bey einer unumschränkten Regierung sich kein rechtmäfsiger Fürst findet, der Anspruch auf den Thron hat, so kann man mit Sicherheit annehmen, dafs er dem ersten Besitznehmer gehört. Beyspiele dieser Art sind nur zu häufig, besonders in der Geschichte der orientalischen Reiche. Wenn ein fürstliches Geschlecht ausstirbt, so wird das Testament oder die Bestimmung des

letzten Beherrſchers als ein Recht angeſehn. So würde das Edikt Ludwigs des vierzehnten, der in Ermangelung aller rechtmäſsigen Prinzen, die unehelichen zur Erbfolge berief, in dieſem Falle, einige Gültigkeit haben. *)

---

*) *Es iſt merkwürdig, daſs man ſich in der Bewahrung des Herzogs von Bourbon und der rechtmäſsigen Fürſten gegen dieſe Beſtimmung Ludwigs des vierzehnten, ſelbſt bey der unumſchränkten Franzöſiſchen Regierung, auf die Lehre vom Urvertrage beruft. Da die Franzöſiſche Nation, ſagen ſie, Hugo Capet und ſeine Nachkommenſchaft erwählte, über ſie und ihre Nachkommenſchaft zu herrſchen, ſo behielt ſie ſich ein ſtillſchweigendes Recht vor, im Fall die erſte Linie ausſtürbe, eine neue königliche Familie zu erwählen, und dies Recht werde dadurch verletzet, daſs man ohne Beyſtimmung der Nation, die unehelichen Prinzen zum Throne*

So ſchaltete das Teſtament Karls des zweyten über die ganze ſpaniſche Monarchie. —

---

berufe. Aber der Graf von Boulainvilliers, der zur Vertheidigung der unehelichen Prinzen ſchrieb, macht dieſe Vorſtellung vom Urvertrage lächerlich, beſonders in der Anwendung auf Hugo Capet, der den Thron, ſagt er, durch eben die Künſte beſtieg, welche alle Eroberer und Uſurpatoren angewandt haben. Er lieſs, nachdem er ſich in Beſitz geſezt hatte, wirklich ſein Recht von den Ständen anerkennen: aber iſt das eine Wahl oder ein Vertrag? Wir müſſen bemerken, daſs der Graf von Boulainvilliers ein ausgezeichneter Republikaner war: aber als ein gelehrter und in der Geſchichte bewanderter Mann wuſste er, daſs das Volk faſt nie bey ſolchen Revolutionen und neuen Einrichtungen zu Rathe gezogen würde, und daſs die Zeit allein Anſpruch und Recht auf dasjenige

Auch die Abtretung von Seiten des vorigen Beſitzers, vorzüglich wenn ſie mit der Eroberung verbunden iſt, wird für ein gültiges Recht gehalten.

Das allgemeine Band, das uns der Regierung verpflichtet, iſt der Nutzen und Bedürfniſs der Geſellſchaft, und dieſes Band iſt ſehr ſtark. Aber die Beziehung deſſelben auf dieſen oder jenen einzelnen Fürſten oder irgend eine Regierungsform, iſt oft ungewiſſer und zweifelhafter. Gegenwärtiger Beſitz hat in dieſen Fällen ein anſehnliches Gewicht, und zwar ein gröſseres als beym Privateigenthume, wegen der Unordnungen, die alle Revolutionen und Regierungs-Veränderungen begleiten.

Ich will nur noch dies anmerken, ehe

---

gebe, was anfangs auf Macht und Gewaltthätigkeit gegründet wurde.

ich ſchlieſse: obgleich in den ſpekulativen Wiſſenſchaften, der Metaphyſik, der Natur-Philoſophie oder Aſtronomie, das Berufen auf die allgemeine Meynung für unſchicklich und nichtsbeweiſend gehalten werden kann, ſo iſt doch in allen Fragen die Beziehung auf Sitten ſo wohl als auf Critik haben, kein anderes Hauptgeſetz, durch das irgend ein Streit entſchieden werden kann. Nichts beweist deutlicher, daſs eine Theorie dieſer Art irrig iſt, als wenn man findet, daſs es zu Paradoxen führt, die mit den allgemeinen Gefühlen des Menſchengeſchlechts und mit der Handlungs- und Denkungsart aller Nationen und aller Zeitalter in Widerſpruch ſtehen. Die Lehre die alle geſetzmäſsige Regierung auf einen Urvertrag oder eine Beyſtimmung des Volkes gründet, iſt offenbar von dieſer Art. Auch hat der berühmteſte ihrer Anhänger bey ihrer Vertheidigung kein

Bedenken getragen, zu behaupten: *) die unumschränkte Monarchie sey unverträglich mit der bürgerlichen Gesellschaft und folglich keine bürgerliche Regierungsform; ferner könne die oberste Gewalt keinem Menschen in einem Staate, durch Taxen oder Auflagen einen Theil seines Eigenthums ohne seine oder seiner Repräsentanten Einwilligung nehmen. Es ist leicht zu bestimmen, welches Ansehen irgend ein moralisches Räsonnement haben kann, das zu Meynungen führt, die so weit von dem allgemeinen Gebrauch der Menschen an jedem Orte, ausser England, entfernt sind.

Die einzige Stelle eines alten Schriftstellers, wo die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Regierung aus einem Versprechen

---

*) *Locke on Government. chap. VII. §. 90. und chap. XI. §. 138. 139. 140.*

hergeleitet wird, findet sich im Criton des Plato, wo Sokrates sich weigert aus dem Gefängnisse zu entfliehn, weil er stillschweigend versprochen habe, den Gesetzen zu gehorchen; und auf die Art eine aristokratische Folgerung des leidenden Gehorsams, aus einer demokratischen Behauptung des Urvertrages herleitet.

Neue Entdeckungen sind in diesen Sachen nicht zu erwarten. Da kaum jemand, ausgenommen vor sehr kurzem, sich einfallen liefs, dafs die Regierung auf einem Vertrage gegründet sey, so ist es gewifs, dafs sie im allgemeinen keine solche Grundlage haben kann. *)

*) *Das heifst schliefsen: da Jahrtausende vergingen, ehe man die Gesetze der Optik entdeckte, so ist es gewifs, dafs die Menschen vorher nicht gesehen haben.*

Das Vergehen des Aufruhrs hieſs bey den Alten gewöhnlich: novas res moliri, νεωτερίζειν.

Ueber

den Ur-Vertrag

der menſchlichen Geſellſchaft

oder

Grundzüge des Staats-Rechts

von

J. J. Rouſſeau.

— *Foederis aequas*
Dicamus leges.

Aeneid. XI.

Erſtes Buch.

Indem ich die Menſchen ſo nehme wie ſie ſind, und die Geſetze, wie ſie ſeyn können, will ich unterſuchen, ob es in der bürgerlichen Verfaſſung irgend eine rechtmäſsige und ſichere Regel der Verwaltung geben kann. Ich werde mich bey dieſer Unterſuchung bemühen, immer was das Geſetz erlaubt mit dem was der Nutzen befiehlt, zu verbinden, damit Gerechtigkeit und Nützlichkeit nicht getrennt erſcheinen.

Ich beginne mein Unternehmen, ohne die Wichtigkeit des Gegenſtandes zu beweiſen. Man wird fragen, ob ich Fürſt oder Geſetzgeber ſey, daſs ich über Staatskunſt ſchreibe? Ich antworte: Nein! und eben deshalb

ſchreibe ich über Staatskunſt. Wäre ich Fürſt oder Geſetzgeber: ich würde meine Zeit nicht darauf verſchwenden, zu ſagen was man thun müſſe. Ich würde es thun oder ſchweigen.

Ich bin gebohrner Bürger eines freyen Staats, folglich Glied des Souverains: ſo ſchwachen Einfluſs in die öffentlichen Geſchäfte alſo meine Stimme auch haben mag, ſo legt das Recht ſie zu geben, mir doch die Pflicht auf, mich von dieſen Geſchäften zu unterrichten. Wie glücklich bin ich, ſo oft ich über die Regierungen nachdenke, neue Urſachen zu finden, warum ich meine vaterländiſche lieben müſſe.

Erſtes Kapitel.

Inhalt dieſes erſten Buches.

Der Menſch wird frey gebohren und überall iſt er in Feſſeln. Mancher hält ſich für den Herrn anderer und iſt dennoch mehr Sklave als ſie. Wodurch hat dieſe Umwandlung geſchehen können? Ich weiſs es nicht. Was kann ſie rechtmäſsig machen? Dieſe Aufgabe glaube ich löſen zu können.

Zöge ich nur die Stärke und ihre Wirkung in Betracht, ſo würde ich ſagen: ſo lange ein Volk zum Gehorſam gezwungen wird, thut es wohl, zu gehorchen; ſo bald es ſein Joch abſchütteln kann, thut es noch beſſer daran, es von ſich zu werfen. Wenn es ſeine Freyheit durch daſſelbe Recht wieder

erringt, durch das man sie ihm raubte, so begeht es in dieser Rücknahme eine rechtliche Handlung, oder es war widerrechtlich, sie ihm zu entreissen. Aber die Ordnung der Gesellschaft ist ein geheiligtes Recht, das allen andern zur Grundlage dient. Gleichwohl entspringt es nicht aus der Natur: und muss sich also auf Abmachungen gründen. Es kommt darauf an, zu erfahren, worin diese Abmachungen bestehen. Ehe ich davon spreche, muss ich meine Behauptungen beweisen.

Zweytes Kapitel.

Von den erſten Geſellſchaften.

Die älteſte aller Geſellſchaften und die einzige natürliche, iſt die Familie. Gleichwohl ſind die Kinder nur ſo lange mit dem Vater verbunden, als ſie ſeiner zu ihrer Erhaltung bedürfen. So bald dies Bedürfniſs aufhört, löst ſich das natürliche Band. Die Kinder werden frey von dem Gehorſam, der dem Vater gebührte, der Vater wird frey von der Sorgfalt die er den Kindern ſchuldig war; alle kehren auf gleiche Weiſe zur Unabhängigkeit zurück. Wenn ſie ihre Verbindung fortſetzen, ſo iſt es nicht mehr Natur-Nothwendigkeit, ſondern freywillig: ſelbſt die Familie beſteht nur durch Uebereinkunft.

Dieſe gemeinſchaftliche Freyheit iſt eine nothwendige Folge der Natur des Menſchen. Sein vornehmſtes Geſetz iſt, für ſeine eigene Erhaltung zu wachen; ſeine vornehmſte Sorgfalt die, welche er ſich ſelbſt ſchuldig iſt. So bald er das Alter der Vernunft erreicht hat, iſt er allein Richter der Mittel die zu ſeiner Erhaltung taugen, und folglich ſein eigener Herr.

Die Familie iſt alſo, wenn man will, das erſte Muſter der politiſchen Geſellſchaften. Das Oberhaupt iſt die Nachbildung des Vaters, das Volk die Nachbildung der Kinder, und da alle gleich und frey gebohren werden, entſagen ſie ihrer Freyheit nur ihres eigenen Nutzens wegen. Der ganze Unterſchied iſt: in der Familie belohnt die Liebe zu ſeinen Kindern den Vater für die Sorgfalt, die er ihr widmet; im Staate aber vertritt das Vergnügen zu befehlen die

die Stelle der Liebe, die das Oberhaupt nicht für seine Unterthanen empfindet.

Grotius läugnet, dafs jede menschliche Herrschaft zum Besten der Beherrschten eingeführt ward, als Beleg nennt er die Sklaverey. Seine gewöhnlichste Schlufsweise ist, dafs er das Recht auf die Ausübung desselben gründet. *) Man könnte eine vernünftigere Methode befolgen, aber keine die den Tyrannen günstiger wäre.

Nach Grotius ist es also zweifelhaft, ob

---

*) „*Die gelehrten Untersuchungen über das „öffentliche Recht sind oft nichts, als die Ge„schichte aller Mifsbräuche: man gewinnt nur „unzeitigen Starrsinn dabey, wenn man sie zu „viel studiret.*“ *Traité des interêts de la France avec ses voisins par Mr. le Marquis d'Argenson.* — *Grade so gieng es Grotius,* (*und Humen beym vorstehenden Aufsatze.*)

das Menſchen-Geſchlecht etwa hundert Männern, oder ob dieſes Hundert dem menſchlichen Geſchlechte gehört; in ſeinem ganzen Werke ſcheint er für das erſtere geſtimmt: auch Hobbes iſt dieſer Meinung. So wäre alſo das menſchliche Geſchlecht in Heerden abgetheilt, und jede hätte ein Oberhaupt, das ſie hütet, um ſie zu verſchlingen.

Wie ein Hirt von einer erhabenern Natur iſt als ſeine Heerde, ſind die Menſchenhirten auch von einer erhabenern Natur als ihre Unterthanen. So ſchloſs, nach Philons Bericht, der Kaiſer Caligula, und folgerte aus dieſer Aehnlichkeit mit ziemlicher Conſequenz, daſs die Könige Götter, oder die Unterthanen Vieh wären.

Der Schluſs des Caligula ſtimmt mit jenem überein, den Hobbes und Grotius machten. Ariſtoteles hatte vor ihnen allen auch geſagt, daſs die Menſchen nicht von

Natur gleich wären, ſondern daſs die einen zur Sklaverey und die andern zum Herrſchen gebohren würden.

Ariſtoteles hatte Recht, aber er verwechſelte die Wirkung mit der Urſache. Jeder in der Knechtſchaft geborne Menſch, wird zur Knechtſchaft gebohren: nichts iſt gewiſſer. In den Feſſeln verliert der Menſch alles, bis auf das Verlangen, ſich ihrer zu entledigen: er liebte ſeine Dienſtbarkeit, wie die Gefährten des Ulyſſes ihre Thierheit liebten. *) Giebt es alſo Sklaven von Natur, ſo ſind ſie es, weil es Sklaven gab, die es auf widernatürliche Weiſe wurden. Die Gewalt

---

*) *Man ſehe den kleinen Traktat des Plutarchus: die Thiere handeln vernunftgemäſs. — In Rückſicht der politiſchen Knechtſchaft iſt R—s Behauptung oft wahr: in Rückſicht der perſönlichen aber nicht.*

hat die erſten Sklaven gemacht: die Nichtswürdigkeit derſelben hat ihr Geſchlecht verewigt.

Ich habe nichts von dem Könige Adam geſagt, noch von dem Kaiſer Noah, dem Vater dreyer groſsen Monarchen, welche die Welt unter ſich theilten, wie die Söhne des Saturns, die man in ihnen hat erkennen wollen. Ich hoffe, daſs man mir für dieſe Mäſsigung Dank wiſſen wird: denn da ich in gerader Linie von einem dieſer Fürſten, und vielleicht von der älteſten Linie abſtamme: wer weiſs, ob eine Beprüfung meiner Anſprüche nicht bewieſe daſs ich der rechtmäſsige König des Menſchengeſchlechts ſey? Doch dem ſey wie ihm wolle; man kann nicht läugnen, daſs Adam König der Welt geweſen ſey, wie Robinſon König ſeiner Inſel, ſo lange er ſie allein bewohnte.

Das Bequemſte bey dieſem Reiche, war, daſs der Monarch, ſicher auf ſeinem Throne, weder Aufrühre, noch Kriege, noch Verſchwörer zu fürchten hatte.

Drittes Kapitel.

Vom Recht des Stärkern.

Der Stärkſte iſt niemals ſtark genug, beſtändig zu herrſchen, wenn er ſeine Stärke nicht in Recht, und den Gehorſam in Pflicht verwandelt. Daher ſtammt das Recht des Stärkern, ein Recht das man dem Anſcheine nach nur aus Ironie anführt, das aber in der That als Grundſatz gilt. Wird man uns aber niemals dies Wort erklären? Die Stärke iſt ein phyſiſches Vermögen: ich ſehe nicht welche moraliſche Folgerung aus ihren Wirkungen entſpringen kann. Der Gewalt nachgeben iſt eine Handlung der Nothwendigkeit, nicht des Willens; höchſtens kann es für eine Handlung der Klugheit

gelten. In welcher Rückficht kann es Pflicht feyn?

Wir wollen für einen Augenblick dieſs angebliche Recht gelten laſſen: nichts als ein unauflösbarer Galimathias, behaupte ich, folgt aus demſelben. Denn ſobald die Stärke das Recht macht, ſo wird die Wirkung mit der Urſache verwandelt: jede Stärke welche die erſte überwiegt, tritt in die Rechte derſelben. Sobald man ungeſtraft ungehorſam ſeyn kann, iſt man berechtigt es zu ſeyn: und da der Stärkſte immer Recht hat, braucht man nur ſeine Maaſsregeln ſo zu nehmen, daſs man der Stärkſte ſey. Aber was iſt ein Recht, das mit der Stärke aufhört? Wann man aus Zwang gehorchen muſs, braucht man es nicht aus Pflicht, und wenn man nicht mehr zum Gehorſam gezwungen wird, iſt man auch nicht mehr dazu verpflichtet. Man

ſteht alſo, daſs das Wort Recht, der Stärke kein gröſseres Gewicht giebt: es iſt hier völlig ſinnlos.

„Gehorchet den Gewaltigen.“ Heiſst das, gebet der Uebermacht nach, ſo iſt das Gebot gut, aber überflüſsig. Jede Gewalt kommt von Gott, das geſteh' ich ein: aber jede Krankheit kommt auch von ihm. Sollte es darum verboten ſeyn, den Arzt zu rufen? Ueberfällt mich ein Straſsenräuber im Walde, ſo bin ich gezwungen, ihm meine Börſe zu geben; wäre ich aber im Stande ſie ihm zu entziehen: verbindet mich das Gewiſſen ſie ihm zu reichen? Seine Piſtole iſt ja auch eine Gewalt. . . . .

Wir wollen alſo nur geſtehen, daſs Stärke kein Recht gewährt, und daſs man nur der rechtmäſsigen Gewalt Gehorſam ſchuldig iſt. Wir kommen alſo immer auf meine erſte Frage zurück.

Viertes Kapitel.

Von der Sklaverey.

Da kein Menſch eine natürliche Gewalt über ſeinen Nächſten hat, und da die Stärke kein Recht giebt, ſo bleiben nur noch die Abmachungen, als Grundlage aller rechtmäſſigen Gewalt unter den Menſchen, übrig.

Kann ein Einzelner, ſagt Grotius, ſeine Freyheit veräuſsern, und ſich zum Sklaven eines Herrn machen: warum ſollte ein ganzes Volk nicht auch die ſeinige veräuſſern und ſich einem Könige unterwerfen können? Dieſer Satz enthält viele vieldeutige Ausdrücke, die einer Erörterung bedürften: aber wir wollen uns nur an das Wort „veräuſsern“ halten. Veräuſsern heiſst ver-

ſchenken oder verkaufen. Wenn aber ein Menſch ſich zum Sklaven eines andern macht, ſo verſchenkt er ſich nicht, er verkauft ſich, zum wenigſten für den Unterhalt. Wofür verkauft ſich denn ein Volk? Weit entfernt daſs ein König ſeinen Unterthanen Unterhalt reiche, bezieht er den ſeinigen nur von ihnen, und nach Rabelais braucht ein König nicht wenig. Die Unterthanen verſchenken alſo ihre Perſon unter der Bedingung, daſs man ihnen auch ihr Vermögen nehme? Ich ſehe nicht, was ihnen dann noch übrig bleibt.

Man wird ſagen, der Despot ſichert ſeinen Unterthanen bürgerliche Ruhe. Es ſey; aber was gewinnen ſie bey derſelben, wenn die Kriege, die ſein Ehrgeiz ihnen zuzieht, wenn ſeine unerſättliche Habgier, wenn die Erpreſſungen ſeiner Miniſter ſie mehr bedrängen, als ihre Zwiſtigkeiten es

könnten. Was gewinnen sie dabey, wenn diese Ruhe selbst ein Theil ihres Elendes ist? Auch in den Gefängnissen lebt man ruhig: ist das genug, um in denselben glücklich zu seyn? Die Griechen, die in der Höle des Cyklopen eingesperrt waren, lebten dort ruhig, bis sie die Reihe traf, verschlungen zu werden.

Wer da sagt, ein Mensch vergebe sich umsonst, bringt eine unbegreifliche Abgeschmacktheit vor. Eine solche Handlung ist widergesetzlich und nichtig, schon deshalb, weil der Handelnde nicht bey gesunder Vernunft ist. Wer dasselbe von einem Volke sagt, sezt ein Volk voraus, das aus lauter Wahnsinnigen besteht, und Wahnsinn schafft kein Recht...

Könnte jeder auch sich selbst veräusern, so kann er doch nicht seine Kinder veräussern. Als Menschen und frey werden sie

gebohren. Ihnen gehört ihre Freyheit, und niemand, als ſie ſelbſt, kann darüber ſchalten.

So lange ſie nicht zum Alter der Vernunft gelangt ſind, kann der Vater in ihrem Namen zu ihrer Erhaltung, zu ihrem Wohlſeyn Bedingungen veſtſetzen: aber er kann ſie nicht unwiderruflich und ohne Bedingungen hingeben. Eine ſolche Hingabe iſt den Abſichten der Natur zuwider, und überſchreitet alle väterliche Gerechtſame. Wenn alſo eine willkührliche Regierung rechtmäſsig ſeyn ſollte, müſste es von jeder Generation des Volkes abhängen, ſie anzunehmen oder zu verwerfen: aber dann wäre dieſe Regierung nicht mehr willkührlich.

Der Freyheit entſagen, heiſst ſeiner Menſchheit, den Menſchenrechten, ſelbſt ſeinen Pflichten entſagen. Für den, der auf alles Verzicht thut, iſt keine Entſchädigung möglich. Eine ſolche Entſagung iſt unver-

einbar mit der Natur des Menſchen: wer ſeinem Willen alle Freyheit nimmt, nimmt ſeinen Handlungen alle Moralität. Kurz, es iſt eine nichtige und ſich ſelbſt widerſprechende Uebereinkunft, auf einer Seite unbeſchränkte Gewalt, und auf der andern gränzenloſen Gehorſam feſt zu ſetzen. Iſt es nicht klar, daſs man demjenigen nichts ſchuldig iſt, von dem man das Recht hat, alles zu fordern, und zieht dieſe einzige Bedingung ohne Erſatz, ohne Tauſch, nicht die Nichtigkeit des ganzen Vorganges nach ſich? Denn welches Recht könnte mein Sklave gegen mich haben, da alles was er hat, mir gehört? Auch ſein Recht gehörte mir, und mein Recht gegen mich ſelbſt iſt ein Wort ohne Sinn.

Grotius und andere ſehen in dem Kriege eine andere Quelle des angeblichen Knechtſchaft-Rechtes. Der Ueberwinder, ſagen ſie,

hat das Recht den Ueberwundenen zu tödten; dieſer kann alſo ſein Leben für ſeine Freyheit erkaufen, eine Uebereinkunft die um ſo rechtmäſsiger iſt, da beyde Theile dabey gewinnen.

Aber es iſt klar, daſs das vorgebliche Recht die Ueberwundenen zu tödten, keineswegs aus dem Kriegsſtande entſpringe. Schon daher daſs die Menſchen in ihrer urſprünglichen Unabhängigkeit in keinem Verhältniſs zu einander ſtehen, das daurend genug wäre, um einen Krieges- oder Friedensſtand beſtimmen zu können, ſchon daher ſind ſie nicht von Natur Feinde. Nicht das Verhältniſs der Menſchen, ſondern der Sachen bildet den Krieg; und da der Kriegsſtand nicht aus den einfachen perſönlichen Beziehungen, ſondern nur aus den Sachverhältniſſen entſpringen kann, ſo iſt der Privatkrieg, oder der Krieg des Einzelnen gegen den Einzel-

uen, nicht möglich, weder im Stande der Natur, wo es kein Eigenthum giebt, noch im geſellſchaftlichen Stande, wo alles unter der Gewalt der Geſetze iſt.

Die Privatgefechte, die Zweykämpfe, die Scharmützel ſind nicht Verhandlungen, die einen Stand bilden. Die Privat-Kriege, die durch die Einrichtungen Ludwigs des Neunten, Königs von Frankreich, für rechtlich erklärt, und durch den Gottesfrieden abgeſchaft wurden, waren Miſsbräuche der Lehns-Regierung, des abgeſchmackteſten aller Syſteme, das den Grundſätzen des Naturrechts und jeder geſunden Staatskunſt widerſpricht.

Der Krieg iſt alſo nicht ein Verhältniſs eines Menſchen zum andern, ſondern eines Staates zum andern, bey welchem die Einzelnen nur zufällig Feinde ſind, nicht als

Menſchen, ſelbſt nicht als Bürger,*) ſondern als Soldaten, nicht als Glieder des Vaterlandes, ſondern als Vertheidiger deſſelben.

---

*) *Die Römer, die das Kriegsrecht beſſer als irgend ein Volk in der Welt kannten und ehrten, trieben die Gewiſſenhaftigkeit in dieſem Stükke ſo weit, daſs es keinem Bürger erlaubt war, als Freywilliger zu dienen, ohne ſich ausdrücklich verpflichtet zu haben, gegen den Feind, und zwar namentlich gegen einen beſtimmten Feind, zu fechten. Eine Legion, in der Cato der Sohn, unter Popilius ſeine erſten Dienſte that, war umgebildet worden; Cato, der Vater, ſchrieb daher an Popilius, wenn er wünſche, daſs ſein Sohn fortführe unter ihm zu dienen, ſo ſolle er ihm einen neuen Kriegseid leiſten laſſen. Sein erſter Eid ſey aufgehoben, daher könne er nicht länger die Waffen gegen den Feind führen. Derſelbe Cato ſchrieb ſeinem Sohne, er ſolle ſich hüten*

Kurz, jeder Staat kann nur andere Staaten zu Feinden haben, und nicht Menſchen, da man unter Dingen von verſchiedener Natur kein wahres Verhältniſs feſtſetzen kann.

Dieſer Grundſatz ſtimmt mit den Maximen aller Zeitalter, und mit dem beſtändigen Gebrauch aller policirten Völker überein. Die Kriegserklärungen ſind nicht ſowohl Benachrichtigungen der Mächte, als ihrer Unterthanen. Der Fremde, ſey er nun König, Privatmann oder ein Volk, — der Unterthanen beraubt, tödtet oder gefangen hält,

---

in die Schlacht zu gehen, eh' er den neuen Eid geleiſtet habe. Ich weiſs wohl, daſs man mir die Belagerung von Cluſium und andre einzelne Vorfälle entgegen ſetzen könnte. Aber ich führe Geſetze und Gebräuche an. Die Römer haben am ſeltenſten ihre Geſetze überſchritten, und ſie ſind die einzigen, welche ſo ſchöne Geſetze hatten.

ohne dem Fürſten derſelben den Krieg anzukündigen, iſt nicht ein Feind: er iſt ein Räuber. Selbſt im Laufe des Krieges bemächtigt ein gerechter Fürſt ſich im feindlichen Lande wohl alles deſſen, was dem Gemeinweſen gehört, aber er verſchont die Perſon und das Vermögen der Einzelnen: er beachtet die Rechte, auf denen ſich die ſeinigen gründen.

Der Zweck des Krieges iſt die Zerſtörung des feindlichen Staats: man hat alſo das Recht, die Vertheidiger deſſelben zu tödten, ſo lange ſie die Waffen in der Hand haben. So bald ſie aber das Gewehr ſtrecken und ſich ergeben, hören ſie auf Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu ſeyn: ſie werden wieder bloſs Menſchen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben. Zuweilen kann man den Staat tödten, ohne einem einzigen ſeiner Glieder das Leben zu nehmen: der Krieg aber giebt kein Recht, das nicht den

Zweck deſſelben beziele. Dieſe Grundſätze ſtimmem nicht mit denen des Grotius überein; ſie ſind nicht auf dem Anſehen der Dichter gegründet, aber ſie flieſsen aus der Natur der Sachen, und gründen ſich auf die Vernunft.

Das Eroberungsrecht hat keine andre Grundlage als das Geſetz des Stärkern. Wenn der Krieg dem Sieger nicht das Recht giebt, die überwundenen Völker nieder zu hauen, ſo kann dieſs Recht, das er nicht beſitzt, ihn auch nicht berechtigen, ſie zu unterjochen. Man hat nicht das Recht, den Feind zu tödten, als wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; das Recht ihn zum Sklaven zu machen, entſpringt alſo nicht aus dem Rechte ihn zu tödten. Es iſt alſo ein unmenſchlicher Tauſch, ihm für ſeine Freyheit ſein Leben, auf das man kein Recht hat, zu verkaufen. Wenn man das

Recht über Leben und Tod auf dem Rechte der Sklaverey gründet, und das Recht der Sklaverey auf dem Rechte über Leben und Tod: ist es nicht deutlich, dafs man einen fehlerhaften Zirkelschlufs macht?

Selbst wenn man auch das schreckliche Recht alles zu tödten, anerkennt, so behaupte ich doch, dafs im Kriege gemachte Sklaven und ein erobertes Volk, ihrem Herrn zu nichts verpflichtet sind, als ihm so lange zu gehorchen, als man sie dazu zwingt. Der Ueberwinder liefs sie das Leben eintauschen: er schenkt es ihnen also nicht. Anstatt den Sklaven fruchtlos zu tödten, hat er ihn nur auf eine nützliche Weise getödtet. Weit entfernt also, dafs er über ihn irgend eine mit der Stärke verbundene Autorität erlangt haben sollte, dauert der Kriegsstand zwischen ihnen noch immer fort, wie vorher. Ihr Verhältnifs selbst ist eine Wir-

kung davon, und die Ausübung des Kriegsrechts ſezt keinen Friedens-Vertrag voraus. Sie haben eine Uebereinkunſt getroffen; es ſey: aber dieſe Uebereinkunſt, weit entfernt den Kriegsſtand aufzuheben, beruht auf die Fortdauer deſſelben.

Von welcher Seite man die Sache anſehen mag, immer bleibt das Recht der Sklaverey nichtig, nicht nur weil es ungeſetzmäſsig, ſondern auch weil es abgeſchmackt iſt und keinen Sinn hat. Die Worte Sklaverey und Recht widerſprechen einander, und heben ſich gegenſeitig auf. Spräche es der Einzelne zum Einzelnen, ſpräche es ein Einzelner zum Volke, immer wäre es gleich unſinnig, zu ſagen: „Ich treffe einen Vertrag mit dir, der nur dich drücken, nur mir nützen ſoll; ich werde ihn halten ſo lange es mir gefällt, und du ſollſt ihn halten, ſo lange es mir gefällt.“

Fünftes Kapitel.

Immer muſs man zu einem Urvertrage hinauf gehn.

Wenn ich alles, was ich bisher widerlegt habe, zugeſtände, ſo wären die Beſchützer des Deſpotismus darum nicht weiter gekommen. Immer bleibt ein groſser Unterſchied zwiſchen der Unterjochung einer Menge und der Regierung einer Geſellſchaft. Gerathen zerſtreuete Menſchen nach einander unter die Herrſchaft eines einzigen, ſo ſehe ich dabey, ſie mögen noch ſo zahlreich ſeyn, doch nur einen Herrn und ſeine Sklaven, nicht ein Volk und ſein Oberhaupt. Es iſt, wenn man will, eine Verſammlung, nicht eine Verbindung. Sie haben weder ein Gemeinwohl, noch bilden ſie einen Staatskörper.

Dieſer Menſch, und hätte er die halbe Welt unterjocht, bleibt ſtets ein Privatmann, und ſein Nutzen, getrennt von dem Nutzen der übrigen, ein Privatnutzen. Kommt er um, ſo bleibt ſein Reich zerſtückt und ohne Verbindung zurück, wie eine Eiche die das Feuer verzehrte, ſich auflöst und in einen Haufen Aſche zerfällt.

Ein Volk, ſagt Grotius, kann ſich einem Könige übergeben. Nach Grotius iſt ein Volk alſo ſchon ein Volk, ehe es ſich einem Könige übergiebt. Dieſe Uebergabe ſelbſt iſt eine Staats-Verhandlung und ſezt eine öffentliche Berathſchlagung voraus. Ehe man alſo die Verhandlung unterſucht, durch die ein Volk einen König erwählt, thäte man wohl, die Verhandlung zu prüfen, durch welche das Volk Volk iſt. Denn dieſe, die nothwendig vor jener hergehen muſs, iſt die wahre Grundlage der Geſellſchaft.

In der That, wenn es keine vorhergehende Uebereinkunft gäbe, wo wäre, wofern nicht anders die Wahl einſtimmig geſchähe, die Verbindlichkeit der kleinern Anzahl, ſich der Wahl der gröſsern zu unterwerfen? Woher hätten hundert, die einen Herrn verlangen, das Recht für zehn, die keinen wollen, zu ſtimmen? Das Geſetz der Stimmenmehrheit iſt ſelbſt nur durch Verabredung gültig und ſezt voraus, daſs wenigſtens einmal Einſtimmigkeit geherrſcht habe.

Sechstes Kapitel.

Von dem gesellschaftlichen Vertrage.

Ich nehme an, die Menschen seyen zu der Stufe gelangt, wo die Hindernisse, die ihrer Erhaltung im Naturstande schaden, die Kräfte überwiegen, die jeder Einzelne zu seiner Behauptung in diesem Stande anwenden kann. Dann kann dieser ursprüngliche Zustand nicht mehr fortdauern, und das Menschengeschlecht würde aussterben, wenn es nicht seine Art des Daseyns veränderte.

Da nun die Menschen keine neuen Kräfte hervorbringen, sondern nur die vorhandenen vereinigen und lenken können, so haben sie kein anderes Mittel sich zu erhalten, als dass sie durch Anhäufung eine Summe von Kräften hervorbringen, die den Widerstand

überwiegen; — und dafs fie fie ferner durch eine einzige Triebfeder in Bewegung bringen und gemeinfchaftlich wirken laffen.

Diefe Summe von Kräften kann nur durch das Zufammentreten mehrerer entftehen. Aber, da die Stärke und die Freyheit jedes Menfchen die vornehmften Werkzeuge feiner Erhaltung find, wie kann er fie hingeben, ohne fich zu fchaden und die Sorgfalt zu vernachläfsigen, die er fich felbft fchuldig ift? Wird diefe Schwierigkeit auf meinen Gegenftand angewandt, fo läfst fie fich fo ausdrücken:

„Wie findet man eine Form der Ver„einigung, welche die Perfon und die Habe „jedes Verbündeten mit der ganzen gemein„fchaftlichen Stärke vertheidigt, und bey „der jeder, indem er fich mit allen vereinigt, „doch nur fich felbft gehorcht und fo frey „bleibt, als er war?“ Das ift das Grund-

problem von dem der gesellschaftliche Vertrag die Auflösung giebt.

Die Punkte dieses Vertrages sind, durch die Beschaffenheit der Verhandlung selbst, so bestimmt, dass die geringste Abänderung sie nichtig und unwirksam machen müsste. Obgleich sie also vielleicht nirgend förmlich abgefasst wurden, sind sie sich doch überall gleich, überall stillschweigend angenommen und anerkannt, so, dass durch den Bruch des gesellschaftlichen Vertrages, jeder in seine ersten Rechte zurücktritt, und seine natürliche Freyheit in dem Augenblicke wieder erhält, in welchem er die bedungene Freyheit, für die er sie aufgab, verliert.

Wenn man diese Punkte im gehörigen Sinne nimmt, lassen sie sich alle auf einen einzigen zurückbringen: nehmlich, dass sich jeder Verbündete mit allen seinen Rechten dem Allgemeinen völlig übergiebt. Denn da

ſich jeder ganz hingiebt, iſt die Bedingung für alle gleich, und iſt ſie das, ſo findet keiner Vortheil dabey, ſie drückend für die andern zu machen.

Noch mehr! Da die Uebergabe ohne Vorbehalt geſchieht, ſo iſt die Vereinigung ſo vollkommen als ſie es ſeyn kann, und kein Verbündeter hat einen Anſpruch weiter. Bliebe dem Einzelnen irgend ein Recht, ſo wäre, — da es kein gemeinſchaftliches Oberhaupt gäbe, das zwiſchen ihm und dem Gemeinweſen abſprechen könnte, — ſo wäre jeder in einem Stücke ſein eigener Richter, und würde bald verlangen es in allen zu ſeyn: der Naturſtand würde fortdauern und die Verbindung müſste nothwendig Tyranney werden oder ſich auflöſen.

Kurz, indem ſich jeder allen übergiebt, ergiebt er ſich keinem. Ueber jeden Verbündeten erlangt er daſſelbe Recht das er

ihm über sich einräumt und erhält folglich den Ersatz für alles was er verliert, gewinnt aber mehr Stärke, das zu bewahren, was er hat.

Entfernt man also alles vom gesellschaftlichen Vertrage, was nicht zu dem Wesentlichen desselben gehört, so wird sein Inhalt folgender bleiben: „Jeder von uns giebt gemeinschaftlich seine Person und seine Kräfte „unter die obere Leitung des allgemeinen „Willens, und wir erkennen insgesammt „jedes Mitglied für einen unzertrennlichen Theil des Ganzen an.“

In dem Augenblick bildet dieser Verbindungsakt, statt der einzelnen Person jedes Contrahirenden, einen moralischen und zusammengesetzten Körper, der aus so viel Gliedern als die Versammlung Stimmen hat, besteht, und durch diesen Akt seine Einheit, sein gemeinschaftliches Ich, sein Leben und

seinen Willen erhält. Diese öffentliche Person die so aus der Verbindung aller andern entsteht,*) heifst ein Gemeinwesen oder eine Republik, oder ein Staats-Körper. Er wird von seinen Gliedern Staat genannt, wenn er sich leidend verhält; Souverain, wenn er

---

*) *Rousseau sagt eigentlich „hiefs ehemals Cité und heifst jetzt Republik." Er beweifst in einer Anmerkung dafs man im alten Frankreich die Worte Cité und Citoyens im Grunde nicht verstand: Vielleicht hätte die französische Sprache sie gar nicht, nehmlich in ihrem wahren Sinne, wenn man nicht in Genf französisch spräche. Im Teutschen giebt es keine gleichbedeutende Worte, denn ein Bürger, von Burg, ist offenbar ganz was anders, als ein römischer Civis. — Sonderbar genug, da das teutsche Reich selbst eine Art von Republik ist, und so viele sogenannte Freystaaten enthält.*

ſelbſt handelt; Macht, wenn man ihn mit andern ſeiner Art vergleicht. Die Verbündeten hingegen heiſsen zuſammen genommen Volk; einzeln Staatsbürger (Citoyens,) weil ſie Theilhaber der Obergewalt, — und Unterthanen, weil ſie den Geſetzen unterworfen ſind. Aber dieſe Ausdrücke werden oft mit einander verwirrt und verwechſelt. Es iſt genug daſs man ſie zu unterſcheiden weiſs, wann ſie in ihrer ganzen Beſtimmtheit gebraucht werden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Souverain.

Man sieht aus jener Formel, dafs die Verbindungsakte eine wechselseitige Verpflichtung des Gemeinwesens und seiner Glieder enthalte und dafs jeder Einzelne, indem er so zu sagen, mit sich selbst einen Vertrag macht, sich eine doppelte Verpflichtung auflegt: nehmlich als Glied, des Souverains gegen die Einzelnen, und als Glied des Staats gegen den Souverain. Man kann aber hier nicht den Grundsatz des bürgerlichen Rechts anwenden, dafs niemand durch die Versprechungen, die er sich selbst thut, zu etwas verpflichtet werde. Es ist ein grofser Unterschied unter Versprechun-

gen die man sich selbst thut, und denen, die man einem Ganzen leistet, von dem man ein Theil ist.

Man muss ferner bemerken, dass die öffentliche Berathschlagung, welche die Unterthanen dem Souverain durch die beyden verschiedenen Rückschten, in der man jeden betrachten muss, verpflichtet, aus dem entgegengesetzten Grunde dem Souverain keine Verpflichtung gegen ihn selbst auferlegen kann, und dass es folglich gegen die Natur eines Staatskörpers ist, dass der Souverain sich ein Gesetz auferlege, welches er nicht brechen könne. Er kann sich nur in einer einzigen Rückschicht betrachten, und befände sich also dann in dem Fall eines Privatmannes, der mit sich selbst einen Vertrag machte. Hieraus erhellt, dass ein verbindendes Grundgesetz für den Volkskörper weder da ist, noch da seyn kann; nicht ein-

mal der gesellschaftliche Vertrag kann dafür angesehen werden. Das heifst indessen nicht, dieser Körper könne sich nicht einem Andern zu irgend etwas, das nur jenen Vertrag nicht verletzet, verbindlich machen: denn in Ansehung des Fremden wird er ein einfaches einzelnes Wesen.

Der Staatskörper oder der Souverain verdankt aber sein Daseyn blofs der Heiligkeit des Vertrages: folglich kann er sich selbst einem andern, zu nichts verbindlich machen, was diesen ursprünglichen Vertrag verletzet, z. B. einen Theil seiner selbst, zu veräufsern oder sich einem andern Souverain zu unterwerfen. Den Vertrag der ihm das Daseyn giebt, brechen, hiefse sich vernichten, und nichts wirket nichts.

So bald diese Menge auf die Art in einen Körper verbunden ist, kann man kein Glied

deſſelben beleidigen, ohne den Körper anzugreifen; noch weniger den Körper angreifen, ohne daſs die Glieder darunter leiden. So verbindet Pflicht und Nutzen beyde kontrahirende Theile auf gleiche Weiſe, ſich gegenſeitig zu unterſtützen, und dieſelben Menſchen müſſen in dieſer doppelten Beziehung alle Vortheile zu verbinden ſuchen, die davon abhängen.

Der Souverain nun, der nur von den Einzelnen, aus denen er beſteht, gebildet wird, hat kein Intreſſe, das dem ihrigen widerſpricht, uhd kann es nicht haben. Dem zufolge bedarf die herrſchende Macht keines Bürgen bey den Unterthanen. Unmöglich kann der Körper allen ſeinen Gliedern ſchaden wollen: daſs er keinem derſelben einzeln ſchaden könne, werden wir weiterhin ſehn. Der Souverain, dadurch allein

dafs er exiſtirt, iſt immer völlig was er ſeyn ſoll.

Mit dem Verhalten der Unterthanen gegen den Souverain iſt es aber anders: ungeachtet des gemeinſchaftlichen Nutzens könnte ihm nichts für ihre Verheifsungen bürgen, wenn er nicht Mittel fände, ſich ihrer Treue zu verſichern.

Wirklich kann jeder Einzelne als Menſch einen beſondern Willen haben, der dem allgemeinen Willen, den er als Staatsbürger hat, widerſpricht, oder doch von ihm verſchieden iſt. Sein beſonderer Vortheil kann etwas anders von ihm verlangen, als der gemeinſchaftliche. Sein beſtimmtes und von Natur unabhängiges Daſeyn kann ihn das, was er dem Gemeinweſen ſchuldig iſt, als einen freywilligen Beytrag anſehen laſſen, deſſen Einbüſsung den andern weniger ſchaden könne, als ihm die Abtragung beſchwer-

lich ist. Er könnte die moralische Person, die den Staat bildet, für ein Vernunft-Wesen halten, weil sie kein Mensch ist, und der Rechte des Staatsbürgers genieſsen, ohne die Pflichten des Unterthans erfüllen zu wollen: eine Ungerechtigkeit, deren Fortschritte den Untergang des Staatskörpers verursachen würde.

Damit also der gesellschaftliche Vertrag nicht ein leeres Formular sey, enthält er stillschweigend diese Abmachung, die allein den übrigen Kraft geben kann: daſs jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden solle. Das heiſst nichts weiter, als daſs man ihn zwingen werde, frey zu seyn: denn das ist die Bedingung die jeden Bürger, indem sie ihn dem Vaterlande einverleibt, gegen alle persönliche Abhängigkeit sichert; eine Bedingung, von

der die Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit der politiſchen Maſchine abhängt. Sie allein giebt den bürgerlichen Verbindungen Rechtmäſsigkeit: ohne ſie wären dieſe abgeſchmackt, tyranniſch und den ungeheuerſten Misbräuchen unterworfen.

Achtes Kapitel.

Staatsbürgerlicher Zuſtand.

Dieſer Uebergang aus dem Stande der Natur in den ſtaatsbürgerlichen, wirkt in dem Menſchen eine ſehr merkwürdige Veränderung, denn er ſetzt in dem Betragen deſſelben die Gerechtigkeit an die Stelle des Inſtinkts, und giebt ſeinen Handlungen die Moralität, die ihnen vorher fehlte. Die Stimme der Pflicht ertönt ſtatt des phyſiſchen Triebes, das Recht befiehlt ſtatt der Begierde, und alsdann ſieht der Menſch, der bis dahin nur auf ſich ſelbſt Rückſicht nahm, ſich gezwungen, nach andern Grundſätzen zu handeln, und die Vernunft zu Rathe zu zie-

hen, ehe er seinen Neigungen folgt. Obgleich er sich in diesem Stande mehrerer Vortheile begiebt, die ihm die Natur gewährte, so erhält er doch viel gröfsere zum Ersatz. Seine Fähigkeiten werden geübt und entwickelt, seine Begriffe erweitert, seine Gefühle veredelt, seine ganze Seele in dem Grade erhoben, dafs, wenn der Misbrauch seines neuen Zustandes ihn nicht oft unter seinen vorigen erniedrigte, er unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müfste, der ihn dem letztern auf ewig entrifs, und aus einem geistlosen beschränkten Thiere, ein einsichtsvolles Wesen, einen Menschen machte.

Wir wollen diese Abwägung auf leicht zu vergleichende Punkte bringen. Der Mensch verliert durch den gesellschaftlichen Vertrag seine natürliche Freyheit und ein unbegränztes Recht auf alles was ihn reizt und er

abreichen kann. Dafür gewinnt er die bürgerliche Freyheit und das Eigenthum alles deſſen, was er beſitzt. Um ſich in dieſen Abwägungen nicht zu betrügen, muſs man die natürliche Freyheit, die keine Schranken kennt, als die Kräfte des Einzelnen, von der bürgerlichen Freyheit, welche der allgemeine Wille beſchränkt, unterſcheiden, ſo wie den Beſitz, die Wirkung der Stärke oder das Recht des erſten Ergreifers, von dem Eigenthume, das ſich nur auf einem poſitiven Anſpruch gründen kann.

Dem Obigen zufolge könnte man zu den Vortheilen des ſtaatsbürgerlichen Standes noch die moraliſche Freyheit hinzu fügen, die allein den Menſchen wirklich zum Herren über ſich ſelbſt macht; denn der Drang der bloſsen Begierde iſt Sklaverey, und der Gehorſam gegen das Geſetz, das man ſich ſelbſt auflegte, iſt Freyheit. Aber ich habe

ſchon zu viel über dieſen Punkt geſagt, und der philoſophiſche Sinn des Wortes Freyheit gehört nicht zu meinem jetzigen Gegenſtande.

Neuntes Kapitel.

Von den wahren Staatsgütern.

Jedes Glied der Gesellschaft übergiebt sich ihr in dem Augenblick ihres Entstehens, nemlich, sich und seine Kräfte, von denen seine Güter einen Theil ausmachen. Zwar verändert der Besitz, indem er durch diesen Vertrag in andre Hände kommt, keinesweges seine Natur, und wird nicht Eigenthum des Beherrschers: aber da die Kräfte des Gemeinwesens die eines Privatmannes unendlich übersteigen, so ist der öffentliche Besitz auch in der Ausübung viel sicherer begründet und viel unwiderruflicher, ohne deswegen rechtmäßiger zu seyn, zum wenigsten in Rücksicht der Fremden. Denn in Ansehung seiner Glieder ist der Staat durch

den gesellschaftlichen Vertrag, der zur Grundlage aller Rechte dient, Herr ihrer Güter: aber in Ansehung der andern Mächte ist er es nur durch das Recht des ersten Besitzes, das er von den Einzelnen erhielt.

Das Recht des ersten Besitzes, obgleich es gegründeter ist als das Recht des Stärkern, wird erst durch Festsetzung des Eigenthums ein wahres Recht. Jeder Mensch hat von Natur ein Recht auf alles, dessen er bedarf, aber der bestimmte Vertrag, der ihn zum Eigenthümer irgend eines Gutes macht, schliesst ihn von allem Uebrigen aus. Wenn sein Antheil bestimmt ist, muss er sich auf denselben einschränken, und hat weiter kein Recht auf die gemeinschaftlichen Güter. Aus diesem Grunde wird das Recht des ersten Besitzes, das im Naturstande so schwach ist, dem civilisirten Menschen ehrwürdig. Er ehrt es, nicht sowohl weil die fremden

Güter einem andern, als weil sie nicht ihm gehören.

Ueberhaupt müssen folgende Bedingungen eintreten, um das Recht des ersten Besitzes auf irgend ein Stück Land zu begründen. Erstlich muss dieses Land noch von niemand bewohnt werden; zweytens muss man nur so viel davon einnehmen, als man zum Unterhalt bedarf; drittens muss man sich in den Besitz davon setzen, nicht durch eine leere Ceremonie, sondern durch Arbeit und Anbau, die einzigen Zeichen des Eigenthums die, in Ermangelung gerichtlicher Ansprüche, von andern beachtet werden müssen.

Heisst es nicht wirklich dem Rechte des ersten Besitzes die möglichste Ausdehnung geben, wenn man es dem Bedürfniss und der Arbeit zugesteht? Kann man dies Recht unbeschränkt lassen? Ist es genug, ein gemeinschaftliches Stück Landes zu be-

treten, um ſo gleich für den Herrn deſſelben gelten zu wollen? Wenn man ſo ſtark iſt, für einen Augenblick die übrigen Menſchen von demſelben zu vertreiben, reicht das hin, ihnen das Recht der Rückkehr zu nehmen? Wie kann ein Menſch oder ein Volk ſich eines unermeſslichen Erdſtrichs bemächtigen, und es dem ganzen Menſchengeſchlechte rauben, ohne eine ſtrafbare Uſurpation zu üben, da er den übrigen Menſchen die Wohnung und die Nahrungsmittel entzieht, welche die Natur allen gemeinſchaftlich gab. Als Nunnez Balbao im Namen der Krone von Caſtilien am Strande Beſitz vom Südmeere und dem ganzen mittäglichen Amerika nahm, war dieſes hinreichend, um es den Bewohnern zu rauben, und alle andre Fürſten davon auszuſchlieſsen? Nach dieſer Vorausſetzung vermehrten ſich die leeren Ceremonien ſehr unnützer Weiſe, und Se. Ka-

tholiſche Majeſtät konnte ſogleich von ihrem Cabinette aus, Beſitz von der ganzen Welt nehmen, nur daſs ſie hernach alles von ihrem Reiche ausſchloſs, was die andern Fürſten ſchon vorher beſaſsen.

Man ſieht, wie die vereinigten und zuſammenhängenden Ländereyen der Einzelnen, Gebiet des Gemeinweſens werden, und wie das Recht der Oberherrſchaft, indem es ſich von den Unterthanen auf ihre Beſitzungen ausdehnt, zugleich die Güter und die Perſonen einſchlieſst. Dies ſezt die Landbeſitzer in eine gröſser eAbhängigkeit und macht ihre Kräfte ſelbſt zu Bürgen ihrer Treue. Dieſen Vortheil ſcheinen die Monarchen der Vorzeit nicht recht eingeſehen zu haben, denn ſie nannten ſich nur Könige der Perſer, der Scythen, der Mazedonier, als wenn ſie ſich für Oberhäupter der Menſchen, nicht für Herren des Landes gehalten

hätten. Die heutigen nennen sich viel schlauer Könige von Frankreich, von Spanien, von England etc. Auf die Art besitzen sie den Boden und sind also sehr sicher, auch die Bewohner desselben zu besitzen.

Das Sonderbare bey dieser Veräusserung ist, dass das Gemeinwesen, weit entfernt den Einzelnen ihre Besitzungen durch diese Aneignung zu rauben, ihnen vielmehr den rechtmässigen Besitz derselben zusichert, die Usurpation in Recht und den Genuss in Eigenthum verwandelt. Die Besitzer werden als Bewahrer des öffentlichen Vermögens angesehen, ihre Rechte werden von allen Gliedern des Staates geachtet, und durch die ganze Macht desselben gegen den Fremden beschützt. Sie haben also durch eine Abtretung, die dem Gemeinwesen, aber ihnen noch mehr, vortheilhaft ist, alles erworben, was sie hingaben. Dies Paradoxon

wird ſehr leicht erklärt durch die Unterſcheidung der Rechte, welche der Beherrſcher und der Eigenthümer, wie man unten ſehn wird, auf ein und daſſelbe Grundſtück haben.

Es kann geſchehen, daſs die Menſchen anfangen ſich zu vereinigen, ehe ſie etwas beſitzen, und wenn ſie ſich hernach eines für ſie alle hinreichenden Erdſtriches bemächtigten, es gemeinſchaftlich genieſsen oder es unter ſich vertheilen, entweder gleich oder nach Portionen, die der Souverain beſtimmt. Wie dieſer Erwerb auch geſchehen mag, immer iſt das Recht jedes Einzelnen auf ſein beſonderes Grundſtück, dem Recht des Gemeinweſens auf alle, untergeordnet: ohne dem hätte das geſellſchaftliche Band keine Feſtigkeit, und die Ausübung der Herrſcherrechte keine wahre Kraft.

Ich werde dieſes Kapitel und dieſes Buch mit einer Bemerkung ſchlieſsen, die

jedem gesellschaftlichen Systeme zur Grundlage dienen muss. Anstatt nehmlich die natürliche Gleichheit aufzuheben, setzt der Urvertrag vielmehr eine moralische und gesetzliche Gleichheit an die Stelle der physischen Ungleichheit, welche die Natur unter den Menschen bewirken konnte. An Stärke und Geisteskraft können sie ungleich seyn, aber durch Uebereinkunft und Recht werden sie alle gleich. *)

---

*) *Unter schlechten Regierungen ist diese Gleichheit nur scheinbar und täuschend; sie dient nur dazu, den Armen in seinem Elende, den Reichen im Besitz seiner Anmaasung zu erhalten. In der wirklichen Welt sind die Gesetze denen nützlich, die etwas besitzen, und denen die nichts haben, schädlich. Daraus folgt, dass der Stand der Gesellschaft nur dann den Menschen vortheilhaft ist, wenn jeder etwas, und keiner zu viel hat.*

Zweytes Buch.

Erſtes Kapitel.

Die Oberherrſchaft kann nicht veräuſsert werden.

Die erſte und wichtigſte Folge der oben dargeſtellten Grundſätze iſt, daſs der allgemeine Wille allein die Kräfte des Staats, dem Zwecke ſeiner Errichtung, d. h. dem Gemeinwohl gemäſs, lenken kann: denn wenn der Widerſpruch der Privat-Vortheile die Errichtung der Geſellſchaften nothwendig machte, ſo war es die Uebereinſtimmung derſelben Vortheile, durch welche dieſe Errichtung möglich wurde. Das Gemeinſchaftliche dieſer ſo verſchiedenen Vortheile, bildet das geſellſchaftliche Band, und

wenn es nicht einen Punkt gäbe, in dem die Vortheile aller zusammentrüfen, so wäre keine Gesellschaft möglich. Diesem gemeinschaftlichen Vortheile nun allein gemäfs, mufs die Gesellschaft regiert werden.

Ich sage daher, die Oberherrschaft, welche die Ausübung des allgemeinen Willens ist, kann nicht veräufsert, und der Souverain, als blofs collektives Wesen, nur durch sich selbst dargestellt werden. Die Macht kann wohl in andere Hände übergehen, aber nicht der Wille.

Obgleich es, in der That, nicht unmöglich ist, dafs der Wille des Einzelnen in irgend einem Punkte mit dem allgemeinen Willen einstimmig sey, so ist das doch unmöglich, dafs diese Einstimmigkeit dauerhaft und beständig sey, weil der Privat-Wille vermöge seiner Natur, nach Vorzügen; der allgemeine nach Gleichheit strebt.

Noch viel unmöglicher iſt es, einen Bürgen dieſer Einſtimmigkeit zu haben, wenn ſie auch ewig dauerte, — was nicht eine Wirkung der Kunſt ſondern des Zufalls wäre. Der Souverain kann wohl ſagen: ich will gegenwärtig eben das, was ein gewiſſer Menſch will, oder doch zu wollen vorgiebt: aber er kann nicht ſagen: auch morgen wird der Wille dieſes Menſchen mit dem meinigen übereinſtimmen. Es iſt widerſinnig, daſs der Wille ſich Feſſel für die Zukunft anlegen ſolle; auch hängt es von keinem Willen ab, in etwas einzuſtimmen, das dem Wohl des wollenden Weſens zuwider iſt. Ein Volk, das unbedingten Gehorſam verſpricht, löst ſich alſo durch dieſen Schritt ſelbſt auf, und verliert die Eigenſchaft eines Volks. Sobald es einen Herrn giebt, giebt es keinen Souverain mehr, und der Staatskörper iſt in dem Augenblicke vernichtet.

Das heifst aber nicht, dafs die Befehle der Oberhäupter nicht für den Ausdruck des allgemeinen Willens gelten könnten, ſo lange der Souverain die Freyheit hat, ſich zu widerſetzen, und es nicht thut. In einem ſolchen Falle mufs man aus dem allgemeinen Schweigen auf die Einwilligung des Volkes ſchliefsen. Ich werde mich weitläuftiger hierüber erklären.

Zweytes Kapitel.

Die Oberherrſchaft iſt untheilbar.

Aus demſelben Grunde, der die Oberherrſchaft unveräuſserlich macht, iſt ſie auch untheilbar. Denn der Wille iſt entweder allgemein, *) oder er iſt es nicht; er gehört dem Volkskörper oder einem Theile deſſelben. Im erſten Falle iſt die Erklärung dieſes Willens eine Ausübung der Oberherrſchaft, und wird Geſetz. Im zweyten iſt ſie nur der Wille eines Einzelnen oder eine Aus-

*) *Um allgemein zu ſeyn, iſt es nicht immer nothwendig daſs der Wille einmüthig ſey, aber daſs alle Stimmen mitgezählt werden, iſt nothwendig. Jede förmliche Ausſchlieſsung hebt die Allgemeinheit auf.*

übung der richterlichen Gewalt, höchſtens eine Verfügung.

Weil aber unſere Staatskünſtler nicht das Weſen der Oberherrſchaft zerſtückeln können, ſo thun ſie es wenigſtens mit dem Gegenſtande derſelben. Sie theilen ſie in Kraft und Willen; in geſetzgebende und ausübende Macht; in Berechtigung zu Auflagen, zur Gerichtshegung und zum Kriegführen; in die innere Verwaltung und die Macht mit dem Fremden zu unterhandeln. Bald vermiſchen ſie dieſe Theile und bald trennen ſie dieſelben. Sie verwandeln den Souverain in ein phantaſtiſches zuſammengeflicktes Weſen; ſie thun, als wollten ſie den Menſchen aus verſchiedenen Körpern zuſammenſetzen, von denen der eine nur Augen, der andere nur Arme, der dritte nur Beine und nichts weiter hätte. Die Marktſchreyer in Japan, ſagt man, zerſtücken ein

Kind vor den Augen der Zuſchauer; dann werfen ſie alle ſeine Glieder nach einander in die Luft, und — das Kind fällt lebendig und ganz wieder herab. Das ſind ungefähr die Taſchenſpieler-Streiche unſerer Staatskünſtler. Nachdem ſie den politiſchen Körper durch ein Kunſtſtück, das des Marktes würdig iſt, zerlegt haben, ſetzen ſie ihn wieder zuſammen, man weiſs nicht wie.

Dieſer Irrthum kommt daher, daſs man ſich nicht genaue Begriffe von der oberſten Gewalt gemacht, und für Theile derſelben angeſehen hat, was nur Ausflüſſe derſelben ſind. So ſah man z. B. das Ankündigen des Krieges, den Abſchluſs des Friedens für Ausübungen der Oberherrſchaft an, und betrog ſich offenbar darin. Keine von dieſen Verhandlungen iſt ein Geſetz, jede nur eine Anwendung deſſelben, eine einzelne Verhandlung, welche das Eintreten des geſetzlich be-

ſtimmten Falles entſcheidet. Man wird dieſs deutlicher ſehen, ſo bald der Sinn des Wortes „Geſetz" feſtgeſezt wird.

Wollte man die übrigen Eintheilungen eben ſo unterſuchen, ſo würde man finden, daſs man ſich jedesmal irrt, wenn man eine Zerſpaltung der Obergewalt zu ſehen glaubt. Man würde finden, daſs die Rechte, welche man für einen Theil der Obergewalt hält, ihr untergeordnet ſind, und einen oberſten Willen vorausſetzen, den ſie nur ausführen.

Unbeſtimmbar groſs iſt die Dunkelheit, welche dieſer Mangel an Genauigkeit in die Entſcheidungen der Schriftſteller über das Staats-Recht, verbreitet hat, wenn ſie nach ihren angenommenen Grundſätzen über die gegenſeitigen Rechte der Könige und der Völker abſprechen wollten. Jedermann kann im dritten und vierten Kapitel vom 1ſten Buche des Grotius ſehen, wie dieſer gelehrte

Mann und ſein Ueberſetzer Barbeyrak ſich in ihre Sophismen verwickeln und verwirren, aus Furcht zu viel oder zu wenig für ihre Abſicht zu ſagen, und Vortheile zu verletzen, die ſie vereinigen ſollten. Grotius hatte ſich nach Frankreich geflüchtet; er war unzufrieden mit ſeinem Vaterlande, und wollte ſich bey Ludwig dem Dreyzehnten, dem ſein Buch gewidmet iſt, einſchmeicheln. Aus dieſem Grunde wendet er alles an, die Völker aller ihrer Rechte zu berauben, und ſie den Königen, ſo künſtlich als möglich, beyzulegen. Barbeyrak, der ſeine Ueberſetzung einem Könige von England, George dem Erſten, widmete, hätte gewünſcht, es eben ſo machen zu können. Zum Unglück zwang ihn aber die Vertreibung Jakobs des Zweiten, die er Abdankung nennt, auf ſeiner Hut zu ſeyn, Seitenſprünge zu machen und Ausflüchte zu ſuchen, um Wilhelm nicht für ei-

nen Thronenräuber zu erklären. Hätten diese beyden Schriftsteller die wahren Grundsätze anerkannt, so wären alle Schwierigkeiten gehoben gewesen, und sie wären consequent geblieben: dann hätten sie aber ungefällige Wahrheiten vorgebracht und sich nur dem Volke empfohlen. Durch Wahrheit macht man kein Glück, und das Volk hat weder Gesandtschaften, noch Lehrstühle, noch Jahrgehalte zu vergeben.

Drittes Kapitel.

Ob der allgemeine Wille irren kann.

Aus dem Vorhergehenden folgt, dafs der allgemeine Wille immer gerecht ift, und das allgemeine Wohl bezweckt; aber das folgt nicht daraus, dafs die Berathfchlagungen des Volks immer gleich untadelhaft find. Man will immer fein Beftes, aber man erkennt es nicht immer. Nie kann man das Volk beftechen, aber man kann es betrügen, und nur dann fcheint es, etwas Böfes zu wollen.

Es ift oft ein grofser Unterfchied zwifchen dem Willen Aller, und dem allgemeinen Willen. Diefer zieht nur das gemeine Befte in Betracht: jener fieht auf den Privat-Vortheil und ift nur eine Anzahl einzelner Willensmeinungen. Nehmt aber von diefen Willensmeinungen das plus und minus,

die sich einander aufheben, *) so bleibt als Differenz-Summe der allgemeine Wille.

Man nehme an, das Volk sey hinlänglich aufgeklärt und berathschlage, ohne dass die einzelnen Staatsbürger in einiger Verbindung ständen: immer würde aus der grosen Anzahl kleiner Differenzen der allgemeine Wille

---

*) *Jedes Intresse, sagt der Marquis d'Argenson, beruht auf andern Grundsätzen. Die Uebereinstimmung „zweyer verschiedener Arten „desselben entsteht nur, indem man sie einem „Dritten entgegen sezt.“ Er hätte hinzufügen können, dass die Uebereinstimmung aller nur durch den Gegensatz jedes einzelnen derselben entsteht. Wenn es kein Privatintresse gäbe, so würde man das allgemeine, das niemals Hindernisse fände, gar nicht bemerken. Alles würde sich von selbst fügen, und die Politik hörte auf, eine Kunst zu seyn.*

hervorgehen, und immer wäre die Berathſchlagung rechtlich. Wenn aber Anzettelungen, kleine Geſellſchaften zum Nachtheile der groſsen gemacht werden, ſo iſt der Wille jeder dieſer Geſellſchaften ein allgemeiner in Rückſicht auf ihre Mitglieder, und ein einzelner in Anſehung des Staats. Dann kann man annehmen daſs nicht ſo viel Stimmende da ſind, als Menſchen, ſondern nur ſo viele, als es Parteyen giebt. Die Differenzen werden weniger zahlreich und geben ein weniger allgemeines Reſultat. Wenn, endlich, eine dieſer Geſellſchaften ſo groſs iſt, daſs ſie alle andere überwältigt, ſo iſt das Reſultat nicht mehr eine Summe von kleinen Differenzen, ſondern eine einzige Indifferenz. Dann giebt es keinen allgemeinen Willen mehr, und die ſiegende Meinung iſt die Meinung eines Einzelnen.

Um alſo den Ausſpruch des allgemeinen

Willens unverfälscht zu erhalten, muſs es keine besondere Verbindungen im Staate geben, und jeder Staatsbürger muſs seine eigne Meinung sagen.*) So war die in ihrer Art einzige und erhabne Einrichtung des groſsen Lykurg. Giebt es aber besondere Verbindungen, so muſs man ihre Anzahl vermehren, und der Ungleichheit derselben vorbeugen, wie Solon, Numa, Servius thaten.

*) *Es ist eine ausgemachte Sache, sagt Machiavel, daſs manche Zwistigkeiten den Freystaaten schadeten, und manche ihnen nutzten. Diejenigen waren schädlich, bey denen sich Parteyen und Anhänger bildeten; und diejenigen nützlich die ohne Parteyen und Anhänger geführt wurden. Da nun der Stifter eines Freystaats nicht verhindern kann, daſs Feindschaften entstehen, so muſs er wenigstens dafür sorgen, daſs sich keine Parteyen bilden. Hist. Flor. L. VII.*

Dieſe Vorkehrungen ſind die einzig tauglichen, um den allgemeinen Willen immer vor Täuſchung und das Volk vor Irrthum zu ſichern.

Viertes Kapitel.

Von den Gränzen der ſouverainen Macht.

Iſt der Staat nur eine moraliſche Perſon, deren Leben in der Einigkeit ihrer Glieder beſteht, iſt ferner ſeine wichtigſte Sorge die für ſeine eigene Erhaltung, ſo bedarf er einer allgemeinen und antreibenden Kraft, um jeden Theil auf die Art zu bewegen und anzuwenden, die für das Ganze am paſsendſten iſt. Wie die Natur jedem Menſchen eine unbeſchränkte Gewalt über alle ſeine Glieder giebt, ertheilt der geſellſchaftliche Vertrag dem Statskörper eine unbeſchränkte Macht über alle ſeine Theile, und dieſe, vom allgemeinen Willen gelenkte Macht iſt es eben, die, wie ich geſagt habe, die Souverainität genannt wird.

Aber auſſer der Perſon des Staates, müſſen wir auch die einzelnen Perſonen in Betracht ziehen, aus denen jene beſteht, und deren Leben und Freyheit von ihr, der Natur nach, unabhängig iſt. Es kommt alſo darauf an, die gegenſeitigen Rechte des Staatsbürgers und des Souverains *) gehörig zu unterſcheiden, ſo wie die Pflichten des Erſtern, die ihm als Unterthan obliegen, von dem natürlichen Rechte, deſſen er als Menſch genieſsen muſs.

Man geſteht zu, ein jeder veräuſsere durch den geſellſchaftlichen Vertrag nur den Theil ſeiner Kraft, ſeiner Gilter, ſeiner Freyheit, deſſen das Gemeinweſen bedarf: aber

*) *Aufmerkſamer Leſer! Sey nicht zu raſch, mich eines Widerſpruchs zu bezüchtigen. Die Armuth der Sprache erlaubte mir nicht, ihn im Ausdrucke zu vermeiden: aber Geduld!*

auch das mufs man geftehen, dafs der Souverain allein über dieſes Bedürfnifs entſcheiden kann.

Alle Dienſte, die der Staatsbürger dem Staate leiſten kann, iſt er ihm ſchuldig, ſo bald der Souverain ſie fordert; aber dieſer kann von ſeiner Seite die Unterthanen mit keiner Feſſel belaſten, die dem Gemeinweſen unnütz iſt. Er kann es nicht einmal wollen: denn nach dem Vernunftgeſetze, wie nach dem Geſetze der Natur, geſchieht nichts ohne Urſache.

Die Verbindungen, die uns mit dem geſellſchaftlichen Körper verknüpfen, verpflichten uns nur in ſofern als ſie gegenſeitig ſind. Sie ſind von einer ſolchen Beſchaffenheit, dafs man bey ihrer Beobachtung nicht für andere wirken kann, ohne auch für ſich zu wirken. Warum iſt der allgemeine Wille immer gerecht, und warum

wollen alle immer das Glück eines jeden unter ihnen? Weil es niemanden giebt, der dieſs Wort „jeder“ nicht auf ſich anwendet, und nicht an ſich ſelbſt denkt, indem er für alle ſtimmt. Dieſs beweiſst, daſs die Gleichheit der Rechte, und der Begriff von Gerechtigkeit, den ſie hervorbringt, aus dem Vorzuge entſpringe, den jeder ſich ſelbſt giebt, das heiſst, aus der Natur des Menſchen. Es beweiſst, daſs der allgemeine Wille, um wirklich allgemein zu ſeyn, es ſo wohl ſeinem Gegenſtande als ſeinem Weſen nach ſeyn müſſe; daſs er von allen ausgehen müſſe, um auf alle angewandt zu werden; und daſs er ſeine natürliche Rechtlichkeit verliere, ſo bald er einen einzelnen beſtimmten Gegenſtand betrifft: denn alsdann urtheilen wir über etwas das uns fremde iſt, und werden von keinem wahren Princip der Billigkeit geleitet.

Wirklich wird die Sache ſtreitig, ſo bald von einem beſondern Vorfalle oder Rechte bey einem Punkte die Rede iſt, über den eine allgemeine und frühere Abmachung nichts verordnet hat. Sie wird ein Rechtshandel in dem die theilnehmenden Einzelnen eine Partey und das Gemeinweſen die andere iſt, für den ich aber kein Geſetz dem man folgen, noch einen Richter der abſprechen müſste, zu finden weiſs. Es wäre lächerlich, ſich dann nach einer ausdrücklichen Entſcheidung des allgemeinen Willens richten zu wollen, die nur der Beſchluſs einer Partey ſeyn kann. Für die andere wäre ſie ein fremder einzelner Wille, der bey dieſem Anlaſse ſich zur Ungerechtigkeit neigte und irrig ſeyn könnte. Wie alſo der Wille des Einzelnen nicht für den allgemeinen gelten kann, verändert auch der allgemeine ſeine Natur, ſo bald er einen einzelnen Gegenſtand betrifft, und kann

nicht als allgemeiner Wille über einen Menſchen oder Vorgang entſcheiden. Wann z. B. das athenienſiſche Volk Anführer ernannte oder abſezte, dem einen Ehrenbezeugungen, dem andern Strafen zuerkannte, und durch eine Menge einzelner Beſchlüſſe alle Rechte der Regierung ohne Unterſchied ausübte, dann, ſage ich, hatte es keinen eigentlichen allgemeinen Willen: es handelte nicht mehr als Souverain, ſondern als Richter. Dieſs wird den gemeinen Begriffen zu widerſprechen ſcheinen: aber man laſſe mir Zeit, die meinigen aus einander zu ſetzen.

Aus dem Geſagten erhellt, daſs nicht ſowohl die Anzahl der Stimmen, als der gemeinſchaftliche Nutzen der ſie einig macht, dasjenige ſey, was dem Willen Allgemeinheit giebt: denn bey einer ſolchen Einrichtung unterwirft ſich jeder nothwendiger Weiſe den Bedingungen, die er den andern aufer-

legt. Diese bewundernswerthe Uebereinstimmung des Nutzens mit der Gerechtigkeit, giebt den gemeinschaftlichen Berathschlagungen eine eigenthümliche Billigkeit, die man bey der Auseinandersetzung jeder Privat-Sache vermisst, weil kein gemeinschaftlicher Vortheil die Verhaltungsregel des Richters mit der, welche die Partey befolgt, vereinigt und zusammenschmelzt.

Von welcher Seite man zum Ursprunge hinaufsteigen mag, immer kommt man zu demselben Schlusse: nehmlich, durch den gesellschaftlichen Vertrag ward eine solche Gleichheit unter den Staatsbürgern festgesezt, dass sich alle auf einerley Bedingungen verbinden, und alle einerley Rechte geniessen müssen. Zufolge der Natur des Vertrages also, werden alle Staatsbürger durch jede Ausübung der Souverainität, das heisst des anerkannten allgemeinen Willens, auf gleiche

Weiſe verpflichtet oder begünſtiget; ſo daſs der Souverain nur den Körper der Nation kennt, und keinen Beſtandtheil deſſelben unterſcheidet. Was iſt alſo eigentlich eine Ausübung der Souverainität? Nicht eine Uebereinkunft des Obern mit ſeinem Untergebenen, ſondern des Körpers mit jedem ſeiner Glieder. Sie iſt geſetzlich, weil ſie den geſellſchaftlichen Vertrag zur Grundlage hat; ſie iſt billig, weil ſie allen gemein iſt; nützlich, weil ſie keinen andern Zweck haben kann, als das Gemeinwohl, und dauerhaft, weil die Stärke des Gemeinweſens und die oberſte Gewalt für ſie Gewähr leiſten. So lange die Unterthanen nur ſolchen Abmachungen unterworfen ſind, gehorchen ſie niemand, als ihrem eigenen Willen. Fragen, wie weit ſich die gegenſeitigen Rechte des Beherrſchers und der Staatsbürger erſtrecken, hieſse unterſuchen, in wie ferne ſich die

letztern gegen sich selbst, die Einzelnen gegen alle, und alle gegen die Einzelnen verpflichten können.

Man sieht daraus, dass die souveraine Gewalt, so unumschränkt, so heilig und unverletzlich sie auch ist, doch die Gränzen der allgemeinen Abmachungen weder überschreitet, noch überschreiten kann; dass jeder mit vollem Recht über den Theil seiner Güter und seiner Freyheit schalten darf, den seine Verbindungen ihm liessen: so dass der Souverain nie berechtigt ist, einem Unterthan grössere Lasten aufzulegen, als dem andern, weil dies eine Privat-Sache wird, und dann seine Macht nicht mehr gesetzlich ist.

Sind diese Unterscheidungen einmal angenommen, so ist es ungegründet, dass die Einzelnen im gesellschaftlichen Vertrage irgend eine wirkliche Entsagung leisten. Vielmehr wird ihre Lage durch diesen Vertrag

wirklich beſſer, als ſie vorher war. Statt etwas zu veräuſsern, haben ſie nur für ein ungewiſses und armſeliges Daſeyn ein beſſeres und ſicherers, für die natürliche Unabhängigkeit, Freyheit; für die Macht andern zu ſchaden, eigene Sicherheit; für die perſönliche Stärke, welche andere überwältigen konnten, ein Recht eingetauſcht, das durch die geſellſchaftliche Verbindung unüberwindlich wird. Selbſt ihr Leben, daſs ſie dem Staate weiheten, wird unaufhörlich von demſelben beſchützt: und wenn ſie es zu ſeiner Vertheidigung wagen, erſtatten ſie ihm nur, was ſie von ihm empfingen. Müſsten ſie daſſelbe nicht viel öfter und mit gröſserer Gefahr im Stande der Natur thun, wenn ſie unter beſtändigen Kämpfen auf Koſten ihres Lebens den Unterhalt deſſelben vertheidigten? Es iſt wahr, im Fall der Noth müſſen alle für das Vaterland kämpfen: aber

dafür braucht auch niemand es für sich selbst zu thun. Gewinnen wir nicht sogar dabey, wenn wir für dasjenige was unsere Sicherheit ausmacht, einen Theil der Gefahren tragen, denen wir für uns selbst Trotz bieten müssten, so bald uns jene Sicherheit geraubt wäre?

Fünftes Kapitel.

Von dem Rechte über Leben und Tod.

Man ſagt, wie die Einzelnen, die kein Recht haben über ihr eigenes Leben zu ſchalten, dies Recht, das ſie nicht beſitzen, dem Souverain übergeben können? Dieſe Frage ſcheint nur deshalb ſchwer aufzulöſen, weil ſie ſchlecht geſtellt iſt. Jeder Menſch hat das Recht, ſein Leben zur Erhaltung deſſelben zu wagen. Hat man jemals behauptet, ein Menſch ſey des Selbſtmordes ſchuldig, weil er ſich zum Fenſter hinausſtürzte um einer Feuersbrunſt zu entgehen? Oder hat man ſogar jemand, der in einem Sturme umkam, jemals dieſes Verbrechens beſchuldigt, obgleich er beym Einſchiffen die Gefahr kannte?

Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrages ist die Erhaltung der Contrahirenden. Wer den Zweck will, bewilligt auch die Mittel, und diese Mittel sind unzertrennlich mit einigen Gefahren, so gar mit einigen Einbussen verbunden. Wer sein Leben auf Kosten anderer erhalten will, muss es im Nothfalle auch für sie hingeben. Der Staatsbürger darf also nicht mehr die Gefahr untersuchen wollen, der er sich nach dem Willen des Gesetzes bloss geben soll, und wenn der Fürst ihm gesagt hat, es ist dem Staate vortheilhaft, dass du sterbest, so muss er sterben. Nur auf diese Bedingung hat er bis jetzt in Sicherheit gelebt und sein Leben ist nicht mehr bloss Wohlthat der Natur, sondern eine bedingungsweise verliehene Gabe des Staats.

Die Todesstrafe die man Verbrechern auferlegt, kann fast aus demselben Gesichts-

punkte angesehen werden. Um nicht das Opfer eines Meuchelmörders zu seyn, willigt man ein zu sterben, falls man selbst ein solcher wird. Weit gefehlt dafs man in diesem Vertrage, über sein eignes Leben schalten sollte, ist man nur bemüht, es zu sichern: denn es läfst sich nicht vermuthen, dafs irgend einer von den Contrahirenden zum voraus beschlofsen habe, sich hängen zu lassen.

Ueberdem verletzt jeder Uebelthäter das gesellschaftliche Recht, und wird durch seine Verbrechen ein Aufrührer und Verräther des Vaterlandes. Indem er seine Gesetze bricht, hört er auf, ein Glied desselben zu seyn: er bekriegt es sogar. Dann ist die Erhaltung des Staates unvereinbar mit der seinigen. Einer von beyden mufs umkommen, und wenn man den Schuldigen tödtet, stirbt er eigendlich nicht als Bürger, sondern als Feind. Das Verfahren des Gerichts, das

Urtheil sind die Beweise und die Erklärung, dafs er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen hat, und folglich nicht mehr ein Glied des Staates ist. Da er sich aber, zum allerwenigsten durch seinen Aufenthalt dafür anerkannt hat, so mufs er als Bundbrüchiger durch Verweisung, oder als öffentlicher Feind durch den Tod ausgeschlossen werden. Ein solcher Feind ist nicht mehr eine moralische Person: er ist ein blofser Mensch, und dann erlaubt das Kriegsrecht, den Ueberwundenen zu tödten.

Aber, wird man sagen, die Verurtheilung ist eine Privat-Verhandlung. Freylich! Auch kommt diese Verurtheilung nicht dem Souverain zu. Es ist ein Recht, das er verleihen, aber nicht selbst ausüben kann. *)

*) *Wie nehmlich der Souverain einigen Staatsbürgern, den Soldaten, auftragen kann,*

Alle meine Ideen hängen zuſammen: ich kann ſie nur nicht allé auf einmal vortragen.

Uebrigens ſind häufige Todesſtrafen immer ein Beweis der Schwäche oder der Trägheit der Regierung. Es giebt keinen Böſewicht, der nicht zu irgend etwas tauglich gemacht werden könnte. / Man hat kein Recht jemand zu tödten, wäre es auch des Beyſpiels halber, auſser denjenigen, den man nicht ohne Gefahr erhalten kann.

Das Recht Gnade ergehen zu laſſen, oder einen Schuldigen von der Strafe zu befreyen, die das Geſetz beſtimmte und der Richter verhängete, das Recht gehört nur demjenigen, der über Geſetz und Richter erhaben iſt, das heiſst, dem Souverain. Doch

---

für ihn zu kämpfen, kann er andern, den Richtern, auftragen, für ihn zu richten. Selbſt thun kann er das lezte ſo wenig als das erſte. D. U.

ist sein Recht in diesem Punkt nicht ganz ausgemacht und die Fälle, wo er es brauchen darf, sind sehr selten. In einem gut verwalteten Staate fallen wenig Strafen vor; nicht weil man oft Gnade ergehen läßt, sondern weil es wenig Verbrecher giebt. Wenn der Staat in Verfall geräth, so sichert die Menge der Verbrechen ihnen Ungestraftheit zu. In der römischen Republik versuchten weder der Senat noch die Consulen jemals, Gnade ergehen zu lassen; selbst das Volk that es nicht, obgleich es oft sein eigenes Urtheil widerrief. Die öftere Verzeihung kündigt an, dass die Verbrechen ihrer bald nicht mehr bedürfen werden: und wohin das führe, sieht jedermann. Aber mein Gefühl empört sich und hält meine Feder zurück. Die Untersuchung dieser Fragen bleibe dem Gerechten überlassen, der nie fehlte und niemals selbst der Verzeihung bedurfte.

Sechstes Kapitel.

Vom Gesetze.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag haben wir dem politischen Körper Daseyn und Leben verliehen; jezt kommt es darauf an, ihm durch die Gesetzgebung Thätigkeit und Willen einzuflössen. Die ursprüngliche Verhandlung, durch welche dieser Körper sich bildet und verbindet, bestimmt noch gar nicht, was er thun müsse um sich zu erhalten.

Was gut ist, und der Ordnung gemäss, ist beydes durch die Natur der Sachen und, unabhängig von menschlichen Abmachungen. Alle Gerechtigkeit kommt von Gott; er allein ist die Quelle derselben. Könnten wir

ſie aber ſo weit herholen, ſo bedürften wir weder der Regierung noch der Geſetze. Ohne Zweifel giebt es eine allgemeine Gerechtigkeit, die blos von der Vernunft ausgeht, aber wenn dieſe Gerechtigkeit unter uns gelten ſoll, muſs ſie gegenſeitig ſeyn. Wenn man die Dinge blos als Menſch anſieht, ſcheinen die Vorſchriften der Gerechtigkeit, aus Mangel der natürlichen Sanktion, unter den Menſchen ganz unnütz zu ſeyn. Sie wirken zum Wohl des Böſen und zum Unglück des Gerechten; wenn dieſer ſie gegen jedermann, und niemand ſie gegen ihn beobachtet. Man muſs alſo Abmachungen und Geſetze haben, welche die Rechte mit den Pflichten verbinden, und die Gerechtigkeit in ihren Wirkungskreis zurück bringen. Im Stande der Natur, wo alles gemeinſchaftlich iſt, bin ich keinem, dem ich nichts verſprach, etwas ſchuldig; nur was mir unnütz iſt, erkenne

ich für fremdes Eigenthum. Im ſtaatsbürgerlichen Stande, wo alle Rechte durch Geſetze beſtimmt ſind, iſt es anders.

Aber was iſt denn ein Geſetz? So lange man ſich begnügt, mit dieſem Worte nur metaphyſiſche Begriffe zu verbinden, wird man immer ſchwatzen, ohne ſich zu verſtehen; und nach der Erklärung eines Naturgeſetzes, darum nicht beſſer einſehen, was ein Staatsgeſetz ſey.

Ich habe ſchon geſagt, daſs es keinen allgemeinen Willen über einen beſondern Gegenſtand gebe. Dieſer Gegenſtand gehört entweder zu dem Staate, oder er gehört nicht zu demſelben. Im letzten Falle iſt ein Willen, der ihm fremde iſt, in Beziehung auf ihn nicht allgemein. Gehört er aber zum Staate; ſo iſt er ein Theil deſſelben. Dann entſteht zwiſchen dem Ganzen und ſeinem Theile ein Verhältniſs, das ſie in zwey

ganz getrennte Wesen verwandelt: eines derselben ist der Theil, und das Ganze nach Abrechnung jenes Theils, ist das andre. Aber das Ganze, von dem man einen Theil abnahm, ist nicht mehr das Ganze; und so lange dieses Verhältnifs dauert, giebt es kein Ganzes mehr, sondern nur zwey ungleiche Theile. Daraus folgt, dafs der Wille des einen nicht mehr in Beziehung auf das andere, ein allgemeiner ist.

Aber wenn das ganze Volk über das ganze Volk etwas verfügt, zieht es nur sich selbst in Betracht, und wenn irgend ein Verhältnifs eintritt, ist es nur zwischen dem ganzen Gegenstande in einer Rückficht, und dem ganzen Gegenstande in einer andern, ohne dafs eine Theilung des Ganzen statt findet. Dann ist der Gegenstand, über den man verfügt, so allgemein, wie der verfügende Wille. Diese Verhandlung nenne ich ein Gesetz.

Wenn ich ſage, der Gegenſtand der Geſetze ſey immer allgemein, ſo nehme ich an, daſs das Geſetz alle Unterthanen zuſammen, und die Handlungen in abſtraktem Sinne betrifft, niemals einen Menſchen als einen Einzelnen, nie eine beſondere Handlung. So kann das Geſetz wohl das Daſeyn der Vorrechte veſtſetzen, aber ſie niemanden namentlich ertheilen. Das Geſetz kann die Staatsbürger in verſchiedene Klaſſen theilen, ſogar die Eigenſchaften beſtimmen, die Anſpruch auf dieſe Klaſſen gewähren ſollen, aber es kann nicht dieſen und jenen ausdrücklich in dieſelben verſetzen. Es kann eine königliche Regierung und die Erbfolge einführen: aber es kann keinen König wählen oder eine königliche Familie ernennen. Mit einem Worte: jedes Geſchäft das ſich auf einen einzelnen Gegenſtand bezieht, kommt der geſetzgebenden Macht nicht zu.

Nach dieſer Vorſtellung ſieht man ſogleich, daſs man nicht mehr fragen müſſe, wem es zukommt, Geſetze zu machen, da ſie der Ausdruck des allgemeinen Willens ſind; noch ob der Fürſt über das Geſetz erhaben ſey, da er ein Glied des Staates iſt; noch ob ein Geſetz der Ungerechtigkeit fähig ſey, da niemand gegen ſich ſelbſt ungerecht iſt; noch auch endlich, wie man frey und doch den Geſetzen unterworfen ſeyn könne, da ſie nur Verzeichniſſe unſerer Willensmeinungen ſind.

Es erhellt ferner: da das Geſetz die Allgemeinheit des Willens und des Gegenſtandes verbinden muſs, könne nichts Geſetz ſeyn, was ein einzelner Menſch, er ſey wer er wolle, nach ſeiner Willkühr verordnet. Selbſt was der Souverain über einen einzelnen Gegenſtand verordnet, iſt nicht mehr ein Geſetz, ſondern ein Befehl; nicht eine Aus-

Übung der Oberherrſchaft, ſondern der Gerichtsbarkeit.

Eine Republik nenne ich alſo jeden Staat, der nach Geſetzen regiert wird, die Form der Verwaltung ſey welche ſie wolle: denn nur alsdann iſt der allgemeine Nutzen der herrſchende, und die allgemeine Angelegenheiten ſind etwas Weſentliches. Jede rechtmäſsige Regierung iſt republikaniſch *) —

*) *Ich verſtehe unter dieſem Worte nicht nur eine Ariſtokratie, oder eine Demokratie, ſondern überhaupt jede Regierung, welche vom allgemeinen Willen, der Geſetz iſt, geleitet wird. Um rechtmäſsig zu ſeyn, muſs die Regierung nicht mit dem Souverain zuſammen flieſsen, ſondern der Staatsbediente deſſelben ſeyn: dann iſt ſelbſt die Monarchie eine Republik. Im folgenden Buche wird dieſes erläutert werden.*

ich werde unten erklären, was eine Regierung sey.

Die Gesetze sind eigentlich nur die Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft. Das Volk, das den Gesetzen gehorcht, muss auch der Urheber derselben seyn. Nur diejenigen selbst, die in Verbindung treten, haben das Recht, die Bedingungen ihrer Gesellschaft zu bestimmen: aber wie werden sie das können? Etwa durch eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung, durch eine plötzliche Begeisterung? Hat der Staatskörper ein Organ um seine Beschlüsse zu erklären? Wer wird ihm die nöthige Vorsorge geben, diese Beschlüsse zum voraus abzufassen und bekannt zu machen? Oder wie wird er sie im Augenblicke des Bedürfnisses aussprechen können? Eine blinde Menge, die oft nicht weiss was sie will, weil sie selten einsieht, was ihr heilsam ist: wie könnte sie von selbst

ein ſo groſses, ſo ſchweres Unternehmen ausführen, als ein Syſtem der Geſetzgebung iſt? Das Volk will immer von ſelbſt das Gute, aber von ſelbſt erkennt es nicht immer, was gut iſt. Der allgemeine Wille iſt immer gerecht, aber die Beurtheilung der er folgt, iſt nicht immer einſichtsvoll. Man muſs ihm die Gegenſtände ſo zeigen wie ſie ſind, — zuweilen auch ſo, wie ſie ihm ſcheinen ſollen; ihn auf den rechten Weg führen, den er ſucht; ihn vor der Verführung des Willens der Einzelnen ſichern; die Oerter und Zeiten ſeinen Augen näher rücken, und dem Reiz gegenwärtiger und ſichtlicher Vortheile durch die Gefahr entfernter und verſteckter Uebel die Waage halten. Die Einzelnen ſehen das Gute, das ſie verwerfen; das Publikum will das Gute, das es nicht ſieht. Alle bedürfen gleich ſehr eines Leiters. Man muſs die erſten zwingen, ihren

Willen ihrer Vernunft anzuſchmiegen; man muſs das Letztere das Gute kennen lehren, das es wünſcht. Dann bewirkt die allgemeine Aufklärung in dem geſellſchaftlichen Körper die Verbindung der Einſicht und des Willens, die das genaue Zuſammenwirken aller Theile, und die höchſte Kraft des Ganzen zur Folge hat. Daher kommt die Nothwendigkeit eines Geſetzgebers.

Siebentes Kapitel.

Vom Gesetzgeber.

Um die besten gesellschaftlichen Vorschriften, die den Nationen angemessen sind, aufzufinden, müsste ein erhabneres Wesen sich damit beschäftigen; ein Wesen, das alle Leidenschaften der Menschen übersähe, und keine derselben empfände; das keine Verwandschaft mit unserer Natur hätte, und sie gleichwohl gründlich kennete; dessen Glück nicht von uns abhienge, und das sich dennoch aus Wohlwollen mit dem unsrigen beschäftigte; das endlich in dem Fortschritte der Zeit sich eine späte Ehre bereitete, — in einem Jahrhunderte wirken, und in einem andern genieſsen könnte. *) Gottheiten müſs-

*) *Nur erst wenn seine Gesetzgebung in*

ten es seyn, die den Menschen Gesetze geben sollten.

Denselben Schluss, den Caligula aus dem wirklich bestehenden Verhältnisse zog, *) machte Plato in der Theorie, um den Mann des Staates oder den königlichen Menschen zu beschreiben, den er, in seinem Buche von der Regierung, heischet. Ist es aber wahr, dass ein grosser Fürst ein seltener Mensch ist: was muss ein grosser Gesetzgeber seyn? Der erste braucht nur dem Vorbilde zu folgen, das der andere ihm auf-

---

Verfall geräth, wird ein Volk berühmt. Es ist unbekannt wie viele Jahrhunderte schon Lykurgs Einrichtungen die Spartaner beglückt hatten, ehe sie in dem übrigen Griechenlande wichtig wurden.

*) *Siehe das zweyte Kapitel des ersten Buchs.*

stellen muſs. Dieſer iſt der Künſtler, der die Maſchine erfindet; jener nur der Arbeiter, der ſie aufziehet und in Bewegung ſezt. Beym Entſtehen der Geſellſchaften, ſagt Montesquieu, ſchaffen die Häupter der Republiken die Verfaſſung derſelben, und dieſe Verfaſſung bildet hernach die Oberhäupter.

Wer die Stiftung eines Volks zu unternehmen wagt, muſs ſich im Stande fühlen, die ganze menſchliche Natur gleichſam zu verwandeln; — jedes Individuum, das für ſich ein vollendetes und einzelnbeſtehendes Ganze iſt, in einen Theil eines gröſsern Ganzen um zu geſtalten, von dem dieſs Individuum gleichſam Leben und Daſeyn empfängt; — das Vermögen des Menſchen zu ändern, und es zu erhöhen; — der phyſiſchen und unabhängigen Exiſtenz, die wir alle von der Natur empfiengen, eine partiale und moraliſche unterzuſchieben. Mit

eißem Worte: er muſs dem Menſchen ſeine eigenthümliche Kraft nehmen, um ihm eine fremde zu reichen, von der er ohne dem Beyſtande Anderer keinen Gebrauch machen kann. Je mehr dieſe natürlichen Kräfte ertödtet und vernichtet ſind, deſto gröſser und daurender ſind die erworbenen; deſto feſter und vollkommener iſt die Verfaſſung. Eine Geſetzgebung, kann man alſo ſagen, hat den höchſten Grad der Volkommenheit erlangt, wenn jeder einzelne Bürger, nichts iſt und nichts vermag, als durch alle andere; und wenn die Kraft des Ganzen der Summe der natürlichen Kräfte aller Einzelnen gleichkommt oder ſie überſteigt.

Der Geſetzgeber iſt in jeder Rückſicht ein auſserordentlicher Mann im Staate. Muſs er es durch ſeine Geiſteskraft ſeyn, ſo iſt er es nicht weniger durch ſein Amt, das weder Gerichtsbarkeit noch Souverainität verleiht. Dieſs

Amt das der Republik eine Verfaſſung bildet, iſt kein Theil der Verfaſſung. Es iſt ein abgeſondertes und erhabneres Geſchäfte, das mit der menſchlichen Herrſchaft nichts gemein hat. Wie der Gebieter über Menſchen nicht den Geſetzen gebieten muſs, muſs der Gebieter über die Geſetze, nicht den Menſchen gebieten können, ſonſt würden ſeine Geſetze Werkzeuge ſeiner Leidenſchaften werden. Oft würden ſie nur ſeine Tyrannei verewigen, und nie könnte er vermeiden, daſs Privat-Abſichten die Heiligkeit ſeines Werkes entweiheten.

Als Lykurg ſeinem Vaterlande Geſetze gab, begann er damit, daſs er der königlichen Würde entſagte. Es war die Gewohnheit der meiſten griechiſchen Städte, Fremden die Abfaſſung ihrer Geſetze anzuvertrauen. Die neuern Republiken Italiens ahmten dieſem Gebrauche oft nach; auch

Genf that es und befand ſich wohl dabey.*) Während ſeines ſchönſten Zeitalters ſah Rom alle Verbrechen der Tyranney in ſeinem Schooſse wieder aufkeimen; es ſah ſeinen Untergang nahe, bloſs weil es die geſetzgebende Gewalt und die ſouveraine Macht einerley Händen anvertraut hatte.

Dennoch riſsen ſelbſt die Decemvire

---

*) *Wer Calvin nur für einen Gottesgelehrten anſieht, kennt den gröſsen Umfang ſeines Geiſtes ſehr wenig. Die Ordnung unſerer weiſen Geſetze, an der er groſsen Antheil hatte, macht ihm eben ſo viel Ehre, als die Religionspartey die er ſtiftete. Welche Umwandlung auch die Zeit in unſerm Gottesdienſte machen mag: das Andenken dieſes groſsen Mannes wird geſegnet werden, ſo lange Vaterlands- und Freiheits-Liebe unter uns nicht erloſchen iſt.*

nie das Recht an sich, aus eigner Gewalt ein Gesetz einzuführen. „Nichts von dem was wir euch vorschlagen, sagten sie zum Volke, kann ohne eure Einwilligung Gesetz werden. Römer! Seyd selbst die Urheber der Gesetze, die euer Glück machen sollen.“

Derjenige, der die Gesetze abfaßt, hat also keine gesetzgebende Macht, oder muß sie nicht haben. Das Volk kann sogar, auch wenn es wollte, sich dieses unertheilbaren Rechtes nicht begeben. Nach dem Urvertrage kann nur der allgemeine Wille den Einzelnen Verpflichtungen auferlegen: und nie kann man wissen, ob der Wille eines Einzelnen mit dem allgemeinen übereinstimmt, ehe man ihn dem freien Urtheile des Volks vorgelegt hat. Ich habe das schon gesagt: aber es ist nicht überflüssig, es zu wiederholen.

Man findet folglich in dem Werke der

Gesetzgebung zwo Sachen beysammen, die ganz unvereinbar scheinen: ein Unternehmen, welches die menschlichen Kräfte übersteigt; eine Gewalt die nichts ist, und dennoch jenes ausführen soll.

Hier ist noch ein anderes Hinderniss, das Aufmerksamkeit verdient. Die Weisen, die mit dem Volke ihre Sprache statt der seinigen reden wollten, würden nicht von ihm verstanden werden. Nun giebt es aber tausend Arten der Begriffe, die man unmöglich in die Volkssprache übersetzen kann, Zu allgemeine Absichten liegen so sehr ausserhalb seinem Gesichtskreise, als zu entfernte Gegenstände. Jedem Einzelnen behagt nur der Regierungsplan, der mit seinem Privat-Vortheile übereinstimmt, und er begreift sehr schwer, was die beständigen Beraubungen, welche gute Gesetze auferlegen, ihm für Vortheile gewähren sollen. Sollte

ein entſtehendes Volk die geſunden Maximen der Staatskunſt billigen, und die Grundgeſetze des Staatsrechts befolgen, ſo müſste die Wirkung Urſache werden; der geſellſchaftliche Geiſt der die Frucht der Verfaſsung ſeyn ſoll, müſste die Einrichtung derſelben anordnen, und die Menſchen müſsten vor den Geſetzen ſeyn, was ſie durch dieſelben werden ſollen. Da der Geſetzgeber weder Gewalt noch Vernunftſchlüſse anwenden kann, ſieht er ſich alſo in der Nothwendigkeit, zu einer Autorität anderer Art ſeine Zuflucht zu nehmen, die ohne Gewaltthätigkeit hinreiſsen, und überreden kann, ohne zu überzeugen.

Das war es, was zu allen Zeiten die Väter der Nationen zwang, ſich der Vermittelung des Himmels zu bedienen, und mit ihrer eigenen Weisheit die Götter auszuſchmücken, damit die Völker ſich den Geſetzen des Staates wie den Naturgeſetzen unterwerfen, die-

ſelbe Macht in der Bildung des Menſchen und der Bildung des Staats anerkennen, und ſo freywillig gehorchen, und gelehrig das Joch des öffentlichen Glückes tragen möchten.

Dieſe erhabene Einſicht, die ſich über die Sphäre des gewöhnlichen Menſchen erhebt, ſie iſt es, deren Entſcheidungen der Geſetzgeber den Unſterblichen in den Mund legt, um durch das göttliche Anſehen Leute hinzureiſſen, welche die menſchliche Klugheit nicht bewegen könnte. *) Aber nicht jedem

*) *Wirklich, ſagt Machiavell, gab es nie bey einem Volke einen Urheber auſſerordentlicher Geſetze, der nicht zu Gott ſeine Zuflucht nahm, weil ſie ſonſt nicht wären anerkannt worden. Ein Einſichtsvoller erkennt ſehr viel Gutes, was nicht einleuchtend genug iſt, um andere zur Annahme deſſelben überreden zu können.*

ward es zu Theil, die Götter ſprechen zu laſſen, oder Glauben zu finden, wenn er ſich als ihren Dolmetſcher ankündiget. Die erhabne Seele des Geſetzgebers iſt das wahre Wunder, das ſeine Sendung beweiſen muſs. Ein jeder kann etwas in ſteinerne Tafeln meiſſeln; oder ein Orakel erkaufen; oder einen geheimen Umgang mit irgend einer Gottheit vorgeben; oder einen Vogel dazu abrichten, ihm ins Ohr zu ſprechen, oder andere grobe Mittel erfinden, um das Volk zu betrügen. Wer nichts mehr als das verſteht, kann ſogar durch Zufall einen Haufen Unſinniger verſammeln, aber nie wird er ein Reich ſtiften und ſein abentheuerliches Werk wird bald mit ihm umkommen. Nichtige Wunder bilden ein vergängliches Band: nur die Weisheit macht es dauerhaft. Das noch immer fort daurende jüdiſche Geſetz; jenes, das der Abkömmling Ismaels ſtiftete und das

ſeit zehn Jahrhunderten die halbe Welt regiert, verkündigen noch itzt die Gröſse ihrer Stifter. Indeſs die ſtolze Philoſophie oder der blinde Parteygeiſt in ihnen nur glückliche Betrüger ſieht, bewundert der wahre Staatsmann in ihren Einrichtungen das groſse und erhabene Genie, das dauerhafte Stiftungen ſchafft.

Aus allem dieſem muſs man nicht mit Warburton ſchlieſsen, daſs Politik und Religion bey uns nur einen gemeinſchaftlichen Zweck haben, ſondern nur, daſs beym Entſtehen der Nationen, die eine das Werkzeug der andern iſt.

Achtes Kapitel.

Vom Volke.

Ehe der Bauklünſtler ein groſses Gebäude aufführt, beobachtet und prüfet er den Boden, um zu wiſſen, ob er die Laſt tragen könne: eben ſo fängt der weiſe Stifter nicht damit an, gute Geſetze abzufaſſen, ſondern er unterſucht erſt, ob das Volk, dem er ſie beſtimmt, fähig iſt ſie zu ertragen. Daher weigerte ſich Plato, den Arkadiern und Cyreniern Geſetze zu geben: er wuſste, daſs dieſe beyden Völker reich waren, und die Gleichheit nicht ertragen konnten. Daher ſah man in Creta gute Geſetze und ſchlechte Menſchen, weil Minos ein laſterhaftes Volk diſciplinirt hatte.

Tauſend Nationen haben geglänzt, die

niemals gute Geſetze hätten leiden können, und ſelbſt diejenigen, die es gekonnt hätten, beſaſsen dieſe Fähigkeit nur während eines ſehr kurzen Zeitraums. Die meiſten Völker ſind, wie Menſchen, nur in der Jugend gelehrig: das Alter macht ſie unfähig zur Beſſerung. Wenn die Gewohnheiten einmal herrſchend und die Vorurtheile eingewurzelt ſind, iſt es gefahrvoll und vergeblich, ſie abſchaffen zu wollen. Das Volk kann es nicht einmal ausſtehen, daſs man ſeine Gebrechen berühre, um ſie zu heilen: es gleicht den blödſinnigen und felgen Kranken, die vor dem Anblicke des Arztes zurückbeben.

Wie manche Krankheiten das Hirn der Menſchen zerrütten und ihnen alle Rückerinnerung rauben, giebt es zwar auch zuweilen während der Dauer des Staates, unruhige Epochen, wo die Revolutionen eben ſo auf die Völker wirken, wie gewiſſe Kriſen

auf einzelne Menschen; Epochen, wo der Abscheu vor dem Vergangenen, die Stelle der Vergessenheit vertritt; wo der Staat, den bürgerliche Kriege in Brand sezten, gleichsam aus seiner Asche wiedergebohren wird, und kaum den Armen des Todes entschlüpft, wieder in seiner Jugendkraft dasteht. So erscheint uns Sparta zur Zeit des Lykurgs, so Rom nach den Tarquiniern; so zeigten sich bey uns Holland und die Schweiz, nachdem sie ihre Tyrannen verjagt hatten.

Aber diese Erscheinungen sind selten; es sind Ausnahmen, deren Ursachen in der besondern Verfassung des ausgenommenen Staats liegen. Sie können sogar nicht zweymal bey einem Volke eintreten. Es kann sich frey machen, so lang es nur roh ist: aber dies Vermögen entgeht ihm, sobald die staatsbürgerliche Triebfeder abgenutzt ist. Dann können die Unruhen es zerrütten, ohne

dafs die Revolutionen es herzuſtellen vermögen; ſo bald ſeine Feſſeln zerſprengt ſind, zerfällt es, und verlieret das Daſeyn: hinführo bedarf es nur eines Herren und keines Befreyers. Freye Völker, erinnert euch dieſer Maxime: einmal kann man die Freyheit erwerben: aber ward ſie entriſſen, ſo iſt ſie auf ewig dahin. *)

Jugend iſt nicht Kindheit. Die Nationen

---

*) *Beym erſten Anblicke ſcheint der Erfolg Rouſſeau zu widerlegen. Das Volk, deſſen Glieder am wenigſten auf ſtaatsbürgerliche Würde Anſpruch machen konnte, ſteht plötzlich frey und in erhabener Gröſse da und ſieht ſtolz auf ſeine Nachbarn herab. Aber — zum erſtenmale iſt Frankreich Republik. — Zum zweytenmale vermogte weder Rom noch irgend ein griechiſcher Staat es zu werden, nehmlich vollkommen und dauerhaft.*

haben, wie die Menſchen, eine Zeit der Jugend, oder wenn man will, der Reiſe, die man erwarten muſs, ehe man ſie den Geſezzen unterwirft. Aber dieſe Reiſe eines Volkes iſt nicht immer leicht zu erkennen, und wenn man ihr voreilt, iſt das Werk ſchon mislungen. Manches Volk kann ſchon beym Entſtehen diſciplinirt werden; manches andre nach zehn verfloſsenen Jahrhunderten nicht. Die Ruſſen werden nie wirklich gebildet werden, weil man es zu früh verſuchte. Peter hatte nur ein nachahmendes Genie; nicht das wahre ſchöpfriſche, das alles aus nichts hervorbringt. Einige ſeiner Einrichtungen waren heilſam, die meiſten am unrechten Orte. Er ſah die Rohheit ſeines Volkes: daſs es noch nicht zur Bildung reif war, ſah er nicht. Er wollte es civiliſiren, da er es nur hätte kriegeriſch machen ſollen. Er wollte ſogleich Teutſche, Engländer bilden.

und doch hätte er damit beginnen ſollen, Ruſſen zu ſchaffen. Er überredete ſeine Unterthanen, ſie wären, was ſie nicht ſind, und ſo hat er ſie gehindert, jemals zu werden, was ſie ſeyn könnten. So bildet ein modiſcher Lehrer ſeinen Zögling dazu, einen Augenblick in ſeiner Kindheit zu glänzen und künftig nie etwas zu ſeyn. Das ruſſiſche Reich wird Europa unterjochen wollen, und wird es ſelbſt werden. Seine Unterthanen oder Nachbarn, die Tattarn, werden ſeine Gebieter werden und die unſrigen: dieſe Revolution ſcheint mir unausbleiblich. Alle Könige Europens arbeiten einmüthig daran, ſie zu beſchleunigen. *)

---

*) *Dieſes harte Urtheil über Peter den Groſſen und Rußland; dieſe gewagte Prophezeihung —: ſie ſind ſo alt, daſs eine Widerlegung zu ſpät käme.*

Neuntes Kapitel.

Fortſetzung.

Wie die Gröſse eines gut gebildeten Menſchen Grenzen hat, über welche hinaus, die Natur nur Rieſen oder Zwerge bildet, giebt es auch in Rückſicht auf die beſte Verfaſſung eines Staates, gewiſſe Schranken ſeiner Ausdehnung: er muſs nicht zu groſs ſeyn, um gut regiert zu werden, und nicht zu klein, um ſich ſelbſt erhalten zu können. In jedem politiſchen Körper giebt es eine höchſte Stufe der Macht, über die er nicht hinauf kann, und von welcher er oft durch Vergröſserungen herabſteigt. Je mehr das geſellſchaftliche Band ſich ausdehnt, deſto ſchlaffer wird es, und ein kleiner Staat iſt überhaupt verhältniſsmäſsig ſtärker als ein Groſser.

Tauſend Gründe beweiſen dieſe Behauptung. Zuvörderſt wird die Regierung ſchwieriger in einer groſsen Entfernung, wie ein Gewicht ſchwerer wird am Ende eines längern Hebels. Auch drückender wird ſie, je mehr ihre Abſtufungen ſich vervielfältigen. Jede Stadt hat ihre Regierung, die das Volk bezahlt; jede Landſchaft die ihrige, die wieder das Volk bezahlt; dann jede Provinz; dann kommen die groſsen Statthalterſchaften, die Satrapien, alle haben ihre Regierungen, die man immmer theurer bezahlen muſs, je höher man ſteigt, und zwar immer auf Koſten des unglücklichen Volks: zuletzt kommt die oberſte Verwaltung, die alles zu Boden drückt. So viele Ueberlaſten erſchöpfen unaufhörlich die Unterthanen; und weit gefehlt, daſs dieſe von den verſchiedenen Ordnungen der Obrigkeiten beſſer regiert werden ſollten, geht es ihnen viel ſchlechter, als

wenn ſie nur eine einzige über ſich hätten. Indeſſen bleiben kaum einige Hülfsmittel für aufserordentliche Fälle übrig, und wenn man zu denſelben greifen muſs, iſt der Staat allezeit am Rande des Abgrundes.

Das iſt noch nicht Alles. Die Regierung hat nicht nur weniger Stärke und Schnelligkeit die Beobachtung der Geſetze zu erzwingen, die Bedrückungen zu verhindern, den Misbräuchen abzuhelfen, den aufrühreriſchen Unternehmungen vorzubeugen, welche an entfernten Orten Statt finden können: ſondern das Volk hat auch weniger Liebe für ſein Oberhaupt, das es nicht kennt, für ſein Vaterland, das in ſeinen Augen einer Welt gleicht, für ſeine Mitbürger, die ihm meiſtentheils fremd ſind. Einerley Geſetze können nicht ſo vielen verſchiedenen Provinzen angemeſſen ſeyn, die verſchiedene

Sitten haben, unter entgegengesetzten Himmelsstrichen liegen und nicht einerley Regierungsform ertragen können. Abweichende Gesetze hingegen erzeugen nur Unruhe und Verwirrung bey Völkern, die unter einem Oberhaupte und in einer beständigen Verbindung leben, beständig zu einander kommen, sich unter einander verheyrathen und gleichwohl, da sie verschiedenen Gebräuchen unterworfen sind, niemals wissen, ob ihnen ihr Erbtheil sicher ist. In der Menge einander unbekannter Menschen, welche der Sitz der obersten Regierung an einem Orte versammelt, bleiben die Talente vergraben, die Tugenden unbemerkt, die Laster ungestraft. Die Oberhäupter erliegen unter Geschäften und prüfen daher nichts mehr selbst; Unterbeamte regieren den Staat. Endlich wird die ganze öffentliche Sorgfalt von den Maasregeln verschlungen, welche die Erhaltung

der allgemeinen Autorität erfordert, da ſo viele entfernte Beamte ſich ihr zu entziehen oder ſie zu hintergehen ſuchen. Dem Glücke des Volkes kann man keine Sorgfalt mehr widmen, kaum daſs man einige auf ſeine Vertheidigung im Nothfalle wenden kann. So ſinkt alſo ein Körper der zu groſs für ſeine Verfaſſung iſt, und wird von ſeiner eigenen Laſt zerſchmettert.

Von der andern Seite muſs der Staat ſich eine gewiſſe Grundlage verſchaffen, um mit hinlänglicher Feſtigkeit den Erſchütterungen, die ihm unvermeidlich drohen, widerſtehen und die Anſtrengungen ertragen zu können, die er zu ſeiner Erhaltung wird machen müſſen. Denn alle Völker haben eine nach auſſenſtrebende Kraft, durch welche ſie unaufhörlich auf einander wirken und ſich auf Koſten ihrer Nachbaren zu vergröſsern ſuchen, wie die Wirbel des Carteſius. Die

ſchwachen laufen daher Gefahr, bald verſchlungen zu werden und faſt keines kann ſich anders erhalten, als dafs es ſich mit allen in eine Art von Gleichgewicht ſezt, das den Druck von allen Seiten gleich macht.

Man ſieht daraus, dafs es Gründe für die Ausbreitung, und andere für die Einſchränkung giebt. Es iſt nicht das kleinſte Talent des Staatskünſtlers, aus beyden das Verhältniſs zu finden, welches für die Erhaltung des Staates am vortheilhafteſten iſt. Man kann im Allgemeinen ſagen, dafs die erſtern, als äuſsere und relative, den andern untergeordnet ſeyn müſſen, da dieſe innere und beſtimmte Gründe ſind. Eine ſichere und ſtarke Verfaſſung iſt das Wichtigſte: auch muſs man mehr auf die Kraft, die aus einer guten Regierung entſpringt, rechnen, als auf die Hülfsmittel, welche ein groſses Gebiet darreicht.

Uebrigens hat es Staaten gegeben, in denen die Nothwendigkeit sich zu vergrößern einen Theil der Verfassung ausmachte, und die, um sich zu erhalten, gezwungen waren, unaufhörlich Eroberungen zu machen. Vielleicht freueten sie sich sehr über diese glückliche Nothwendigkeit, welche ihnen doch zu dem Gränzpunkte ihrer Größe, den unvermeidlichen Augenblick ihres Falles zeigte.

Zehntes Kapitel.

Fortſetzung.

Man kann einen politiſchen Körper auf zweierley Arten meſſen: nehmlich, nach der Ausdehnung ſeines Gebietes, und nach ſeiner Volksmenge. Beide Arten des Maaſsſtabes ſtehen in einem gehörigen Verhältniſſe, um die wahre Gröſse des Staates zu beſtimmen. Die Menſchen machen den Staat aus, und der Boden ernährt die Menſchen. Das Verhältniſs beſteht alſo darinn, daſs das Land zum Unterhalt der Einwohner hinreiche, und daſs ſo viele Einwohner da ſeyen, als das Land ernähren kann. In dieſem Gleichmaaſse liegt die höchſte Stärke eines Volks von beſtimmter Anzahl. Denn iſt das Land zu aus-

gedehnt, ſo iſt die Behauptung deſſelben läſtig, die Bearbeitung nicht hinreichend, der Ertrag überflüſſig: hierinn liegt die nächſte Veranlaſſung zu Vertheidigungs-Kriegen. Iſt es zu enge, ſo hängt der Staat in Rückſicht der nöthigen Erweiterung von der Willkühr der Nachbarn ab: das iſt die nächſte Veranlaſſung zu angreifenden Kriegen. Jedes Volk, das vermöge ſeiner Lage nur zwiſchen Handel und Krieg wählen kann, iſt an und für ſich ſchwach, hängt von den Nachbaren und den Vorfällen ab, und hat immer nur ein unſicheres und kurzes Daſeyn. Es unterjocht und verändert ſeine Lage, oder wird ſelbſt unterjocht und vernichtet. Nur durch Kleinheit oder Gröſse kann es ſich frey erhalten.

Man kann kein bleibendes Verhältniſs zwiſchen der Ausdehnung eines Landes und der Volksmenge die für einander hinreichen

berechnen, ſowohl wegen der Verſchiedenheit in den Eigenſchaften des Bodens, in den Graden ſeiner Fruchtbarkeit, in der Art ſeiner Produkte und in den Einflüſſen des Klimas, als auch wegen der Mannigfaltigkeit in dem Temperament der Einwohner. Einige verzehren wenig in einem fruchtbaren Lande, andere viel auf einem undankbaren Boden. Auch auf die gröſsere oder geringere Fruchtbarkeit der Weiber muſs man Rückſicht nehmen; auf das was in einem Lande der Bevölkerung günſtig oder hinderlich iſt; auf die Menge, die der Geſetzgeber durch ſeine Einrichtungen hoffen kann herbey zu lokken; ſo daſs er ſein Urtheil nicht auf dem was ſchon da iſt, ſondern auf dem was er vorherſieht, gründen, nicht bey dem gegenwärtigen Grade der Bevölkerung ſtehen bleiben, ſondern auf den ſehen muſs, den ſie der Natur gemäſs erreichen muſs. Endlich giebt

es tauſend Fälle, wo eigenthümliche Beſchaffenheiten des Ortes fordern oder doch erlauben, daſs man mehr Land einnehme, als nothwendig ſcheint. So wird man ſich in einem gebirgigten Lande weit ausbreiten können, denn die natürlichen Produkte deſſelben, Holz und Viehweide, fordern weniger Arbeit; die Weiber ſind daſelbſt, wie die Erfahrung lehrt, fruchtbarer, und ein weiter abſchüſſiger Erdſtrich giebt nur eine kleine horizontale Grundfläche, die allein für die Vegetation in Anſchlag gebracht werden kann. Am Strande hingegen kann man ſich einſchränken, ſelbſt zwiſchen Felſen und faſt ganz unfruchtbaren Sandſtrichen: denn hier wird der Fiſchfang gröſstentheils die Produkte der Erde erſetzen; auch müſſen hier die Menſchen mehr zuſammengedrängt ſeyn, um die Seeräuber zurücktreiben zu können; und man hat mehr Gelegenheit, durch Co-

ionien das Land von den überflüſſigen Einwohnern zu entlaſten.

Zu dieſen Bedingungen bey der Stiftung eines Volkes, muſs man noch eine hinzufügen, die zwar keine der erſtern erſetzen kann, ohne welche aber alle andere vergeblich ſind. Ueberfluſs nebſt Ordnung und Friede muſs herrſchen. Denn zur Zeit ſeiner Einrichtung iſt ein Staat, wie ein Bataillon in dem Augenblick, da es ſich in Ordnung ſtellt, am wenigſten fähig zu widerſtehen, und kann am leichteſten vernichtet werden. Bey der entſchiedenſten Verwirrung könnte man beſſer Widerſtand leiſten, als in dem Augenblicke der Gährung, wo jeder ſich mit ſeiner Stelle und nicht mit der Gefahr beſchäftigt. Ein Staat ſtürzt unausbleiblich zuſammen, wenn ihn ein Krieg, eine Hungersnoth, ein Aufruhr im Augenblick der Kriſe überfällt.

Nicht etwa als wenn nicht viele Regier-

ungen grade während ſolcher Stürme wären eingeführt worden: aber dann ſind es dieſe Regierungen ſelbſt, die den Staat zerſtören. Die Uſurpatoren führen ſolche unruhige Zeiten herbey oder benutzen ſie doch, um unter der Begünſtigung des allgemeinen Schreckens ſchädliche Geſetze aufzudringen, die das Volk nie bey kaltem Blute angenommen hätte. Die Wahl des Augenblicks zur Einführung iſt eins der ſicherſten Kennzeichen, an dem man das Werk eines Geſetzgebers von dem eines Tyrannen unterſcheiden kann.

Welches Volk iſt alſo fähig Geſetze zu empfangen? Ein ſolches das durch irgend eine Vereinigung des Urſprungs, des Intereſſe oder der Verabredung verbunden iſt, ohne das wahre Joch der Geſetze getragen zu haben; ein ſolches, bey dem weder Gewohnheiten noch Aberglauben tief eingewurzelt ſind; ein ſolches, das nicht fürchten darf, durch

einen plötzlichen Anfall niedergedrückt zu werden, und das, ohne sich in die Streitigkeiten seiner Nachbarn zu mischen, jedem derselben widerstehen oder einen durch den andern zurücktreiben kann; ein solches, in dem jedes Glied allen andern bekannt seyn kann, und bey dem man nicht nöthig hat, einem Einzelnen Lasten aufzulegen, die ein Mensch nicht tragen kann; ein solches, das aller andern Völker entbehren kann und dessen kein anderes bedarf; *) ein solches, das weder reich

*) *Wenn von zweyen benachbarten Völkern das eine das andere nicht entbehren könnte, so wäre dieß für das erste eine sehr drückende, für das andere eine sehr gefährliche Lage. Jede weise Nation wird sich in dem Falle bemühen das andere so schnell als möglich von dieser Abhängigkeit zu befreyen. Die Republik Thlaskala lag mitten im Mexikanischen Reiche, und be-*

noch arm ist, und sich selbst genug seyn kann: kurz dasjenige, das die Consistenz eines alten Volks mit der Gelehrigkeit eines neuen verbindet. Nicht sowohl was man einführen als was man ausrotten muss, macht das Geschäfte der Gesetzgebung schwierig, und die Unmöglichkeit, die Einfachheit der Natur mit den Bedürfnissen der Gesellschaft vereinigt zu finden, macht den glücklichen Erfolg so selten. Es ist wahr, alle diese Bedingungen sind selten vereinigt: auch sieht

---

schloss, lieber dem Salze zu entsagen, als es von den Mexikanern zu kaufen, ja sogar es umsonst von ihnen anzunehmen. Die weisen Thlaskalaner sahen den Fallstrick, den diese Freygebigkeit verbergen sollte. Sie erhielten sich frey, und ihr kleiner Staat war endlich das Werkzeug zum Untergange jenes grossen Reiches, das ihn umgab.

man wenige Staaten, die eine gute Verfaſſung haben.

Es giebt in Europa noch ein Land, das einer Geſetzgebung fähig iſt: die Inſel Korſika. Die Tapferkeit und Beharrlichkeit, mit der dieſes muthige Volk ſeine Freyheit wieder zuerlangen und zu vertheidigen wuſste, verdiente wohl, daſs irgend ein weiſer Mann es unterrichtete, wie es ſie erhalten könnte. Mir ahndet faſt, daſs dieſe kleine Inſel einſt Europa in Erſtaunen ſetzen wird.

Eilftes Kapitel.

Von den verſchiedenen Syſtemen der Geſetzgebung.

Wenn man unterſucht, worinn eigentlich das höchſte Gut beſteht, das der Zweck jedes Syſtems der Geſetzgebung ſeyn muſs, ſo wird man finden, daſs es ſich auf dieſe beyden Hauptgegenſtände beſchränkt, Freiheit und Gleichheit: Freiheit, weil durch jede Privat-Abhängigkeit der Staat einen Theil ſeiner Kraft einbüſset; Gleichheit, weil Freiheit ohne dieſe nicht beſtehen kann.

Ich habe ſchon geſagt, was die ſtaatsbürgerliche Freiheit ſey. Unter Gleichheit muſs man nicht verſtehen, daſs alle einen Grad von Macht und Reichthum beſitzen ſollen, ſondern daſs kein Staatsbürger

mächtig genug sey, Gewaltthätigkeiten auszuüben, oder seine Macht anders als durch seinen Rang und den Gesetzen gemäfs brauchen könne; dafs keiner ferner, reich genug sey, einen andern zu erkaufen, und keiner so arm, sich verkaufen zu müssen.*) Dieſs setzt von der Seite der Grofsen einen mäfsigen Grad des Vermögens und Ansehens,

---

*) *Wollet ihr also dem Staate Festigkeit geben? Nähert die äufserſten Grade einander so sehr es möglich ist; leidet weder Reiche noch Bettler. Diese beyden, von Natur unzertrennlichen Stände, sind dem Gemeinwohl gleich nachtheilig. Der eine bringt Beförderer der Tyranney, der andere Tyrannen hervor. Allezeit sind sie es, unter denen die Versteigerung der Freiheit getroffen wird. Der eine kauft sie, der andere giebt sie hin.*

von Seiten der Kleinen, einen mäfsigen Grad des Geizes und der Habgier voraus.

Dieſe Gleichheit, ſagt man, iſt eine ſpekulative Hirngeburt, die niemals wirklich werden kann. Aber wenn der Misbrauch unvermeidlich iſt, folgt daraus, daſs man ihn nie beſchränken muſs? Eben weil die Kraft der Sachen an Zerſtörung der Gleichheit arbeitet, muſs die Kraft der Geſetzgebung immer zu ihrer Erhaltung wirken.

Aber dieſe allgemeinen Gegenſtände jeder guten Einrichtung, muſs in jedem Lande anders angeordnet werden, nehmlich nach den Verhältniſſen, die aus der örtlichen Lage und aus dem Charakter der Einwohner entſpringen. Dieſen Verhältniſſen gemäſs muſs man jedem Volke ein beſonderes Verfaſſungs-Syſtem anweiſen, das, vielleicht nicht an ſich ſelbſt, aber doch für den Staat dem es beſtimmt wird, das beſte iſt. Iſt zum Beyſpiel,

der Boden undankbar und arm, oder iſt das Land zu enge für ſeine Bewohner? Befördert Künſte und Kunſtfleiſs, deren Produkte ihr gegen die Waaren die euch fehlen vertauſchen könnt. Beſitzt ihr hingegen reiche Ebenen und fruchtbare Anhöhen? Fehlen euch Einwohner bey einem guten Boden? Wendet eure ganze Sorgfalt auf den Ackerbau, der die Menſchen vermehrt, und verjagt die Künſte: ſie würden das Land nur völlig entvölkern, indem ſie ſeine wenigen Bewohner auf einige Punkte des Gebietes zuſammen häuften. *) Beſitzt ihr weite und bequeme Küſten? Bedeckt das Meer mit Schiffen, befördert den Handel und die Schif-

*) *Mancher Zweig des äuſsern Handels, ſagt der M. d'A. gewähret dem Reiche im allgemeinen nur einen ſcheinbaren Nutzen. Einzelne Menſchen, ſo gar einzelne Städte kann er be-*

fahrt: eure Exiſtenz wird glänzend und kurz ſeyn. — Beſpühlt das Meer an euren Geſtaden nur Felſen, die faſt keinen Zugang geſtatten? Bleibt rohe Fiſcher: ihr werdet nur um ſo ruhiger leben, vielleicht beſſer, gewiſs glücklicher ſeyn. Mit einem Worte, auſser den gemeinſchaftlichen Grundregeln, enthält jedes Volk eine innere Urſache, die jene auf eine beſondere Art anzuwenden befiehlt, und ihm ſeine Geſetzgebung eigenthümlich macht. So war vorzeiten bey den Hebräern, und vor kurzem bey den Arabern, die Religion der Hauptgegenſtand; bey den Athenienſern waren es die Wiſſenſchaften, in Carthago und Tyrus war es der Handel, in Rhodos die Seemacht, in Sparta der

---

ſeichern, aber die ganze Nation gewinnt nichts dabey, und das Volk befindet ſich nicht dadurch gebeſſert.

Krieg und in Rom die Tugend. Der Verfaſſer vom Geiſt der Geſetze hat in einer Menge von Beiſpielen gezeigt, durch welchen Kunſtgriff der Geſetzgeber die Einrichtung auf jeden Gegenſtand zu richten weiſs.

Um die Verfaſſung eines Staats wahrhaft feſt und dauerhaft zu machen, müſſen die Schicklichkeiten ſo beobachtet werden, daſs die natürlichen Verhältniſſe und die Geſetze immer einſtimmig ſind, und daſs die Letztern jene nur, ſo zu ſagen, beſtätigen, begleiten, berichtigen. Aber wenn der Geſetzgeber ſich in ſeinem Gegenſtande irrt, wenn er von einem Grundſatze ausgeht, der mit der Natur der Sachen in Widerſpruch ſteht; wenn der eine auf Knechtſchaft, die andere auf Freiheit abzweckt; der eine auf Reichthum, die andre auf Bevölkerung; jener auf Frieden, dieſe auf Eroberungen: dann müſſen die Geſetze allmählig ihre Kraft verlieren;

die Verfaſſung muſs ſich verändern und der Staat wird in unaufhörlicher Unruhe ſeyn, bis er zerſtöhrt oder verwandelt iſt und die unüberwindliche Natur ihre Herrſchaft wieder erlangt hat.

Zwölftes Kapitel.

Eintheilung der Geſetze.

Um das Ganze zu ordnen, oder dem Gemeinweſen die beſtmöglichſte Gewalt zu geben, müſſen verſchiedene Arten der Beziehung in Betracht gezogen werden. Zuvörderſt die Wirkung des ganzen Körpers auf ſich ſelbſt, das heiſst, das Verhältniſs des Ganzen zum Ganzen, oder des Souverain zum Staate. Dieſes Verhältniſs wird durch das Verhältniſs der Zwiſchenglieder gebildet, wie wir hernach ſehen werden.

Die Gesetze welche dieses Verhältniss bestimmen, heissen Staatsgesetze; sie werden auch Grundgesetze genannt, und zwar mit einigem Rechte, wenn sie weise sind. Denn wenn es in jedem Staate nur eine gute Art der Einrichtung giebt, so muss das Volk, das sie ausgefunden hat, bey derselben bleiben: ist aber die eingeführte Ordnung schlecht, warum sollte man das als ein Grundgesetz ansehen, was sie verhindert, gut zu seyn? Ueberdem ist in jedem streitigen Falle das Volk berechtigt, seine Gesetze, selbst die besten, abzuändern: denn, wenn es ihm beliebt, sich selbst zu schaden, wer hat das Recht, es daran zu hindern?

Das zweite ist die Verbindung der Glieder unter sich oder mit dem ganzen Körper. Die erste Verbindung muss so sehr beschränkt, und die andere so sehr ausgedehnt werden,

als es möglich ist, so dafs jeder Staatsbürger von allen andern völlig unabhängig, von dem Staate aber im höchsten Grade abhängig sey. Beides erlangt man immer durch einerley Mittel; denn nur die Stärke des Staates bewirkt die Freyheit seiner Glieder. Aus diesem zweiten Verhältnisse entspringen die bürgerlichen Gesetze.

Man kann eine dritte Art der Verbindung zwischen dem Menschen und dem Gesetze annehmen, nehmlich zwischen dem Ungehorsam und der Strafe. Diese veranlafst die Einführung der Strafgesetze, die im Grunde nicht so wohl eine besondere Art von Gesetzen, als vielmehr die Gewährleistung für alle andere sind.

Zu diesen drey Arten von Gesetzen kommt eine vierte, die wichtigste von allen, die nicht in Marmor oder Erz, sondern in

das Herz der Staatsbürger eingegraben wird. Sie ist die wahre Staatsverfassung; täglich erlangt sie neue Stärke, und wenn die andern Gesetze veralten oder vertilgt werden, beseelt sie dieselben von neuem oder vertritt ihre Stelle; sie erhält im Volke den Geist seiner Verfassung, und spielt unvermerkt den Scepter der Gewalt in die Hände der Gewohnheit. Ich rede von den Sitten, den Gebräuchen und vorzüglich von der Volks-Meinung. Dieser Theil der Verfassung ist unsern Staatskünstlern unbekannt, aber der Erfolg aller andern hängt von ihm ab. Dieser Theil beschäftigt den grosen Gesetzgeber insgeheim, indes er sich auf einzelne Anordnungen einzuschränken scheint, die nur den Kranz des Gewölbes ausmachen, dessen unerschütterlichen Schluss endlich die langsamern Sitten vollenden.

Von dieſen verſchiedenen Klaſſen ſtehen die Staatsgeſetze, welche die Regierungsform beſtimmen, allein mit meinem Gegenſtande in Verbindung.

Zweyter Theil.

Drittes Buch.

Ehe ich von den verſchiedenen Formen der Regierung ſpreche, will ich verſuchen den eigentlichſten Sinn dieſes Wortes, das noch nicht hinlänglich erklärt worden iſt, zu beſtimmen.

Erſtes Kapitel.

Von der Regierung überhaupt.

Ich benachrichtige den Leſer zum voraus, daſs dieſes Kapitel mit Nachdenken geleſen werden muſs, und daſs ich nicht die Kunſt beſitze, demjenigen deutlich zu ſeyn, der nicht aufmerkſam ſeyn will.

Jede freie Handlung hat zwo Urſachen, die zu ihrer Entſtehung zuſammen treffen: die eine iſt moraliſch, nehmlich der Wille der die Handlung beſchlieſst; die andere iſt phyſiſch, nehmlich das Vermögen, das ſie vollbringt. Um auf einen Gegenſtand zuzugehen, muſs ich es erſtlich wollen, und zweytens müſſen meine Füſse mich dahin tragen. Ein Lahmer der laufen will und ein

behender Menſch der es nicht will, bleiben beide wo ſie ſind. Der politiſche Körper hat dieſelben bewegenden Kräfte; auch in ihm unterſcheidet man die Kraft und den Willen, den leztern unter dem Namen der geſetzgebenden, die erſte, unter dem Namen der ausübenden Macht. Ohne ihr Zuſammenwirken geſchieht nichts in demſelben, oder ſoll wenigſtens nichts geſchehen.

Die geſetzgebende Macht, ſahen wir, gehört dem Volke und kann auch nur ihm gehören. Im Gegentheil ſieht man leicht aus den aufgeſtellten Sätzen, daſs das Allgemeine, als Geſetzgeber und Souverain, nicht auch die ausübende Macht beſitzen kann: denn dieſe beſteht nur aus einzelnen Verfügungen, die nicht zum Geſetz und folglich auch nicht zum Wirkungskreiſe des Souverains gehören, der nur Geſetze geben kann.

Die Kraft des Staates bedarf alſo eines eigenen Bevollmächtigten, der ſie in einen Punkt vereinigt und nach der Vorſchrift des allgemeinen Willens anwendet. Dieſer bildet die Verbindung zwiſchen dem Staate und dem Souverain, und wirkt gewiſſermaſsen in der Perſon des Staats, was die Vereinigung der Seele und des Körpers im Menſchen bewirkt. Daher entſpringt im Staate die Regierung, die man ſehr unrecht mit dem Souverain verwechſelt: nur ſein Staatsbedienter iſt ſie.

Was iſt alſo die Regierung? Das Mittelglied zwiſchen den Unterthanen und dem Souverain, das zu ihrer gegenſeitigen Verbindung eingeſetzt ward, und dem die Ausführung der Geſetze und die Erhaltung der Freiheit, der bürgerlichen ſowohl als der politiſchen, obliegt.

Die Glieder dieſes Zwiſchen-Körpers

heifsen Obrigkeiten oder Könige, das ist, Regierende, und den ganzen Körper nennt man Fürst. *) Wer also behauptet, dafs der Schritt durch den sich das Volk seinen Oberhäuptern unterwirft, kein Vertrag sey, hat vollkommen Recht. Es ist nichts als ein Auftrag, ein Geschäfte, vermöge dessen diese Oberhäupter, als blofse Beamte des Souverains, in seinem Namen die Gewalt ausüben, die er ihnen anvertraut hat, und die er beschränken, abändern, zurücknehmen kann, wann es ihm beliebt; denn die völlige Veräufserung eines solchen Rechts ist unvereinbar mit der Natur des gesellschaftlichen

*) *So wird in Venedig das Regierungs-Collegium Durchlauchtigster Fürst genannt, auch wenn der Doge nicht in demselben gegenwärtig ist.*

Körpers und widerſpricht dem Zweck der Verbindung.

Regierung oder oberſte Verwaltung nenne ich alſo die rechtmäſsige Anwendung der vollſtreckenden Macht, und Fürſt oder Obrigkeit iſt mir der Mann oder der Körper, dem man dieſe Verwaltung auftrug.

In der Regierung ſind die Zwiſchen-Kräfte enthalten, deren Verhältniſs das Verhältniſs des Ganzen zum Ganzen, oder des Souverains zum Staate beſtimmen. Man kann das leztere mit dem Verhältniſs zwiſchen den äuſserſten Gliedern einer zuſammenhängenden Proportion vergleichen, von der die Regierung die Mittelzahl iſt. Die Regierung empfängt von dem Souverain die Befehle, die ſie dem Volke ertheilt; und damit der Staat in gehörigem Gleichgewicht ſtehe, muſs alles gegen einander berechnen, das Produkt oder die Macht der Regierung dem

Produkt und der Macht der Staatsbürger gleich seyn, die von einer Seite (zusammen genommen) den Souverain bilden, und von der andern (als Einzelne) Unterthanen sind.

Noch mehr! Keins von den drey Gliedern kann verändert werden, ohne sogleich das Verhältniss zu zerstören. Wenn der Souverain regieren oder die Obrigkeit Gesetze geben will, oder die Unterthanen den Gehorsam verweigern, so tritt Verwirrung an die Stelle der Ordnung; die Macht und der Wille verfahren nicht mehr einstimmig, und der aufgelöste Staat fällt entweder unter willkührliche Gewalt oder in Anarchie. Kurz, wie jedes Verhältniss nur eine Mittelzahl haben kann, ist in einem Staate nur eine gute Regierung möglich. Da aber tausend Begebenheiten die Verhältnisse eines Volks verändern können, so können verschiedene Regierungsarten nicht nur für ver-

ſchiedene Völker, ſondern auch für ein und daſſelbe Volk zu verſchiedenen Zeiten paſſend ſeyn.

Ich will verſuchen einen Begriff von den verſchiedenen Verhältniſſen zu geben, die unter den beiden äuſserſten Gliedern eintreten können, und zu dem Ende eine beſtimmte Volkszahl annehmen, weil ſich ſo das Verhältniſs am leichteſten ausdrücken läſst.

Wir wollen annehmen, der Staat beſtehe aus zehn tauſend Staatsbürgern. Der Souverain kommt nur als ein zuſammengeſetztes Weſen und im Ganzen in Erwegung; jeder Privatmann aber, als Unterthan, muſs für ſich und einzeln betrachtet werden. Der Souverain verhält ſich alſo zum Unterthan, wie zehntauſend zu eins: das heiſst, jedes Mitglied des Staats beſizt nur den zehntauſendſten Theil der ſouverainen Gewalt, obgleich

er ihr ganz unterworfen ist. Besteht das Volk aus hunderttausend Menschen, so ist die Lage der Unterthanen darum nicht verändert. Jeder ist eben so der ganzen Herrschaft der Gesetze unterworfen, indess sein Zustimmen, das ein Hunderttausend-Theil geworden ist, zehnmal weniger Einfluss auf ihre Abfassung hat. Der Unterthan bleibt immer Eines; die Grösse des Souverains hingegen wächst mit der Anzahl der Staatsbürger. Daraus folgt, dass die Freiheit sich in dem Grade vermindert, in dem der Staat sich vergrössert.

Wenn ich sage, das Verhältniss vergrössere sich, so heisst das eigentlich, es entferne sich von der Gleichheit. Je grösser das Verhältniss nach den Begriffen der Messkünstler ist, desto weniger findet es, nach dem gewöhnlichen Begriffe überhaupt, statt. Nach den erstern wird das Verhältniss der

Zahl nach betrachtet, und durch den Exponens gemeſſen: nach den letztern betrachtet man es in ſeiner Identität, und beurtheilt es nach der Aehnlichkeit.

Je weniger nun der Wille der Einzelnen mit dem allgemeinen, das heiſst, die Sitten mit den Geſetzen in Verhältniſs ſtehen, deſto mehr muſs die beſchränkende Gewalt anwachſen. Iſt die Regierung alſo gut, ſo muſs ſie beziehungsweiſe ſtärker ſeyn, je zahlreicher das Volk iſt.

Von der andern Seite giebt die Vergröſſerung des Staats den Inhabern der öffentlichen Gewalt immer mehr Anreizungen und Mittel ihre Macht zu misbrauchen: jemehr Kraft alſo die Regierung beſitzt, um das Volk in Schranken zu halten, deſto mehr muſs auch der Souverain beſitzen, um die Regierung in den ihrigen zu halten. Ich rede hier nicht von einer abſoluten Gewalt, ſondern

von der relativen Gewalt der verſchiedenen Glieder des Staats.

Aus dieſer zwiefachen Beziehung folgt, daſs die fortgeſetzte Proportion zwiſchen dem Souverain, dem Fürſten und dem Volke, keine willkührliche Idee ſey, ſondern nothwendig aus der Natur des politiſchen Körpers entſpringe. Ferner folgt daraus: da eines der äuſsern Glieder, nehmlich das Volk, als Unterthan beſtimmt iſt, und durch die Einheit dargeſtellt wird, ſo muſs, ſo oft die doppelte Rationalzahl vergröſsert oder verkleinert wird, auch die einfache eben ſo vergröſsert oder verringert. folglich das mittlere Glied verändert werden. Man ſiehet, daſs es keine eigne oder unabänderliche Verfaſſung der Regierung gebe, ſondern daſs es eben ſo viel verſchiedenartige Regierungen geben muſs, als es Staaten giebt, die an Gröſse verſchieden ſind.

Wollte man dieſs Syſtem lächerlich machen, indem man ſagte: um die Mittelzahl zu finden und den Körper der Regierung zu bilden, hätte man, nach meiner Angabe, nur nöthig, die Quadratwurzel der Volksmenge auszuziehen, ſo würde ich antworten, daſs ich die Zahl nur als Beiſpiel brauche; daſs die Verhältniſſe von denen ich rede, ſich nicht durch die Anzahl der Menſchen meſſen laſſen, ſondern im Allgemeinen durch die Summe der Thätigkeit, die aus der Menge der bewegenden Urſachen entſpringt; wenn ich, um weniger Worte zu bedürfen, auf einen Augenblick mathematiſche Ausdrücke entlehne, ſo weiſs ich doch recht gut, daſs die mathematiſche Beſtimmtheit bey moraliſchen Gröſsen nicht ſtatt finde.

Die Regierung iſt im Kleinen, was der politiſche Körper in dem ſie ſich befindet,

im Grofsen ift. Sie ift eine moraliſche Perſon, die gewiſſe Fähigkeiten beſitzt; ſie iſt thätig wie der Souverain, und leidend wie der Staat, und läſst ſich in andere ähnliche Verhältniſſe zerlegen. Hieraus entſteht eine neue Proportion, und in dieſer wieder eine andere, bis man an einen mittlern untheilbaren Punkt kommt, das heiſst, auf ein einziges Oberhaupt oder einen höchſten Richter, den man ſich in der Mitte dieſer Progreſſion vorſtellen kann, wie die Einheit zwiſchen der Reihe der Brüche und der Zahlen.

Ohne uns in dieſe Vervielfältigung der Gröſsen zu verwirren, wollen wir uns begnügen, die Regierung als einen neuen Körper im Staate anzuſehen, der vom Volke und vom Souverain verſchieden, und der Vermittler zwiſchen beyden iſt.

Zwiſchen dieſen beyden Körpern iſt der weſentliche Unterſchied, daſs der Staat durch ſich ſelbſt beſteht, die Regierung aber nur durch den Souverain. Der herrſchende Wille des Fürſten iſt alſo nichts anders, oder ſollte nichts ſeyn, als der allgemeine Wille oder das Geſetz, und ſeine Macht iſt die, des Allgemeinen, die in ihm zuſammenflieſst. Sobald er durch ſich ſelbſt eine willkührliche und unabhängige Verfügung machen will, fängt die Verbindung des Ganzen an, ſich aufzulöſen. Geſchähe es endlich, daſs der Fürſt einen Privat-Willen beſäſse, der mächtiger wäre, als der Wille des Souverains, geſchähe es, daſs er ſich zur Vollſtreckung dieſes Privat-Willens der öffentlichen Gewalt bediente, die in ſeinen Händen iſt, ſo daſs man gleichſam zwei Souverains hätte, einen dem Rechte, den andern der That nach, ſo hörte in dem Augenblicke der ge-

ſellſchaftliche Bund auf, und der politiſche Körper zerfiele.

Soll indeſs der Regierungs-Körper wahres Daſeyn und Leben haben, das ihn vom Staatskörper unterſcheidet; ſollen alle ſeine Glieder einſtimmig handeln und dem Zwecke ſeiner Errichtung entſprechen: ſo muſs er ein abgeſondertes „Ich“ haben, ein Bewuſstſeyn, das allen ſeinen Gliedern gemeinſchaftlich iſt, eine eigenthümliche Kraft und einen eigenthümlichen Willen, der auf ſeine Erhaltung abzweckt. Dieſes abgeſonderte Daſeyn ſezt Zuſammenkünfte, Rathsverſammlungen, die Macht zu berathſchlagen und zu beſchlieſſen, voraus; ferner Rechte, Titel, Freiheiten, die dem Fürſten ausſchlieſsend gehören und den Stand der Obrigkeit um ſo ehrenvoller machen, je beſchwerlicher er iſt. Es iſt aber ſchwierig, wie man dies unterordnete Ganze in dem Ganzen des Staats ſo

aufſtellen könne, daſs es nicht die allgemeine Verfaſſung ändere, um die ſeinige zu befeſtigen; daſs es allezeit die beſondere Gewalt, die zu ſeiner Erhaltung beſtimmt iſt, von der öffentlichen unterſcheide, deren Zweck die Erhaltung des Staats iſt; und daſs es, mit einem Worte, immer bereit ſey, die Regierung dem Volke, nicht das Volk der Regierung aufzuopfern.

Ueberdem iſt zwar der künſtliche Körper der Regierung das Werk eines andern künſtlichen Körpers, und hat gewiſſermaſsen nur ein entlehntes und untergeordnetes Leben, aber es kann dennoch mit gröſserer oder geringerer Kraft und Schnelligkeit handeln, und gleichſam einer ſtärkern oder ſchwächern Geſundheit genieſsen. Endlich kann er auch, ohne ſich geradezu von dem Zwecke ſeiner Errichtung zu entfernen, mehr oder weniger,

nach der Natur ſeiner Beſtandtheile, von demſelben abweichen.

Aus allen dieſen Verſchiedenheiten entſtehen die mannigfachen Verhältniſſe, welche die Regierung zum Staate haben muſs, in Gemäſsheit der zufälligen oder einzelnen Verhältniſſe, durch welche die Natur deſſelben beſtimmt wird. Denn oft kann eine Regierung, die für ſich genommen, die beſte iſt, die allerfehlerhafteſte werden, wenn man dieſe Verhältniſſe nicht nach den Gebrechen ihres Staatskörpers abändert.

Zweytes Kapitel.

Von dem Grundbegriffe, der die verſchiedenen Regierungsformen beſtimmt.

Um die allgemeine Urſache dieſer Verſchiedenheiten aus einander zu ſetzen, muſs ich hier den Fürſten und die Regierung von einander unterſcheiden, wie oben den Staat und den Souverain.

Der obrigkeitliche Körper kann aus mehrern oder wenigern Gliedern beſtehen. Ich ſagte, das Verhältniſs des Souverains zu den Unterthanen ſey um deſto gröſser, je zahlreicher das Volk iſt: einer entſchiedenen Analogie zufolge, kann man eben das von der Regierung in Rückſicht auf die obrigkeitlichen Perſonen ſagen.

Nun beſteht aber die Geſammtkraft der Regierung immer nur in der Kraft des Staates ſelbſt, und verändert ſich alſo nicht:*) daraus folgt, je mehr ſie von dieſer Kraft auf ihre eigne Glieder verwenden muſs, deſto weniger bleibt ihr übrig, um auf das ganze Volk zu wirken.

Je zahlreicher alſo die obrigkeitlichen Perſonen ſind, deſto ſchwächer iſt die Regierung. Dieſe Maxime iſt eine Grundregel; wir wollen ſie in der Anwendung betrachten, um ſie deutlicher zu machen.

Wir können in der Perſon der Obrigkeit drei weſentlich verſchiedene Willen unterſcheiden. Erſtlich den eigenthümlichen Willen des Einzelnen, der nur ſeinen beſondern Vortheil beabſichtiget; zweytens, den gemeinſchaftlichen Willen ihrer Glieder, der

*) *Nehmlich in Rückſicht auf den Staat.*

ſich nur nach dem Vortheile des Fürſten richtet, und der Standes-Wille genannt werden kann. Er iſt ein allgemeiner, in Rückſicht auf die Regierung, und Privat-Wille, in Rückſicht auf den Staat, von dem die Regierung einen Theil ausmacht. Der dritte Wille iſt der des Volks, oder des Souverains. Dieſer iſt allgemein, ſowohl in Rückſicht auf den Staat, den man als das Ganze betrachtet, wie in Anſehung der Regierung, als eines Theiles des Ganzen.

In einer vollkommenen Geſetzgebung muſs der beſondere oder einzelne Wille für nichts gelten, der eigenthümliche Wille des Regierungskörpers ſehr untergeordnet, folglich der allgemeine oder höchſte Wille immer der herrſchende ſeyn; und die einzige Richtſchnur aller andern.

In der natürlichen Ordnung hingegen werden dieſe verſchiedenen Arten des Wil-

lens immer kräftiger, je mehr ſie ſich vereinfachen. *) So iſt der allgemeine Wille immer der ſchwächſte, der Staats-Wille nimt die zweyte Stelle ein und der Privatwille die allererſte. Jedes Glied der Regierung iſt alſo erſtlich er ſelbſt, dann obrigkeitliche Perſonen und dann Staatsbürger: eine Abſtufung die jener, welche die geſellſchaftliche Ordnung heiſchet, gerade entgegen geſetzt iſt.

Nach dieſer Vorausſetzung nehme man an, daſs ſich die ganze Regierung in den Händen eines Einzelnen befinde, ſo wird der Privat- und der Standes-Wille völlig

---

*) *Im Original ſteht: à meſure qu'elles ſe contentrent. Ich merke dies nur an, damit die Kunſtrichter mich keiner Unachtſamkeit beſchuldigen — ehe ſie unterſuchten, ob ich wohl Gründe hatte, ſo zu überſetzen.*

eins seyn, und folglich den höchst möglichsten Grad innerer Stärke erlangt haben. Da nun der Gebrauch der Stärke von dem Grade des Willens abhängt und die unbedingte Macht der Regierung sich nicht verändert, so folgt daraus, dass die Regierung eines Einzelnen die allerkraftvollste sey.

Verbinden wir im Gegentheile die Regierung mit der gesetzgebenden Macht; verwandeln wir den Souverain in den Fürsten, und alle Staatsbürger in obrigkeitliche Personen, so fliesst der Stands-Wille der Regierung mit dem allgemeinen zusammen, und hat eben so wenig Wirksamkeit als dieser: der Privatwille allein behält seine ganze Kraft. Auf die Art wird die Regierung, obgleich sie immer denselben Grad unbedingter Kraft besizt, doch auf der niedrigsten Stufe der relativen Kraft oder der Thätigkeit stehen.

Dieſe Verhältniſſe ſind unwiderleglich und andere Betrachtungen beſtätigen ſie noch mehr. Man ſieht zum Beyſpiel daſs jede obrigkeitliche Perſon mehr auf den Körper wirkt zu dem ſie gehört, als jeder Staatsbürger auf denjenigen, von dem er ein Theil iſt, und daſs folglich der Privatwille viel mehr Einfluſs auf die Maasregeln der Regierung, als auf die des Souverains hat: denn jede obrigkeitliche Perſon hat faſt immer irgend ein Regierungs-Geſchäfte zu verſehen, da kein Staatsbürger, einzeln genommen, irgend ein Geſchäfte der Oberherrſchaft hat. Je mehr überdem ein Staat ſich ausdehnt, deſto mehr wächſt ſeine wirkliche Kraft, obgleich nicht im Verhältniſſe ſeiner Ausdehnung. Bleibt ſich aber der Staat gleich, ſo mögen die obrigkeitlichen Perſonen ſich immerhin vermehren, die Regierung gewinnt nicht dabey an innerer Kraft, weil

dieſe Kraft dem Staate gehört, deſſen Gröſse nicht verändert ward. Auf die Art verringert ſich die relative Stärke oder die Wirkſamkeit der Regierung, ohne dafs ſeine unbedingte oder innere Kraft wachſen kann.

Auch iſt es gewifs, dafs die Beſorgung der Geſchäfte langſamer wird, je mehr Leute Theil daran nehmen; dafs man zu wenig auf das Glück rechnet, indem man ſich zu ſehr bemüht, klug zu verfahren; dafs man die Gelegenheit entwiſchen läſst, und oft durch die Berathſchlagungen die Frucht derſelben einbüſst.

Ich habe bewieſen, dafs die Regierung um ſo ſchwächer werde, je mehr ſich die obrigkeitlichen Perſonen vervielfältigen; auch das habe ich oben dargethan, dafs die beſchränkende Macht zunehmen müſste, je zahlreicher das Volk ſey. Hieraus folgt, dafs das Verhältniſs der obrigkeitlichen Perſonen

zur Regierung das umgekehrte Verhältniſs der Unterthanen zum Souverain ſeyn müſſe: das heiſst, je mehr ſich der Staat ausdehnet, deſto mehr muſs die Regierung ſich concentriren, ſo daſs die Anzahl der Oberhäupter ſich in eben dem Verhältniſſe vermindern, in welchem das Volk anwächſt.

Uebrigens rede ich hier nur von der relativen Stärke der Regierung, nicht von ihrer Rechtlichkeit. Der Wille des Regierungskörpers nähert ſich im Gegentheile dem allgemeinen Willen um ſo mehr, je zahlreicher ſeine Glieder ſind; ſtatt, daſs er unter einem Einzelnen, wie ich geſagt habe, nur ein Privat-Wille iſt. So verliert man von der einen Seite, was man von der andern gewinnen kann. Die Kunſt des Geſetzgebers beſteht darinn, den Punkt feſtſezzen zu können, wo die Kraft und der Wille

der Regierung, immer in gegenseitigem Gleichmasse, sich in dem Verhältnisse verbinden, das dem Staate am vortheilhaftesten ist.

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Regierungen.

Im vorigen Kapitel ſah man, warum die verſchiedenen Arten und Formen der Regierungen nach der Anzahl ihrer Glieder unterſchieden werden. In dieſem werde ich zeigen, wie dieſe Eintheilung gemacht wird.

Der Souverain kann erſtlich die Regierung dem ganzen Volke oder dem gröſseſten Theile deſſelben anvertrauen, ſo daſs es mehr Staatsbürger giebt, die zur Obrigkeit gehören, als ſolche, die bloſse Privat-Leute ſind. Dieſe Regierungsform nennt man Demokratie.

Oder er kann die Regierung auf eine kleine Anzahl einſchränken, ſo daſs es mehr

Privatleute als obrigkeitliche Perſonen unter den Staatsbürgern giebt: dieſe Regierungsform heiſst Ariſtokratie.

Endlich kann er die ganze Regierung in die Hände eines Einzelnen zuſammen drängen, von dem alle andere obrigkeitliche Perſonen ihre Macht empfangen. Dieſe dritte Form iſt die gewöhnlichſte; ſie heiſst Monarchie oder königliche Regierung.

Man muſs bemerken, daſs alle dieſe Formen, oder wenigſtens die beyden erſtern, mancher Abſtufungen und ſogar einer ziemlich groſsen Vieldeutigkeit fähig ſind. Die Demokratie kann ſich auf das ganze Volk erſtrecken oder ſich auf die Hälfte einſchränken. Die Ariſtokratie hingegen kann ſich von der Hälfte des Volks ganz unbeſtimmt bis auf die kleinſte Anzahl verengern. Selbſt das Königthum iſt einer Theilung fähig. Sparta hatte beſtändig, vermöge ſeiner Ver-

faſſung, zwey Könige, und im römiſchen Reiche ſah man bis auf acht Kaiſer zu gleicher Zeit, ohne daſs man ſagen konnte, das Reich ſey zerſtückt. Es giebt alſo einen Punkt, wo jede Regierungsform mit der folgenden zuſammenflieſst, und man ſieht daſs unter drey Benennungen, die Regierung wirklich ſo vieler verſchiedenen Formen fähig iſt, als der Staat Bürger beſitzt.

Noch mehr! Da dieſe Regierung, in gewiſſen Rückſichten, in andere Theile zerlegt werden kann, von denen die eine auf dieſe, die andere auf jene Art verwaltet wird, ſo kann aus dieſen drey Formen, wenn ſie verbunden werden, eine Menge vermiſchter Formen entſtehen, von denen ſich jede mit allen einfachen multipliciren läſst.

Man hat zu allen Zeiten viel über die beſte Regierungsform geſtritten, ohne zu erwägen, daſs jede von ihnen in gewiſſen Fäl-

len die beste, und in andern die schlechteste sey.

Muss in den verschiedenen Staaten die Zahl der höchsten Regierungs-Glieder in umgekehrtem Verhältniss mit der Zahl der Staatsbürger stehen, so folgt daraus, dass im allgemeinen die demokratische Regierung den kleinen Staaten, die aristokratische den mittlern, und die monarchische den grossen angemessen ist. Diese Regel folgt unmittelbar aus jenem Grundsatze: aber unzählbare Umstände können Ausnahmen veranlassen.

Viertes Kapitel.

Von der Demokratie.

Der Urheber des Geſetzes weiſs am beſten, wie es ausgeführt und erklärt werden müſſe. Es ſcheint alſo, als wenn diejenige Verfaſſung die beſte ſeyn müſste, welche die geſetzgebende Macht mit der ausübenden verbindet. Eben dieſer Umſtand aber macht dieſe Regierung in gewiſſer Hinſicht unzureichend, da man in derſelben die Gegenſtände, die unterſchieden werden müſſen, nicht unterſcheidet. Der Fürſt und der Souverain bilden, wenn ſie eine Perſon ſind, gleichſam nur eine Regierung ohne Regierung.

Es iſt nicht gut, daſs derjenige, der die Geſetze giebt, ſie auch ausführe, oder daſs

der Volkskörper ſeine Aufmerkſamkeit von den allgemeinen Zwecken abwende, um ſie auf einzelne Gegenſtände zu richten. Nichts iſt ſchädlicher, als der Einfluſs des Privat-Intereſſes auf die öffentlichen Angelegenheiten; ſelbſt der Miſsbrauch der Geſetze von Seiten der Regierung, iſt ein geringeres Uebel, als die Beſtechung des Geſetzgebers, die eine unausbleibliche Folge der Privat-Abſichten iſt. Dann iſt der Staat in ſeinem Weſen verdorben, und jede Verbeſſerung wird unmöglich. Ein Volk, das nie die Regierung miſsbrauchte, würde eben ſo wenig die Unabhängigkeit miſsbrauchen; ein Volk, das immer gut regierte, brauchte nicht regiert zu werden.

Nimmt man das Wort im ſtrengſten Sinne, ſo hat es nie eine wahre Demokratie gegeben und kann nie eine geben. Es iſt wider die Ordnung der Natur, daſs die gröſsere

Menge regiere und die kleinere regiert werde, Es iſt undenkbar, daſs das Volk immer verſammelt bleibe, um die öffentlichen Angelegenheiten zu beſorgen, und wenn es einen Ausſchuſs dazu ernennet, ſo ſieht man leicht, daſs die Form der Verwaltung dadurch verändert werde.

Ich glaube wirklich als Grundſatz annehmen zu können: wenn man die Geſchäfte der Regierung unter mehrere Tribunäle vertheilt, ſo erwerben die minder zahlreichen früh oder ſpät die gröſseſte Gewalt, wäre es auch nur wegen der Leichtigkeit, die Geſchäfte abzumachen, die ſie natürlich dahin führt.

Wie viele ſchwer vereinbare Sachen ſetzt überdem nicht eine ſolche Regierung voraus? Zuvörderſt einen ſehr kleinen Staat, wo das Volk leicht verſammlet werden, und jeder Staatsbürger ohne Mühe alle andere

kennen kann; zweytens eine grofse Einfachheit der Sitten, welche der Menge der Geſchäfte und den ſchwierigen Erörterungen vorbeugt; ferner viele Gleichheit in den Ständen und im Vermögen, ohne welche nicht lange Gleichheit in den Rechten und in der Gewalt beſtehen kann; endlich wenig oder gar keinen Luxus, der entweder die Wirkung der Reichthümer iſt oder ſie unentbehrlich macht. Er verführt den Reichen und den Armen zugleich, jenen durch den Beſitz, dieſen durch die Habgier; er verkauft das Vaterland der Weichlichkeit und der Eitelkeit; er raubt dem Staate alle ſeine Bürger, indem er den einen Theil derſelben dem andern, und alle dem Vorurtheile unterwirft.

Aus dieſen Gründen hat ein berühmter Schriftſteller die Tugend als Grundgeſetz der Republik angenommen: denn alle dieſe Bedingungen können ohne Tugend nicht zu-

ſammen treffen; weil er aber nicht die nothwendigen Unterſcheidungen machte, fehlte dieſem groſsen Geiſte oft die Genauigkeit, zuweilen auch die Deutlichkeit. Er ſah nicht, daſs weil die herrſchende Gewalt ſich überall gleich iſt, daſſelbe Grundgeſetz in jedem gut eingerichteten Staate gelten muſs, wiewohl, ich geſtehe es, mehr oder weniger, nach Beſchaffenheit der Regierungsform.

Ich füge noch hinzu, daſs keine Regierung ſo ſehr den bürgerlichen Kriegen und innern Unruhen ausgeſetzt iſt, als die demokratiſche oder Volksregierung, weil keine ſo ſtark und ſo unnachlaſslich nach einer Veränderung der Form ſtrebt, und keine mehr Wachſamkeit und Muth erfordert, um aufrecht erhalten zu werden. In dieſer Verfaſſung vorzüglich, muſs der Staatsbürger ſich mit Kraft und Standhaftigkeit bewaffnen und jeden Tag im Herzen ſprechen, was jener

tugendhafte Woywode auf dem pohlnischen Reichstage sagte Malo: periculosam libertatem quam quietum servitium. *)

Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Den Menschen ist eine so vollkommene Regierung nicht angemessen.

---

*) *„Lieber eine gefahrvolle Freiheit, als eine ruhige Sklaverei." So sprach der Woywode von Posen, Vater Stanislaus des Ersten.*

Fünftes Kapitel.

Von der Ariſtokratie.

Hier finden wir zwey ſehr verſchiedene moraliſche Perſonen, nehmlich die Regierung und den Souverain; es giebt folglich auch zwey allgemeine Willen: der eine iſt es in Beziehung auf alle Staatsbürger, der andere in Anſehung der Glieder der Verwaltung. Obgleich alſo die Regierung ihre innere Policey einrichten kann wie ſie will, ſo darf ſie doch nie anders zum Volke reden, als im Nahmen des Souverains, das heiſst, des Volkes ſelbſt: eine Wahrheit, die man niemals vergeſſen muſs.

Die erſten Geſellſchaften hatten eine ariſtokratiſche Verfaſſung. Die Oberhäupter

der Familien berathſchlagten zuſammen über die öffentlichen Angelegenheiten; die jungen Leute gaben ohne Widerwillen dem Anſehen der Erfahrung nach. Daher kommen die Namen Prieſter, Alten, Senat, Geronten. Die Wilden im nördlichen Amerika werden noch jetzt ſo regiert, und zwar ſehr gut.

In dem Maſse aber, wie die Ungleichheit der Verfaſſung die natürliche Ungleichheit überwog, wurden Reichthum und Macht *) dem Alter vorgezogen, und die Ariſtokratie ward durch Wahlen beſtimmt. Da endlich die Macht mit den Reichthümern von dem Vater zu den Kindern überging, und ſo Patricierfamilien entſtanden, wurde

---

*) *Offenbar heißt das Wort Optimates bey den Alten nicht die Beſten, ſondern die Mächtigſten.*

die Regierung erblich, und man sah Senatoren von zwanzig Jahren.

Es giebt also drey Arten von Aristokratien: eine natürliche, eine Wahl- und eine Erb-Aristokartie. Die erste passt nur für einfache Völker, und die dritte ist die schlechteste aller Regierungen. Die zweite ist die beste: sie ist die eigentliche Aristokratie.

Ausser dem Vortheile, dass die beyden Mächte von einander getrennet sind, gewährt sie noch den, dass ihre Glieder erwählt werden. Bey der Volksregierung sind alle Staatsbürger durch Geburt obrigkeitliche Personen; aber in dieser giebt es nur eine kleine Anzahl derselben, die noch dazu nur durch Wahl ihre Würde erlangt: *) ein Mittel

*) *Es liegt viel daran, die Form der Richterwahlen durch Gesetze zu bestimmen. Ueberlässt man sie der Willkühr des Fürsten, so*

durch welches die Rechtſchaffenheit, die Einſichten, die Erfahrung und alle andere Anſprüche auf öffentliche Achtung, eben ſo viele Bürgen einer weiſen Regierung werden.

Zudem geſchehen die Verſammlungen mit mehrerer Bequemlichkeit; die Geſchäfte werden beſſer unterſucht, und mit mehr Fleiſs und Ordnung beſorgt; und das Anſehen des Staates wird bey den Fremden durch ehrwürdige Senatoren beſſer erhalten, als durch einen unbekannten und verachteten Haufen.

---

verfällt man unvermeidlich in die erbliche Ariſtokratie, wie es in den Republiken Venedig und Bern geſchehen iſt. Die erſtere iſt daher ſeit langer Zeit ein aufgelöſter Staat; aber die zweite erhält ſich durch die auſſerordentliche Weisheit ihres Senats. Sie macht eine ſehr ehrenvolle, aber eben ſo gefährliche Ausnahme.

Mit einem Worte, es ist die beste und natürlichste Ordnung, dafs die Weisesten den grofsen Haufen regieren, wenn man gewifs ist, dafs sie ihn so regieren werden, wie sein Vortheil, und nicht wie der Ihrige es verlangt. Man mufs nicht vergeblich die Triebfedern vervielfältigen, oder durch zwanzigtausend Menschen bewirken, was hundert auserlesene Männer besser ausrichten können. Indessen mufs man hier anmerken, dafs der Nutzen des Regierungskörpers hier anfange, die öffentliche Macht weniger nach der Vorschrift des allgemeinen Willens zu lenken, so wie eine andere unvermeidliche Wendung den Gesetzen einen Theil der ausübenden Gewalt raubet.

Die besondern Erfordernisse sind, dafs ein Staat weder so klein, noch ein Volk so einfach oder so rechtschaffen sey, dafs die Ausübung der Gesetze unmittelbar aus dem

öffentlichen Willen folge, wie in einer guten Demokratie. Auch ſo grofs mufs eine Nation nicht ſeyn, dafs die zerſtreuten Oberhäupter bey ihrer Regierung in den beſondern Abtheilungen wie unumſchränkt verfühven, und durch Unabhängigkeit ſich den Weg zur Oberherrſchaft bahnen können.

Wenn indeſſen die Ariſtokratie nicht ſo viele Tugenden fordert, als die Volks-Regierung, ſo heiſcht ſie doch andere eigenthümliche, als z. B. die Mäſsigung der Reichen, und die Genügſamkeit der Armen. Eine ſtrenge Gleichheit wäre, wie es ſcheint, dort am unrechten Orte: ſelbſt in Sparta ward ſie nicht beobachtet.

Wenn übrigens dieſe Verfaſſung ſich mit einer gewiſſen Ungleichheit in den Glücksumſtänden verträgt, ſo iſt es nur in ſo fern, als dadurch im allgemeinen die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten denjenigen

anvertraut werden kann, die am leichteſten ihre ganze Zeit auf dieſelben zu wenden im Stande ſind, aber nicht, wie Ariſtoteles behauptet, damit die Reichen immer vorgezogen würden. Im Gegentheil liegt viel daran, daſs eine entgegengeſetzte Wahl das Volk zuweilen belehre, perſönliches Verdienſt gebe viel wichtigere Anſprüche auf Vorrang, als Reichthümer.

Sechstes Kapitel.

Von der Monarchie.

Bis jetzt haben wir den Fürſten als eine moraliſche und zuſammengeſetzte Perſon betrachtet, welche durch die Macht der Geſetze hervorgebracht ward, und in deren Händen der Staat die ausübende Gewalt niederlegt. Jetzt müſſen wir dieſe Macht in der Rückſicht betrachten, daſs ſie in die Hände einer natürlichen Perſon zuſammenfließt, einem würklichen Menſchen, der allein das Recht hat, ſich ihrer nach den Geſetzen zu bedienen. Dieſs nennt man einen Monarchen oder einen König.

Ganz im Gegenſatze mit anderen Verwaltungen, wo ein zuſammengeſetztes Weſen

ein einzelnes vorſtellt, ſpielt hier ein Individuum die Rolle eines collektiven Weſens, ſo daſs die moraliſche Einheit, die den Fürſten bildet, auch eine phyſiſche Einheit iſt, in welcher alle Fähigkeiten, die das Geſetz mit ſo vieler Anſtrengung in jener vereinigt, von Natur verbunden ſind.

So flieſsen alſo der Wille des Volkes, der Wille des Fürſten, die öffentliche Macht des Staats und die ausgeſonderte Gewalt der Regierung in einen Punkt zuſammen; alle Triebfedern der Maſchine werden von einer Hand in Bewegung geſezt, alles ſtrebt einem Zwecke nach, und keine ſich widerſprechende Bewegungen machen einander unwirkſam. Man kann keine Art der Verfaſſung erfinden, in der eine geringere Anſtrengung eine gröſsere Wirkung hervorbringe. Archimedes ſaſs ruhig am Geſtade, und hob ſo ohne Mühe ein groſses Schiff ins Meer:

er ist mir das Bild eines geschickten Monarchen, der seine weiten Staaten von seinem Kabinette aus regiert, und alles in Bewegung setzt, indess er unthätig scheint.

Aber wenn es keine kraftvollere Regierung giebt, als diese, so hat dafür auch in keiner andern der Privat-Wille mehr Herrschaft und unterjocht leichter die andern. Alles wirkt, es ist wahr, auf einen Zweck, aber dieser Zweck ist nicht das allgemeine Wohlseyn, und selbst die Stärke der Verwaltung wird dem Staate nachtheilig.

Die Könige wollen unumschränkt seyn, und aus der Ferne ruft man ihnen entgegen, der beste Weg dazu sey, sich die Liebe ihrer Unterthanen zu erwerben. Diese Maxime ist sehr schön und in gewissen Rückfichten auch sehr wahr: unglücklicher Weise aber wird man sie an den Höfen, ewig verlachen. Ohne Zweifel ist diejenige Macht die grös-

feſte, die aus der Liebe des Volks entſpringt: aber ſie iſt ſo ſchwankend und bedingt, daſs ſich die Fürſten nie mit ihr begnügen werden. Die beſten Könige verlangen die Freyheit böſe zu ſeyn, ſobald es ihnen beliebt, ohne deswegen ihre Macht einzubüſſen. Umſonſt würde ein politiſcher Schwätzer ihnen ſagen: da die Macht des Volkes die ihrige ausmache, wäre es ihr gröſseſter Nutzen, wenn das Volk blühend, zahlreich, furchtbar ſey: ſie wiſſen recht gut, daſs das nicht wahr iſt. Ihr perſönlicher Nutzen fordert vor allen Dingen, daſs das Volk ſchwach, elend und unfähig ſey, ihnen jemals zu widerſtehen. Ich geſtehe es, könnte man annehmen, daſs die Unterthanen beſtändig und vollkommen unterwürfig ſeyn würden, ſo verlangt es der Vortheil des Fürſten, daſs das Volk mächtig wäre, damit dieſe Macht, die ihm gehörte, ihn ſeinen

Nachbaren furchtbar machte. Da aber dieſer Vortheil nur zufällig und untergeordnet iſt, und die beyden Vorausſetzungen unvereinbar ſind, ſo iſt es natürlich, daſs die Fürſten immer der Maxime den Vorzug geben, die ihnen unmittelbar nützlich iſt. Das ſtellte Samuel den Hebräern ſo nachdrücklich vor; das bewies Machiavel unwiderleglich. Er ſtellte ſich, als wollte er den Fürſten Lehren geben, indeſs er den Völkern ſehr wichtige ertheilte. Der Fürſt des Machiavel *) iſt für Republikaner geſchrieben.

---

*) *Machiavel war ein rechtſchaffener Mann und ein guter Staatsbürger: aber er ſtand im Dienſte des Hauſes Medici. Das zwang ihn bey der Unterdrückung ſeines Vaterlandes ſeine Freiheitsliebe zu verhehlen. Schon die Wahl ſeines abſcheulichen Helden offenbart hinlänglich ſeine Abſicht, und der Widerſpruch zwiſchen*

Aus den allgemeinen Verhältniſſen ſahen wir, daſs die Monarchie nur für groſse Staaten paſst; daſſelbe finden wir, wenn wir ſie an ſich beprüfen. Je mehr Glieder die öffentliche Verwaltung hat, deſto mehr verringert ſich das Verhältniſs des Fürſten zu den Unterthanen und nähert ſich der Gleichheit, ſo daſs in einer Demokratie dies Verhältniſs Eins iſt, d. h. die Gleichheit ſelbſt. Dies Verhältniſs wächſt, ſo wie die Regierung zuſammen gedrängt wird; es hat

---

den Grundſätzen ſeines Buchs vom Fürſten, und denen die er in ſeinen Abhandlungen über den Livius und in ſeiner florentiniſchen Geſchichte aufſtellt, beweiſen, daſs dieſer tiefe Politiker bis jetzt nur oberflächliche und verdorbene Leſer gehabt hat. Der römiſche Hof hat ſein Buch ſtrenge verboten. Ich glaub' es wohl: ihn hat er am deutlichſten gemalt.

ſeinen höchſten Grad erreicht, wenn die Regierung in den Händen eines Einzigen iſt. Dann findet ſich ein zu groſser Abſtand zwiſchen dem Fürſten und dem Volke, und dem Staate fehlt die Verbindung. Um ſie zu bilden, bedarf man alſo der Zwiſchenklaſſen: der Prinzen, der Groſsen, des Adels, aus denen ſie beſtehen. Aber von allem dieſen paſst nichts für einen kleinen Staat, den dieſe Abſtufungen zu Grunde richten.

Iſt es aber überhaupt ſchwer, einen groſsen Staat gut zu regieren, ſo iſt es noch viel ſchwerer, für einen einzelnen Mann, es zu thun: und jeder weiſs, was geſchieht, wann ein König Gehülfen annimmt.

Ein weſentlicher und unvermeidlicher Fehler der monarchiſchen Regierung, der immer der republikaniſchen den Vorzug verſchaffen wird, liegt darin, daſs in der letztern die Stimme des Volks faſt immer die vor-

nehmſten Aemter nur einſichtsvollen und fähigen Männern ertheilt, die ſie ehrenvoll verwalten; dahingegen diejenigen, die in den Monarchien ihr Glück machen, meiſtentheils nur kleine Windbeutel, kleine Spitzbuben, kleine Ränkeſchmiede ſind, denen die kleinen Talente, die an den Höfen zu den groſſen Würden erheben, nur dazu dienen, dem Publikum, ſo bald ſie ihr Glück gemacht haben, ihre Unfähigkeit zu zeigen. Das Volk irrt ſich viel weniger in der Wahl, als der Fürſt, und einen wirklich verdienſtvollen Mann ſieht man eben ſo ſelten in einem Cabinette, als einen Thoren an der Spitze einer republikaniſchen Regierung. Ergreift daher durch einen glüchlichen Zufall einer von den Männern, die zum Regieren gebohren wurden, das Ruder der Geſchäfte in einer Monarchie, die durch den Haufen zierlicher Verwalter faſt zu Grunde gerichtet

war, ſo erſtaunt man über die Hülfsmittel die er findet, und ſeine Regierung macht Epoche.

Damit ein monarchiſcher Staat gut regiert werde, müſste ſeine Gröſse oder ſeine Ausdehnung nach den Fähigkeiten deſſen, der ihn regiert, abgemeſſen werden. Es iſt leichter zu erobern als zu beherrſchen. Hat man einen tauglichen Hebel, ſo kann man mit einem Finger die Welt erſchüttern: aber um ſie zu tragen, muſs man die Schultern des Herkules haben. So bald ein Staat ein wenig groſs iſt, pflegt der Fürſt immer zu klein zu ſeyn. Geſchieht es im Gegentheil, was aber ſehr ſelten eintrifft, daſs der Staat zu klein für ſein Oberhaupt iſt, ſo wird er wiederum ſchlecht regiert. Das Oberhaupt folgt nehmlich immer ſeinen groſsen Plänen, vergiſst darüber den Vortheil ſeiner Unterthanen, und macht ſie durch den Misbrauch ſeiner zu groſsen Talente eben ſo unglück-

lich, als ein einfältiges Oberhaupt durch ſeinen Mangel an Fähigkeiten. Ein Königreich müſste ſich gleichſam bey jeder Regierung nach der Geiſteskraft ſeines Fürſten ausdehnen oder einziehen. Die Talente eines Senats hingegen haben ihr beſtimmtes Maſs: daher kann man dem Staate unter demſelben beſtändige Gränzen beſtimmen, ohne daſs er deshalb ſchlechter verwaltet würde.

Der fühlbarſte Uebelſtand bey der Regierung eines Einzelnen iſt der Mangel einer beſtändigen Nachfolge, die in den beyden andern eine ununterbrochene Verbindung unterhält. Iſt ein König geſtorben, ſo bedarf man eines andern. Die Wahlen laſſen gefährliche Zwiſchenreiche: ſie ſind ſtürmiſch, und wenn die Staatsbürger nicht in einem ſo hohen Grade uneigennützig und rechtſchaffen ſind, als dieſe Regierung faſt nie erlaubt, ſo miſchen ſich Ränke und Beſtechungen

darein. Es ist selten, dass derjenige, dem der Staat sich verkauft hat, ihn nicht wieder verkaufe, und sich an den Schwachen wegen des Geldes schadlos halte, das die Mächtigen von ihm erpressten. Unter einer solchen Verwaltung wird früh oder spät alles verkäuflich, und die Ruhe, deren man alsdann unter den Königen genieſst, ist schlimmer als die Unordnungen der Zwischenreiche.

Was hat man gethan, um diesen Uebeln vorzubeugen? Man hat die Kronen in gewissen Familien erblich gemacht und eine Thronfolge festgesetzt, die allem Streit beym Tode der Könige vorbeugt: d. h. man hat das Regentschaftübel an die Stelle der Wahlübel gesetzt; man hat eine scheinbare Ruhe einer weisen Verwaltung vorgezogen; man hat lieber Gefahr laufen wollen, Kinder, Ungeheuer, Blödsinnige zu Oberhäuptern zu haben, als über die Wahl guter Könige

ſtreiten zu müſſen. Man hat nicht erwäget, daſs man faſt nur verlieren kann, wenn man ſich ſo den Gefahren der Abwechſelung ausſetzt. Es war ſehr vernünftig, was der junge Dionyſius zu ſeinem Vater ſagte, als dieſer ihm eine ſchändliche Handlung mit den Worten verwies: „Habe ich dir ein ſolches Beyſpiel gegeben?“ Ach, ſprach der Sohn, euer Vater war nicht König.

Alles trifft zuſammen, einem Menſchen, der dazu erzogen wird andern zu befehlen, Gerechtigkeitsliebe und Vernunft zu rauben. Man giebt ſich viele Mühe, wie man ſagt, junge Prinzen die Regierungskunſt zu lehren: es ſcheint aber nicht, daſs dieſe Erziehung bey ihnen anſchlage. Man thäte beſſer, wenn man damit anfienge, ſie die Kunſt des Gehorſams zu lehren. Die gröſseſten Könige, welche die Geſchichte preiſet, ſind nicht zum Herrſchen erzogen worden. Dieſe Wiſſen-

ſchaft beſitzt man nie weniger, als wenn man ſie gelernt hat. Durchs Gehorchen erwirbt man ſie beſſer, als durchs Befehlen. Nam utiliſſimus idem ac breviſſimus bonarum malarumque rerum delectus, cogitare quid aut noluerit ſub alio principe aut voluerit. Tacit. hiſt. L. I.

Eine Folge von dieſem Mangel an Zuſammenhang, iſt die Unbeſtändigkeit der königlichen Regierung. Nach dem Charakter des Fürſten oder der Leute die ſtatt ſeiner regieren, befolgt ſie bald einen Plan, bald den andern, und kann weder lange einen beſtimmten Gegenſtand, noch ein conſequentes Betragen haben. Durch dieſe Veränderlichkeit ſchwankt der Staat unaufhörlich von einer Maxime zur andern, und von Entwurf zu Entwurf. Bey den andern Regierungsarten, wo der Fürſt immer derſelbe iſt, findet dieſs nicht Statt. Auch ſieht man all-

gemein, daſs an einem Hofe mehr Argliſt, in einem Senate mehr Weisheit herrſcht, die Republiken erreichen ihre Abſichten durch bleibende und ſtandhafter befolgte Maſsregeln, anſtatt daſs jede Revolution im Kabinet auch im Staate eine Revolution bewirkt: denn alle Miniſter und faſt alle Könige haben den Grundſatz, in jeder Sache das Gegentheil von dem zu thun, was ihr Vorgänger that.

Dieſer Mangel an Stätigkeit giebt auch die Auflöſung eines Trugſchluſſes, den die königlichen Politiker ſehr häufig ziehen. Sie vergleichen nicht nur die bürgerliche Regierung mit der häuslichen und den Fürſten mit dem Hausvater, (ein Irrthum, der ſchon widerlegt ward,) ſondern ſie ertheilen dieſer obrigkeitlichen Perſon auch ſehr freygebig alle Tugenden, die er bedarf, und ſezzen immer voraus, der Prinz ſey, was er

ſeyn ſollte. Vermöge dieſer Vorausſetzung iſt die königliche Regierung offenbar allen andern vorzuziehen, weil ſie unſtreitig die kraftvollſte iſt und ihr, um auch die beſte zu ſeyn, nichts fehlet, als daſs der Wille des Regierungskörpers mehr mit dem allgemeinen übereinſtimme.

Wenn aber nach Plato *) ein gebohrner König ein ſo ſeltnes Weſen iſt, wie oft werden Natur und Glück übereinſtimmen, ihn zu krönen? Und wenn die königliche Erziehung unausweichlich diejenigen verdirbt, die ſie erhalten, was kann man von einer Reihe Menſchen hoffen, die zum Regieren erzogen werden? Es heiſst alſo vorſätzlich irren, wenn man die königliche Regierung mit der Regierung eines guten Königs verwechſelt. Um

*) *In civili.*

zu wiſſen, was die Regierung an ſich iſt, muſs man ſie unter einfältigen oder boshaften Fürſten betrachten: denn ſolche Menſchen werden den Thron beſteigen, oder der Thron wird ſie in ſolche verwandeln.

Unſere Schriftſteller haben dieſe Schwierigkeiten nicht überſehen, aber ſie werden leicht mit ihnen fertig. Das Gegenmittel iſt, ſagen ſie, ohne Murren zu gehorchen. Gott giebt die böſen Könige im Zorn, und man muſs ſie als Züchtigungen des Himmels ertragen. Das heiſst freylich erbaulich geſprochen, aber ich weiſs nicht, ob es nicht eher auf der Kanzel, als in einem politiſchen Buche an ſeiner Stelle wäre. Was ſoll man von einem Arzte ſagen der Wunder verſpricht, und deſſen ganze Kunſt ſich darauf beſchränkt, daſs er den Kranken zur Geduld ermahnt?

Das weiſs man wohl, daſs eine ſchlechte Regierung ertragen werden muſs, wenn man ſie hat: die Frage iſt nur, wie man eine gute bekommt.

Siebentes Kapitel.

Von den vermiſchten Regierungen.

Beſtimmt geſprochen, giebt es keine einfache Regierung. Ein einzelnes Oberhaupt bedarf unterer Obrigkeiten; eine Volksregierung bedarf eines Oberhaupts. In der Vertheilung der ausübenden Macht, giebt es alſo immer eine Abſtufung von der gröſsern Anzahl zur kleinern, mit dem Unterſchiede, daſs bald die gröſsere von der kleinern, bald die kleinere von der gröſsern abhängt.

Zuweilen iſt die Theilung gleich: entweder dadurch, daſs die konſtituirenden Theile in einer gegenſeitigen Abhängigkeit ſtehen, wie in der engliſchen Regierung; oder daſs die Macht jedes Theiles unabhängig

aber beſchränkt iſt, wie in Polen. Dieſe letzte Form iſt ſchlecht, weil die Regierung keine Einheit hat und dem Staate Verbindung fehlt.

Iſt eine einfache oder eine vermiſchte Regierung beſſer? Dieſe Frage hat groſse Streitigkeiten unter den Politikern verurſacht: man kann ſie durch eben die Antwort entſcheiden, die ich über die Regierungsformen überhaupt gab.

Die einfache Regierung iſt an ſich die beſte, ſchon dadurch, daſs ſie einfach iſt. Wenn aber die ausübende Macht nicht in gehörigem Grade von der geſetzgebenden abhängig iſt, das heiſst, wenn das Verhältniſs des Fürſten zum Souverain gröſser iſt, als das des Volkes zum Fürſten, ſo muſs man dieſem Mangel an Gleichmaſs dadurch abhelfen, daſs man die Regierung theilt: denn alsdann haben alle ihre Theile

nicht weniger Gewalt über die Unterthanen, aber die Theilung hat sie in Rücksicht auf den Souverain geschwächt.

Auch dadurch beugt man dieser Unbequemlichkeit vor, dass man mittlere Obrigkeiten einsetzt, welche die Regierung ungetheilt lassen, und nur dazu dienen, die beyden Gewalten im Gleichgewicht, und ihre gegenseitigen Rechte ungekränkt zu erhalten. In diesem Falle ist die Regierung nicht gemischt, sondern gemildert.

Durch ähnliche Mittel kann man dem entgegengesetzten Uebel abhelfen, und wenn die Regierung zu schlaff ist, Tribunäle errichten, die sie mehr in einen Punkt zusammendrängen. Das geschieht in allen Demokratien. Im ersten Falle theilt man die Regierung um sie zu schwächen, im letzten um ihr mehr Stärke zu verschaffen: denn die

höchſten Grade der Stärke ſowohl als der Schwäche finden ſich in den einfachen Regierungen. Die vermiſchten geben eine mittlere Stärke.

Achtes Kapitel.

Nicht jede Regierungsform paſst für jedes Land.

Die Freiheit iſt nicht eine Frucht aller Himmelsſtriche, und daher nicht allen Menſchen angemeſſen. Je mehr man über dieſen Grundſatz des Montesquieu nachdenkt, deſto mehr fühlt man ſeine Wahrheit. Je mehr man ihn beſtreitet, deſto mehr Gelegenheit giebt man, ihn durch neue Beweiſe darzuthun.

In allen Regierungen der Welt verzehrt die Perſon des Staats, ohne etwas zu erwerben. Woher flieſst ihr denn die verzehrte Subſtanz zu? Aus der Arbeit ihrer Glieder. Der Ueberfluſs der Einzelnen ſtillt das Bedürfniſs des Staats. Daraus folgt, daſs der bürgerliche Zuſtand nur ſo lange

währen kann, als die Menſchen durch ihre Arbeit mehr gewinnen, als ſie bedürfen.

Dieſer Ueberſchuſs iſt ſich aber nicht in allen Ländern der Welt gleich. In einigen iſt er anſehnlich, in andern mittelmäſsig, in andern nichts und in manchen ſchieſst man gar zu kurz. Dieſes Verhältniſs hängt von der Fruchtbarkeit des Himmelſtrichs ab, von der Art der Bearbeitung die das Land erfordert, von der Natur ſeiner Produkte, von der Stärke der Einwohner, von der gröſsern oder geringern Menge Nahrungsmittel, die ſie bedürfen, und von mehrern andern ähnlichen Verhältniſſen, aus dem jedes hervorgeht.

Von der andern Seite ſind alle Regierungen ſich nicht gleich. Es giebt mehr oder weniger koſtſpielige, und die Verſchiedenheiten entſpringen aus dieſem zweyten Grundſatze, daſs die öffentlichen Beyträge um ſo läſtiger werden, je mehr

ſie ſich von ihrer Quelle entfernen. Nicht nach der Menge der Abgaben muſs man ihre Laſt beſtimmen, ſondern nach dem Wege den ſie nehmen müſſen, um in die Hände zurückzukehren, die ſie zuerſt hergaben. Iſt dieſer Umlauf raſch und gut eingerichtet, ſo iſt es gleichviel, ob man viel oder wenig bezahlt: das Volk bleibt reich und die Finanzen ſind in Ordnung. Im Gegentheile erſchöpft man das Volk ſehr bald, es mag auch noch ſo wenig hergeben, wenn dieſes Wenige nicht zu ihm zurückfließt: der Staat wird niemals reich, und das Volk iſt immer armſelig.

Je mehr alſo der Abſtand des Volkes von der Regierung zunimmt, deſto läſtiger werden die Abgaben: folglich wird das Volk in einer Demokratie am wenigſten gedrückt, in der Ariſtokratie ſchon mehr, und in der Monarchie trägt es die gröſste Laſt. Die

Monarchie ſchickt ſich alſo nur für reiche Nationen, die Ariſtokratie für Staaten, die ſowohl an Reichthum als an Gröſse mittelmäſsig ſind, die Demokratie für kleine und arme Staaten.

Je mehr man, in der That, hierüber nachdenkt, deſto mehr Verſchiedenheit findet man hierinn zwiſchen den freien und den monarchiſchen Staaten. In den erſtern wird alles auf den gemeinſchaftlichen Nutzen verwandt; in den andern ſind die öffentlichen und Privat-Kräfte ſich entgegengeſetzt, und die einen wachſen durch die Schwächung der andern. Kurz, anſtatt die Unterthanen zu regieren, um ſie glücklich zu machen, macht der Despotismus ſie elend, um ſie zu regieren.

Das ſind alſo die jedem Himmelsſtriche natürlichen Urſachen, nach welchen man beſtimmen kann, zu welcher Regierungsform

er hinleitet, nach denen man ſogar beſtimmen kann, was er für Bewohner haben muſs. Die unfruchtbaren Gegenden, wo der Ertrag nicht die Arbeit bezahlt, müſſen unbebaut und wüſte bleiben, oder nur mit Wilden bevölkert werden. Gegenden, in welchen die Arbeit den Menſchen nur gerade die Nothdurft gewährt, müſſen von barbariſchen Völkern bewohnt ſeyn: denn dort iſt jede politiſche Verfaſſung unmöglich. Gegenden, wo der Ueberſchuſs des Ertrags die Arbeit nur mäſsig überſteigt, ſchicken ſich für freie Völker. Diejenigen, wo der reiche und fruchtbare Boden geringe Arbeit mit groſsem Ertrage belohnt, bedürfen einer monarchiſchen Regierung, damit der Aufwand des Fürſten den zu groſsen Ueberſchuſs der Unterthanen verzehre: denn es iſt beſſer, daſs dieſes Uebermaaſs von der Regierung verbraucht, als von den Privatleuten verſchwen-

det werde. Ich weifs, es giebt Ausnahmen: aber ſelbſt dieſe Ausnahmen beſtätigen nur die Regeln, da ſie früh oder ſpät Revolutionen bewirken, welche alles wieder in die natürliche Ordnung bringen.

Laſst uns immer die allgemeinen Geſetze von den beſondern Urſachen, die ihre Wirkungen beſtimmen, unterſcheiden. Wäre auch ganz Süden mit Republiken, ganz Norden mit deſpotiſchen Staaten angefüllt, ſo bliebe es doch nicht weniger wahr, daſs zufolge der Wirkung des Himmelsſtrichs, der Despotismus den heifsen, die Barbarei den kalten Ländern und die guten Verfaſſungen den mittlern Gegenden angemeſſen ſind. Auch das ſehe ich ein, daſs man den Grundſatz zugeben und doch die Anwendung beſtreiten und ſagen könnte, daſs es ſehr fruchtbare kalte und ſehr undankbare mittägliche Länder gebe. Aber

dieſe Schwierigkeit kann nur diejenigen in Verlegenheit ſetzen, welche die Sachen nicht in allen Rückſichten betrachten. Wie ich ſchon geſagt habe, muſs man auf die Arbeiten, die Kräfte, den Aufwand etc. ſehen.

Wir wollen annehmen, daſs von zwey gleichen Ländereien, die eine fünf, die andere zehn eintrüge. Wenn die Bewohner der erſten vier, und die der letzten neun verzehren, ſo wird der Ueberſchuſs des erſten Ertrages ein Fünftel, des letztern ein Zehntel ſeyn. Dieſe Ueberſchüſſe verhalten ſich alſo umgekehrt wie die Ertragſummen, und der Boden der nur fünf hervorbringt, giebt einen doppelt ſo ſtarken Ueberſchuſs als jener fruchtbarere.

Es iſt aber gar nicht die Frage von einem doppelten Ertrage, und ich glaube nicht, daſs jemand im Allgemeinen die Fruchtbarkeit der kalten Länder jener der warmen

Länder nur gleich ſchätzen wird. Wir wollen indeſſen dieſe Gleichheit annehmen, und England und Sizilien, Polen und Egypten für gleich fruchtbar halten. Weiter nach Süden finden wir Afrika und Indien, weiter nach Norden nichts. Welcher Unterſchied der Bearbeitung bey dieſer Gleichheit des Ertrages! In Sizilien braucht man nur die Erde aufzukratzen: aber was für Mühe koſtet es in England, ſie zu bearbeiten! Wo man nun mehrerer Arme bedarf, um denſelben Ertrag hervorzubringen, muſs nothwendig der Ueberſchuſs geringer ſeyn.

Aufserdem verzehrt dieſelbe Menſchenzahl in den warmen Ländern viel weniger. Das Klima befiehlt mäſsig zu ſeyn, wenn man ſich wohl befinden will. Die Europäer, welche dort wie in ihrer Heimath leben wollen, ſterben alle an Ruhr oder Unverdaulichkeit.

Gegen die Aſiaten, ſagt Chardin, ſind wir reißende Thiere, Wölfe. Manche ſchreiben die Mäſsigkeit der Perſer dem geringern Anbau ihres Landes zu, aber ich glaube, daſs ihr Land weniger Produkte liefert, weil die Einwohner weniger bedürfen. Wenn ihre Frugalität von der Armuth des Bodens herrührte, würden nur die Armen wenig eſſen, ſtatt daſs jedermann es thut: nach der Fruchtbarkeit jeder Provinz, würde man mehr oder weniger eſſen, ſtatt daſs einerlei Mäſsigkeit im ganzen Reiche herrſcht. Sie ſind mit ihrer Lebensart ſehr zufrieden, und ſagen, man brauchte nur ihre Geſichtsfarbe anzuſehen, um zu erkennen, wie weit ihre Lebensweiſe die Europäiſche übertreffe. Wirklich iſt die Geſichtsfarbe der Perſer rein, und ihre Haut ſchön, fein und glatt, ſtatt daſs die Armenier, ihre Unterthanen, die nach europäiſcher Sitte leben, rauhe,

ausgefahrne Wangen und dicke ſchwere Körper haben.

Je näher man der Linie kommt, deſto weniger bedürfen die Menſchen zum Leben. Sie eſſen faſt gar kein Fleiſch; Reis, Maïs, Cuzcuz, Hirſe, Caſſava, ſind ihre gewöhnlichen Nahrungsmittel. Es giebt in Indien Millionen Menſchen, deren Unterhalt täglich nicht einen Heller koſtet. Selbſt in Europa ſehen wir merkliche Verſchiedenheiten in der Eſsluſt der nördlichen und ſüdlichen Völker. Von dem Mittagsmahl eines Teutſchen kann ein Spanier acht Tage leben. In den Ländern wo die Menſchen gefräſsiger ſind, zeigt ſich ſelbſt der Luxus in eſsbaren Dingen. In England prangt er mit einen Tiſch voll Fleiſchſpeiſen; in Italien traktirt er mit Zucker und Blumen.

Aehnliche Verſchiedenheiten zeigt auch der Luxus in Kleidungsſtücken. Unter den

Himmelsſtrichen, wo der Wechſel der Witterung ſchnell und heftig iſt, hat man beſſere und einfachere Kleider; wo man ſich nur des Putzes wegen einhüllt, ſuchet man mehr Glanz als Nutzen dabey, und die Bekleidung überhaupt iſt Luxus. In Neapel ſieht man täglich im Pauſylipp Menſchen ſpazieren, die vergoldete Weſten und keine Strümpfe haben. Eben ſo iſt es mit den Gebäuden. Wenn man nichts von der Unfreundlichkeit des Wetters zu fürchten hat, ſorgt man nur für Pracht. In Paris, in London will man warm und bequem wohnen. In Madrid hat man prächtige Säle, aber keine Fenſter die verſchloſſen werden können, und man ſchläft in elenden Löchern.

In den warmen Ländern ſind die Nahrungsmittel derber und ſaftiger: das iſt ein dritter Unterſchied, der groſsen Einfluſs auf den zweyten hat. Warum iſst man in Italien

ſo viel Gemüſe? Weil es dort gut, nahrhaft und ſehr wohlſchmeckend iſt. In Frankreich, wo man es nur mit Waſſer pflegt, nährt es nicht und wird bey der Tafel faſt für nichts gerechnet. Indeſſen nehmen ſie hier doch eben ſo viel Land ein, und fordern zum wenigſten eben ſo viel Wartung. Es iſt eine bekannte Erfahrung, daſs die Getraide-Arten der Barberei, obgleich ſie übrigens viel ſchlechter ſind, als die Franzöſiſchen, doch vielmehr Mehl geben, und daſs dieſe wiederum mehr enthalten, als die nördlichern Gattungen. Man kann hieraus folgern, daſs eine ähnliche Abſtufung im Allgemeinen, in derſelben Richtung von der Linie zum Pole fortgeht. Iſt es nun aber nicht ein ſichtlicher Nachtheil, in einem gleichen Ertrage weniger Nahrungsſtoff zu gewinnen?

Zu allen dieſen verſchiedenen Bemer-

kungen kann ich noch eine hinzufügen, die aus ihnen herfliefst und sie bestätigt: sie ist, dafs die warmen Länder viel weniger Einwohner bedürfen als die kalten, und mehrere ernähren können: dies giebt einen doppelten Ueberschufs zum Besten des Despotismus. Je gröfser der Umfang ist, den eine gleiche Anzahl Einwohner besetzet, desto schwieriger werden Empörungen, weil man sich weder schnell noch heimlich genug verbinden kann, und es der Regierung immer leicht ist, die Entwürfe auszuspähen und die Communikation abzuschneiden. Je mehr hingegen ein zahlreiches Volk zusammengedrängt ist, desto weniger kann die Regierung dem Souverain Eintrag thun. Die Anführer berathschlagen mit eben so viel Sicherheit in ihren Kammern, als der Fürst es in seinem Rathe thut, und das Volk versammelt sich eben so schnell auf den öffentlichen Plätzen, als

die Soldaten in ihren Quartiren. Der Vortheil einer tyranniſchen Regierung beſteht alſo darinn, daſs ſie in weiten Entfernungen wirken kann. Durch die verſchiedenen Sammelpunkte ihrer Macht, wächſt ihre Kraft mit der Entfernung, wie bey den Hebeln.*) Die Macht des Volks hingegen ſt nur dann wirkſam, wenn ſie auf einen

---

*) *Dieſes ſteht nicht in Widerſpruch mit dem, was ich im 9ten Kap. des 2ten Buchs über die Unbequemlichkeiten groſser Staaten geſagt habe. Dort war von der Macht der Regierung über ihre Glieder die Rede, hier ſpreche ich von ihrer Gewalt gegen die Unterthanen. Ihre zerſtreuten Glieder dienen ihr zu Ruhepunkten, von denen ſie in der Entfernung auf das Volk wirken kann; aber ſie hat keine Ruhepunkte, um geradezu auf dieſe Glieder ſelbſt zu wirken. In der letzten Rück-*

Punkt zuſammengedrängt iſt; ſie zerfliegt und verliert ſich durch die Ausdehnung, wie die Wirkung des Pulvers, wenn es auf dem Boden zerſtreut iſt und ſich nur Korn für Korn entzündet. Die volksleereſten Länder ſind alſo die ſchicklichſten für die Tyrannei: die reiſsenden Thiere herrſchen nur in Wüſten.

ſicht wird der Hebel durch ſeine Länge ſchwach, in der erſten ſtark. Ein längerer Hebel, könnte man ſagen, hebt eine gröſsere Laſt als ein kurzer, aber er zerbricht auch leichter.

Neuntes Kapitel.

Von den Kennzeichen einer guten Regierung.

„Welches iſt die beſte Regierung?“ Dieſe Frage iſt ohne nähere Beſtimmung ſo unauflöslich, als ſie unbeſtimmt iſt, oder ſie kann, wenn man will, eben auf ſo vielfache Art gelöſt werden, als Verbindungen der unbedingten und relativen Lagen der Völker möglich ſind.

Frägt man aber, woran man erkennen könne, ob ein Volk gut oder ſchlecht regiert werde, ſo wäre das eine andere Sache und die Aufgabe könnte auf der Stelle aufgelöſt werden.

Indeſſen löſt man ſie nicht, weil jeder es auf ſeine Art thun will. Die Unterthanen

preiſen die öffentliche Ruhe, die Staatsbürger die perſönliche Freiheit; der eine zieht die Sicherheit des Eigenthums, der andere die Sicherheit der Perſon vor; der eine behauptet, die ſtrengſte Regierung, der andere, die nachſichtigſte ſey die beſte; dieſer verlangt, daſs man die Verbrechen ſtrafen, jener daſs man ihnen vorbeugen ſolle; der eine findet es ſchön, von ſeinen Nachbarn gefürchtet zu werden, der andere, ihnen unbekannt zu bleiben; der eine iſt zufrieden, wenn Geld im Umlaufe iſt, der andere fordert, daſs das Volk Brod habe. Wäre man weiter gekommen, wenn man ſich auch über dieſe und ähnliche Punkte vereinigt hätte? Wenn man auch über das Zeichen einig wäre, wie könnte man es über die Würdigung werden, da die moraliſchen Güter keinen beſtimmten Maſsſtab haben.

Was mich betrifft, ich erſtaune immer,

dafs man ein ſo einfaches Zeichen verkennt oder unredlich genug iſt, es nicht anerkennen zu wollen. Was iſt der Zweck der politiſchen Verbindung? Die Erhaltung und das Wohlergehn ihrer Glieder. Und was iſt das ſicherſte Zeichen dafs ſie erhalten werden, und dafs es ihnen wohlgeht? Ihre Menge und das Anwachſen derſelben. Sucht dieſes beſtrittene Zeichen alſo nicht anderwärts. Alles übrige gleich genommen, iſt die Regierung unfehlbar die beſte, unter welcher ohne fremde Mittel, ohne Naturaliſationen, ohne Colonien, das Volk zeuget und ſich vermehrt; diejenige iſt die ſchlechteſte, unter welcher ein Volk ſich verringert und elend wird. Berechner: das übrige iſt eure Sache. Zählet, meſſet, vergleicht! *)

*) *Nach eben dem Grundſatze mufs man die Jahrhunderte beurtheilen, die in Anſehung*

des Menſchenglücks den Vorzug verdienen. Diejenigen, in denen man die Wiſſenſchaften und Künſte blühen ſah, hat man zu ſehr bewundert, ohne den geheimen Zweck ihrer Cultur zu enthüllen, ohne die traurige Wirkung derſelben zu erwägen: idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars ſervitutis eſſet. Werden wir niemals in den Bücher-Maximen den groben Eigennutz der Verfaſſer erkennen? Nein! Sie mögen ſagen was ſie wollen: wenn die Volkszahl eines Landes abnimmt, iſt es nicht wahr, daſs alles gut gehe. Daſs ein Dichter hunderttauſend Livres Einkünfte hat, erhebt ſein Jahrhundert nicht zum vortrefflichſten. Nicht auf die ſcheinbare Ruhe und Zufriedenheit der Oberhäupter, auf das Wohlſeyn ganzer Nationen, beſonders der zahlreichſten Stände muſs man ſehen. Der Hagel verheert einige Gegenden, aber ſelten wirkt er Hungersnoth. Durch Aufruhr und bürgerliche

Kriege verwildern die Oberhäupter, aber sie sind nicht die eigentlichen Unglücksfälle der Völker, die sogar Erholung finden können, indefs man sich darüber streitet, wer sie tyrannisiren soll. Von ihrer dauernden Lage hängt ihr wahres Glück oder Unglück ab. Wenn alles vom Joch zermalmt wird, dann geht alles zu Grunde; dann zerstören die Oberhäupter nach Wohlgefallen und, ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Als die Zwistigkeiten der Grofsen Frankreich beunruhigten und der Coadjutor von Paris (der Kardinal von Retz,) mit dem Dolche in der Tasche ins Parlament gieng, lebte das französische Volk glücklich und zahlreich in einer anständigen und freien Wohlhabenheit. Ehemals blühte Griechenland während der grausamsten Kriege; das Blut flofs in Strömen und das ganze Land war mit Menschen bedeckt. Es schien, sagt Machiavel, als wenn witten unter den

Mordthaten, den Verbannungen, den bürgerlichen Kriegen unsere Republik eben durch sie mächtiger würde. Die Tugend ihrer Staatsbürger, ihre Sitten, ihre Unabhängigkeit wirkten kräftiger zu ihrer Verstärkung, als die Uneinigkeiten zu ihrer Schwächung. Ein wenig Unruhe giebt den Seelen Spannkraft. Nicht Friede eigentlich, Freiheit bewirkt das Wohlergehn des Menschengeschlechts.

Zehntes Kapitel.

Von dem Misbrauche der Regierung und von ihrem Hange zur Ausartung.

Wie der Privatwille unaufhörlich dem allgemeinen entgegen ſtrebt, bekämpft die Regierung unaufhörlich die Souverainität. Je heftiger ihr Angriff wird, deſto mehr verändert ſich die Verfaſſung, und da es keinen andern Standeswillen giebt, der den Fürſten widerſtehen und ihm das Gleichgewicht halten könnte, muſs früh oder ſpät der Fürſt den Souverain unterdrücken und den geſellſchaftlichen Vertrag brechen. Das iſt das innere und unvermeidliche Gebrechen, das von dem Entſtehen des Staatskörpers, ohne Aufhören auf ſeine Zerſtörung hinwirkt, wie das

Alter und der Tod endlich den Körper des Menſchen zerſtören.

Es giebt zween Hauptwege, auf denen eine Regierung ausartet: nehmlich, ihre Zuſammendrängung oder die Auflöſung des Staates.

Die Regierung wird zuſammengedrängt, wenn ſie von einer groſsen Anzahl auf eine kleinere übergeht, das heiſst, von der Demokratie zur Ariſtokratie, und von dieſer zum Königthum. Dahin führt ſie ihr natürlicher Hang. *) Wenn ſie von der kleinern Zahl

---

*) *Die langſame Entſtehung und das Fortſchreiten der Republik Venedig in ihren Lagunen, giebt ein merkwürdiges Beyſpiel dieſes Ueberganges. Es iſt indeſſen ſehr auffallend, daſs die Venetianer ſeit mehr als zwölfhundert Jahren, noch auf der zweyten Stufe zu ſtehen ſcheinen, die ſie beym Serrar di Conſiglio im*

zur gröſsern zurück gienge, könnte man ſagen, ſie erſchlaffe: aber dieſer umgekehrte Fortſchritt iſt unmöglich.

Jahre 1198. betraten. Was die vormaligen Herzöge betrift, ſo mag das Squitinio della libertà veneta ſagen was es will: es iſt gewiſs, daſs ſie nie unumſchränkte Fürſten waren.

Man wird mir ohne Zweifel die römiſche Republik entgegenſetzen, die, könnte man ſagen, einen ganz entgegengeſetzten Gang nahm, und von der Monarchie zur Ariſtokratie, von der Ariſtokratie zur Volksregierung übergieng. Ich bin weit davon entfernt, dieſs anzunehmen.

Die erſte Einrichtung des Romulus war eine vermiſchte Regierung, die ſchnell in Despotismus ausartete. Durch beſondere Urſachen gieng der Staat vor der Zeit unter, wie mancher Neugebohrne ſtirbt, ehe er das männliche Alter erreicht hat. Die Vertreibung der Tar-

In der That verändert die Regierung nie ihre Form, als wenn ihre abgenutzte

---

quine war die wahre Geburtsepoche der Republik. Sie bekam aber nicht sogleich eine bleibende Gestalt; denn man hatte das Werk nur halb vollendet, da man das Patriciat nicht abschaffete. Auf die Art setzte die erbliche Aristokratie, die schlimmste aller gesetzlichen Verwaltungsarten, den Kampf gegen die Demokratie fort, und die immer noch ungewisse und schwankende Regierungsform ward erst, wie Machiavel bewiesen hat, bey der Einführung der Tribunen festgesetzt: erst seitdem gab es eine wahre Regierung und eine wirkliche Demokratie. Wirklich war das Volk damals nicht nur Souverain, sondern auch Obrigkeit und Richter. Der Senat war nichts als untergeordnetes Tribunal, das die Regierung milderte und ihr zum Mittelpunkte diente. Selbst die Consuln; obgleich sie als Patricier die

Triebfeder ſich zu ſehr ſchwächen läſst, um ihre Geſtalt behalten zu können. Wenn ſie

---

höchſten obrigkeitlichen Perſonen und im Kriege unumſchränkte Feldherrn waren, galten zu Rom doch nur als Vorſteher des Volkes.

Seitdem ſahe man auch die Regierung ihren natürlichen Gang nehmen und lebhaft nach Ariſtokratie ſtreben. Da das Patriciat gleichſam von ſelbſt eingieng, lag die Ariſtokratie nicht im Stande der Patricier, wie zu Venedig und Genua, ſondern in dem Senat der aus Patriciern und Plebejern zuſammen geſetzt war, und ſelbſt in der Geſellſchaft der Tribunen, als ſie anfiengen eine aktive Macht an ſich zu reiſsen. Die Worte thun nichts zur Sache, ſondern wenn das Volk Oberhäupter hat, die ſtatt ſeiner regieren, ſo mögen dieſe Oberhäupter heiſsen wie ſie wollen, es iſt immer eine Ariſtokratie.

aber durch Ausdehnung noch mehr erschlaffte, müsste ihre Macht völlig zum Nichts herab-

---

Aus dem Misbrauche der Aristokratie entstanden die bürgerlichen Kriege und das Triumvirat. Sylla, Julius Cäsar, Augustus wurden in der That wirkliche Monarchen, und unter dem Despotismus des Tiberius löste sich endlich der Staat auf. Die römische Geschichte widerlegt also nicht meinen Grundsatz: sie bestätigt ihn. (So wie es auch die neueste französische thut) — Man muss den Gang der Völker überhaupt von dem Gange den ihre Republiken nehmen, unterscheiden, nur von letzterem redet Rousseau. Die Geschichte fast aller Völker zeigt, dass sie von der Monarchie ausgehen mussten, um zur Demokratie zu gelangen: aber diese verwandelt sich, oft sehr schnell, in Aristokratie und endlich wieder in Königthum. Der Ausdruck Wiedergeburt

ſinken, und ſie könnte noch weniger beſtehen. Die Feder muſs alſo nach dem Maſse ihres Nachgebens wieder geſpannet und befeſtigt werden, ſonſt wird der Staat den ſie erhält, zertrümmert.

Die Auflöſung des Staates kann auf zweyerlei Art geſchehen.

Erſtlich wenn der Fürſt den Staat nicht mehr nach den Geſetzen verwaltet und die Macht des Souverains an ſich reiſst; alsdann tritt eine merkwürdige Veränderung ein, nehmlich, nicht die Regierung, ſondern der Staat wird verengert: ich verſtehe nehmlich darunter, daſs der groſse Staat aufgelöſt wird und ſich ein neuer in demſelben bildet, der bloſs aus den Gliedern der Re-

---

ward ſehr paſſend von der franzöſiſchen Revolution gebraucht: mit ihr beginnt eine neue Geſchichte von Frankreich.

gierung besteht, und dem übrigen Volke nichts, als Herr und Tyran ist. Sobald folglich die Regierung sich die Oberherrschaft anmasset, ist der gesellschaftliche Vertrag gebrochen. Alle Privat-Bürger kehren zur natürlichen Freiheit zurück: es ist ihnen nicht mehr Pflicht zu gehorchen, sie thun es, weil sie dazu gezwungen sind.

Dasselbe geschieht, wenn die Glieder der Regierung einzeln die Macht an sich reissen, die eigentlich nur ihr ganzer Stand ausüben sollte. Dieſs ist keine kleinere Verletzung der Gesetze, und bringt noch gröſsere Unordnung hervor. Man hat alsdann gleichsam so viel Fürsten als obrigkeitliche Personen, und der Staat, der eben so sehr getheilt ist als die Regierung, geht unter oder verändert seine Gestalt.

Wird der Staat aufgelöst, so bekommt der Misbrauch der Regierung, von welcher

Art er auch ſey, den allgemeinen Namen, Anarchie. Will man einen Unterſchied machen, ſo artet die Demokratie in Ochlokratie, die Ariſtokratie in Olygarchie aus. Ich würde hinzufügen, daſs das Königthum in Tyranney ausarte, aber dieſs lezte Wort iſt zweideutig und bedarf einer Erklärung.

Im gewöhnlichen Sinn iſt ein Tyran ein König, der gewaltthätig und ohne Rückſicht auf Gerechtigkeit und Geſetze zu nehmen, herrſcht. Im genauern Sinne iſt ein Tyran ein Privatmann, der die königliche Gewalt an ſich reiſst, ohne ein Recht darauf zu haben. So verſtanden die Griechen das Wort Tyran: ſie brauchten es ohne Unterſchied von guten und ſchlechten Fürſten, deren Gewalt nicht geſetzmäſsig war. *) Tyran und Uſurpa-

*) *Omnes enim et habentur et dicuntur Tyranni, qui poteſtate utuntur perpetua in ea*

teur ſind alſo zwey ganz gleichbedeutende Worte.

Um verſchiedenen Gegenſtänden verſchiedene Namen zu geben, nenne ich den Uſurpateur der königlichen Gewalt einen

---

Civitate, que libertate uſa eſt. Corn. Nep. in Milt. Es iſt wahr, Ariſtoteles unterſcheidet (Mor. Nicom. B. VIII. K. 10.) den Tyrannen vom Könige darinn, daſs der erſte ſo regiert, wie es ſein eigner Nutzen, der andere wie es der Nutzen ſeiner Unterthanen fordert. Aber, auſserdem daſs die griechiſchen Schriftſteller durchgängig das Wort Tyran in einem andern Sinne gebraucht haben, wie es vorzüglich aus dem Hiero des Xenophon erhellt, — auſserdem ſage ich, würde aus der Unterſcheidung des Ariſtoteles folgen, daſs es ſeit dem Anfange der Welt noch nicht einen einzigen König gegeben habe.

Tyrannen, und den Uſurpateur der Souveränität einen Despoten. Tyran iſt, wer ſich widergeſetzlich eindringt, um geſetzlich zu regieren; Despot iſt, wer ſich ſelbſt über die Geſetze wegſetzt. Es iſt alſo möglich, daſs ein Tyran nicht Despote ſey, aber ein Despot iſt immer Tyran.

Eilftes Kapitel.

Von dem Ende des politiſchen Körpers.

Dahin neigen ſich alſo die am beſten eingerichteten Regierungen. Welcher Staat kann hoffen immer zu beſtehen, da Sparta und Rom untergegangen ſind? Wenn wir eine dauerhafte Einrichtung ſtiften wollen, ſo laſst uns nicht daran denken, ſie für die Ewigkeit zu treffen. Wenn eine Unternehmung gelingen ſoll, muſs man nichts Unmögliches verſuchen, noch ſich damit ſchmeicheln, dem Werke der Menſchen eine Feſtigkeit zu geben, welche die menſchlichen Dinge nicht vertragen.

Der politiſche Körper ſowohl als der menſchliche, fängt von ſeiner Geburt an, zu

ſterben, und trägt die Urſachen ſeiner Zerſtörung in ſich ſelbſt. Aber beyde können eine mehr oder weniger ſtarke Conſtitution haben, die ſie längere oder kürzere Zeit erhalten kann. Die Conſtitution des Menſchen iſt ein Werk der Natur, die des Staates iſt das Werk der Kunſt. Es hängt nicht von den Menſchen ab, ihr Leben zu verlängern; aber das hängt von ihnen ab, die Dauer des Staates ſo ſehr als möglich zu verlängern, indem ſie ihm die beſte Verfaſſung, deren er fähig iſt, ertheilen. Der am beſten eingerichtete wird endlich zerfallen, aber ſpäter als ein anderer, wenn kein unvorhergeſehener Zufall ſeinen Untergang vor der Zeit herbeyführt.

Die Grundkraft des politiſchen Lebens liegt in der ſouverainen Gewalt. Die geſetzgebende Macht iſt das Herz des Staates, die ausübende iſt das Gehirn deſſelben, das allen

Theilen Bewegung ertheilt. Das Gehirn kann gelähmt werden, und der Besitzer dennoch fortleben. Ein Mensch kann blödsinnig bleiben, und dabey leben; so bald aber die Wirksamkeit des Herzens aufhört, ist das Thier todt.

Nicht durch die Gesetze wird der Staat erhalten, sondern durch die gesetzgebende Macht. Ein Gesetz von gestern verpflichtet heute nicht mehr, aber aus dem Stillschweigen wird die Einwilligung geschlossen, und man nimmt an, der Souverain bestätige die Gesetze unaufhörlich, die er nicht aufhebt, obgleich er es thun kann. Alles was er einmal für seinen Willen erklärt hat, will er immer, so lange er nicht widerruft.

Warum verehrt man also die alten Gesetze so sehr? Eben weil sie alt sind. Man muss annehmen, dass nur die Vortrefflichkeit der vormaligen Beschlüsse sie so lange hat

erhalten können. Wenn der Souverain sie nicht beständig für heilsam anerkannt hätte, so würde er sie tausendmal widerrufen haben. Aus diesem Grunde erlangen die Gesetze, weit entfernt schwächer zu werden, in einem gut eingerichteten Staate unaufhörlich neue Kraft. Das Vorurtheil des Alterthums macht sie täglich ehrwürdiger. Wo hingegen die Gesetze durchs Alter schwächer werden, beweisst dieses, dass dort keine gesetzgebende Macht existire, und der Staat nicht mehr lebe.

Zwölftes Kapitel

Wie die Gewalt des Souverains aufrecht erhalten werde.

Der Souverain hat keine andere Macht als die gesetzgebende, er wirkt also nur durch Gesetze; da die Gesetze aber nichts als authentische Verfügungen des allgemeinen Willens sind, so kann der Souverain nicht anders wirken, als wenn das Volk versammelt ist. „Das Volk versammelt!“ wird man sagen; „Welche Chimäre!“ Jetzt ist es eine Chimäre, aber vor zweytausend Jahren war es keine: hat sich die Natur der Menschen verändert?

Die Schranken der Möglichkeit sind in den moralischen Sachen nicht so enge als

wir glauben: unsere Schwachheiten, unsere Laster, unsere Vorurtheile verengern sie. Niedrige Seelen glauben nicht an grosse Männer: verworfene Sklaven lächeln spöttisch bey dem Worte Freiheit.

Aus dem was geschah, wollen wir auf das schliefsen, was geschehen kann. Ich will nicht von den alten Republiken Griechenlands sprechen, aber die römische, dünkt mich, war ein grofser Staat, und Rom eine grofse Stadt. Die letzte Schätzung fand in Rom viermalhunderttausend waffenfähige Staatsbürger, und die lezte Zählung im Kaiserthume mehr als vier Millionen, ohne die Unterthanen, die Fremden, die Weiber, die Kinder, die Sklaven zu rechnen.

Wie schwürig würde man sich es nicht vorstellen, das ungeheure Volk dieser Hauptstadt und ihrer umliegenden Gegenden oft zu versammeln? Dennoch vergingen wenig

Wochen, ohne dafs das römiſche Volk, ſogar mehrere Male, verſammelt worden wäre. Nicht nur die Souverainitäts- ſondern auch einen Theil der Regierungs-Rechte übte es aus. Es verhandelte gewiſſe Geſchäfte, es urtheilte gewiſſe Proceſſe ab, und dieſs ganze Volk war auf dem Markte faſt eben ſo oft Obrigkeit als Staatsbürger.

Wenn man zu den früheſten Zeiten der Nationen hinaufſtiege, würde man finden, dafs die meiſten alten Regierungen, ſelbſt die monarchiſchen, wie die Macedoniſche und Fränkiſche, dergleichen Rathsverſammlungen hatten. Sey dem wie ihm wolle, dieſs einzige unſtreitige Faktum hebt alle Schwierigkeiten. Das Geſchehene als möglich anzunehmen, ſcheint mir ſehr erlaubt.

Dreyzehntes Kapitel.

Fortſetzung.

Es iſt nicht genug, daſs das verſammlete Volk dem Staate, durch Sanktion eines Geſetzſyſtems, eine bleibende Verfaſſung giebt; es iſt nicht genug, daſs es eine beſtändige Regierung einſetzt, oder ein für allemal für die Wahl der obrigkeitlichen Perſonen ſorgt. Neben den ausſerordentlichen Verſammlungen bey unvermutheten Fällen, muſs es auch feſtgeſetzte und periodiſche Verſammlungen geben, die nichts abſchaffen oder verſchieben kann, ſo daſs das Volk am beſtimmten Tage rechtmäſsig durch das Geſetz zuſammen berufen wird, ohne daſs eine förmliche Berufung nöthig iſt.

Aber auſser dieſen ſchon durch ihren beſtimmten Tag, gerichtlichen Verſammlungen, müſſen alle andere, zu denen das Volk nicht von den dazu eingeſetzten Obrigkeiten in vorgeſchriebener Form berufen ward, für widergeſetzlich, und alle ihre Abmachungen für ungültig gehalten werden: denn ſelbſt der Befehl ſich zu verſammeln, muſs vom Geſetze ertheilt werden.

Wie oft aber müſsten die geſetzmäſsigen Verſammlungen wiederholt werden? Das hängt von ſo vielen Rückſichten ab, daſs ſich keine genauen Regeln darüber geben laſſen. Nur dieſs kann man im Allgemeinen ſagen, je ſtärker die Regierung ſey, deſto öfterer müſſe ſich der Souverain zeigen.....

Man wird ſagen, das könne für eine einzige Stadt paſſend ſeyn: aber wie ſoll man es anfangen, wenn der Staat mehrere Städte enthält? Soll man die ſouveraine

Gewalt theilen, oder auf eine einzige Stadt einschränken und dieser alles andere unterwerfen?

Ich antworte: weder das eine noch das andere muss man thun. Erstlich ist die souveraine Gewalt einfach und eins: man kann sie nicht theilen, ohne sie zu zerstören. Zweytens kann keine Stadt, so wenig als eine Nation, gesetzmässig einer andern unterthan seyn, weil das Wesen des politischen Körpers in der Uebereinstimmung des Gehorsams und der Freyheit besteht, und die Worte Unterthan und Souverain einerley Beziehungen andeuten, deren Begriff in dem einzigen Worte Staatsbürger zusammen fliessen.

Ich antworte ferner, dass es immer übel gethan sey, mehrere Städte in ein Gemeinwesen zu verbinden, und dass man, wenn man diese Verbindung treffen will,

ſich nicht ſchmeicheln müſſe, die natürlichen Unbequemlichkeiten derſelben zu vermeiden. Demjenigen, der nur kleine Staaten verlangt, muſs man nicht die Misbräuche der groſsen entgegen ſetzen. Aber wie wird man kleinen Staaten die nöthige Macht verſchaffen, um groſsen zu widerſtehen? Wie vorzeiten die griechiſchen Städte dem groſsen Könige, und, vor kürzerer Zeit, Holland und die Schweiz dem Hauſe Oeſterreich widerſtanden.

Kann man indeſſen den Staat nicht in die gehörigen Schranken beſchlieſsen, ſo bleibt noch ein Hülfsmittel übrig: nehmlich keine Hauptſtadt in demſelben zu leiden, die Regierung abwechſelnd in jeder Stadt reſidiren zu laſſen, und dorthin die Landſtände zu verſammeln.

Gebt dem Gebiete eine gleiche Bevölkerung, verbreitet überall dieſelben Rechte und überall Ueberfluſs und Leben: dadurch

wird der Staat zu gleicher Zeit so stark und so gut regieret werden, als es möglich ist. Bedenkt, dass die Mauern der Städte nur aus den Trümmern der Landhäuser erbauet werden. Bey jedem Palaste den ich in der Hauptstadt aufführen sehe, dünkt mich, eine ganze Landschaft werde in Ruinen verwiesen.

Vierzehntes Kapitel.

Fortſetzung.

So bald das Volk geſetzmäſsig als ſouverainer Körper verſammelt iſt, hört alle Gerichtsbarkeit der Regierung auf; die ausübende Macht iſt ſuſpenſirt, und die Perſon des geringſten Staatsbürgers iſt ſo heilig und unverletzlich als die erſte obrigkeitliche Perſon, weil es keine Repräſentanten mehr giebt, wenn der Repräſentirte gegenwärtig iſt. Die meiſten Unruhen die zu Rom bey den Comitien entſtanden, kamen daher, daſs man dieſe Regel nicht kannte oder vernachläſſigte. Die Conſuln waren alsdann nur Vorſitzer des Volks, die Tribunen bloſse Redner, *) und der Senat war gar nichts.

*) *Ungefähr in dem Sinne, den man dieſem*

— Dieſe Zwiſchenzeiten der Suſpenſion, in denen der Fürſt einen wirklichen Obern anerkennt oder anerkennen ſoll, ſind ihm immer fürchterlich geweſen, und dieſe Volksverſammlungen, die Aegide des politiſchen Körpers und der Zaum der Regierung, waren den Oberhäuptern jederzeit ein Gräuel. Auch ſparen ſie nie weder Sorgfalt, noch Einwendungen, noch Schwierigkeiten, noch Verſprechungen, um die Staatsbürger davon abzubringen. Sind dieſe geizig, feige, kleinmüthig, und lieben ſie die Ruhe mehr als die Freiheit, ſo widerſtehen ſie den wiederholten Bemühungen der Regierung nicht

---

Worte in dem engliſchen Parlamente beilegt. Die Aehnlichkeit dieſer Aemter hätte die Conſuln und die Tribunen in Streit gebracht, wenn auch alle Gerichtsbarkeit wäre aufgehoben geweſen.

lange. So wächst denn die widerstrebende Kraft unaufhörlich, die souveraine Gewalt wird am Ende vernichtet und die meisten Gemeinwesen verfallen und gehen vor der Zeit unter.

Aber zwischen der souverainen Gewalt und der willkührlichen Regierung erhebt sich zuweilen eine Mittelmacht, von der ich sprechen muss.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Abgeordneten oder Repräsentanten.

So bald der öffentliche Dienst aufhört, das Hauptgeschäfte der Staatsbürger zu seyn, und sie lieber mit ihrem Beutel als mit ihrer Person dienen mögen, ist der Staat schon seinem Verfalle nahe. Soll man in die Schlacht? Sie miethen Truppen und bleiben zu Hause. Sollen Berathschlagungen gepflogen werden? Sie ernennen Abgeordnete und bleiben zu Hause. Durch Trägheit und Geld erlangen sie endlich Söldner dem Vaterlande zu dienen, und Repräsentanten, es zu verkaufen.

Die Beschwerden des Handels und der Künste, die gierige Gewinnsucht, die Weichlichkeit und die Liebe zur Bequemlichkeit sind es, was den persönlichen Dienst in Geld

verwandelt. Man giebt einen Theil ſeines Gewinnſtes hin um ihn gemächlich vergröſſern zu können. Gebt Geld, und bald werdet ihr in Feſſeln ſeyn. Das Wort Finanz iſt ein ſklaviſches Wort: im Gemeinweſen iſt es unbekannt. In einem wirklich freien Staate gelten die Staatsbürger alles durch ihren Arm: durch ihr Geld ſind ſie nichts. Weit entfernt, ſich von ihren Pflichten loszukaufen, würden ſie bezahlen, um ſie in eigner Perſon erfüllen zu können. Ich ſtimme gar nicht in die gewöhnlichen Vorſtellungen ein: ich glaube, daſs Frohndienſte der Freiheit weniger nachtheilig ſind, als Abgaben. *)

*) *Es wäre lächerlich, hiervon eine Anwendung auf die willkührlichen Frohndienſte zu befürchten, welche leibeigene Sklaven nicht dem Staate, ſondern ihrem Mitbürger leiſten müſſen.* d. U.

Je beſſer die Verfaſſung des Staates iſt, deſto mehr überwiegen, in der Sinnesart der Staatsbürger, die öffentlichen Angelegenheiten die privaten. Es giebt ſogar in einem ſolchen viel weniger Privat-Angelegenheiten, denn die Summe des gemeinſchaftlichen Glücks gewährt jedem Einzelnen einen ſo anſehnlichen Antheil deſſelben, daſs er es nicht ſo ſehr durch Privatſorgen zu erſtreben braucht. In einem gutverwalteten Gemeinweſen fliegt jeder zu den Verſammlungen; unter einer ſchlechten Regierung mag keiner einen Schritt thun, um ihnen beyzuwohnen. Niemand nimmt nehmlich Antheil an dem, was in denſelben vorgeht; jeder ſieht voraus, daſs der allgemeine Wille nicht der herrſchende ſeyn wird, und die Privatſorgen verſchlingen alles. Die guten Geſetze bringen beſſere hervor, die ſchlechten noch ſchlechtere. So bald jemand von den Staats-

geſchäften ſagt: was geht es mich an? muſs man den Staat für verloren halten.

Das Erkalten der Vaterlandsliebe, die Thätigkeit des Privat-Eigennutzes, die Unermeſslichkeit der Staaten, die Eroberungen, der Misbrauch der Regierung waren Urſache, daſs man die Deputirten oder Stellvertreter des Volks in den National-Verſammlungen erfand. Dieſs wagt man in gewiſſen Ländern den dritten Stand zu nennen. So bekommt der Privatnutzen zweyer Klaſſen den erſten und zweyten Platz, der Gemeinnutzen nur den dritten.

Die Souverainität kann nicht repräſentirt werden, und zwar aus eben der Urſache, aus der man ſie nicht veräuſsern kann: ſie beſteht weſentlich in dem allgemeinen Willen, und der Wille kann keinen Stellvertreter haben. Er iſt derſelbe oder ein anderer: ein Drittes giebt es nicht. Die Abgeordne-

ten des Volks sind also nicht seine Repräsentanten und können es nicht seyn: sie sind nur seine Geschäftsträger, und können nichts völlig abschliessen. Jedes Gesetz, welches das Volk nicht in Person bestätigt, ist nichtig: es ist kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frey zu seyn, und betrügt sich sehr. Nur während der Wahl der Parlaments-Glieder ist es frey, sobald sie erwählt sind, ist es Sklave, gilt es nichts. Der Gebrauch, den es während den kurzen Augenblicken seiner Freiheit von ihr macht, verdient wohl, dass es sie verliert.

Der Begriff von Repräsentanten ist neu. Wir haben ihn von der Lehns-Verfassung, dieser feindseligen und abgeschmackten Regierungsart, in welcher das Menschengeschlecht herabgewürdigt und der Name Mensch ein Schimpf wird. Nie hatte das Volk in den alten Republiken Repräsentanten, nicht

einmal in den Monarchien: man kannte das Wort gar nicht. Es ist sonderbar, daſs man in Rom, wo die Tribunen so geheiligte Personen waren, sich nicht einmal einfallen liefs, sie könnten die Geschäfte des Volks an sich reiſsen; eben so auffallend ist es, daſs sie in der Mitte eines so groſsen Haufens nie versuchten, ein einziges Plebiscitum eigenmächtig einzuführen. Demnoch kann man von der Beschwerde urtheilen, welche die Volksmenge zuweilen verursachte, wenn man liest, was zu Zeiten der Gracchen geschah, wo ein Theil der Staatsbürger von den Dächern herab seine Stimme gab.

Wo das Recht und die Freiheit alles gelten, sind die Beschwerden nichts. Bey diesem weisen Volke hatte alles seine bestimmte Gränze: seinen Liktoren erlaubte es, was seine Tribunen nicht gewagt hätten:

es fürchtete nicht, dafs die Liktoren Luft haben würden, es zu repräfentiren.

Um indeffen einzufehen, wie die Tribunen es zuweilen repräfentirten, braucht man nur zu begreifen, wie die Regierung den Souverain repräfentirt. Da das Gefetz nur die Erklärung des allgemeinen Willens ift, mufs es einleuchten, dafs das Volk als gefetzgebende Macht nicht repräfentiert weren kann. Als ausübende Macht hingegen, welche nur die nach dem Gefetz aufgewandte Kraft ift, kann und mufs es Stellvertreter haben. Hieraus erhellet, dafs fehr wenige Nationen Gefetze befitzen, menn man die Sachen genau unterfucht. Wie dem auch fey, das ift gewifs, dafs die Tribunen keinen Theil an der ausübenden Gewalt hatten, und alfo durch ihre Aemter nicht befugt waren, jemals das römifche Volk zu repräfentiren;

nur durch Anmaſsung der Rechte des Senats thaten ſie es.

Bey den Griechen verrichtete das Volk alles ſelbſt, was es zu thun hatte. Ununterbrochen war es auf dem Markte verſammelt: denn es wohnte unter einem milden Himmelsſtrich, und war nicht habgierig; Sklaven verrichteten die Arbeiten, aber das groſse Geſchäft des Volks war ſeine Freiheit. Genieſst man nicht mehr derſelben Vortheile, wie kann man dieſelben Rechte behalten? Eure rauhern Himmelsſtriche geben euch mehrere Bedürfniſſe *); ſechs Monate im Jahr kann man auf dem öffentlichen Platze

*) *In kalten Ländern den Luxus und die Weichlichkeit der Morgenländer annehmen, heiſst, ſich ihre Feſſel freiwillig anlegen, und ſich dieſelbe noch unvermeidlicher machen, als ſie jenen ſind.*

nicht ausdauren; eure unvernehmlichen Sprachen können in freier Luft nicht hörbar gemacht werden; ihr bemüht euch mehr um Gewinnst als um Freiheit, und fürchtet die Sklaverei lange nicht so sehr, als die Armuth.

Wie? Kann die Freiheit nur durch Knechtschaft aufrecht erhalten werden? Vielleicht. Die beiden Extreme fliefsen zusammen. Alles was nicht in der Natur liegt, hat seine Unbequemlichkeiten, und die bürgerliche Gesellschaft mehr als alles übrige. Es giebt Lagen, die so unglücklich sind, dafs man in denselben seine Freiheit nur auf Kosten der Freiheit eines andern erhalten und der Staatsbürger nicht völlig frey seyn kann, ohne dafs der Sklave im höchsten Grade Sklave sey. So war die Lage von Sparta. Ihr neuern Völker, ihr habt keine

Sklaven, *) sondern ihr seyd es selbst: ihr erkauft ihre Freiheit mit der eurigen. Ihr

*) *Und in den Ländern, wo es noch Sklaven giebt, sind diese der gröſseste, der wichtigste Theil der Staatsbürger selbst, der von einer kleinen Anzahl turnierfähiger Mitbürger als Vieh behandelt wird. Der Adel tyranniſirt in Polen, Liefland, Böhmen, ohne ſelbſt frey zu ſeyn. Das ſcheusliche Uebel iſt da, ohne einen Zweck, der durch daſſelbe beabſichtigt würde. Das Lehnſyſtem war aus den abſcheulichſten Theilen der Olygarchie und des Despotismus zuſammengeſetzt, und ſeine modernden Ueberbleibſel verpeſten noch ſo manches Land. — Es iſt wirklich lächerlich, ein paar hundert kleine Tyrannen Einrichtungen treffen zu ſehn, und ſie dann für den Willen der freien Nation auszugeben. Iſt denn der Adel eine Nation? D. U.*

mögt immerhin dieſen Vorzug preiſen, ich ſehe mehr Feigheit als Menſchlichkeit darin.

Ich will durch das Geſagte nicht behaupten, daſs man Sklaven haben müſſe, noch daſs das Sklaven-Recht geſetzlich ſey: ich habe ja das Gegentheil bewieſen. Nur die Urſachen gebe ich an, aus denen die neuern Völker, die ſich für frey halten, Repräſentanten haben, und warum die alten Völker keine hatten. Mag das ſeyn wie es wolle, ſobald ein Volk ſich Repräſentanten giebt, iſt es nicht mehr frey: es iſt gar nicht mehr.

Alles genau erwogen, begreife iſt nicht, wie es künftig unter uns dem Souverain möglich ſeyn könnte, ſich die Ausübung ſeiner Rechte zu erhalten, wenn das Gemeinweſen nicht ſehr klein iſt. Aber dann wird es unterjocht werden? Nein. Ich werde hernach zeigen, wie man die äuſsere Macht eines groſsen Volks mit der bequemen Polizey

und der guten Ordnung eines kleinen Staates verbinden könne. *)

---

*) *Das hatte ich mir vorgenommen, in der Fortsetzung dieses Werks zu thun, wenn ich bey der Abhandlung der äussern Verhältnisse auf die Bündnisse gekommen wäre. Dieß ist ein ganz neuer Gegenstand, dessen Grundregeln noch nicht aufgestellt wurden.*

Sechszehntes Kapitel.

Die Einführung der Regierung iſt kein Vertrag.

Ward die geſetzgebende Macht einmal gut begründet, ſo kommt es darauf an, eben das mit der ausübenden zu thun. Dieſe letzte wirkt nur durch einzelne Verfügungen, gehört alſo nicht zum Weſen der erſtern und iſt natürlich von ihr abgeſondert. Wäre es möglich, daſs der Souverain, als ſolcher betrachtet, die ausübende Macht beſäſse, ſo würden bald das Recht und der Vorgang ſo mit einander verwirrt werden, daſs man nicht wiſſen würde, was Geſetz und was es nicht ſey, und der politiſche Körper würde durch Ausartung bald der Raub der Gewalt-

thätigkeit werden, gegen die er errichtet ward.

Durch den geſellſchaftlichen Vertrag ſind alle Staatsbürger gleich: was alle thun ſollen, kann alſo auch von allen vorgeſchrieben werden; keiner hingegen hat das Recht zu fordern, daſs ein andrer thue, was er ſelbſt nicht thut. Gerade dieſes Recht aber, das zum Leben und zur Thätigkeit des politiſchen Körpers unentbehrlich iſt, ertheilt der Souverain dem Fürſten, durch die Einſetzung der Regierung.

Mehrere haben behauptet, die Verhandlung dieſer Einrichtung ſey ein Vertrag zwiſchen dem Volke und den Oberhäuptern, die es ſich giebt: ein Vertrag, durch welchen man unter den beiden Parteien die Bedingungen feſtſetze, auf welche die eine zu befehlen, die andere zu gehorchen, verſpräche. Ich bin gewiſs, daſs man dieſe Art

von Vertrag ſehr ſonderbar finden wird: aber wir wollen ſehen, ob dieſe Meinung vertheidigt werden kann.

Erſtlich kann die höchſte Gewalt eben ſo wenig abgeändert als veräuſsert werden: ſie beſchränken, heiſst ſie vernichten. Es iſt abgeſchmackt und widerſpricht ſich ſelbſt, daſs der Souverain ſich einen Oberherrn geben könne: wer ſich verpflichtet, einem Herrn zu gehorchen, erklärt ſich eben dadurch für unabhängig.

Ferner iſt es offenbar, daſs dieſer Vertrag des Volks mit beſtimmten Perſonen eine Privat-Verhandlung wäre. Daraus folgt, daſs er weder ein Geſetz, noch eine Ausübung der Oberherrſchaft ſeyn könnte, und alſo widerrechtlich wäre.

Auch ſieht man wohl, daſs die contrahirenden Theile in Rückſicht auf einander, nur unter dem Naturgeſetz ſtehen würden

und keinen Bürgen ihrer gegenſeitigen Verbindlichkeiten hätten: und das ſtreitet in jeder Rückſicht mit dem ſtaatsbürgerlichen Zuſtande. Wer die Gewalt in Händen hat, iſt immer Herr der Erfüllung; man könnte alſo auch eben ſo gut das einen Vertrag nennen, wenn ein Menſch zum andern ſprächе: „Ich trete dir mein Vermögen ab, mit der „Bedingung, daſs du mir davon wiedergebeſt, was dir belieben wird.“

Es giebt nur einen Vertrag im Staate, nehmlich den der geſellſchaftlichen Verbindung: dieſer allein ſchlieſst jeden andern aus. Man kann ſich keinen öffentlichen Vertrag denken, der nicht ein Bruch des erſtern wäre.

Siebzehntes Kapitel

Von der Einführung der Regierung.

Welchen Begriff mufs man fich alfo von der Verhandlung machen, durch welche die Regierung eingefetzt wird? Ich mufs zum Eingange anmerken, dafs fie eine zufammengefetzte Verhandlung fey oder aus zwey andern beftehe, nehmlich aus der Einführung des Gefetzes und aus der Vollftreckung deffelben.

Durch die erfte fetzt der Souverain feft, dafs es einen Regierungskörper von der und der Form geben foll: offenbar ift das ein Gefetz.

Durch die andere ernennt das Volk die Oberhäupter, denen die Regierung aufgetra-

gen werden soll. Die Ernennung aber, ist eine einzelne Verfügung, folglich kein zweytes Gesetz, sondern nur eine Folge des ersten und eine Ausübung der Regierung.

Die Schwierigkeit besteht darin, zu begreifen, wie es eine Ausübung der Regierung geben könnte, ehe die Regierung selbst da ist, und wie das Volk, das nur Souverain oder Unterthan ist, unter gewissen Umständen, Fürst oder Obrigkeit werden kann.

Hier zeigt sich wieder eine von den bewundernswerthen Eigenthümlichkeiten des politischen Körpers, durch welche er Wirkungsarten verbindet, die einander zu widersprechen scheinen. Dieser Schritt geschieht nehmlich durch eine plötzliche Verwandelung der Souverainität in Demokratie, so dass, ohne merkliche Veränderung, nur durch eine neue Beziehung aller auf alle, die Staatsbürger Obrigkeit werden, und von allgemei-

nen Verfügungen zu besondern, vom Gesetz zur Vollstreckung übergehn.

Dieses Umwandeln der Beziehung ist in der Ausübung keine spekulative Spitzfindigkeit. Sie hat täglich im englischen Parlamente Statt, wo sich das Unterhaus bey gewissen Anlässen, um die Angelegenheiten besser zu untersuchen, in einen grossen Ausschuss verwandelt, und so aus einer souverainen Behörde, die sie den Augenblick vorher war, eine blosse Commission wird. Auf die Art legt es sich selbst, als Haus der Gemeinen, Rechenschaft von dem ab, was es als Ausschuss in Ordnung gebracht hat, und berathschlagt von neuem unter einer Benennung über das, was es unter einer andern schon beschloss.

Darin besteht der einenthümliche Vorzug der demokratischen Regierung, dass sie wirklich durch eine blosse Verfügung des

allgemeinen Willens eingesetzt werden kann. Hernach bleibt die provisionelle Regierung im Besitz, wenn es die angenommene Form erlaubt, oder sie setzt im Namen des Souverains die Regierung ein, welche das Gesetz vorschreibt, und alles ist in seiner Ordnung. Es ist nicht möglich, die Regierung auf eine andre Art einzuführen, die gesetzmäßig wäre und bey der man nicht von den vorhin aufgestellten Grundregeln abwiche.

Achtzehntes Kapitel.

Mittel, den Anmaaſsungen der Regierung vorzubeugen.

Aus dieſen Erläuterungen folgt als Beſtätigung des ſechzehnten Kapitels: daſs die Verhandlung, durch welche die Regierung eingeſetzt wird, kein Kontrakt, ſondern ein Geſetz iſt; daſs die Bewahrer der ausübenden Macht nicht Herren, ſondern Beamte des Volks ſind; daſs es ſie ein- oder abſetzen kann, ſobald es ihm beliebt: daſs bey ihnen nicht vom Contrahiren, ſondern vom Gehorchen die Rede ſey, und daſs ſie, durch Uebernehmung der Geſchäfte, die der Staat ihnen auflegt, nur ihre ſtaatsbürgerliche Pflicht erfüllen, ohne das geringſte Recht zu haben, über die Bedingungen zu ſtreiten.

Bey der Einführung einer erblichen Regierung, es ſey nun eine monarchiſche, die einer Familie, oder eine ariſtokratiſche, die einer Klaſſe von Staatsbürgern übergeben wird, — bey einer ſolchen Einführung, ſage ich, geht das Volk alſo keine Verpflichtung ein, ſondern giebt der Verwaltung vor der Hand eine Form, bis es ihm belieben wird, anders darüber zu verfügen.

Es iſt wahr, Abänderungen ſind immer gefährlich, und die eingeführte Regierung muſs nicht angetaſtet werden, ſo lange ſie ſich mit dem Gemeinwohl verträgt. Dieſe Vorſicht iſt aber eine Maxime der Staatskunſt, nicht eine Vorſchrift des Rechts, und der Staat hat keine gröſsere Verbindlichkeit, den Oberhäuptern die bürgerliche Gewalt zu laſſen, als den Feldherren die militäriſche.

Auch das iſt wahr, daſs man in einem ſolchen Falle nicht zu ſorgfältig ſeyn kann,

alle erforderlichen Formalitäten zu beobachten, um eine regelmäfsige und gefetzliche Verhandlung von einem aufrührerifchen Tumulte, und den Willen eines ganzen Volkes von dem Gefchrey einer Partei zu unterfcheiden. Hier vorzüglich mufs man ein Vergehen nur in fo weit rügen, als das ftrengfte Recht es gebeut: eine Pflicht, aus welcher der Fürft grofsen Vortheil zieht, um feine Macht wider den Willen des Volks zu behalten, ohne dafs man ihn einer Ufurpation befchuldigen kann. Indem er nehmlich nur feine Rechte zu brauchen fcheint, wird es ihm fehr leicht, fie auszudehnen, und unter dem Vorwande der öffentlichen Ruhe die Verfammlungen zu verhindern, welche die gute Ordnung wieder herftellen follen. Er benutzt das Stillfchweigen, das er erzwingt, oder die Unregelmäfsigkeiten, die er veranlafst, um die Beyftimmung derjenigen, die

aus Furcht ſchweigen, vorauszuſetzen und diejenigen zu beſtrafen, die zu ſprechen wagen. Die Dezemvirs, die anfangs nur auf ein Jahr erwählt und hernach für das folgende beſtätigt wurden, verſuchten auf dieſe Art ihre Gewalt auf immer zu behalten, indem ſie keine Verſammlung der Comitien erlaubten. Durch eben dieſes leichte Mittel reiſſen alle Regierungen in der Welt, denen einmal die öffentliche Macht anvertraut ward, früh oder ſpät die ſouveraine Gewalt an ſich.

Die periodiſchen Verſammlungen, von denen ich oben geſprochen habe, können dieſs Unglück verhindern oder doch verſchieben, beſonders wenn ſie keine förmliche Berufung erfordern: denn alsdann kann der Fürſt ſie nicht verhindern, ohne ſich gradezu für einen Verletzer der Geſetze und einen Feind des Staates zu erklären,

Die Eröfnung dieſer Verſammlungen, welche nur die Aufrechthaltung des geſellſchaftlichen Vertrages beabſichtigen, muſs immer mit zwey Verträgen geſchehen, die man nie unterlaſſen dürfte, und über die man einzeln ſtimmen müſste.

Der erſte iſt: „ob es dem Souverain be„liebt, die gegenwärtige Regierungsform bey„zubehalten."

Der zweyte: „ob es dem Volke beliebt, „die Verwaltung der Regierung denjenigen „zu laſſen, die ſie eben in den Händen ha„ben."

Ich ſetze hier voraus, was ich bewieſen zu haben glaube: nehmlich daſs es im Staate kein Grundgeſetz gebe, das nicht widerrufen werden könne. Selbſt der geſellſchaftliche Vertrag iſt davon nicht ausgenommen: denn wenn ſich alle Staatsbürger verſammleten, um ihn durch allgemeine Einſtimmung zu ver-

nichten, so wäre diese Vernichtung ohne Zweifel sehr gesetzmäfsig. Grotius meint sogar, dafs jeder dem Staate, dessen Mitglied er ist, entsagen, und seine natürliche Freiheit und sein Vermögen zurück nehmen könne, wenn es das Land verläfst. *) Es wäre aber sehr widersinnig, wenn alle Staatsbürger zusammen nicht vermöchten, was jeder von ihnen einzeln thun kann.

---

*) *Wohl zu verstehen, dafs man nicht fortgehe, um seiner Pflicht auszuweichen, und sich von dem Dienst des Vaterlandes in dem Augenblicke frey zu machen, da es unserer bedarf. In dem Falle wäre die Flucht verbrecherisch und strafbar: das hiefse nicht zurücktreten, sondern entlaufen.*

Viertes Buch.

Erſtes Kapitel.

Der allgemeine Wille kann nicht vernichtet werden.

So lange mehrere verbundene Menſchen ſich als einen einzelnen Körper betrachten, haben ſie nur einen einzigen Willen, der auf die gemeinſchaftliche Erhaltung und aufs allgemeine Wohlſeyn abzweckt. Dann ſind alle Springfedern des Staates kraftvoll und einfach und ſeine Grundſätze deutlich und lichtvoll; er hat kein verwickeltes und ſich widerſprechendes Intereſſe; das Gemeinwohl zeigt ſich überal unverkennbar und fordert

nur gesunde Vernunft, um eingesehen zu werden. Die Ruhe, die Einigkeit, die Gleichheit sind Feinde der politischen Spitzfindigkeiten. Gerade und einfache Menschen sind, eben ihrer Einfachheit wegen, schwer zu betrügen; die Lockungen, die fein ersonnenen Vorspiegelungen führen sie nicht irre: sie sind nicht einmal schlau genug, um hintergangen zu werden. Wenn man bey dem glücklichsten Volke der Erde Haufen von Bauern die Staatsgeschäfte unter einer Eiche abmachen, und sich immer weise betragen sieht, kann man nicht umhin, die Verfeinerungen der andern Nationen zu verachten, die sich so künstlich und so geheimnisvoll berühmt und elend machen.

Ein Staat, der so regiert wird, bedarf sehr weniger Gesetze, und sobald es nöthig wird, neue ergehen zu lassen, ist diese Nothwendigkeit überall sichtbar. Der erste, der

ſie in Vorſchlag bringt, ſpricht nur, was alle ſchon gefühlt haben. Es bedarf weder der Ränke noch der Beredſamkeit, um Geſetz werden zu laſſen, was jeder ſchon beſchloſs zu thun, ſobald er gewiſs wäre, daſs die andern es mit ihm thun würden.

Was die Vernünftler täuſcht, iſt, daſs ſie nur ſolche Staaten ſehen, die von ihrem Urſprunge an eine ſchlechte Verfaſſung hatten, und dann lebhaft die Unmöglichkeit fühlen, in dieſen eine ſolche Ordnung zu erhalten. Sie lachen über dem Gedanken aller der Thorheiten, zu denen ein geſchickter Betrüger, ein einſchmeichelnder Schwätzer den Pariſer- oder Londner Pöbel bereden könnte. Sie wiſſen nicht, daſs das Berner Volk Cromwell ins Tollhaus geſchickt und die Genfer einen Herzog von Beaufort geköpft hätten.

Wenn aber das geſellſchaftliche Band

anfängt zu erſchlaffen und der Staat ſchwach wird; wenn das Privat-Intereſſe hervorzuleuchten beginnt, und die kleinen Geſellſchaften Einfluſs auf die groſse bekommen: dann leidet das gemeinſchaftliche Intereſſe und findet Gegner; dann herrſcht nicht mehr Einmüthigkeit beym Stimmen; dann iſt der allgemeine Wille nicht mehr der Wille Aller; es erheben ſich Widerſprüche, Streitigkeiten und der beſte Rath wird nicht mehr ohne Gezänke angenommen.

Endlich nahet der Staat ſeinem Untergange, und beſteht nur durch eine täuſchende und nichtige Form; das geſellſchaftliche Band iſt in allen Herzen zerriſſen und der niedrigſte Eigennutz ſchmückt ſich unverſchämter Weiſe mit dem geheiligten Namen des Gemeinwohls: und nun verſtummt der allgemeine Wille. Alle, von geheimen Abſichten geleitet, ſtimmen ſo wenig ſtaatsbürger-

lich, als wenn der Staat nie da gewesen wäre, und unter dem gemisbrauchten Namen Gesetz, erläfst man Verordnungen, deren einziger Zweck Privatnutzen ist.

Folgt daraus, dafs der allgemeine Wille vernichtet oder bestochen sey? Nein, er ist immer standhaft, unveränderlich und rein, aber er wird andern untergeordnet, die ihn überwiegen. Jeder fühlt wohl, indem er seinen Nutzen von dem allgemeinen absondert, dafs er ihn nicht gänzlich davon trennen kann: aber sein Antheil an dem öffentlichen Leiden scheint ihm nichts, in Vergleich mit dem ausschliefsenden Glück, das er sich zuzueignen hoffet. Dies Privat-Glück ausgenommen, wünscht er das allgemeine, seines eigenen Vortheils wegen, so sehr als ein anderer. Selbst indem er seine Stimme für Geld vergiebt, erstickt er den allgemeinen Willen nicht in seiner Brust; er

weicht ihm nur aus. Sein Vergehen beſteht eigentlich darin, daſs er die Stellung der Frage verändert und etwas anders antwortet, als was man von ihm heiſcht. Anſtatt durch ſeine Stimme zu ſagen „es iſt dem Staate vortheilhaft", ſagt er: es iſt jedem Menſchen oder jeder Partey vortheilhaft; daſs dieſer Vorſchlag angenommen werde. Das Geſetz der öffentlichen Ordnung bey den Verſammlungen beſtehet alſo nicht ſowohl darinn, daſs der allgemeine Wille in derſelben erhalten werde, als vielmehr daſs man wiſſe, ihn allezeit befragen und antworten zu laſſen.

Ich könnte hier viele Betrachtungen anſtellen über das einfache Recht, bey jeder Ausübung der Souverainität ſeine Stimme zu geben (ein Recht, das den Staatsbürgern durch nichts entriſſen werden kann), ſo wie über jedes Recht ſeine Meinung zu ſagen, Vorſchläge zu thun, Unterſcheidungen zu

machen, und Unterſuchungen anzuſtellen, was die Regierung immer ſehr ſorgfältig nur ihren Mitgliedern vorbehält: aber dieſe wichtige Materie würde eine beſondere Abhandlung erfordern, und ich kann in dieſer nicht alles ſagen.

Zweytes Kapitel.

Vom Stimmen.

Man ſieht aus dem vorhergehenden Kapitel, daſs die Art, wie die allgemeinen Angelegenheiten abgemacht werden, ein ziemlich ſicheres Kennzeichen von dem gegenwärtigen Zuſtande der Sitten und der Geſundheit des Staatskörpers abgiebt. Je mehr Uebereinſtimmung in den Verſammlungen herrſcht, das heiſst, je mehr die Meinungen ſich der Einmüthigkeit nähern, deſto entſchiedener iſt der allgemeine Wille der herrſchende. Die langen Berathſchlagungen hingegen, die Zwiſtigkeiten, der Lärm verkündigen das Uebergewicht des Privatintereſſe und das Sinken des Staates.

Dieſs ſcheint weniger entſcheidend, wenn die Verfaſſung zwey oder mehr Klaſſen feſtſetzt, wie zu Rom die Patricier und Plebejer varen, deren Streitigkeiten, ſelbſt in den ſchönſten Zeiten der Republik, die Comitien oft beunruhigten. Dieſe Aasnahme iſt aber mehr ſcheinbar als gegründet; denn alsdann giebt es, durch einen inneren Fehler des politiſchen Körpers, gleichſam zwey Staaten in einem. Was nicht von beyden zuſammengenommen wahr iſt, gilt von jedem beſonders. Auch gingen ſelbſt in den ſtürmiſcheſten Zeiten, wenn nur der Senat ſich nicht hineinmiſchte, die Volksbeſchlüſſe ruhig und mit groſser Stimmenmehrheit durch. Da die Staatsbürger nur einen Nutzen wahrzunehmen brauchten, hatte das Volk nur einen Willen.

Beym entgegengeſetzten Aeuſserſten tritt die Einmüthigkeit wieder ein: nehmlich wenn

die in Knechtſchaft gerathenen Staatsbürger weder Freyheit noch Willen mehr haben. Furcht und Schmeicheley verwandeln das Stimmen in Zujauchzen; man berathſchlagt nicht mehr: man betet an oder verwünſcht. Auf dieſe niederträchtige Art gab der Senat unter den Kaiſern ſeine Meinung, und zwar zuweilen mit lächerlicher Vorſicht. Tacitus erzählt, als die Senatoren unter Otho den Vitellius mit Verwünſchungen belegten, bemühten ſie ſich zu gleicher Zeit angelegentlich, einen entſetzlichen Lärm zu machen, damit der Letztere, im Fall er etwa die Oberhand behielte, nicht erfahren könnte, was jeder von ihnen geſagt habe.

Aus dieſen verſchiedenen Betrachtungen folgen die Grundſätze, nach denen man die Stimmenzählung oder die Vergleichung der Meinungen anſtellen muſs, je nachdem der allgemeine Wille leichter oder ſchwieriger

zu erkennen und der Staat mehr oder weniger im Sinken ist.

Es giebt nur ein einziges Gesetz, das seiner Natur nach allgemeine Bestimmung fordert. Dies ist der gesellschaftliche Vertrag: denn die bürgerliche Verbindung ist die allerfreywilligste Verfügung. Da jeder Mensch frey und als sein eigner Herr gebohren wird, kann niemand, unter welchem Vorwande es auch sey, sich ihn ohne seine Einwilligung unterwerfen. Entscheiden, dass der Sohn eines Sklaven als Sklave gebohren werde, heisst entscheiden, er werde nicht als Mensch gebohren.

Wenn also jemand bey der Einrichtung des gesellschaftlichen Vertrags ihm widerspricht, so benimmt sein Widerspruch dem Vertrage nichts von seiner Gültigkeit, sondern schliesst den Widersprechenden nur von demselben aus: er bleibt ein Fremder unter den

Staatsbürgern. Iſt der Staat eingerichtet, ſo liegt die Einwilligung der Einzelnen in dem Aufenthalte: in dem Gebiete wohnen, heiſst ſich der Souverainität unterwerfen. *)

Auſser dieſem urſprünglichen Vertrage, iſt die Stimme der gröſsten Anzahl, immer eine Verpflichtung für alle andere: das iſt eine Folge des Vertrags ſelbſt. Man fragt aber, wie ein Menſch frey und doch gezwungen ſeyn kann, dem Willen anderer zu folgen. Wie können die Widerſprechenden

---

*) *Dieſs muſs immer nur von einem freyen Staate verſtanden werden. Auſserdem können Familie, Beſitzungen, Mangel an einem Zufluchtsorte, Nothwendigkeit und Gewalt einen Einwohner wider ſeinen Willen im Lande zurück halten, und dann ſetzt ſein Aufenthalt allein nicht mehr ſeine Einwilligung in den Vertrag oder in den Bruch deſſelben, voraus.*

zu erkennen und der Staat mehr oder weniger im Sinken ist.

Es giebt nur ein einziges Gesetz, das seiner Natur nach allgemeine Bestimmung fordert. Dieſs ist der gesellschaftliche Vertrag: denn die bürgerliche Verbindung ist die allerfreywilligste Verfügung. Da jeder Mensch frey und als sein eigner Herr gebohren wird, kann niemand, unter welchem Vorwande es auch sey, sich ihn ohne seine Einwilligung unterwerfen. Entscheiden, dafs der Sohn eines Sklaven als Sklave gebohren werde, heifst entscheiden, er werde nicht als Mensch gebohren.

Wenn also jemand bey der Einrichtung des gesellschaftlichen Vertrags ihm widerspricht, so benimmt sein Widerspruch dem Vertrage nichts von seiner Gültigkeit, sondern schliefst den Widersprechenden nur von demselben aus: er bleibt ein Fremder unter den

Staatsbürgern. Ist der Staat eingerichtet, so liegt die Einwilligung der Einzelnen in dem Aufenthalte: in dem Gebiete wohnen, heifst sich der Souverainität unterwerfen. *)

Aufser diesem urspränglichen Vertrage, ist die Stimme der gröfsten Anzahl immer eine Verpflichtung für alle andere: das ist eine Folge des Vertrags selbst. Man fragt aber, wie ein Mensch frey und doch gezwungen seyn kann, dem Willen anderer zu folgen. Wie können die Widersprechenden

---

*) *Dieſs muſs immer nur von einem freyen Staate verſtanden werden. Aufserdem können Familie, Beſitzungen, Mangel an einem Zufluchtsorte, Nothwendigkeit und Gewalt einen Einwohner wider ſeinen Willen im Lande zurück halten, und dann ſetzt ſein Aufenthalt allein nicht mehr ſeine Einwilligung in den Vertrag oder in den Bruch deſſelben, voraus.*

unabhängig und dabey Geſetzen unterworfen ſeyn, in die ſie nicht willigten?

Ich antworte: dieſe Frage iſt ſchlecht geſtellt. Der Staatsbürger bewilligt alle Geſetze, ſelbſt diejenigen, die wider ſeinen Willen gegeben werden, ſelbſt diejenigen, die ihn beſtrafen, wenn er eines derſelben zu brechen wagt. Der unveränderliche Wille aller Staatsglieder iſt der allgemeine: durch ihn ſind ſie Staatsbürger und frey. *) Wenn

---

*) *Zu Genua lieſt man vor den Gefängniſſen und auf den Feſſeln der Galeerenſklaven das Wort „Freiheit.“ Dieſe Anwendung des Wahlſpruchs der Republik iſt ſchön und richtig. Wirklich hindern nur die Uebelthäter von allen Ständen, den Staatsbürger, frey zu ſeyn. In einem Lande, wo jene Menſchen alle auf den Galeeren wären, würde man der vollkommenſten Freiheit genieſſen.*

man in der Volksverſammlung ein Geſetz vorſchlägt, fragt man die Anweſenden eigentlich nicht, ob ſie den Vorſchlag billigen oder verwerfen, ſondern ob er mit dem allgemeinen Willen, das heiſst dem ihrigen, übereinſtimme oder nicht. Jeder ſagt ſeine Meinung darüber, indem er ſeine Stimme giebt, und aus der Berechnung der Stimmen, folgert man die Erklärung des allgemeinen Willens. Wenn alſo die Meinung, die der meinigen widerſpricht, die Oberhand behält, ſo beweiſst das weiter nichts, als daſs ich mich geirrt hatte, und daſs das nicht der allgemeine Wille war, was ich dafür hielt. Wenn mein einzelner Wille die Oberhand behalten hätte, ſo würde ich ganz etwas anders gethan haben, als was ich gewollt hätte: *) dann wäre ich nicht frey geweſen.

---

*) *Nehmlich: ſtatt den allgemeinen Willen*

Es ist wahr, dieſs ſetzt voraus, daſs die Stimmenmehrheit noch alle Eigenſchaften des allgemeinen Willens habe. Fehlen dieſe, ſo giebt es keine Freiheit mehr, welche Partey man auch ergreifen mag.

Als ich vorhin zeigte, wie man bey den öffentlichen Berathſchlagungen den Willen Einzelner dem allgemeinen unterſchöbe, gab ich zugleich hinreichend an, durch was für Mittel man dieſen Misbräuchen vorbeugen könnte: weiter unten werde ich mehr davon ſprechen. Auch die Grundſätze habe ich angegeben, nach welchen man die verhältniſsmäſsige Stimmenzahl, die einen Willen für allgemein erklärt, annehmen müſse. Der Unterſchied einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit auf, ein einziger Widerſprechender

---

geltend zu machen, hätte ich einem einzelnen die Kraft deſſelben verſchafft. d. U.

vernichtet die Einmüthigkeit. Zwiſchen Einmüthigkeit und Gleichheit ſind aber mehrere unglückliche Theilungen möglich, und jede derſelben kann, nach dem Zuſtande und den Geſetzen des politiſchen Körpers, für jene entſcheidende Zahl gelten.

Zwey allgemeine Maximen können dienen, dieſe Verhältniſſe feſtzuſetzen. Die erſte iſt: je wichtiger und ernſthafter die Berathſchlagungen ſind, deſto mehr muſs die ſiegende Meinung ſich der Einmüthigkeit nähern. Die andere iſt: je mehr Schnelligkeit die abgehandelte Sache erfordert, deſto mehr muſs man den vorgeſchriebenen Unterſchied in der Stimmentheilung einſchränken. Bey Berathſchlagungen, die auf der Stelle entſchieden werden müſſen, iſt der Ueberſchuſs einer einzigen Stimme hinreichend. Die erſte dieſer Maximen ſcheint mehr den Geſetzen, die

andere mehr den Geschäften angemessen zu seyn. Auf jeden Fall gewährt ihre Verbindung die besten Verhältnisse, in welchen die Mehrheit entscheiden kann.

Drittes Kapitel.

Von den Wahlen.

Für die Wahlen des Fürſten und der Obrigkeiten, die, wie ich geſagt habe, zuſammengeſetzte Verfügungen ſind, giebt es zwo Verfahrungsweiſen: nehmlich, Wahl und Loos. Beyde wurden in verſchiedenen Freyſtaaten gebraucht, und noch izt ſieht man bey der Wahl des Doge von Venedig ein ſehr verwickeltes Gemiſch von beyden.

„Das Stimmen durchs Loos," ſagt Monteſquieu, „iſt der Natur einer Demokratie „angemeſſen." Ich geb' es zu: aber woher ſchlieſst er es? „Das Loos," fährt er fort, „iſt „eine Art zu wählen, die niemand kränkt: „es läſst jeden Staatsbürger vernünftiger

„Weiſe hoffen, dem Vaterlande dienen zu können.“ Das ſind keine Gründe.

Wenn man erwägt, daſs die Wahl der Oberhäupter eine Ausübung der Regierung, nicht der Souverainität iſt, ſo ſieht man, warum der Weg des Looſens dem Weſen der Demokratie mehr entſpricht: in ihr iſt die Verwaltung immer um ſo beſſer, je mehr die Verfügungen derſelben vervielfältigt werden.

In jeder wahren Demokratie iſt die obrigkeitliche Würde kein Vortheil, ſondern eine drückende Bürde, die man nicht mit Recht einem Privatmanne, eher als dem andern auflegen kann. Nur das Geſetz kann denjenigen, auf den das Loos fällt, damit belaſten. Denn weil alsdann die Bedingung für alle gleich iſt, und die Wahl von keinem menſchlichen Willen abhängt, ſo

giebt es keine besondere Anwendung, welche die Allgemeinheit des Gesetzes veränderte.

In der Aristokratie wählt der Fürst den Fürsten; die Regierung erhält sich selbst, und hier ist das mündliche Stimmen an seinem Orte.

Das Beispiel der Wahl des Doge von Venedig bestätiget diesen Unterschied, anstatt ihn zu widerlegen: diese gemischte Form passt zu einer gemischten Regierung. Man irrt sich, wenn man die Regierung Venedigs für eine wahre Aristokratie hält. Das Volk hat daselbst keinen Antheil an der Regierung, aber der Adel selbst ist ein Volk. Eine Menge armer Nobili gelangt nie zu irgend einer obrigkeitlichen Würde, und zieht keinen Vortheil von seinem Adel, als den leeren Titel Excellenz und das Recht, dem grossen Rathe beyzuwohnen. Der grosse Rath ist dort eben so zahlreich als der allgemeine

Rath zu Genf: daher beſitzen ſeine erhabenen Mitglieder nicht mehr Vorrechte, als die bloſsen Citoyens an letzterm Orte. Wenn man die groſse Ungleichheit beyder Republiken abrechnet, ſo iſt gewiſs, daſs die Genfer Bürgerſchaft ganz genau das Venetianiſche Patriziat, die Natifs und Habitans zu Genf die Bürger und das Volk zu Venedig, die Bauern aber die Unterthanen auf dem feſten Lande vorſtellen: kurz, man mag dieſe Republik, ohne doch ihre Gröſse in Anſchlag zu bringen, betrachten wie man will, ſo iſt ihre Regierung nicht in höherm Grade ariſtokratiſch, als die von Genf. Der ganze Unterſchied iſt, daſs man hier nicht ſo ſehr des Looſens bedarf, da man kein Oberhaupt auf Lebenszeit hat.

In einer wahren Demokratie würde die Wahl durchs Loos wenig Schwieriges haben. Wo alles ſo wohl in den Sitten, als an

Talenten, Grundſätzen und Vermögen gleich iſt, muſs die Wahl faſt gleichgültig werden. Aber ich habe ſchon geſagt, daſs es keine wahre Demokratie giebt.

Wo mündliche Wahl und Loos vermiſcht, üblich ſind, muſs die erſte diejenigen Stellen beſetzen, die eigenthümliche Talente fordern, zum Beyſpiel, die militäriſchen Aemter. Das andere ſchickt ſich für ſolche, in denen geſunde Vernunft, Gerechtigkeitsliebe und Rechtſchaffenheit hinreichend ſind, wie in den gerichtlichen Würden: denn dieſe Eigenſchaften beſitzt in einem gut eingerichteten Staate jeder Staatsbürger.

Bey einer monarchiſchen Regierung findet weder Loos noch Stimmen ſtatt. *) Der

*) *In Rußland werden die Beyſitzer vieler Gerichte durchs Ballotiren von ihren Standesbrüdern gewählt. Das widerlegt Rouſſeau's*

Monarch iſt dem eingeführten Rechte nach der einzige Fürſt und Richter: die Wahl ſeiner Stellvertreter gehört alſo auch ihm allein. Als der Abt von St. Pierre vorſchlug, die Räthe des Königs von Frankreich zu vermehren, und die Glieder derſelben durchs Ballotiren zu erwählen; ſah er nicht ein, daſs das eine Veränderung der Regierungsform geweſen wäre.

Ich müſste noch von der Weiſe ſprechen, die Stimmen in den Volksverſammlungen zu

---

Behauptung nicht. Die Bürger und Edelleute wählen im Grunde nur die Schiedsrichter ihrer Privatſtreitigkeiten, um der Regierung die Mühe zu erſparen. Auf dieſe haben die Wahlen ſo wenig Einfluſs, wie auf den Staat. Auch muſs jede Wahl von der Regierung beſtätiget werden: ſie iſt alſo eigentlich nur ein Vorſchlag.

d. U.

geben und zu ſammeln: aber die hiſtoriſche Darſtellung der römiſchen Policey in dieſem Stücke wird vielleicht alle die Grundſätze, die ich aufſtellen könnte, einleuchtender aus einander ſetzen. Es iſt einem einſichtsvollen Leſer nicht zu geringfügig, ein wenig umſtändlich zu unterſuchen, wie die öffentlichen und Privat-Angelegenheiten in einer Rathsverſammlung von zweymalhunderttauſent Menſchen abgemacht wurden.

Viertes Kapitel.

Von den römiſchen Comitien.

Aus den erſten Zeiten Roms haben wir keine ganz ſicheren Denkmäler. Es iſt ſogar ſehr wahrſcheinlich, daſs die meiſten Sachen, die man von denſelben erzählt, Fabeln ſind; *) überhaupt iſt der lehrreichſte Theil der Volks-Annalen, die Geſchichte der erſten Niederlaſſung, am mangelhafteſten zu

*) *Der Name Rom, der von Romulus herkommen ſoll, iſt griechiſch und heiſst Stärke; auch der Name Numa iſt griechiſch und heiſst Geſetz. Iſt es wohl wahrſcheinlich, daſs die beyden erſten Könige dieſer Stadt zum voraus Namen bekommen hätten, die ſich ſo gut zu*

uns gekommen. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, was für Urſachen die Umwälzung der Staaten hervorbringen: entſtehen aber ſehen wir keine Völker mehr. Wir können alſo auch nur Muthmaſsungen darüber wagen, wie ſie einſt mögen entſtanden ſeyn.

Die Gebräuche, welche man eingeführt findet, bezeugen wenigſtens, daſs dieſe Gebräuche einen Urſprung hatten. Von den mündlichen Sagen, die zu dieſem Urſprunge hinaufgehen, muſs man ſolche für die ſicherſten anſehn, die von den gröſsesten Beglaubigungen unterſtützt und von den ſtärkſten Gründen beſtätiget werden. Das ſind die Grundſätze, nach denen ich verſucht habe zu

---

dem, was ſie thaten, paſsten? — (Zum voraus wohl nicht; aber ihre Thaten konnten ihnen Beynamen erwerben, über die man ihre eigentlichen Namen vergaſs. d. U.)

bestimmen, wie das freieste und mächtigste Volk der Erde seine höchste Gewalt übte.

Nach der Stiftung Roms bestand die neue Republik, das heißt die Armee des Stifters, aus Albanern, Sabinern und Fremden: daher ward sie in drey Klassen getheilt, die davon den Nahmen Tribus bekamen. Jeder Tribus ward wieder in zehn Curien und jede Curie in Decurien getheilt, an deren Spitze man Anführer stellte, die Curionen und Decurionen hiefsen.

Aufserdem hob man von jedem Tribus einen Trupp von hundert Reutern oder Rittern aus und nannte ihn eine Centurie. Man sieht hieraus, dafs diese Eintheilungen, deren ein Flecken nicht bedurfte, anfangs blofs militärisch waren. Indessen scheint ein Vorgefühl von Gröfse die kleine Stadt Rom bewogen zu haben, sich eine Einrichtung zu

geben, die der Hauptſtadt der Welt angemeſſen war.

Dieſe erſte Theilung bewirkte bald einen Uebelſtand. Der Tribus der Albaner und der Sabiner *) blieben immer was ſie waren, indeſs der Tribus der Fremden **) unaufhörlich durch den beſtändigen Zufluſs neuer Ankömlinge zunahm und bald ſtärker ward als ſie beide. Servius ergriff gegen dieſes gefährliche Misverhältnis das Mittel, die Eintheilung zu ändern. Er ſchafte diejenige ab, die ſich auf die Abſtammung gründete und führte eine andere ein, die von dem Wohnort jedes Tribus in der Stadt, hergenommen ward. Anſtatt der drey Tribus, ſchuf er vier, von denen jede einen der römiſchen Hügel inne hatte und ſich nach

*) *Die Ramnenſes und Tatienſes.*

**) *Die Luceres.*

demſelben nannte. So half er der gegenwärtigen Ungleichheit ab und beugte jeder künftigen vor. Damit aber dieſe Theilung nicht allein die Oerter ſondern auch die Menſchen trennete, verbot er den Bewohnern jedes Stadtviertels in ein anderes zu ziehen, und verhinderte dadurch die Geſchlechter, ſich zu verwirren.

Er verdoppelte ferner die drey alten Reuter-Centurien und fügte zwölf neue hinzu, die aber immer die alten Namen behielten: eine einfache und ſinnreiche Maaſsregel, durch welche er den Unterſchied zwiſchen Ritter und Volk vollends feſtſetzte, ohne das letzte zum Murren zu bewegen. — Zu dieſen vier ſtädtiſchen Stämmen fügte Servius noch funfzehn andere, welche die Tribus der Landleute hieſsen, und aus den Bewohnern des platten Landes, das in ſo viel

Cantons getheilt war, beſtanden. In der Folge bildete man eben ſo viel neue, ſo daſs das römiſche Volk endlich in fünf und dreiſsig Stämme getheilt war, und dieſe Zahl blieb unverändert bis ans Ende der Republik.

Dieſe Unterſcheidung der Stadt- und Landſtämme hatte eine Wirkung, die bemerkenswerth iſt, weil es kein ähnliches Beyſpiel giebt, und Rom ihr ſowohl die Erhaltung ſeiner Sitten als die Vergröſserung ſeiner Herrſchaft verdankt. Man ſollte glauben, die ſtädtiſchen Stämme müſsten in kurzem Macht und Ehrenſtellen an ſich geriſſen und die Landſtämme herabgewürdigt haben, aber es geſchah gerade das Gegentheil. Man kennt den Geſchmack der vornehmſten Römer für das Landleben. Sie verdanken ihn dem weiſen Stifter, der die ländlichen und kriegriſchen Arbeiten mit der Freiheit verband und Künſte, Gewerbe, Ränke, Reich-

thum und Sklaverey gleichsam in die Stadt verbannete.

Alle grosse Männer, die Rom besass, lebten auf dem Lande und bearbeiteten die Felder: da gewöhnte man sich also auch, die Stützen der Republik zu suchen. Der Stand des Landmanns wurde von allen geehrt, da die edelsten Patricier zu demselben gehörten. Das einfache und arbeitsame Leben der Dorfbewohner wurde dem müssigen und weichlichen Leben der Städter vorgezogen, und mancher, der in der Stadt nur ein elender Proletar *) gewesen wäre, wurde als Landbauer ein geehrter Staatsbürger. Nicht ohne Grund, sagte Varro, verlegten unsre hochherzigen Väter ins Dorf die Pflanzschule dieser starken und muthigen

*) *Man wird unten die Erklärung dieser Benennung finden.*

Männer, die sie im Kriege vertheidigten und im Frieden ernährten. Plinius sagt ausdrücklich, dafs die Landstämme wegen der Männer, aus denen sie bestanden, geehrt wurden, da man hingegen die Feigen, die man erniedrigen wollte, zur Beschimpfung in den städtischen Tribus verwies. Als der Sabiner Appius Claudius sich in Rom niederliefs, ward er mit Ehrenbezeigungen überhäuft und in einen ländlichen Tribus eingeschrieben, der in der Folge seinen Familien-Namen annahm. Endlich traten die Freygesprochenen alle in die städtischen Tribus, nie in die der Landleute; und während der ganzen Dauer der Republik findet man kein einziges Beyspiel, dafs einer von diesen Freygesprochenen, obgleich er römischer Bürger geworden war, zu einem obrigkeitlichen Amte gelangte.

Dieser Grundsatz war vortreflich, aber

er wurde so weit getrieben, dafs endlich eine Veränderung und zwar gewifs eine Verschlimmerung der Policey daraus entstand.

Die Censoren erstlich, nachdem sie sich lange Zeit das Recht angemafst hatten, die Staatsbürger willkührlich aus einem Stamm in den andern zu versetzen, erlaubten den meisten sich einschreiben zu lassen, in welchen sie wollten. Diese Erlaubnifs gewährte keinen Nutzen und entrifs der Censur eins ihrer gröfsesten Vorrechte. Noch mehr, da die Grofsen und Mächtigen sich alle in die Landstämme einschreiben liefsen, und die Freygesprochenen, die Bürger geworden waren, mit dem Pöbel in den städtischen blieben, so hatten die Stämme im allgemeinen weder einen bestimmten Wohnort noch Besitz, und alle waren so vermischt, dafs man die Glieder eines jeden nur aus den Verzeichnissen erkennen konnte. Auf diese Art ging der

Begriff Stamm von der reellen zur perſönlichen Beſtimmung über, oder wurde vielmehr faſt eine Chimäre.

Es geſchah ferner oft, daſs die ſtädtiſchen Stämme, die ſich mehr in der Nähe befanden, in den Comitien die Stärkſten waren und den Staat an diejenigen verkaůften, die ſich herabließen, die Stimme dieſer Heſen des Volks zu kaufen.

Der Stifter hatte in jedem Stamme zehn Curien eingeführt; das römiſche Volk, das damals noch ganz von den Stadtmauern umſchloſsen ward, beſtand dennoch aus dreiſsig Curien, von denen jede ihre Tempel, ihre Götter, ihre Beamten, ihre Prieſter und ihre Feſte hatte, die Compitalien hieſsen und den Paganalien glichen, welche die Landſtämme in der Folge feyerten.

Bey der neuen Eintheilung des Servius ließ ſich die Zahl dreiſsig nicht mit Gleichheit

unter den vier Stämmen vertheilen. Er beschloss also, hierin nichts an derselben zu ändern, und die Curien machten, ganz unabhängig von den Tribus, einen zweyten Unterschied unter den Bewohnern von Rom. Bey den Landstämen hingegen, so wie bey den Leuten, aus denen sie bestanden, war gar nicht die Rede von Curien. Da man nehmlich die Stämme in eine rein bürgerliche Stiftung verwandelt und andere Anordnungen zum Truppenwerben getroffen hatte, so waren die militärischen Eintheilungen des Romulus überflüssig geworden. Obgleich also jeder Staatsbürger in einen Stamm eingeschrieben war, so fehlte doch viel daran, dass jeder auch zu einer Curie gehört hätte.

Servius machte noch eine dritte Theilung, die keine Beziehung auf die vorigen hatte und durch ihre Folgen die allerwichtigste

wurde. Er zerſtückte das ganze römiſche Volk in ſechs Klaſſen, die weder durch den Wohnort, noch durch die Menſchen, ſondern bloſs durch das Vermögen unterſchieden wurden; ſo daſs die oberſten Klaſſen die Reichen, die unterſten die Armen, und die mittlern ſolche enthielten, die ein mittelmäſsiges Vermögen beſaſsen. Dieſe ſechs Klaſſen hatten 193 Unterabtheilungen, die Centurien hieſsen und ſo eingetheilt waren, daſs die erſte Klaſſe noch mehr als die Hälfte derſelben, und die letzte nur eine einzige in ſich faſste. Auf dieſe Art bekam diejenige Klaſſe, welche die wenigſten Menſchen enthielt, die meiſten Centurien und die ganze letzte wurde für eine einzige Unterabtheilung gerechnet, obgleich ſie allein mehr als die Hälfte der Einwohner von Rom in ſich begriff.

Damit das Volk die Folgen dieſer letzten Einrichtung nicht ſo leicht einſähe, bemühte

ſich Servius, ihr einen militäriſchen Anſchein zu geben. Er ſetzte in die zwote Klaſſe zwo Centurien von Waffenſchmieden, und in die vierte zwo andere von Verfertigern kriegriſcher Inſtrumente. In jeder Klaſſe, die letzte ausgenommen, unterſchied er die Jungen und die Alten, das heiſst, diejenigen, die verpflichtet waren die Waffen zu tragen, und die, welche ihr Alter geſetzlich davon freyſprach. Dieſer Unterſchied, noch mehr als der an Vermögen, machte es nothwendig, den Cenſus oder die Volkszählung oft zu wiederholen. Endlich beſtimmte er, daſs die Verſammlung auf dem Marsfelde gehalten werden ſollte wo ſich alle, die im dienſtfähigen Alter waren, mit ihren Waffen einfinden muſsten.

Die Urſache, aus der er in der letzten Klaſſe nicht dieſelbe Abtheilung in Junge und

Alte traf, war, dafs man dem Pöbel, aus dem sie beſtand, nicht die Ehre zugeſtand, die Waffen für das Vaterland zu führen. Man muſste einen Herd beſitzen, um das Recht zu erhalten, ihn zu vertheidigen. Unter den unzählbaren Haufen von Bettlern, die jetzt in den Heeren der Könige glänzen, iſt vielleicht kein einziger, der nicht mit Verachtung aus einer römiſchen Cohorte wäre ausgeſtoſsen worden, als die Soldaten noch die Vertheidiger der Freyheit waren.

Indeſs unterſchied man doch in dieſer letzten Klaſſe noch die Proletarii von denen, die man Capite Cenſi nannte. Die erſten, die doch etwas beſaſsen, lieferten dem Staat wenigſtens Bürger, in dringenden Fällen ſogar bisweilen Soldaten. Diejenigen aber, die gar nichts beſaſsen und nur nach den Köpfen gerechnet werden konnten, ka-

men gar nicht in Betracht, und Marius war der erſte, der ſich herabließ, ſie anzuwerben.

Ohne hier zu entſcheiden, ob dieſe dritte Schätzung an ſich gut oder ſchlecht war, glaube ich behaupten zu können, daſs nur die einfachen Sitten der erſten Römer, ihre Uneigennützigkeit, ihr Geſchmack für den Ackerbau und ihre Verachtung gegen den Handel und die Gewinnſucht ſie möglich machen konnten. Wo iſt jetzt ein Volk, bey dem die verſchlingende Habgier, der unruhige Geiſt, die Ränke, die beſtändigen Verſetzungen, die ewigen Umwälzungen der Vermögensumſtände, eine ſolche Einrichtung zwanzig Jahr könnten beſtehen laſſen, ohne den ganzen Staat zu Grunde zu richten? Auch das muſs man wohl erwägen, daſs die Sitten und die Cenſur in Rom ſtärker wirkten, als dieſe Einrichtung, und daſs ſie den Gebrechen derſelben abhalfen. Mancher

Reiche ward in die Klaſſe der Armen verwieſen, weil er zu ſehr mit ſeinem Reichthume geprunkt hatte.

Hieraus kann man leicht begreifen, warum immer nur fünf Klaſſen erwähnt werden, obgleich ihrer wirklich ſechs waren. Weil die ſechste keine Soldaten zur Armee, keine Stimmenden aufs Marsfeld*) lieferte und ſie in der Republik zu nichts gebraucht ward, rechnete man ſie ſelten für etwas.

Das waren die verſchiedenen Eintheilungen des römiſchen Volks. Jetzt wollen wir ſehen, was ſie für Einfluſs auf die Verſamm-

---

*) *Ich ſage, aufs Marsfeld, weil ſich die Comitien dort nach Centurien verſammelten. Den beyden andern Eintheilungen nach verſammlete ſich das Volk auf dem Markte oder ſonſt wo, und dann hatten die Capite cenſi eben ſo viel Einfluſs und Anſehen als die erſten Staatsbürger.*

lungen hatten. Waren dieſe geſetzmäſsig zuſammen berufen, ſo hieſsen ſie Comitien. Gewöhnlich wurden ſie auf dem Markte zu Rom oder auf dem Marsfelde gehalten, und nach der Form ihrer Anordnung eingetheilt in Comitien nach Curien, Comitien nach Centurien und Comitien nach Stämmen. Die erſten hatte Romulus, die zweyten Servius eingeführt, und die Volkstribunen waren die Stifter der dritten. Nur in den Comitien ward jedes Geſetz beſtätiget und jede obrigkeitliche Perſon erwählt; und da es keinen Staatsbürger gab, der nicht in eine Curie, eine Centurie oder einen Stamm eingeſchrieben war, ſo folgt daraus, daſs kein Staatsbürger von dem Recht ſeine Stimme zu geben, ausgeſchloſsen, und das römiſche Volk, dem Recht und der That nach, wahrer Souverain war.

Sollten die Comitien rechtmäſsig ver-

ſammelt und ihre Beſchlüſſe Geſetze ſeyn, ſo muſsten drey Bedingungen eintreten. Erſtlich muſste der Stand oder die Obrigkeit, die ſie berief, die gehörige Gewalt dazu beſitzen; zweytens muſste die Verſammlung an einem geſetzlich erlaubtem Tage gehalten werden; drittens, muſsten die Auguren günſtige Ausſprüche thun.

Der Grund der erſten Anordnung bedarf keiner Erläuterung. Die zweyte iſt eine Policey-Sache: ſo durften die Comitien nicht an Feier- oder Markttagen gehalten werden, wo die Landleute ihrer Geſchäfte wegen nach Rom kamen und nicht Zeit hatten, den Tag auf dem öffentlichen Platze zuzubringen. Durch die dritte hielt der Senat das ſtolze und unruhige Volk im Zaum und mäſsigte zu rechter Zeit die Hitze der aufrühreriſchen Tribunen: doch fanden die letztern mehr als ein Mittel, dieſen Zwang abzuſchütteln.

Die Geſetze und die Wahl der Oberhäupter waren nicht die einzigen Punkte, über welche die Comitien entſchieden. Da das römiſche Volk die wichtigſten Geſchäfte der Regierung an ſich geriſſen hatte, ſo kann man ſagen, daſs in dieſen Verſammlungen das Schickſal Europens angeordnet ward. Dieſe Mannigfaltigkeit der Gegenſtände gab Veranlaſſung zu den verſchiedenen Geſtalten, welche die Verſammlungen annahmen, nachdem ſie über dieſen oder jenen Gegenſtand entſcheiden muſsten.

Um von dieſen verſchiedenen Formen zu urtheilen, braucht man ſie nur zu vergleichen. Als Romulus Curien ſtiftete, war ſeine Abſicht, durch den Senat das Volk, und durch das Volk den Senat im Zaum zu halten, indeſs er über alle gleichmäſsig herrſchte. Er gab alſo durch dieſe Form dem Volke den ganzen Einfluſs der überlegnen

Menge, um dem Einfluſs der Macht und der Reichthümer, den er den Patriciern lieſs, das Gleichgewicht zu halten. Dennoch lieſs er, dem Geiſt der Monarchie gemäſs, den Patriciern einen Vorzug durch die Mitwirkung ihrer Clienten auf die Stimmenmehrheit. Dieſe bewundernswerthe Stiftung der Patrone und Clienten war ein Meiſterſtück der Politik und Menſchlichkeit, ohne welches das Patriciat, das dem republikaniſchen Geiſte ſo ſehr widerſpricht, nicht hätte beſtehen können. Rom allein hat die Ehre gehabt, der Welt dieſs ſchöne Beyſpiel zu geben, aus dem nie ein Misbrauch entſtand und das dennoch nie iſt nachgeahmt worden.

Dieſe Einrichtung der Curien hatte unter den Königen bis auf Servius fortgedauert und die Regierung des letzten Tarquins ward nicht für geſetzmäſsig gehalten: daher unterſchied man allgemein die königli-

chen Geſetze durch den Nahmen Leges curiatae.

In der Republik waren die Curien immer auf die vier ſtädtiſchen Stämme eingeſchränkt, und enthielten nur den Pöbel Roms: ſie konnten alſo weder dem Senat gefallen, der an der Spitze der Patricier ſtand, noch den Volkstribunen, die zwar ſelbſt Plebejer, aber die Oberhäupter der wohlhabenden Bürger waren. Sie verloren ihr Anſehen und geriethen in eine ſolche Herabſetzung, daſs ihre dreiſsig Liktoren, wenn ſie verſammlet waren, alles abmachten, was eigentlich die Comitien nach Curien hätten thun ſollen.

Die Eintheilung nach Centurien war der Ariſtokratie ſo günſtig, daſs man nicht gleich entdeckt, woher der Senat in den Comitien dieſer Art, durch welche die Conſuln, die Cenſoren und die andern curuliſchen obrigkeitlichen Perſonen gewählt wurden, nicht

immer die Oberhand behielt. Die erſte Klaſſe begriff nehmlich acht und neunzig von den hundert und drey und neunzig Centurien in ſich, aus denen die ſechs Klaſſen des römiſchen Volks beſtanden, und die Stimmen wurden nach Centurien gezählt: daher überwog dieſe erſte Klaſſe wirklich an Stimmenmehrheit alle andere. Waren alle ihre Centurien einſtimmig, ſo nahm man ſich nicht einmahl die Mühe, die übrigen Stimmen zu ſammeln. Was die kleinſte Anzahl entſchieden hatte, galt für eine Entſcheidung der Menge, und man kann ſagen, daſs in den Comitien nach Centurien, die Geſchäfte mehr nach der Mehrheit der Thaler als der Stimmen abgemacht wurden.

Dieſs Uebergewicht ward aber durch zwey Mittel gemildert. Erſtlich gehörten gewöhnlich die Tribunen, allezeit aber eine groſse Menge der Plebejer zu der Klaſſe der

Reichen, und dieſe hielten dem Anſehen der Patricier in der erſten Klaſſe die Wage.

Das zweyte Mittel beſtand darin, daſs man nicht gleich die Centurien nach der Ordnung ſtimmen lieſs, wobey man immer mit der erſten hätte anfangen müſſen. Statt deſſen beſtimmte man eine durchs Loos, die allein die Wahl anſtellte,*) und an einem andern Tage wiederholten alle Centurien nach ihrem Range dieſelbe Wahl und beſtätigten ſie gewöhnlich. Auf dieſe Art entzog man dem Range den Einfluſs des Beyſpiels und übergab ihn, nach dem Grundgeſetz der Demokratie, dem Looſe.

Noch ein anderer Vortheil entſprang

---

*) *Dieſe durchs Loos gewählte Centurie hieſs praerogativa, weil man ſie zuerſt um ihre Meinung befragte. Daher kommt das Wort Prärogativ.*

aus diesem Gebrauch. Die Landbewohner hatten zwischen den beyden Wahlen Zeit, sich nach der Würdigkeit des Vorgeschlagenen zu erkundigen, um ihre Stimme aus Gründen zu ertheilen. Unter dem Vorwande der Schnelligkeit gelang es aber, diesen Gebrauch abzuschaffen und die beyden Wahlen geschahen an einem Tage.

Die Comitien nach Stämmen waren die eigentliche Volksversammlung des römischen Volks. Sie wurden nur von den Tribunen zusammen berufen; in ihnen erwählte man diese Tribunen und erliefs die Volksbeschlüsse. Der Senat besafs keinen Rang in denselben, ja er hatte nicht einmal das Recht, ihnen beyzuwohnen, und die Senatoren, Gesetzen unterworfen, über die sie nicht hatten stimmen können, waren in dieser Rücksicht weniger frey als die geringsten Bürger. Diese nachtheilige Ungerechtigkeit mufste allein

ſchon die Beſchlüſſe eines Körpers, deſſen Glieder nicht alle an denſelben Theil hatten, weniger gültig machen. Hätten auch alle Patricier, ihrem ſtaatsbürgerlichen Rechte gemäſs, dieſen Comitien beygewohnt, ſo wären ſie bey denſelben doch nur bloſse Privatleute geweſen, und würden keinen Einfluſs bey einer Art zu ſtimmen gehabt haben, die nach den Köpfen geſchah und wo der geringſte Proletar ſo viel galt, als der Fürſt des Senats.

Auſser der Ordnung, die aus dieſen verſchiedenen Eintheilungen im Sammeln der Stimmen entſtand, ſieht man, daſs ſie nicht bloſs auf gleichgültige Formen hinausliefen, ſondern daſs jede Wirkungen hatte, die der Abſicht ihrer Einführung entſprachen.

Ohne darüber längere Erörterungen anzuſtellen, erhellt aus den obigen Unterſuchungen, daſs die Comitien nach Stämmen

der Volksregierung und die nach Centurien, der Ariſtokratie am günſtigſten waren. Die Comitien nach Curien; bey denen bloſs der Pöbel von Rom die Mehrheit ausmachte, begünſtigten nur die Tyranney und die böſen Anſchläge, ſie muſsten alſo wohl in übeln Ruf kommen. Selbſt die Aufrührer mochten ſich nicht eines Mittels bedienen, das ihre Entwürfe zu ſichtbar machte. Es iſt entſchieden, das die Majeſtät des römiſchen Volks nur auf den Comitien nach Centurien ganz ruhte. Nur dieſe waren vollſtändig, da hingegen in denen nach Curien die Land-Tribus, und in denen nach Stämmen, der Senat und die Patricier fehlten.

Die Art die Stimmen zu ſammeln, war bey den erſten Römern eben ſo einfach wie ihre Sitten, obgleich doch nicht in dem Grade wie zu Sparta. Jeder that ſeinen Ausſpruch mit lauter Stimme und ein Schreiber

verzeichnete sie sogleich, Mehrheit der Stimmen entschied den Ausspruch des Volkes in jedem Stamm, so wie in den Curien und Centurien. Dieser Gebrauch war gut, so lange Rechtschaffenheit unter den Staatsbürgern herrschte und jeder sich schämte, einem ungerechten Vorschlage oder einem unwürdigen Gegenstande öffentlich seine Beystimmung zu geben. Wie aber das Volk verderbt wurde und man Stimmen kaufte, war es besser dafs man sie geheim gab, um die Käufer durchs Mistrauen zurückzuhalten, und den Betrügern einen Ausweg zu lassen, dafs sie nicht Verräther würden.

Ich weifs, dafs Cicero diese Abänderung tadelt und ihr zum Theil den Verfall der Republik zuschreibt. Ich fühle, welches Gewicht das Ansehen Ciceros hierbey haben müsse: aber ich kann doch nicht seiner Meinung beytreten. Im Gegentheil glaube ich,

dafs man den Untergang dadurch beſchleunigte, dafs man nicht genug ſolcher Veränderungen traf. Wie die Diät der Geſunden ſich nicht für Kranke ſchickt, mufs man kein verderbtes Volk nach Geſetzen regieren wollen, die einem guten angemeſſen ſind. Nichts beſtätigt ſo ſehr dieſen Grundſatz, als die Dauer der Republik Venedig, deren Schattenbild noch da iſt, blofs weil ihre Geſetze nur auf ſchlechte Menſchen berechnet ſind.

Man theilte alſo den Bürgern Täfelchen aus, durch welche jeder ſtimmen konnte, ohne dafs man wufste, was ſeine Meinung wäre. Ferner führte man neue Förmlichkeiten zum Sammeln der Täfelchen ein, wie zum Zählen der Stimmen, der Vergleichung der Anzahl etc. aber demungeachtet ward die Treue der Beamten, die dieſem Geſchäfte vorſtanden, oft verdächtig. Endlich machte

man, um den Ränken und dem Stimmenhöckern vorzubeugen, Edikte, deren Menge allein schon zeigt, wie unnütz sie waren.

In den letzten Zeiten war man oft gezwungen, seine Zuflucht zu aufserordentlichen Mitteln zu nehmen, um der Unzulänglichkeit der Gesetze nachzuhelfen. Bisweilen erdichtete man Wunder: aber dieſs Mittel betrog nur das Volk, nicht diejenigen, die es lenkten. Bisweilen berief man unvermuthet eine Versammlung, ehe die Bewerber Zeit gehabt hatten, Ränke zu schmieden; bisweilen verbrachte man eine ganze Sitzung bloſs mit Sprechen hin, wenn man das bestochene Volk im Begrif sah, eine nachtheilige Partey zu ergreifen: endlich aber umschlich der Ehrgeiz alles. Das Unglaubliche dabey ist, dafs mitten unter so vielen Misbräuchen, dieſs unermefsliche Volk immer fortfuhr, unter der Begünstigung seiner alten Verord-

nungen, Obrigkeiten zu erwählen, Geſetze zu erlaſſen, Proceſſe zu entſcheiden, private und öffentliche Angelegenheiten zu beſorgen, und zwar alles mit eben ſo vieler Leichtigkeit, als der Senat ſelbſt es hätte thun können.

Fünftes Kapitel.

Vom Tribunate.

Wenn man keine genaue Proportion zwiſchen den conſtituirenden Theilen des Staates feſtſetzen kann, oder wenn unauflösbare Schwierigkeiten unaufhörlich das Verhältniſs derſelben verändern, ſo errichtet man eine beſondere Obrigkeit, die nicht mit den übrigen einen Stand bildet, jedes Glied wieder in ſein wahres Verhältniſs rückt und ein Band oder Mittelglied zwiſchen dem Fürſten und dem Volke, oder zwiſchen dem Fürſten und dem Souverain, oder, wenn es nöthig iſt, auf beyden Seiten zugleich vorſtellt.

Dieſer Stand, den ich das Tribunat nennen will, iſt der Erhalter der Geſetze und

der gesetzgebenden Macht. Zuweilen dient er dazu, den Souverain gegen die Regierung zu beschützen, was die Volks-Tribunen zu Rom thaten; zuweilen die Regierung gegen das Volk zu unterstützen, wie jetzt der Rath der Zehner zu Venedig thut; zuweilen dazu, das Gleichgewicht von beyden Seiten zu erhalten, was das Geschäft des Ephoren zu Sparta war.

Das Tribunat ist kein constituirender Theil des Gemeinwesens und muss weder an der gesetzgebenden noch an der ausübenden Gewalt Theil haben, und eben dadurch wird die seinige nur desto gröfser: denn da es selbst nichts zu thun vermag, kann es alles verhindern. Es ist heiliger und wird als Vertheidiger der Gesetze mehr verehrt wie der Fürst, der sie ausübt, und der Souverain, der sie ertheilt. Das sah man sehr deutlich zu Rom, als die stolzen Patricier,

die immer das ganze Volk verachteten, einem blosen Beamten desselben, der weder Auspicien noch Gerichtsbarkeit hatte, nachgeben musten

Ein weislich gemildertes Tribunat ist die festeste Stütze einer guten Constitution, so bald es aber nur im geringsten zu viel Gewalt besitzt, wirft es alles übern Haufen. Der Schwäche ist es nicht fähig und wofern es nur überhaupt existirt, ist es nie weniger als es seyn soll.

Es artet in Tyranney aus, wenn es die ausübende Macht, zu deren Milderung es nur bestimmt ist, an sich reisst und die Gesetze, die es nur beschützen soll, selbst ertheilen will. Die ungeheure Macht der Ephoren die nicht gefährlich war, so lange Sparta die Reinheit seiner Sitten erhielt, beschleunigte die einmal begonnene Verderbnis derselben. Das Blut des Agis, den diese Tyrannen ermordeten, wurde von seinem

Nachfolger gerächet; das Verbrechen und die Beſtrafung der Ephoren beſchleunigte den Untergang der Republik in gleichem Grade, und nach Cleomenes war Sparta gar nichts mehr. Auf dieſelbe Art gieng Rom unter; die unmäſsige, ſtufenweis uſurpirte Gewalt der Tribunen diente endlich, mit Hülfe der Geſetze, die für die Freyheit gemacht waren, den Zerſtörern derſelben, den Kaiſern zur Schutzwehr. Der Rath der Zehner zu Venedig iſt ein Blutgericht, gleich ſchrecklich den Patriciern, wie dem Volk. Weit entfernt, die Geſetze öffentlich zu beſchützen, dient es nur dazu, nach ihrer Erniedrigung Streiche im Dunkeln zu führen, die man nicht wagt, zu bemerken.

Das Tribunat wie die Regierung, wird durch die Vermehrung ſeiner Glieder geſchwächt. Anfangs gab es nur zween römiſche Volkstribunen, hernach fünf: als ſie

ſelbſt ihre Anzahl verdoppeln wollten, hinderte der Senat ſie nicht daran, in der Gewiſsheit, künftig die einen durch die andern in Zaum halten zu können, was auch wirklich geſchah.

Das beſte Mittel den Anmaaſsungen eines ſo fürchterlichen Standes vorzubeugen, ein Mittel, auf das noch keine Regierung verfallen iſt, wäre, ihn nicht ununterbrochen fortdauern zu laſſen, ſondern Zwiſchenzeiten zu beſtimmen, während deren er aufgehoben ſeyn müſste. Dieſe Zwiſchenzeiten müſſen nicht ſo lang ſeyn, daſs die Misbräuche Zeit haben einzuwurzeln: ſie können durch die Geſetze ſo beſtimmt werden, daſs man ſie im Nothfall durch auſserordentliche Commiſſionen abkürzen kann.

Dieſs Mittel ſcheint mir ohne Gefahr, denn da das Tribunat, wie ich geſagt habe, kein Theil der Conſtitution iſt, kann es ohne

ihren Nachtheil aufgehoben werden. Es scheint mir wirksam, weil eine kürzliche erneuerte Obrigkeit nicht von dem Punkte der Macht ausgeht, den ihre Vorgängerin hatte, sondern von demjenigen, den das Gesetz ihr anweiset.

Sechstes Kapitel.

Von der Diktatur.

Die Unbeugſamkeit der Geſetze, die ſie verhindert, ſich den Begebenheiten anzuſchmiegen, kann ſie in gewiſſen Fällen verderblich machen und durch ſie, in der Kriſe, den Untergang des Staates verurſachen. Die Ordnung und Langſamkeit der Form fordert einen Zeitaufwand, den die Umſtände zuweilen nicht geſtatten. Es können tauſend Fälle eintreten, für die der Geſetzgeber nicht geſorgt hat, und die nothwendigſte Vorherſehung iſt, zu wiſſen, daſs man nicht alles vorherſehen kann.

Man muſs alſo nicht die politiſchen Einrichtungen ſo ſehr befeſtigen wollen, daſs

man sich alle Macht nimmt, ihre Wirkungen auf einige Zeit zu unterbrechen. Selbst Sparta liefs seine Gesetze zuweilen schlummern.

Aber nur die gröfsten Gefahren können der Gefahr, die öffentliche Ordnung zu stören, die Waage halten. Nie mufs man die heilige Macht der Gesetze aufhalten, als wenn das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiel steht. In diesen seltenen und offenbaren Fällen sorgt man für die öffentliche Sicherheit, indem man die Bewahrung derselben durch eine besondere Verfügung dem Würdigsten übergiebt. Dieser Auftrag kann, nach Beschaffenheit der Gefahr, auf zwey verschiedene Arten ertheilt werden.

Ist es zur Abhelfung der Gefahr hinlänglich, die Thätigkeit der Regierung zu vermehren, so übergiebt man sie vollig einem oder zwey ihrer Glieder: auf diese Art wird

die Gewalt der Gesetze nicht verändert, sondern nur die Form ihrer Verwaltung. Ist die Gefahr aber von der Art, dass ihre Abwehrung durch die Formalität der Gesetze erschwert wird, so ernennt man ein höchstes Oberhaupt, das alle Gesetze zum Schweigen bringt und für einen Augenblick die souveraine Gewalt aufhebt. Der allgemeine Wille ist in einem solchen Falle nicht zweifelhaft, denn offenbar ist die vornehmste Absicht des Volks, dass der Staat nicht untergehen soll. Auf diese Weise schafft die Aufhebung der gesetzgebenden Macht sie nicht ab. Die obrigkeitliche Person, die sie zum Schweigen bringt, kann sie nicht sprechen lassen; sie gebietet über dieselbe, ohne sie repräsentiren zu können: sie kann alles thun, nur nicht Gesetze geben.

Das erste Mittel wandte der römische Senat an, wenn es den Consuln durch eine

geheiligte Formel auftrug, fürs Wohl der Republik zu sorgen. Das zweite fand Statt, wenn einer von den beyden Consuln einen Diktator*) ernannte: ein Gebrauch, den Rom von Alba entlehnte.

Im Anfange der Republik nahm man sehr oft seine Zuflucht zur Diktatur, weil die Lage des Staates noch nicht fest genug war, um sich blofs durch die Kraft seiner Constitution zu erhalten. Da die Sitten damals viele Vorsichtsmaafsregeln überflüssig machten, die zu einer andern Zeit nothwendig gewesen wären, so fürchtete man weder, dafs ein Diktator seine Gewalt misbrauchen, noch dafs er versuchen würde, sie über die bestimmte Zeit zu behalten. Im Gegentheil

---

*) *Diese Ernennung geschah in der Nacht und heimlich, als wenn man sich schämte, einem Menschen über die Gesetze zu erheben.*

ſchien eine ſo ausgedehnte Macht dem Beſitzer zur Laſt zu werden; er eilte ſo ſehr, ſie niederzulegen, als wenn es ein zu mühvolles und gefährliches Amt wäre, die Stelle der Geſetze zu vertreten.

Auch tadle ich den unbeſonnenen Gebrauch dieſer höchſten Würde in den erſten Zeiten, nicht wegen der gefahr des Misbrauchs, ſondern der Erniedrigung. Man verſchwendete ſie zu Wahlen, zu Einweihungen, zu bloſsen Förmlichkeiten, und hätte daher fürchten müſſen, daſs ſie in der Noth weniger furchtbar werden und man ſich gewöhnen möchte, den Titel, der zu nichtigen Ceremonien angewandt wurde, ſelbſt für nichtig anzuſehen.

Gegen das Ende der Republik waren die Römer vorſichtiger geworden und giengen nun eben ſo unverſtändig ſparſam mit der Diktatorwürde um, als ſie ſie vorher ver-

ſchwendet hatten. Man konnte leicht einſehen, daſs ihre Furcht ungegründet war, daſs die Schwäche der Hauptſtadt ſelbſt ſie gegen die Obrigkeiten, die ſich in ihr aufhielten, ſicher ſtellte, daſs ein Diktator in gewiſſen Fällen die öffentliche Freyheit vertheidigen, nie aber ſie angreifen konnte, und daſs Roms Feſſel nicht in Rom ſelbſt, ſondern in ſeinen Armeen geſchmiedet werden würden. Der geringe Widerſtand, den Marius dem Sylla, und Pompejus Cäſarn leiſtete, zeigte deutlich, was man von der innern Autorität gegen die äuſsere Gewalt erwarten konnte.

Dieſer Irrthum verleitete ſie zu groſsen Fehlern. Ein ſolcher war es zum Beyſpiel, daſs ſie bey dem Vorfalle mit Catilina nicht einen Diktator ernannten. Denn da es nur auf das Innere der Stadt und höchſtens auf eine Provinz Italiens ankam, ſo hätte ein

Diktator durch die gränzenlose Gewalt, die ihm die Gesetze gaben, sehr leicht die Verschwörung zernichtet, was jetzt nur ein Zusammenfluss glücklicher Zufälle, die keine menschliche Klugheit erwarten konnte, bewirkte.

Statt dessen begnügte sich der Senat, seine ganze Gewalt den Consuln zu übertragen. Die Folge davon war, dass Cicero, um wirksam zu handeln, sich gezwungen sah, diese Gewalt in einem wichtigen Punkte zu überschreiten, und obgleich man in den ersten Aufwallungen der Freude, sein Betragen willigte, forderte man ihm doch mit Recht in der Folge Rechenschaft ab, über das Bürgerblut, dass er gegen die Gesetze vergossen hatte: ein Vorwurf, den man einem Diktator nicht hätte machen können. Aber die Beredsamkeit des Consuls riss alles hin, und da er selbst, obgleich er Römer

war, seinen Ruhm mehr liebte als das Vaterland, suchte er nicht sowohl das gesetzlichste und sicherste Mittel das Vaterland zu retten, als vielmehr alle Ehre bey diesem Vorfalle allein zu erlangen. *) Auch wurde er mit Recht als Befreyer Roms verehrt, und als Verletzer der Gesetze bestraft. So glänzend seine Zurückberufung ausfiel, war sie doch gewiss nur eine Gnade.

Auf welche Art übrigens dieser wichtige Auftrag ertheilt werden mag, so liegt daran viel, die Dauer desselben auf eine sehr kurze Zeit zu beschränken, die nie muss verlängert werden können. In den Krisen, die ihn veranlassen, wird der Staat schnell zerstört oder

*) *Das war ihm nicht gewiss, wenn er einen Diktator vorschlug. Sich selbst zu ernennen wagte er nicht, und ob sein Kollege ihn ernennen würde, konnte er nicht mit Sicherheit wissen.*

gerettet, und ist die dringende Noth vorüber, so wird die Diktatur tyrannisch oder unnütz. In Rom wurden die Diktatoren nur auf sechs Monate eingesetzt, und die meisten dankten vor Verlauf derselben ab. Wenn der Zeitraum länger gewesen wäre, vielleicht hätten sie versucht, ihn noch mehr auszudehnen, wie die Decemvirs es mit ihrem Jahre machten. Der Diktator hatte nur so viel Zeit, der Noth abzuhelfen, die seine Wahl verursacht hatte, aber nicht, an andere Entwürfe zu denken.

Siebentes Kapitel.

Von der Censorwürde.

Wie die Erklärung des allgemeinen Willens durch das Gesetz geschieht, wird das öffentliche Urtheil durch die Censur gesprochen. Die öffentliche Meinung ist die Art von Gesetz, deren Vollstrecker der Censor ist, und die er, wie der Fürst, nur auf einzelne Fälle anwendet.

Weit entfernt also, dass das censorische Tribunal Richter über die Meinung des Volkes sey, soll es sie nur erklären und sobald es sich von ihr entfernt, sind seine Erklärungen nichtig und ohne Kraft.

Es ist überflüssig, die Sitten einer Nation von den Gegenständen ihrer Verehrung

zu unterſcheiden, denn alles dieſes hängt von einer Grundurſache ab und flieſst unausbleiblich zuſammen. Bey allen Völkern der Erde entſcheidet nicht die Natur ſondern die Meinung über die Wahl ihrer Vergnügungen. Verbeſſert die Meinungen der Menſchen, und ihre Sitten werden von ſelbſt reiner werden. Allezeit liebt man das Schöne oder was man dafür anſieht: aber eben in dieſer Beurtheilung irrt man ſich, und ſie muſs alſo geleitet werden. Wer über die Sitten urtheilt, urtheilt über die Ehre, und wer über Ehre urtheilt, folgt dem Geſetz der Meinung.

Die Meinungen eines Volks flieſsen aus ſeiner Verfaſſung. Obgleich das Geſetz nicht die Sitten anordnet, ſo bringt die Geſetzgebung ſie doch hervor. Verliert dieſe ihre Kraft, ſo arten die Sitten aus: aber dann wird das Urtheil des Cenſors nicht bewirken

können, was die Gewalt der Geſetze nicht bewirkt hat.

Hieraus folgt, daſs die Cenſur nützlich ſeyn kann, die Sitten zu erhalten, aber nicht, ſie wieder herzuſtellen. Setzt Cenſoren ein, ſo lange die Geſetze noch kraftvoll ſind. Sobald dieſs nicht mehr Statt findet, iſt alles verloren. Nichts Geſetzliches hat mehr Kraft, wenn die Geſetze ſie nicht mehr haben.

Die Cenſur erhält die guten Sitten, indem ſie die Meinungen gegen Verderbniſs ſchützt, ihre Rechtlichkeit durch weiſe Anwendungen erhält und zuweilen ihnen Beſtimmtheit giebt, wenn ſie ſchwankend ſind. Der Gebrauch der Sekundanten bey den Zweykämpfen, den man in Frankreich bis zur Raſerey trieb, wurde daſelbſt bloſs durch dieſe Worte eines königlichen Edikts abgeſchafft. „Was diejenigen betrift, die ſo „feige ſind, Sekundanten zu wählen etc.“

Dieſs Urtheil griff dem öffentlichen vor, und beſtimmte es mit einem Male. Als dieſe Edikte aber auch den Zweykampf überhaupt für eine Feigheit erklären wollten (was er wirklich iſt,*) wofür ihn aber die gewöhnliche Meinung nicht hält), ſo ſpottete das Publikum über dieſe Entſcheidung, da ſein Urtheil ſchon gefällt war.

Ich habe an einem andern Orte **) geſagt, weil die öffentliche Meinung keinem Zwange unterworfen iſt, müſste das Tribunal,

---

*) *Denn warum ſchlägt man ſich, ſtatt ſeiner Bürgerpflicht gemäſs, beym Geſetze Schutz zu ſuchen? Weil man die Strafe die das Vorurtheil verhängt, mehr fürchtet, als die des Geſetzes. Aus Furcht ſeine Pflicht brechen, iſt doch wohl kein Beweis des Muthes?* D. U.

**) *In dem Briefe an D'Alembert.*

das ſie repräſentiren ſoll, keine Spur davon zeigen.

Man kann nicht genug bewundern, mit welcher Kunſt dieſe Triebfeder, die bey den Neuern ganz verloren iſt, bey den Römern, und noch mehr bey den Spartanern, wirkſam gemacht ward. Ein Menſch von übeln Sitten hatte zu Sparta in der Volksverſammlung einen guten Vorſchlag gethan: ohne ihn der Aufmerkſamkeit zu würdigen, lieſsen die Ephoren einen tugendhaften Bürger daſſelbe vorſchlagen. Welche Ehre erzeigte man hier dem einen, und welche Weiſung gab man dem andern, ohne Lob oder Tadel zu ſpenden! Einige Trunkenbolde aus Samos *) hatten den Rich-

*) *Sie waren aus einer andern Inſel, welche die Delikateſſe der franzöſiſchen Sprache bey dieſer Gelegenheit zu nennen verbeut. (Wahrſcheinlich Chios.)*

ſtuhl der Ephoren beſudelt: am folgenden Tage ward den Samiern durch ein öffentliches Edikt erlaubt, unſauber zu ſeyn. Eine wirkliche Züchtigung wäre nicht ſo ſtrenge geweſen, als dieſe Ungeſtraftheit. Wenn Sparta entſchieden hat, was anſtändig ſey oder nicht, ſucht Griechenland kein weiteres Urtheil.

Achtes Kapitel.

Von der ſtaatsbürgerlichen Religion.

Anfangs hatten die Menſchen keine andern Könige als die Götter, und keine andere Regierung als die theokratiſche. Sie ſchloſsen wie Kaligula, und damals ſchloſſen ſie richtig. Nur nach einer langen Umwandelung der Gefühle und Begriffe, kann man ſich entſchlieſsen, ſeines Gleichen als Herr anzuerkennen und ſich ſchmeicheln, daſs man ſich dabey wohl befinden werde.

Schon daraus, daſs man Gott an die Spitze jeder politiſchen Geſellſchaft ſtellte, folgte, daſs es ſo viel Götter als Völker gab. Zwey Völker, die einander fremd und

faſt beſtändig Feinde waren, konnten nicht lange einen Herrn anerkennen: zwo Armeen, die ſich eine Schlacht liefern, können nicht einem Feldherrn gehorchen. So entſtand aus den Nationalzwiſten die Vielgötterey, und aus dieſer entſprangen die theologiſche und bürgerliche Intoleranz, die ihrem Weſen nach eins ſind, wie hernach wird gezeigt werden.

Die Einbildung der Griechen, daſs ſie ihre Götter bey den barbariſchen Völkern wieder fänden, kam aus jener, die ſie verleitete, ſich für die natürlichen Oberherrn dieſer Völker anzuſehen. Zu unſern Zeiten aber iſt die Gelehrſamkeit ſehr lächerlich, die ſich mit der Identität der Götter verſchiedener Nationen beſchäftiget: als wenn Moloch, Saturn und Chronos ein Gott ſeyn könnten; als wenn der Baal der Phönizier, der Zeus der Griechen und der Jupiter der

Lateiner eins und daſſelbe wären; als wenn chimäriſchen Weſen etwas Gemeinſchaftliches bleiben könnte, ſobald ſie verſchiedene Namen haben. *)

Fragt man etwa, woher im Heidenthume, wo jedes Volk ſeinen beſondern Gottesdienſt und ſeine beſondern Götter hatte, doch keine Religionskriege entſtanden? Ich antworte, eben daher, weil jedes Volk eben ſowohl ſeinen eignen Gottesdienſt, als eine eigene Regierung hatte, und alſo ſeine Götter nicht von ſeinen Geſetzen unterſchied. Der poli-

*) *Es kommt darauf an, was man unter der Identität jener Gottheiten verſteht. Einerley ſeyn konnten ſie freylich nicht, da ſie gar nicht waren. Einerley Begriffe haben die verſchiedenen Völker aber offenbar unter dieſen verſchiedenen Namen perſonificirt.* d. U.

tiſche Krieg war auch ein theologiſcher; die Gebiete der Götter waren, ſo zu ſagen, durch die Gränzen der Nationen beſtimmt. Der Gott des einen Volkes hatte kein Recht über die andern Nationen. Die Götter der Heiden waren nicht eiferſüchtig: ſie theilten die Herrſchaft der Welt unter ſich. Selbſt Moſes und das hebräiſche Volk folgten zuweilen dieſer Vorſtellung, indem ſie von dem Gotte Iſraels ſprachen. Es iſt wahr, die Götter der Cananiter ſahen ſie für nichtig an, denn dieſe Völker waren im Bann, der Vernichtung geweiht und ſollten ihnen ihre Stelle abtreten: aber man ſehe, wie ſie von den Gottheiten der benachbarten Völker, die ſie nicht angreifen durften, ſprachen: „Beſitzt „ihr nicht mit Recht," ſagte Jephta zu den Ammonitern, „was eurem Gotte Chamos ge„hört? Mit eben dem Rechte beſitzen wir „das Land, das unſer ſiegreicher Gott uns

„erworben hat.“ *) Hier, dünkt mich, iſt eine völlig anerkannte Gleichheit unter den Rechten des Chamos und den Rechten des Gottes Iſrael.

Als aber die Juden, wie ſie den Königen von Babylon und hernach den Königen von Syrien unterworfen waren, hartnäckig dabey bleiben wollten, keinen andern Gott als den ihrigen anzuerkennen, ward dieſe Weigerung für eine Empörung gegen den Sieger angeſehen und zog ihnen die Verfolgungen zu, die man in ihrer Geſchichte lieſt und von denen man, vor der chriſtlichen Religion, kein anderes Beyſpiel ſieht. **)

Jede Religion hängt demnach bloſs von

---

*) *Nonne ea, quae poſſidet Chamos Deus tuus, tibi jure debentur?* ſagt die Vulgata.

**) *Es iſt völlig entſchieden, daſs der phoeniſiſche Krieg, den man den heiligen nennt,*

den Gesetzen des Staates ab, der sie vorschrieb: daher giebt es keine bessere Art, ein Volk zu bekehren, als dass man es unterjocht, und keine wirksamern Missionarien, als die Eroberer. Die Verpflichtung, seinen Gottesdienst abzuändern, ist das Gesetz der Besiegten: man musste also gesiegt haben, um davon zu sprechen. Weit entfernt, dass die Menschen für die Götter gekämpft hätten, stritten diese, wie im Homer, für die Menschen. Jeder forderte von dem seinigen den Sieg und bezahlte ihn durch neue Altäre. Ehe die Römer einen Ort in Besitz nahmen, forderten sie die Götter desselben auf, ihn zu verlassen. Den Tarentinern liessen sie ihre erzürnten Götter, aber blos weil sie

---

kein Religionskrieg war. Heiligthumsschänder bestrafen wollte man, nicht Ungläubige, unterwerfen.

glaubten, diese Götter wären den ihrigen unterworfen und gezwungen, ihnen zu huldigen: sie liefsen den Ueberwundenen ihre Götter, wie sie ihnen ihre Gesetze liefsen. Oft war eine Krone für den capitolinischen Jupiter, der einzige Tribut, den sie erhoben.

Mit ihrer Herrschaft verbreiteten die Römer auch ihren Gottesdienst und ihre Götter; oft aber nahmen sie selbst beyde von den Ueberwundenen an und schenkten den Gotthelten, wie den Nationen, das Bürgerrecht. Dadurch bekamen die Völkerschaften dieses weiten Reichs allmälig eine Menge von Göttern und Arten des Gottesdienstes, die sich überall fast gleich waren, und das Heidenthum ward endlich in der ganzen Welt eine und dieselbe Religion.

Unter diesen Umständen stiftete Jesus auf der Erde ein geistiges Königreich, welches das theologische System von dem politischen

trennte, die Einheit des Staates zerriſs und immere Spaltungen veranlaſste, die nie aufgehört haben, die chriſtlichen Völker zu beunruhigen. Da nun dieſe neue Idee eines überirdiſchen Königreichs nie in den Kopf der Heiden Eingang finden konnte, betrachteten ſie die Chriſten immer als wahre Empörer, die bey einer heuchleriſchen Unterwürfigkeit, nur Gelegenheit ſuchten, ſich unabhängig und zu Herren zu machen, und auf eine geſchickte Art, die Gewalt an ſich zu reiſsen, die ſie bey ihrer Schwäche zu verehren vorgaben. Das war die Urſache der Verfolgungen.

Was die Heiden gefürchtet hatten, geſchah, und gleich verwandelte alles ſeine Geſtalt. Die demüthigen Chriſten veränderten ihre Sprache und bald ſah man das vorgeblich überirdiſche Königreich auf der Erde

ſelbſt, unter einem ſichtbaren Oberhaupte, den gewaltſamſten Despotismus werden.

Weil es indeſſen immer einen Fürſten und bürgerliche Geſetze gegeben hat, iſt aus dieſer doppelten Macht ein beſtändiger Kampf der Gerichtsbarkeiten entſtanden, der in den chriſtlichen Staaten jede gute Policirung unmöglich machte: niemals hat man ausmachen können, ob man dem Herrn oder dem Prieſter Gehorſam ſchuldig wäre.

Zwar hatten verſchiedene Völker, ſelbſt in Europa oder ſeiner Nachbarſchaft, das alte Syſtem erhalten oder wieder herſtellen wollen: aber ohne Erfolg. Der Geiſt des Chriſtianismus hat alles unterjocht. Immer blieb, oder es wurde doch wieder, der geheiligte Gottesdienſt unabhängig vom Souverain und hatte nicht die nothwendige Verbindung mit dem Staatskörper. Mahomet machte ſehr weiſe Entwürfe. Er wuſste ſehr guten Zu-

ſammenhang in ſein politiſches Syſtem zu bringen, und ſo lange ſeine Regierung unter den Caliſen, ſeinen Nachfolgern, ihre erſte Form behielt, herrſchte Einheit in demſelben und es war gut, in dieſer Hinſicht. Als aber das arabiſche Volk blühend, gelehrt, gebildet, weichlich und feige geworden war, ward es von Barbaren unterjocht. Damals begann die Trennung zwiſchen den beyden Mächten. Obgleich ſie bey den Mahometanern weniger ſichtbar iſt, als bey den Chriſten, herrſcht ſie doch daſelbſt, beſonders bey der Sekte des Ali. Es giebt Staaten, wie Perſien, wo ſie nie aufhört, ſich zu zeigen.

Unter uns haben ſich die Könige von England zu Oberhäuptern der Kirche aufgeworfen und die Czaare haben es eben ſo gemacht: aber durch dieſen Titel ſind ſie nicht ſowohl Herrn als Staatsbediente deſſelben geworden. Nicht eigentlich das Recht

ſie zu verändern, nur die Gewalt ſie zu erhalten, haben ſie erworben. Sie ſind nicht die Geſetzgeber ſondern die Fürſten derſelben. Ueberall wo die Geiſtlichkeit einen Stand ausmacht,*) herrſcht ſie in ihrem Vater-

*) *Man muſs wohl merken, daſs nicht die förmlichen Verſammlungen, wie ſie in Frankreich Statt haben, ſondern die Communion der Kirchen die Geiſtlichkeit in einen Stand verbindet. Die Communion und die Excommunication ſind der geſellſchaftliche Vertrag der Geiſtlichkeit, ein Vertrag durch den ſie immer die Völker und Könige beherrſchen wird. Alle Prieſter, die eine gemeinſchaftliche Communion haben, ſind Mitbürger, und ſtammten ſie auch von den beyden Enden der Welt her. Dieſe Erfindung iſt ein Meiſterſtück der Politik. Bey den heidniſchen Prieſtern fand man nichts Aehnliches: auch haben ſie nie einen geiſtlichen Stand gebildet.*

lande und giebt Geſetze. In England und in Rufsland ſind alſo, wie überall, zwey Mächte, zwey Souverains.

Der Philoſoph Hobbes iſt der einzige von allen chriſtlichen Schriftſtellern, der das Uebel und das Gegenmittel recht eingeſehen und den Vorſchlag gewagt hat, die beyden Köpfe des Adlers wieder zu verbinden und alles zu einer politiſchen Einheit zurückzuführen, ohne welche weder der Staat noch die Regierung je eine gute Verfaſſung haben kann. Er hat aber einſehen müſsen, daſs der herrſchende Geiſt des Chriſtianismus ſich nicht mit ſeinem Syſteme vertrüge, und daſs der Eigennutz des Prieſters immer das Wohl des Staates überwiegen würde. Nicht das Abſcheuliche und Falſche ſeiner Politik, ſondern das Wahre und Gerechte in derſelben machte ſie verhaſst.*)

*) *Man ſehe unter anderm in einem Brief*

Ich glaube, wenn man die hiſtoriſchen Vorfälle unter dieſem Geſichtspunkte entwickelte, könnte man ſehr leicht Bayles und Warburtons entgegengeſetzte Meinungen widerlegen. Der erſte behauptet, daſs keine Religion dem Staatskörper nützlich iſt; der andere, erklärt den Chriſtianismus für die ſicherſte Stütze deſſelben. Jenem könnte man beweiſen, daſs nie ein Staat gegründet ward, dem nicht Religion zur Grundlage diente, und dieſem, daſs das chriſtliche Geſetz im Grunde der feſten Staatsverfaſſung mehr ſchädlich als nützlich iſt. Um mich ganz

---

von Grotius an ſeinen Bruder, v. 11 April 1643. was dieſer gelehrte Mann in dem Buche de Cive billigt und was er tadelt. Es iſt wahr, zur Nachſicht geneigt, ſcheint er dem Verfaſſer das Gute wegen des Böſen zu verzeihen: aber nicht jedermann iſt ſo gnadenvoll.

verſtändlich zu machen, muſs ich nur die ſchwankenden Begriffe von Religion, ſo weit ſie ſich auf meinen Gegenſtand beziehen, genauer beſtimmen.

Die Geſellſchaft kann entweder eine allgemeine oder eine Privat-Geſellſchaft ſeyn: in Rückſicht auf ſie, kann auch die Religion in zwey Arten getheilt werden, nehmlich in die Religion des Menſchen und die des Staatsbürgers. Die erſte hat weder Tempel, noch Altäre, noch Riten; ſie beſchränkt ſich auf die bloſse innere Verehrung des höchſten Weſens und auf die ewigen Pflichten der Moral: ſie iſt die reine und einfache Religion des Evangeliums, der wahre Deismus; man könnte ſie das göttliche Naturrecht nennen. Die andere gilt nur einem Lande, und giebt dieſem ſeine Götter, ſeine eigenthümlichen und ſchützenden Vorſteher. Sie hat ihre Glaubensſätze, ihre Gebräuche, ihre äuſsere

durch die Gesetze bestimmte Art der Verehrung. Ausser der einzigen Nation, die sich zu ihr bekennt, ist ihr alles ungläubig, fremd, barbarisch; sie läßt die Pflichten und Rechte des Menschen nur so weit gehen, als ihre Altäre reichen. So waren alle Religionen der ersten Völker, man konnte sie das göttliche oder positive Civilrecht nennen.

Man findet noch eine dritte abgeschmacktere Art von Religion, welche den Menschen zwey Gesetzgebungen zwey Oberhäupter, ein doppeltes Vaterland giebt, sie widersprechenden Pflichten unterwirft und es ihnen unmöglich macht, zugleich andächtig und Staatsbürger zu seyn. Eine solche ist die Religion der Lama, und die japanesische; eine solche ist auch der römische Christianismus, den man die Priester-Religion nennen kann. Aus ihnen entspringt eine Art von vermischtem

und ungeſelligem Rechte, das keinen Namen hat.

Betrachtet man dieſe drey Arten von Religionen in politiſcher Hinſicht, ſo haben ſie alle ihre Gebrechen. Die dritte iſt ſo offenbar ſchlecht, daſs es Zeitverluſt wäre, es beweiſen zu wollen. Alles was die geſellſchaftliche Einheit zerreiſst, taugt nichts; alle Einrichtungen, die den Menſchen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſetzen, taugen nichts.

Die zweyte hat das Gute, daſs ſie die Gottesverehrung mit der Liebe zu den Geſetzen vereinigt; ſie macht das Vaterland zum Gegenſtand der Verehrung und lehrt dadurch die Staatsbürger, dem Staate nützen, heiſse ſeinem Schutzgote dienen. Sie iſt eine Art von Theocratie in der man keinen andern Pontifex haben muſs, als den Fürſten, keine andern Prieſter, als die obrigkeitlichen Perſonen. Dann heiſst fürs Vater-

land ſterben, Märtyrer werden; die Geſetze brechen, ein Gottloſer ſeyn; und der Schuldige, den man dem öffentlichen Abſcheu übergiebt, wird dem Zorn der Götter geweihet: ſacer eſto!

Darin aber iſt ſie nachtheilig, daſs ſie ſich auf Irrthum und Lügen gründet, daſs ſie alſo die Menſchen betrügt, ſie leicht zu täuſchen und abergläubiſch macht und die wahre Verehrung der Gottheit in ein nichtiges Ceremoniel verkehrt. Auch das Nachtheilige hat ſie, daſs, wenn ſie einmal allein geltend und tyranniſch geworden iſt, ſie das Volk blutdurſtig und unduldend macht: durch ſie athmet es nur Mord und Metzelung und glaubt eine heilige Handlung zu begehen, wenn es jeden tödtet, der nicht an ſeine Götter glaubt. Ein ſolches Volk geräth in einen natürlichen Kriegsſtand mit allen andern, und das ſchadet in hohem Grade ſeiner eigenen Sicherheit.

Es bleibt alſo nur noch die Religion des Menſchen oder der Chriſtianismus übrig, nicht der jetzige, ſondern der, den das Evangelium predigt, und der von jenem ganz verſchieden iſt. Durch dieſe heilige, erhabene, wahre Religion werden die Menſchen alle Kinder *eines* Gottes, erkennen ſich alle für Brüder, und ſelbſt der Tod löſet den Bund nicht auf, der ſie verknüpft.

Aber dieſe Religion hat keine beſondere Beziehung auf den politiſchen Körper: daher läſst ſie zwar den Geſetzen die Kraft, die ſie aus ſich ſelbſt ziehen, aber ſie giebt ihnen keine neue, und dadurch geht eines der wichtigen Bande der beſondern Geſellſchaft verloren. Noch vielmehr, weit entfernt, die Herzen der Bürger an den Staat zu knüpfen, reiſst ſie ſie von demſelben los, wie von allen irdiſchen Dingen. Ich kenne nichts,

dass dem gesellschaftlichen Geiste mehr entgegen wäre.

Man sagt uns, ein Volk von wahren Christen würde die vollkommenste Gesellschaft seyn, die man sich denken könnte. Ich sehe nur eine grosse Schwierigkeit bey dieser Behauptung, nehmlich, dass eine Gesellschaft von wahren Christen nicht mehr eine Gesellschaft von Menschen wäre.

Ich sage sogar, diese angenommene Gesellschaft würde, mit aller ihrer Vollkommenheit, weder stark noch dauerhaft seyn. Eben dadurch, dass sie vollkommen wäre, hätte sie keinen Zusammenhang. Das Gebrechen, das sie zerstören würde, läge in ihrer Vollkommenheit selbst.

Jeder würde seine Pflicht erfüllen: das Volk würde den Gesetzen gehorsam, die Oberhäupter gerecht und milde, die Obrigkeiten rechtschaffen und unbestechlich seyn, die Sol-

daten würden den Tod verachten, und Eitelkeit und Luxus gäbe es nicht. Alles das ist sehr gut, aber wir wollen weiter sehn.

Der Christianismus ist eine ganz geistige Religion und beschäftigt sich nur mit himmlischen Dingen: das Vaterland des Christen ist nicht von dieser Welt. Er thut seine Pflicht, es ist wahr, aber er thut sie mit einer tiefen Gleichgültigkeit über den guten oder schlechten Erfolg seiner Bemühungen. Wenn er sich nur nichts vorzuwerfen hat, liegt ihm wenig daran, ob hienieden alles gut oder schlecht gehe. Ist der Staat blühend, so wagt er kaum, der allgemeinen Glückseligkeit zu genieſsen; er fürchtet durch den Ruhm seines Landes stolz zu werden. Geräth der Staat in Verfall, so segnet er die Hand Gottes, die sein Volk züchtiget.

Sollte die Gesellschaft friedlich seyn und die Harmonie fortdauern, so müſsten alle

Staatsbürger, ohne Ausnahme, gleich gute Christen seyn. Fände sich aber unglücklicher Weise ein einziger Ehrgeiziger, ein einziger Heuchler, ein Catilina zum Beyspiel, ein Cromwell, so würde dieser mit seinen gottseligen Landsleuten leichtes Spiel haben. Die christliche Liebe erlaubt nicht leicht, von seinem Nächsten Böses zu denken. Sobald er, durch irgend eine List das Mittel gefunden hat, sie zu täuschen und einen Theil der öffentlichen Gewalt an sich zu bringen, ist er ein in seiner Würde bestätigter Mann: Gott will, dass man ihn ehre. Bald bildet er eine eigne Macht: Gott will, dass man ihm gehorche. Misbraucht er sie etwa, so ist er die Ruthe, mit der Gott seine Kinder straft. Man würde wider sein Gewissen handeln, wenn man den Usurpateur verjagte. Man müsste die öffentliche Ruhe stören, Gewalt brauchen, Blut vergiessen, und alles

das ſtimmt nicht mit der chriſtlichen Sanft-
muth überein. Was liegt auch am Ende daran, ob man in dieſem Jammerthale frey oder Sklave ſey? Die Hauptſache iſt, in den Himmel zu gelangen und das Dulden iſt nur ein Mittel mehr dazu.

Entſteht ein auswärtiger Krieg? Die Staatsbürger gehen willig zur Schlacht, keiner denkt an die Flucht. Sie thun ihre Pflicht, aber ohne Begierde nach Sieg: ſie wiſſen beſſer zu ſterben als zu ſiegen. Was liegt daran, ob ſie Sieger oder Beſiegte ſind? Weiß die Vorſehung nicht am beſten, was zu ihrem Heile dient? Man denke, welche Vortheile ein ſtolzer, ungeſtümer, leidenſchaftlicher Feind aus ihrem Stoïcismus ziehen kann! Stellt ihnen dieſe hochherzigen Völker gegenüber, die eine brennende Liebe zum Ruhm und zum Vaterlande entflammte; laſst eure chriſtliche Republik mit Sparta oder

Rom zu thun haben: eure gottſeligen Chriſten werden geſchlagen, zerſchmettert, vernichtet ſeyn, ehe ſie Zeit hatten ſich zu beſinnen, oder ſie werden ihre Erhaltung nur der Verachtung verdanken, die ihr Feind gegen ſie empfinden wird. Es war, nach meinem Gefühl, ein ſchöner Eid, den die Soldaten des Fabius leiſteten. Sie ſchwuren nicht, zu ſterben oder zu ſiegen; ſie ſchwuren, als Sieger zurück zu kehren und erfüllten ihren Eid. Nie hätten Chriſten einen ſolchen abgelegt: ſie hätten geglaubt, Gott zu verſuchen.

Aber ich irre mich, wenn ich eine „chriſtliche Republik" ſage: jedes von dieſen Worten ſchlieſst das andere aus. Der Chriſtianismus predigt nur Knechtſchaft und Abhängigkeit. Sein Geiſt iſt der Tyranney zu günſtig, als daſs ſie ihn nicht immer benutzen ſollte. Die wahren Chriſten ſind dazu

geschaffen, Sklaven zu seyn. Sie wissen es und lassen sich es nicht leid seyn, denn dieses kurze Leben hat zu wenig Werth in ihren Augen. *)

Die christlichen Truppen, sagt man uns, sind vortrefflich. Ich läugne es. Man zeige uns welche? Was mich betrift, ich kenne keine christliche Truppen. Man wird die Kreuzzüge anführen. Ohne über die Tapferkeit der Kreuzfahrer zu streiten, merke ich nur an, dass sie, weit entfernt Christen zu seyn, nur Priestersoldaten waren, Staatsbürger der Kirche. Sie schlugen sich für das geistliche Gebiet derselben, das sie, man weiß nicht wie, in ein zeitliches verwandelt

---

*) *Da hier von Leuten die Rede ist, die nirgend existiren, so wird man hoffentlich nichts Anzügliches in diesen Behauptungen finden.*

D. U.

hatte. Genau genommen, gehört der ganze Vorgang zum Heidenthume: denn da das Evangelium keine National-Religion einsetzt, ist kein heiliger Krieg bey den Christen möglich.

Unter den heidnischen Kaisern waren die christlichen Soldaten muthig: das versichern alle christlichen Schriftsteller, und ich glaube es. Sie wetteiferten, der Ehre wegen, mit den heidnischen Truppen. So bald die Kaiser Christen waren, hörte dieser Wetteifer auf, und als das Kreuz den Adler verjagt hatte, verschwand die römische Tapferkeit.

Ohne uns aber bey diesen politischen Betrachtungen länger aufzuhalten, wollen wir zum Recht zurückkehren und über diesen wichtigen Punkt Grundsätze festsetzen. Das Recht, welches der gesellschaftliche Vertrag dem Souverain über die Unterthanen giebt, überschreitet, wie ich gesagt habe, nicht

die Gränzendes öffentlichen Nutzens. *) Die Unterthanen sind dem Souverain also keine Rechenschaft von ihren Meinungen schuldig, als in so ferne diese Meinungen der Gesellschaft wichtig sind. Nun liegt dem Staate freilich daran, dass jeder Staatsbürger eine solche

*) *In der Republik, sagt der Marquis d'Argenson, ist jeder vollkommen frey, in allem, was andern nicht schadet. Das ist die unveränderliche Schranke: man kann sie nicht genauer bestimmen. Ich habe mir nicht das Vergnügen versagen können, dieses Manuscript, obgleich es dem Publikum nicht bekannt ist, zuweilen anzuführen, um dem Andenken eines erhabenen und verehrungswerthen Mannes Ehre zu machen, der das Herz eines wahren Staatsbürgers und redliche und gesunde Pläne in Betref der Regierung seines Vaterlandes bis ins Ministerium mitnahm.*

Religion habe, die ihm Liebe zu ſeinen Pflichten einflöſse: aber die Glaubensſätze dieſer Religion gehen weder den Staat noch ſeine Glieder weiter an, als ſie ſich auf die Sittenlehre beziehen, und auf die Pflichten, die der Bekenner derſelben gegen andre zu erfüllen ſchuldig iſt. Ueberdem kann jeder glauben was ihm beliebt, ohne daſs es dem Souverain zukommt, darüber abzuſprechen. Denn da es in der andern Welt keine Gerichtsbarkeit giebt, ſo geht ihn das nichts an, wie das Schickſal der Unterthanen im künftigen Leben ſeyn wird, wenn ſie nur in dieſem gute Staatsbürger ſind.

Es giebt alſo ein rein bürgerliches Glaubensſyſtem, deſſen Punkte der Souverain zu beſtimmen berechtigt iſt, nicht eigentlich als Religionslehren, ſondern als Geſinnungen der Geſelligkeit, ohne welche es unmöglich iſt, ein guter Staatsbürger oder treuer Unterthan

zu seyn.*) Ohne jemand zwingen zu können, dass er sie glaube, kann er jeden, der sie nicht glaubt, aus dem Staate verbannen, und zwar nicht als einen Gottlosen, sondern als einen, der nicht in die Gesellschaft passt, weil er unfähig ist, Gesetze und Gerechtigkeit zu lieben und im Nothfalle sein Leben der Pflicht aufzuopfern. Hat jemand diese Lehrsätze öffentlich anerkannt und beträgt

---

*) *Als Cäsar den Catilina vertheidigte, suchte er den Lehrsatz von der Sterblichkeit der Seele geltend zu machen. Um ihn zu widerlegen, hielten Cato und Cicero sich nicht dabey auf, zu philosophiren. Sie begnügten sich zu beweisen, dass Cäsar als ein schlechter Staatsbürger spräche und eine Lehre vortrüge, die dem Staate nachtheilig wäre. Das, und nicht eine theologische Frage, war es auch wirklich, worüber der römische Senat urtheilen sollte.*

ſich, als wenn er ſie nicht glaubte, ſo wird er mit Recht mit dem Tode beſtraft: er hat das gröſseſte aller Verbrechen begangen: er hat den Geſetzen gelogen.

Die Lehrſätze der bürgerlichen Religion müſsen einfach, nicht zahlreich, mit Beſtimmtheit ausgedrückt ſeyn, und weder Erklärungen noch Commentare haben. Die poſitiven Lehrſätze ſind: das Daſeyn einer mächtigen, erleuchteten, wohlthätigen, vorherſehenden und waltenden Gottheit; ein künftiges Leben; das Glück der Gerechten; die Beſtrafung der Boshaften; die Heiligkeit des geſellſchaftlichen Vertrags und der Geſetze. Die negativen ſchränke ich auf einen einzigen ein: die Unduldſamkeit. Sie gehört in die Arten des Gottesdienſtes, die wir verwarfen.

Nach meiner Meinung irrt man ſich, wenn man die bürgerliche und die theologiſche Un-

duldſamkeit von einander unterſcheidet. Sie ſind unzertrennbar. Es iſt unmöglich, mit Leuten, die man für verdammt hält, friedlich zu leben; ſie lieben, hieſse Gott haſſen, der ſie ſtraft. Man muſs ſie durchaus bekehren oder peinigen. Ueberall, wo theologiſche Intoleranz herrſcht, iſt es unmöglich, daſs ſie nicht irgend eine bürgerliche Wirkung habe, *)

---

*) *Die Heurath z. B. hat, als bürgerlicher Vertrag, bürgerliche Wirkungen, ohne welche ſogar die Geſellſchaft unmöglich beſtehen kann. Wir wollen nun annehmen, es gelänge der Geiſtlichkeit, ſich das Recht anzumaaſsen, allein dieſe Verhandlung zu ſchlieſsen, ein Recht das ſie nothwendig in jeder unduldſamen Religion an ſich reiſsen muſs. Iſt es nicht klar, daſs wenn ſie dann zu rechter Zeit das Anſehen der Kirche geltend macht, das Anſehen des Fürſten vernichtet werden muſs? Er wird keine Unterthanen*

und so bald das geschieht, ist der Souverain, selbst im Weltlichen, nicht mehr Souverain, die Priester sind von dem Augenblicke an die wahren Herrn und die Könige sind nichts als ihre Beamte.

---

haben, als welche die Geistlichkeit ihm gütigst geben will: denn von ihr hängt es ab, die Leute zu verheurathen oder nicht, nachdem sie diesen oder jenen Lehrsatz haben oder nicht; nachdem sie dieſs oder jenes Formular annehmen oder verwerfen; nachdem sie ihr mehr oder weniger ergeben sind. Benimmt sie sich klug und ist sie standhaft, so ist es offenbar, daſs sie allein über Erbschaften, Aemter und Bürger schalten wird, ja sogar über den Staat selbst, der nicht bestehen kann, wenn er bloſs aus Bastarden zusammengesetzt ist. Aber dann, könnte man sagen, wird man die Misbräuche rügen, sie anhängig machen, Befehle erlassen,

Gegenwärtig, da es keine ausschliessende National-Religionen giebt oder geben kann, muss man alle dulden, welche selbst gegen die andern Duldsamkeit üben, so lange nehmlich ihre Lehrsätze nicht den Pflichten des Staatsbürgers widersprechen. Wer aber zu sagen wagt: „Ausser der Kirche giebt es kein Heil!" muss aus dem Staate gejagt werden, wofern nicht der Staat Kirche, und der Fürst Hoherpriester ist. Ein solcher Lehrsatz

---

das Weltliche einziehen. Welche Armseligkeit! Hat die Geistlichkeit, ich will nicht sagen, Muth, sondern Menschenverstand, so wird sie der Sache ihren Lauf lassen. Sie wird ruhig ansehen, dass man rügt, vorladet, decretiret, einzieht, und am Ende die Herrschaft behalten. Man bringe dünkt mich, kein grosses Opfer dabey, dass man einen Theil hingiebt, wenn man gewiss ist, sich des Ganzen zu bemächtigen.

taugt nur in eine theokratiſche Regierung: in jeder andern iſt er verderblich. Die Urſache, welche, wie man ſagt, Heinrich den Vierten bewog, die römiſche Religion anzunehmen, ſollte eigentlich jeden rechtſchaffenen Mann und vorzüglich jeden denkenden Fürſten bewegen, ſie zu verlaſſen.

Neuntes Kapitel.

Beſchluſs.

Nachdem ich die wahren Grundſätze des Staatsrechts aufgeſtellt und verſucht habe, den Staat auf daſſelbe zu gründen, müſste ich ihn noch durch ſeine äuſseren Verhältniſſe ſtützen. Dies würde mich zum Völkerrechte, zum Handels- zum Kriegs- und Eroberungsrechte, zum öffentlichen Rechte, zu den Bündniſſen, den Unterhandlungen, den Traktaten etc. führen. Aber alles dies bildet ein neues, für meinen beſchränkten Blick zu unermeſsliches Feld: ich hätte ihn überhaupt mehr einſchränken ſollen.

Ueber Leibeigenheit.

„Vater! Vergieb ihnen, denn wahrlich, sie wissen nicht, was sie thun!“

Das ist die einzige Entschuldigung, mit welcher der parteyloſe Weltbürger sein pochendes Herz zufrieden sprechen kann, wenn er ganze Stände keck und kühn, Millionen Mitbürger, das Wohl des ganzen Staates ihrem Eigennutze aufopfern und noch dazu mit ihrem abscheulichen Verhältnisse prunken sieht; — wenn er das sieht, sage ich, und doch gern an Bruderliebe, auch gegen Fehlende, fest halten will. Nein! Wir müssen um unsrer selbst willen nicht glauben, daſs die Erbherren so handeln, und doch ganz wissen sollten, was sie thun. Wohlan, wir

wollen es ihnen ſagen; wir wollen ihnen die Natur ihrer ſogenannten Gerechtſame und die Folgen derſelben aus einander ſetzen; wir wollen ihnen ſelbſt das fürchterliche Schauſpiel zu deuten verſuchen, das ſie der Welt geben. Sehen ſie einſt ihr Vergehen, wirklich ein, ſo entſagen ſie gewiſs ſchaudernd ſelbſt der Fortſetzung deſſelben Keine Rückſicht alſo halte uns ab, ihnen den Schleier zu entreiſsen, keine Furcht: — denn es gilt Menſchenwohl! —

Welch einen grellen Abſtich muſs aber der Inhalt dieſer Schrift mit dem des vorhergehenden Meiſterwerkes machen! Aus den innerſten Hallen der Spekulation trug Rouſſeau das längſt vergeſsne Gemälde der Bürgerrechte, des wahren und vollkommenſten Staates hervor. Mit ſchwerem Herzen muſs ich hingegen die Züge der tiefſten Depravation, deren die menſchliche Geſellſchaft fähig iſt,

ſammeln, und die niedrigſte Stufe zu zeigen, zu der ein Staatsbürger herabſinken kann. Aber das iſt nicht der wichtigſte Unterſchied. — Rouſſeau's geiſterhebende Schilderung iſt Ideal; mein Jammerſtück iſt — nackte Wirklichkeit. Rouſſeau's vollkommen freye Bürger exiſtirten vielleicht nie; aber in dem Schlamm des Elendes, das ich ſchildern muſs, wehklagen Millionen ſeit mehr als einem halben Jahrtauſende. Von Scenen des thätigſten glücklichſten Lebens führe ich den Leſer zu Gräbern, von Staatsbürgern zu Leibeignen, und dieſe Todten: — werden auch ſie einſt erſtehen? —

Leibeigenheit! Mit blutendem Herzen durchwallt der Cosmopolit die Gebiete der Vorzeit und der Gegenwart. Ueberall ſchluchzt ihm Jammer und zerknirſchtes Elend entgegen, und er bleibt unentſchloſſen, welchem Jahrhunderte, welchem Volke er die klägliche Palme des höchſten Unglücks reichen ſoll.

Hier öffnet sich die Erde, streut zwanzig blühende Städte in Trümmern umher, und verschlingt Tausende ihrer Bewohner; — dort wälzt der Aberwitz eines einzelnen Ehrsüchtigen die blutigen Wogen des Krieges über einen ganzen Himmelsstrich hin, und Wüsten bleiben zurück, wohin sein mördrischer Fuss tritt. Hier haucht die Pest ihren giftigen Athem über eine zahlreiche Nation und sie verschliest ins Grab; — dort umzieht das Pfaffenthum ganze Jahrhunderte mit mistischem Nebel, um ungesehen seine lichtscheuen Gräuel üben, einen Welttheil über den andern hinstürzen und Millionen würgen zu können, die anders wähnen, als seine Selbstsucht gebeut. Erschüttert von dem gräslichen Schauspiel, bebt der Forscher weiter und weiter, immer von der kläglichen Erwartung begleitet, was er in einem Lande, in einem Jahrhunderte fand, in dem nächsten überboten

zu ſehn. Er gewahrt deiner, Leibeigenheit, und nichts überraſchet ihn mehr. Wo wäre die Ausgeburt der Ungerechtigkeit und Bosheit, die dich überträfe?

Ein Menſch unbedingtes Eigenthum des andern! In dem Staate, den er allein erhält, in ſeiner väterlichen Hütte, im Zirkel ſeiner Kinder, in denen er nur ſeinem Tyrannen neue Laſtthiere erzeugte, unbedingtes Eigenthum des andern! Die wichtigſte, nützlichſte Bürgerklaſſe geſetzlich freye Beute der überflüſſigſten! Die eigentliche Volksmaſſe von allen Aeuſſerungen edlerer Geiſteskräfte ausgeſchloſſen, aller Menſchenrechte beraubt; von ungeheuren Pflichten und Leiſtungen in Laſter und Stupidität herab gedrückt, damit die Drohnen des Staates von ihrem Elende ſchwelgen und mit erträumter Erhabenheit verachtend auf ſie herabſehen können: wenn dieſe Gräuel nicht exiſtirten, wer würde ihre

Möglichkeit ahnden? Wer würde sich einfallen lassen, dafs man dies wahnsinnige und schändliche Misverhältnifs auch eine Staatsverfassung nennen könnte, wenn sol-disant Gebildete und Aufgeklärte nicht ihre Usurpationen durch diese Benennung rechtfertigen wollten? Ja, Schiller hat Recht! Das Edlere ist in seiner Depravation das Abscheulichere. Ein Thier des Waldes würgt das andere, das fremdartige, und die Leiden desselben sind in einem Augenblicke begonnen und geendet. Nur das höhere Wesen, nur der Mensch vermag es, seinem Bruder den edelsten Theil seines Wesens zu entreifsen und ihn doch als Werkzeug seiner Leidenschaften fortdauern zu lassen; er allein vermag es, seine Beute Lebensalter hindurch lebendig zu zerfleischen. Die Menschen wären das Abscheulichste in der Natur, wenn sie nur aus solchen Gewalthabern bestünden;

aber auch die unſchuldig Leidenden ſind Menſchen, ſind unſre Brüder. — Rettung, Rettung ihnen, ihr, die es vermögt!

„Und dennoch haben dieſe Gräuel in allen Zeitaltern exiſtirt. Die freyen Griechen „und Römer hatten Sklaven; die freyen Amerikaner haben dergleichen, und ſelbſt Rouſ„ſeau ſcheint an einem Orte zu behaupten, „daſs ſich eine Republik nur durch Sklaven „frey erhalten könne.“

Richtig! Es iſt aber ein groſser Irrthum, wenn man Sklavën und Leibeigene für gleichbedeutend hält. (1) Sklaverey iſt freilich, wie Leibeigenheit, eine ſchreiende fürchterliche Grauſamkeit, aber die erſte verhält ſich zur letzteren, wie Erlegung des Feindes auf dem Schlachtfelde zum überlegten Brudermord.

Schon Ariſtoteles ſagte, ein Sklave iſt immer ein Fremder; und giebt darin den

ewigen, unzerſtörbaren Unterſchied zwiſchen ihm und dem Leibeigenen an. Ich weiſs wohl, daſs er eigentlich ſagen wollte: dadurch, daſs ein Menſch Sklave wird, wird er ein Fremder, d. h. hört er auf, ein Theil des Staates zu ſeyn. Aber wie können ganze Nationen in dem Lande, das ihnen gehört, Fremde werden? Wie können, was hier noch mehr ſagt, ganze Stände aufhören, Theile des Staates zu ſeyn, der nur durch ſie beſteht?

Ein Sklave, das heiſst, ein dienender Fremder kann da ſeyn, kann ſich entfernen, ohne daſs er durch eines von beiden Einfluſs auf das Ganze hat. So nothwendig er einem Einzelnen ſeyn mag, das Ganze bedarf ſeiner nicht. Sein Daſeyn ward nicht bey der Errichtung des Staates in Anſchlag gebracht; es iſt und bleibt eine unbedeutende Zufälligkeit, wie der Schatten einer vorüberziehenden Wolke. Der Staat gewährt ihm

nichts, weil er nichts von ihm fordert, ihm keine öffentliche Leiſtung auferlegt. Selbſt daſs ſein Leben unter dem Schutz der Geſetze ſteht, iſt im Grunde bloſse Wohlthat: denn weil er keine Staatspflichten trägt, hat er auch keine Rechte an den Staat. Sobald er hingegen anfängt zum Beſten des Gemeinweſens mit zu wirken, hört er auf, ein Fremder zu ſeyn, und wird integrirender Theil deſſelben. Trägt er gradezu zum allgemeinen Wohl bey, ſo befehlen Gerechtigkeit und Politik, auch das ſeinige zum Gegenſtande des Allgemeinen zu machen. Uebernimmt er alle Pflichten des Staatsbürgers, ſo gehören ihm auch alle Rechte deſſelben: denn Pflicht und Recht ſind unzertrennlich, — ſind eins. Aber —

Legt einem Sklaven alle Pflichten des Staatsbürgers auf, verſagt ihm dagegen alle Gerechtſame deſſelben, ſo habt ihr einen Leib-

eigenen. Nie gab ein Sklave in Griechenland und Rom von seinem Vermögen etwas her, die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen. Aber wer trägt in Rufsland und Böhmen und überall wo Leibeigenheit herrscht, neun Zehntheile der Abgaben? der Leibeigene.*) Nie zogen die Sklaven Griechenlands und Roms, oder die Negersklaven in Amerika für den Staat ins Feld: aber woraus bestehen

---

*) *Aber ist das nicht viel mehr der Erbherr desselben? „Wie meine Herren? Wollen Sie etwa wieder dahin zurück, dafs ihr Mitbürger kein Eigenthum haben könne? Sie beschweren sich ja immer darüber, dafs ihr Bauer ihnen schuldig bleibe: wie kann er das, wenn er kein Eigenthum hat. — Erinnern sie sich wenigstens an die Befehle von 1765 — über deren Nothwendigkeit jeder Edle unter ihnen erröthete.*

die Heere Rufslands etc.? Faft ganz aus Leibeigenen. Nie endlich war ein Sklave anfäfsig, nie war das Land, in dem er lebte, fein Vaterland, denn ein Sklave ift immer ein Fremder. Die Leibeignen, hingegen befitzen Ländereien, die fie nicht einmal aufgeben dürfen; fie haben fo offenbar ein Vaterland, dafs fie es nicht einmal verlaffen dürfen, dafs fie als Produkte deffelben behandelt und als Theile des Ackers, den fie beftellen, mit ihm öffentlich verhöckert werden.

Leibeigene find nicht Fremde, alfo auch nicht Sklaven. Sie find Theile, Bürger des Staates, fo nothwendige Theile und Bürger deffelben, dafs er ohne fie gar nicht beftehen könnte. Nehmt ihre Gewaltigen weg, und er wird fortdauern, fich gewifs beffer befinden als vorher. Nehmt die Ackersleu-

te, die Leibeignen weg; — er ist vernichtet. (s)

Sklaverei ist immer nur das Verhältniss Einzelner zu Einzelnen, sie mögen so zahlreich seyn als sie wollen. Es ghet den Staat nichts an, da der leidende Theil nicht zu seinen Gliedern gehört. Sklaven besitzen, ist also nur eine Art des Privatvermögens. Wenn Rousseau sagt: einer Republik sey es fast nothwendig, dass ihre Bürger Sklaven besässen, um ihre ganze Sorgfalt auf die Erhaltung der Freiheit zu wenden, so heisst das nichts weiter, als, sie müssten im Stande seyn, Fremden ihre beschwerlichen Privatgeschäfte aufzutragen; sie müssten, mit einem Worte, sie müssten begütert seyn. Denn, wenn sie statt der Sklaven Glieder eines fremden Staatskörpers dazu mietheten (wie die Holländer die westphälischen Bauern), so wäre die Hauptabsicht eben so vollkommen erreicht.

Nicht Sklaven alſo, ſondern Wohlhabenheit der Bürger iſt einem freien Staate nothwendig. *)

Leibeigenheit hingegen iſt das Verhältniſs oder vielmehr Miſsverhältniſs eines Standes zum andern, durch das der wichtigſte Theil des Staates dem überflüſſigſten aufgeopfert und ihm zwey Drittheile ſeiner Kraft und ſeiner Glieder geraubt wird. Sie dient nicht zu ſeiner Erhaltung, ſondern ſie iſt eine Unförmlichkeit, eine Verkrüppelung, — die Vernichtung deſſelben. Sie iſt nicht das Privat-Unglück eines Einzelnen, ſondern eine Landplage, die ſich von Peſt und Hungersnoth nur dadurch unterſcheidet, daſs ſie ohne Nachlaſs ein halbes Jahrtauſend lang wüttet

*) *Ihr aber, Erbherren, ſeyd ihr Bürger eines freyen Staates?*

und ach! ihre Schlachtopfer nicht einmal tödtet.

Der Unterschied scheint mir so wichtig, dass ich ihn noch einmal wiederholen muss. Der Sklave ist immer ein Fremder, eine einzelne Beute, welche ein Glied des Staates von einem andern Staatskörper erlangte, gleichviel ob durch Gewalt, List oder Kauf. Er hat keine Rechte, weil der Staat seinen Dienst verschmäht und ihm also nicht frey steht, sie zu erwerben. Den Leibeignen hingegen zwingt man, sie zu verdienen, um sie ihm hernach zu unterschlagen. Er ist aktiver Staatsbürger der Leistung nach, ja, er bezahlt sogar für seinen Nebenmann und dieser — nimmt dafür seine Rechte in Empfang. Man stelle sich zween Gefährten vor, von denen der eine zum andern spräche: alles was ich verzehre, bezahlest du, und dafür ist alles mein, was du verdienst. Das

ist das Verhältniss zwischen dem Erbherrn und den Leibeigenen. — Dem Sklaven wiederfuhr nur ein Unfall, da er seine Freiheit verlor, hernach ist in politischer Rücksicht alles in seiner Ordnung. Die Leibeignen aber leiden eine fortdauernde fürchterliche Ungerechtigkeit. — Sie sind, mit einem Worte, ein Stand, der von seinem Nachbar geplündert ward. Er ist nackt, nicht weil er keinen Rock besitzt, sondern weil sein Gefährte ihn umhieng.

Aber wie war es möglich, eine so entschiedene und empörende Ungerechtigkeit zu begehen? Wie durfte, wie konnte der Staat sie dulden, wenigstens fortdauern lassen? — Wie? Der Staat duldete sie, weil er selbst vernichtet war (3), und ihre Fortdauer ward möglich durch das Lehnssystem. Nur neben dem eigentlichen Adel und durch ihn, konnte es

Leibeigne geben. — Aber ich muſs meine Begriffe über den Adel aus einander ſetzen.

Man hat ſeit einigen Jahren einen lärmenden Streit über ihn und ſeine Rechtmäſsigkeit geführt. Ich bin weder Metaphyſiker noch Politiker genug, mich in denſelben miſchen zu wollen, aber mich däucht doch, er läuft, wie ſonſt alle philoſophiſchen Balgereien, auf eine Kleinigkeit heraus, in der alle einig ſeyn würden und die jedes Kind entſcheiden könnte, ſobald man nehmlich nur feſtgeſetzt hätte, wovon man eigentlich rede. Ob der Adel rechtmäſsig, nothwendig etc. ſey, alles das glaube ich, müſste ſehr einleuchtend aus der Frage hervorgehen: was iſt der Adel? Man hat ſie zwar beantwortet, aber ſo vorübergehend, ſo undeutlich, daſs gar keine Antwort beſſer geweſen wäre. (4) Ich will hier alſo auseinander ſetzen, was mir der Adel, nach Anleitung der Geſchichte zu ſeyn ſcheint: denn ſie, und nicht die

Metaphyſik glaubte ich befragen zu müſſen, um zu erfahren, woher die Ruinen kamen, die noch immer ſo manchen Staat entſtellen, und die Saat verdorren machen, ſo weit ihr giftiger Schatten reicht; — ſie, und nicht die Gegenwart, um zu erfahren, was die urſprüngliche Beſtimmung eines Standes ſey, an dem die plaſtiſche Hand der Zeitläufe ſeit zehn Jahrhunderten modelte. Seine Rechtmäſsigkeit kümmert mich nicht, — wenn ſie nicht aus ſeiner Beſtimmung hervorgeht.

Durch eine auffallende und alles verwirrende Verwechſelung hat man die Begriffe, Edle, Optimaten und Adel für gleichbedeutend gehalten, und daher den letzten überall zu entdecken geglaubt, unter den Hottentotten und Eskimoh ſo gut, als in Europa; in Lacedämon und Rom ſo gut, wie in Teutſchland. Gleichwohl exiſtirt er ſelbſt jetzt nur noch, und zwar unvollkommen, in

der Türkey, Rufsland, Pohlen, Böhmen und wenigen Gegenden Teutschlandes. Man braucht nur die Entstehung, Bestimmung und Verfassung dieser drey Bürgerklassen zu untersuchen, um das einzusehen.

Wo die natürliche Verschiedenheit der Talente, Kräfte und Tugenden Statt fand, das heifst, wo die menschliche Gesellschaft aus Menschen bestand, mufste es nothwendig Leute geben, welche sich durch vorzügliche Eigenschaften, vorzügliche Achtung und vorzügliches Gewicht in den Volksversammlungen erwarben. Ihr Rath ward Volksbeschlufs, denn er war der weiseste, oder sie wufsten ihn dafür gelten zu machen; ihre Entscheidung ward Gesetz, denn sie war die gerechteste, oder sie schien's doch; ihr Schild war der Sammelpunkt der Kämpfenden in der Schlacht, denn ihr Schwerdt pflegte stets in Vorderreihen zu blitzen und den

Sieg zu entscheiden. Hörten diese Bedingungen auf, verloren sie das Zutrauen der Uebrigen, so waren sie nicht mehr als sie. Ihre Vorrechte waren die natürliche Frucht ihrer Vorzüge; zugestanden hatte man sie ihnen nicht: sondern wie der Längste über die Kleinern wegsieht, ohne daſs man es ihm zu erlauben braucht, muſste der Weiseste, Rechtschaffenste, Tapferste, am meisten geachtet werden, ohne alle Abmachung, eben weil er der Weiseste etc. war.

Nicht Maschinen der Politik, nicht Geschöpfe eines Gesetzes waren diese Männer, sondern reine Produkte der Natur, aus deren Händen sie mit ihren gröſstern Eigenschaften auch ihre erhabnere Bestimmung erhielten. Sie machten eigentlich keine besondere Bürgerklasse aus, obgleich sie eine besondere Menschenreihe waren; auch konnten natürlich ihre Kinder nichts von ihrem An-

fehen erben, wenn ſie nicht ihre Tugenden geerbt hatten. Umſchimmerte gleich der Nimbus eines groſsen Vaters noch auf einige Zeit den kleinen Sohn, ſo diente er doch nur dazu, die Erwartung, nicht die Huldigung des Volkes auf ihn zu lenken. — Erkennt ihr hier eure Adjichen? — Gewiſs nicht! Edle waren es, und dergleichen gab und giebt es freilich überall, ſelbſt — im Vertrauen geſagt, — unter euren Leibeigenen und zwar nicht ſo ſelten, als ihr glaubt.

Wo ein weiſer Geſetzgeber verhindern wollte, daſs entweder die Regierung den Souverain ſpielen oder das Volk bey jedem Anfall übler Laune in der Regierung die Verfaſſung umwerfen ſollte, ſtellte er zwiſchen beyden eine Bürgerklaſſe auf, die vorzüglich dabey intereſſirt war, die einmal eingeführte Ordnung der Dinge zu behaupten und alſo

beyde Theile an ihrer Stelle feſt zu halten. *)

Indem er ihr Intereſſe mit dem der Regierung und auch mit dem des Volkes verknüpfte, ſituirte er ſie ſo, daſs ſie bey jedem Unrecht, das einer der beyden Parteyen wiederfuhr mitlitt und alſo nothwendig die Partie des Schwächern ergreifen muſste. Damit

*) *Quelli che prudentemente ordinano leggi, eleſſero un modo che partecipaſſe di tutti, giudicandolo più fermo e ſtabile, perche l'uno guarda l'altro, ſendo in una medeſima città il Principe, gli Ottimati ed il governo Popolare. Tra quelli che hanno per ſimili coſtituzioni meritato più lode, è Licurgo, il quale ordinò in modo le ſue leggi, che dando le parti ſue al Re, agli Ottimati ed al Popolo fece uno ſtato che durò più che ottocento anni etc.* **Machiavelli**, *Diſc. Lib. I.*

sie ihre Bestimmung kraftvoll erfüllen könnte, versezte der Gesetzgeber die wohlhabensten und angesehensten Familien in dieselbe. Damit ihr Wirkungskreis auf immer und unabänderlich bestimmt sey, machte er sie erblich. (5) Da haben wir den Adel!„ ruft ihr. Nicht doch! Freylich war dieser Stand, — den ich im allgemeinen Optimatenstand nennen will, — ein politisches Institut, so gut wie der Adel, aber welch ein Abstand in der Natur und der Bestimmung beyder. In keiner Rücksicht besassen die Optimaten die Gewalt der Regierung über ihre Mitbürger: aber sie hatten die Macht, den Misbrauch der fürstlichen zu verhindern. Nie repräsentirten sie den Souverain, d. h. das Volk: aber da sie ein Theil desselben waren, machte ihre Zustimmung erst die Beschlüsse desselben zu Gesetzen. Sie waren mehr als blosse Staatsbürger, damit die

übrigen ſicher wären, nie weniger zu ſeyn: und darin werdet ihr ſicher wieder nicht den Adel erkennen. *) Sie waren Bürgen für die gegenſeitigen Rechte der Regierung und des Volks und für die Fortdauer des Staats. Der wahre Adel hingegen ſollte dem Fürſten ganz etwas anders verbürgen.

Wo ein despotiſcher Eroberer ſich ſeine unbeſchränkte Macht und die ſklaviſche Unterwürfigkeit der Unterjochten ſichern wollte, ſchuf er den Adel; d. h. um die Werkzeuge ſeiner Eroberung auf immer an ſein Intereſſe zu knüpfen und ſie zur Aufrechthaltung ſeiner ſo genannten Eroberungsrechte zu bewegen, ließ er ſie Theil an dem Genuſs der-

*) *Nehmlich den wahren Adel, wie er bey ſeiner Errichtung war. Vom engliſchen, ſchwediſchen etc. ſpreche ich nicht.*

ſelben nehmen. Er ſandte ſie aus unter das niedergetretene Volk, in kleinern Diſtrikten zu tyranniſiren, wie er es im ganzen Reiche that, behielt ſich aber auch ſeine Herrſcherrechte über ſie ſelbſt vor: er blieb Proto-Despot.

Ich werde unten ein viel älteres Beyſpiel anführen, aber hier will ich nur bey den fränkiſchen Eroberern, den eigentlichen Siftern des europäiſchen Lehnadels, ſtehen bleiben. Man denke ſich in die Lage Childerichs oder Meroväus nach vollendeter Eroberung, welche Einrichtungen wird er treffen? Etwa eine begünſtigte Bürgerklaſſe aufſtellen, die ſeiner bis jetzt unbeſchränkten Gewalt über die unterjochte Nation Schranken ſetze und den Misbrauch derſelben hindere? Nicht doch! Der erworbenen Länder und Sklaven nach ſeiner Phantaſie und in Sicherheit zu genieſſen, iſt ſein vornehm-

der Zweck. Aber es ist nicht die Sache eines einzelnen Mannes, den Geist einer grossen Nation in einem weiten Lande fortdauernd nieder zu halten: dazu braucht er aufmerksame, thätige Gehülfen und eine stets gerüstete Kriegsmacht. Hier mußte sich ihm also ein Mittel darbieten, durch das er noch dazu seinen Waffenbrüdern die versprochenen Belohnungen ertheilen konnte. Auf die Bedingung, beym ersten Aufruf zu seiner Unterstützung herbey zu eilen, ertheilte er jedem Anführer eine Provinz, mit dem Recht, dort zu herrschen, wie er selbst, mit königlicher Gewalt, das heißt, nach dem wilden Eroberungsrechte. Jeder Herzog verfuhr mit seiner Provinz eben so; jeder Unterbefehlshaber, viele gemeine Streiter so gar bekamen einen Theil der Ureinwohner zum Eigenthume; jeder erhob nach Gefallen Abgaben und Leistungen, übte das Recht über

Leben und Tod, das jus primae noctis und alle die Scheuslichkeiten aus, die uns fabelhaft scheinen würden, wenn einzelne Ueberbleibsel nicht ihr voriges Daseyn zu unläugbar bewiesen. — Der Adel war gebohren und die leidende Menschheit feyerte seine Geburt durch Aechzen und Wehklagen bey seinen Geiselhieben.

Als die Franken unter Karl dem Grossen ihr altes Vaterland, Teutschland, eroberten, führten sie ihr Meisterſystem der Tyranney, die Lehnsverfassung, auch hier ein. Von dort gieng es nach Dännemark über, mit Willhelm dem Normann nach England und mit der Mönchs-Religion nach Preussen, Cur- Lief- und Ehstland. Durch ein politisch-religiöses Taschenspiel wollte der Bischof Albert von Apelderen den Eisenstab der weltlichen Eroberer an sich bringen. Er erflehte vom Pabst und Kaiser für seine Neubekehr-

ten den Segen lehensmäſsiger Erbherrlichkeit — zum Dienſt der Jungfrau Maria. Aber das Inſtrument war für die weiche kraftloſe Hand der Geiſtlichen zu rauch und gewaltig. In kurzem waren die Ritter Herren des Landes und — der Biſchöfe. Liefland erlag unter allen Uebeln der Lehensverfaſſung, ohne daſs irgend ein Lehnsherr Vortheil davon zog.

Nach dieſen Erörterungen wird, glaub' ich, der Unterſchied zwiſchen Edeln, Optimaten und Adel einleichtend] ſeyn. Sie genoſſen alle ähnliche äuſsere Auszeichnungen im Staate, weil er überhaupt nicht ſehr mannigfache Gaben zu ſpenden hat: aber ihre Entſtehung und Beſtimmung ſetzt ſie in eine ungeheure Entfernung von einander. Edle ſind, ich widerhole es, Produkte der Natur, durch perſönliche Eigenſchaften vorzügliche Bürger,

durch perſönliche Eigenſchaften dazu beſtimmt, die Leiter kleinerer Menſchen zu ſeyn und an dem Wohl des Staates kraftvoll zu bilden. — Optimaten ſind Geſchöpfe der Geſetze, vorzügliche Bürger durch Bewilligung des Staates. Sie leiſten der Regierung für ihre geſetzmäſsige Macht und dem Volke für die Unverletzlichkeit ſeiner Souverainität und ſeiner Bürgerrechte Gewähr. Ihr Daſeyn verbürgt dem Staate ſeine Fortdauer und die Unverbrüchlichkeit der Geſetze. — Der Adel hingegen, oder richtiger zu ſprechen, der Erbherrenſtand war der Beamte des Despoten, und bürgte dieſem dafür, daſs ſein Reich nie ein Staat werden, ſeine Sklaven nie Bürgerrechte haben, nie ein Geſetz kennen ſollten, als die Willkühr des Eroberers. Er empfieng einen Theil des

Beute um für die Sicherheit des Uebrigen zu kämpfen. Er war das Joch, das der Despot auf den Nacken des Volkes legte, damit es ſich nie erhöbe. Er repräſentirte den Despoten bey der Nation, und ſollte dafür die Armee deſſelben ſeyn. (6) Die Erbherren thaten das erſtere, aber dem Letztern ſuchten ſie ſich bald zu entziehen: dieſs löst uns das Räthſel, woher der Adel in Teutſchland, England, Schweden und andern Ländern, wo keine Leibeigenheit mehr iſt, ſeine urſprüngliche Geſtalt ſo ſehr verändert hat.

Als nehmlich die Lehen erblich geworden waren, als die Beſitzer derſelben ihr Intereſſe von dem des Fürſten trennten, unabhängig zu werden ſuchten und ihren Gehorſam verſagten, ſahen dieſe ſich gezwungen, eine andre Stütze zu ſuchen. Sie errichteten ſtehende Armeen (7) und machten

ſo den Heerbann unnütz. Der Adel behielt alſo Rechte ohne entſprechende Pflichten zu tragen, und die Fürſten muſsten ſehr bald bemerken, welch ein gefährlicher Uebelſtand dieſs ſey. Sie ergriffen jede Gelegenheit, ihn zu ſchwächen, gaben der eigentlichen Nation allmählig ihre urſprünglichen Rechte wieder, hoben endlich die Leibeigenheit auf und vernichteten auf die Art wirklich den Adel. Die Edelleute zwar blieben, aber da ſie jetzt mit dem Volke wieder in eins geſchmolzen waren, ſo bildeten ſie, ohne es zu wollen, eine Art von Optimatenſtand, — den der Bürger nur deswegen mit ſcheelen Augen anſieht, weil er noch nicht ganz iſt, was er ſeyn ſollte: denn nicht überlegte Geſetze, ſondern der Zeitendrang hat den teutſchen etc. Adel zu Optimaten veredelt. Was ihm noch von dem eigentlichen Weſen der Erbherrlichkeit übrig iſt, verdient, wie es

mir ſcheint, den Lärm nicht, den man deshalb macht. Obgleich ſeine Vorrechte nicht, wie Rouſſeau bitter ſcherzt, nur darin beſtehen, daſs Edelleute nicht gehangen werden, ſo ſind ſie doch nur Ruinen der alten Raubveſte. Sie werden von ſelbſt verwittern, wenn man ſie nicht zu einem beſſern Gebäude verwendet, wie in England und Schweden geſchah.

Nicht überal verfuhren die Fürſten ſo. Mit einer ſonderbaren Inkonſequenz, hörte man auf, von dem Erbherrn die beſtimmten Dienſte zu fordern und liefs ihm doch die ſchrecklichen Ungerechtſamen, die den Lohn für dieſelben ausmachten. Und was ſind die Erbherren dort? Man ſehe z. B. auf Liefland, und es wird einleuchten, daſs ſie ein abgeſtorbenes Glied des Staates ſind, das nur durch ſeine Schwere noch wirkt; oder vielmehr ein Staat im Staate, der dem Fürſten

nichts nutzt und deſſen Intereſſe mit dem der übrigen Stände nichts gemein hat. Sein Daſeyn iſt mit dem ihrigen verknüpft, aber ſein Wohlſeyn iſt ſehr von dem ihrigen verſchieden. — Es iſt der Zuſammenhang der Liane mit dem Baume, den ſie umſchlang. Würde er vernichtet, ſo müſste ſie verdorren: aber je prachtvoller ſie grünt, deſto ſtärker fault er.

Ich bin ſo weitläuftig über den Adel geweſen, daſs ich es wenigſtens für kein neues Verſehen halte, wenn ich noch einige hiſtoriſche Bemerkungen hinzufüge, die, ſo dürftig ſie auch ausfallen mögen, vielleicht manchem Leſern willkommen ſeyn werden.

Der älteſte Lehnsadel — wenigſtens kenne ich keinen frühern, iſt eine Geburt des Orients, wie man aus ſeiner Beſchaffenheit beynahe ſchon ſchlieſsen könnte. Artaxerxes, der Zerſtörer des parthiſchen Reiches und

Stifter des mittlern perſiſchen, fand Parthien in zwanzig erbliche Satrapien zertheilt, welche Abkömmlinge der Arſaciden beſaſsen. Er zerſtörte ſie und zerſtückte dafür, ungefähr im Jahre C. 240. das eroberte Land in ſehr viele Lehngüter, die er ſogenannten perſiſchen Edeln mit der Bedingung verlieh, die Bewohner im Fall eines Krieges ſeinem Heere zuzuführen.

Eben dieſe Einrichtung exiſtirt noch jetzt bey den Türken. Die Lehensträger heiſsen Timarioten; ihre Belehnung iſt aber meiſtentheils nur lebenslänglich.

Wie das fränkiſche Lehensſyſtem entſtand und ſich über Europa verbreitete, hat man oben geſehn. Bey den Slaviſchen Völkern ſcheint es aber eine andere Quelle gehabt zu haben. In Pohlen (8) wenigſtens entſtand der Adel nicht durch den König, ſondern der König durch den Adel. Die Sczu-

panen oder kleinen Fürſten fanden ſich durch Kriege in der Nothwendigkeit, ein gemeinſchaftliches Oberhaupt zu wählen, und durch die Macht, welche dieſe allgemeine Verbindung verlieh, waren ſie im Stande, ihre Unterthanen bald als Eigenthum, als Leibeigene zu behandeln. —

Die ruſsiſchen Optimaten wurden nur zufällig Erbherren. Als nehmlich Iwan Waſſiliewitſch I, im 16ten Jahrhunterte Caſan und Aſtrakan erobert hatte, wanderten die ruſsiſchen Bauern ſchaarenweiſe nach dieſen geſegneten Ländern aus. Der Czar ſah ſich alſo genöthigt, das Auswandern überhaupt zu verbieten und damit dies Verbot gehalten wurde, fügte er hinzu, daſs die Landleute ihren Wohnort nicht verändern ſollten. Die Folge davon war, daſs die Gutsherren ihre Pächter bald als Theile des Gutes ſelbſt betrachteten.

Aehnliche Urſachen gaben den Schwerdtbrüdern den Vorwand, die bekehrten freien Letten erſt an ihre Heimath zu feſſeln, und bald ſie wie Stücke ihrer Heerde einzeln oder in Schaaren zu verhöckern.

Den rechtmäſsigſten Adel, weil man ihn doch ſo nennt, in Europa, bilden die venetianiſchen Nobili. Macchiavell giebt ſeine Entſtehung folgendermaaſsen an. Als ſich die Flüchtlinge in den Lagunen eine beſtimmte Regierung gegeben hatten, ertheilten ſie anfangs jedem Neuankommenden ohne Schwierigkeit das Bürgerrecht. Indeſs ward die Anzahl derſelben ſo groſs, daſs die alten Bürger fürchten muſsten, ihre Verfaſſung würde für die Volksmenge nicht mehr paſſen. Sie verwandelten ſich alſo in einen geſchloſſenen Körper und die nachher ankommenden Flüchtlinge hatten die Wahl, bloſs als Gäſte und Beſchützte in Venedig zu leben, oder weiter zu

gehen. Demungeachtet wuchs ihre Zahl bald ſelbſt zu einem Volke an, — und zur Unterſcheidung von dieſem neuen, nannten ſich die Glieder des alten, Nobili: denn aus ihnen allein werden die obrigkeitlichen Aemter beſetzt, eine Beſtimmung, zu der ſie vollkommen berechtigt waren. —

Die Geſchichte des Lehnadels iſt auch gewiſſermaaſsen die der Leibeigenheit, denn ohne ſie war er nicht möglich; das mag meine Entſchuldigung ſeyn für dieſe lange Digreſſion über den eigentlichen Adel. Ich gehe itzt zu einem wichtigeren Gegenſtand über, nehmlich zu den Wirkungen der Leibeigenheit. Um zu begreifen, wie nothwendig es ſey, ein Uebel fortzuſchaffen, braucht man nicht ſowohl zu erfahren, woher es kam, als was es für Folgen hat.

Der Effect der Leibeigenheit läſst ſich vorzüglich in drey Rückſichten betrachten: Wie

wirkt sie auf den Leibeigenen selbst? wie auf die Erbherren? Was wird der Staat durch sie? Ich werde die Ordnung dieser Fragen beibehalten, denn sie ist die natürlichste. Die Beantwortung der zweiten folgt aus der ersten, und der letzte Punkt ist das Resultat beider vorgehenden.

Wie wirkt sie auf den Leibeigenen selbst? Fürchterlich! Welches Gemälde werd' ich dem Leser aufstellen müssen, und wie beugt es mich nieder, dass ich die Züge zu demselben von meinem Vaterlande entlehnen muss!

Ein ganzes leibeigenes, der Menschenrechte, der Menschheit also beraubtes Volk: welch ein Anblick! Vergebens biete ich Wirklichkeit und Phantasie auf, mir ein Gegenbild zu leihen. Nirgend gleicht ihm etwas an furchtbarer Scheuslichkeit. Selbst nicht das Todtengefilde des hebräischen Se-

hers. *) weit hin flog sein Blick über unermefsliche Ebenen. Ueberall traf er auf wimmelndes Leben und Regsamkeit. Ach! Es war lebendes, reges, wimmelndes Todtengebein. — Aber diese Gebeine erstanden zu besserem Leben; jene Lebenden sind moralisch Todte auf ewig. Selbst nicht Klopstocks gräfslicher, höllischer Triumph über die Hölle. Mächtige, hehre, einst liebenswürdige Dämonen werden in kraftlose ekelhafte Gerippe verwandelt, schwinden zu unmächtigen Undingen zusammen. — Sie tragen die Strafe ihrer Schuld. Aber was verbrachen die Leibeigenen, dafs der edlere Theil ihrer Menschheit vernichtet, dafs ihr Daseyn ihnen zur Folter gemacht wird? — Meine Brüder! Sollten wir ihr Elend nicht mildern können?

*) *Ezechiel.*

Wer die Wirkungen der Leibeigenheit kennt— und die Erbherrn haben ſie ja täglich vor Augen —! ich begreife nicht, wie der nicht erröthet, wie er nicht glühet vor Schaam, wenn man ihn als einen Erbherrn erkennt. Denn was iſt die Erbherrlichkeit? Eine Eiterbeule an dem Körper eines Staates. — Ich habe viel geſagt, aber ich werde es beweiſen. Nur die Wirklichkeit bedarf ich abzuſchreiben, und mein Verſprechen iſt gelöſt.

Von der ſtets geſchwenkten Peitſche des Treibers begleitet, beginnt der Leibeigene in früher Jugend — die ſchwere Frohn, die erſt im Grabe endigen wird. Eh ſeine kindiſche Rechte Stärke genug hat, den Pflug zu leiten oder den Schlegel zu heben, wird er ſchon herbey gezerrt, alle Kraft ſeines künftigen Mannesalters für ſeinen Gewaltigen zu vergeuden, und wenn er das zitternde

Haupt als Greis faſt nicht mehr tragen kann, erlaubt man ihm kaum, in Ruhe dem Grabe entgegen zu keuchen: denn treibt der Erbherr ihn nicht, ſo thut es die Noth. Sein ganzes Leben iſt ein ſchwüler Erndtetag, deſſen Gewinn in den Beutel ſeines Tyrannen fällt. Er kennt nur Beſchwerden, und ſein Erwerb iſt Hunger, den das ſegenreichſte Jahr kaum in halbe Sättigung verwandeln kann. Unerſchöpfliche Reichthümer erwirbt er dem Lande, aber er iſt glücklich, wenn ihm von denſelben nur ſo viel gelaſſen oder zugeworfen wird, daſs er ſein Weib, ſeine Kinder nicht bloſs mit Spreubrot ſättigen, nicht bloſs in Lumpen hüllen kann. Er hat ein Vaterland, aber es iſt ihm ein Gefängniſs, ein Folterhaus, das er nicht verlaſſen darf. Er hat eine Heimath, aber er iſt nur das Produkt derſelben, das ſie für ſeinen Gewaltigen nutzbar machen muſs. (9) Er

besitzt eine Hütte — oder vielmehr einen rauchigten Stall mit seinem Viehe gemein, — bis es dem Erbherrn gefällt, ihn heraus zu jagen und sie einem andern zu übergeben oder sich selbst zuzueignen. Sein Weib gehört ihm, wenn es nicht schön genug ist, die Lüsternheit des Edelmannes zu reizen; seine Kinder hat er nur erzeugt, damit jener nach seinem Tode in den Söhnen neue Lastthiere, in den Töchtern neue Beyschläferinnen finde, wenn sein Weib veraltet ist. Selbst sein Körper bleibt nur gesund, wenn der Erbherr ihn gütigst nicht zum Krüppel peitschen läßt. Er giebt einen ansehnlichen Theil seiner armseligen Habe zur Erhaltung des Staates her, dessen Bestehen ihm nur die Unabänderlichkeit seines Jammers und seiner Rechtlosigkeit zusichert. Er kämpft, er fällt für ihn, und doch wird er nicht einmal für einen Theil desselben gerechnet. (10)

Das ist der Zustand des wahren Leibeignen, wie er in Pohlen, Lief- Esth- und Curland noch wirklich existirt. Das Ungeheuer, das ein schätzbarer Schriftsteller (S. Ueber Humanität, Leipzig 1793.) noch kürzlich für unmöglich erklärte, das Wesen, das nur Pflichten und keine Rechte hat: seit einer langen Reihe von Jahrhunderten ist es da, ohne dafs man es eines aufmerksamen mitleidigen Blicks würdigte. Buchstäblich nach Rousseau, liebte man seine Nächsten in Amerika, den Neger, und übersah seinen Nachbar.

Noch empörender als dieser politische Zustand des Leibeignen sind seine Wirkungen auf den moralischen Charakter und den Geist desselben. Er verunstaltet den ersten, er lähmt den letzten. Davon belehrt uns schon das Aeufsere des Unglücklichen. In Lumpen geht er aus Armuth, aber den lahmschenk-

lichten Gang, den hängenden Kopf, das scheue Wesen in Gegenwart seines Gewaltigen, der finstere, seelenlose Blick, das hündische Stiefelküssen entspringen aus seinem Charakter. Der Ehre jeder Art unfähig erklärt, hält er es nicht der Mühe werth, irgend eine Eigenschaft zu erwerben, deren Lohn sie ist. Er ist niederträchtig, sobald eine Aussicht auf den geringsten Gewinn, oder Furcht ihn reizen. Er ist heimtückisch und boshaft, weil er stündlich Unrecht aller Art dulden muss, ohne auch nur Unzufriedenheit äussern zu dürfen. Er ist feige, weil man ihm unaufhörlich als einem Nichtswürdigen begegnet, und er hülflos von der Hand des habgierigsten und grausamsten Eigenwillens beängstiget wird. Er ist träge, denn für sich etwas mehr als Spreubrot erwerben, lässt man ihm nicht Zeit, oder es wird bald freye Beute seines Gewaltigen. Er ist diebisch und

lüderlich, weil er immer darbt und es Bedürfnifs des Menfchen ift, zuweilen feines Elends vergeffen zu können. Mit einem Worte: er ift ein Verworfener, weil er ein Leibeigner ift. Wollt ihr wiffen, wozu ein Menfch durch Verluft der Freiheit herabfinken kann, fo hört nur, wie die Erbherren felbft den Leibeigenen fchildern. Dafs er, wie fie fagen, ein Scheufal von Laftern fey, ift wahr; dafs fie ihn aber dazu gemacht haben, ift es noch viel mehr.

Bey Menfchen, deren höchfte Anftrengung nicht hinreicht, ihnen Menfchenrechte zu verfchaffen, darf eigentlich von Geift und Ausbildung deffelben gar nicht die Rede feyn. Inftinktmäfsig fühlen fie, dafs Kenntnifs und Nachdenken, ohne mögliche Mittel ihrem Elende zu entgehen, fie nur unglücklicher machen müfsen: daher ift eine fein erfonnene Spitzbüberey die höchfte Blüte ihres Ver-

ſtandes, und hierin erregen ſie oft Erſtaunen. Was könnten dieſe Leute nicht ſeyn, wenn ſie Menſchen wären. Will man eine entſcheidende Probe, welche Kultur Leibeigenheit erlaubt? Die niedrigſten Klaſſen der Teutſchen ſind in Liefland eifrige Leſer äſthetiſcher Produkte aller Art; die Letten und Eſthen dagegen, ſeit ſechs Jahrhunderten Chriſten, haben in ihrer Sprache kein Wort für — Tugend! (11)

„Die Leibeigenen ſollen unglücklich ſeyn: „und doch ſcheinen ſie es ſelbſt nicht zu „fühlen. Viele werden Greiſe, ohne einen „ernſten Schritt zu Erlangung der Frey„heit zu thun. Noch mehr! Seht das Ge„tümmel in ihren Schenken, bey ihren Hoch„zeiten und Taufgelagen an, und ſagt, ob „dieſe vor Freude kreiſchenden Menſchen un„glücklich ſind.“ Ich antwortete: So lange die Verworfenheit ihres Charakters, ihre mo-

ralische Apathie, die stumpfe Beschränktheit ihres Geistes notorisch ist, so lange sind sie elend, auch wenn sie nie Verstand genug hätten, es zu fühlen. Aber sie fühlen es, fühlen es sehr tief! Ihre Freuden? Nun ja, auch der Leibeigene freut sich über irgend einen Zufall, wie der Gefangene über einen Sonnenstral, der in seinen Kerker fällt. Eigentlich fröhlich ist er aber nie, als wenn er – in Schenken, bey Hochzeiten und Taufgelagen — seine Halbgedanken nur noch stammeln kann. Weg also mit dem Sophism! Auch der Blödsinnige lacht in seinem Jammer und die Thränen der empfindungslosesten Zuschauer antworten ihm. Werdet ihr ihn glücklich preisen, dass er so lachen kann? Dass die Leibeigenen an ihrer Kette tanzen, dass sie sich so freuen, das, eben das zeigt ihre entsetzliche Degradation.

Ich komme itzt zu einem andern eben

ſo wichtigen Punkte. Was ſind die Wirkungen der Leibeigenen auf die freien Stände? Die eines Verweſenden auf Lebende: Verpeſtung. Wie im menſchlichen Körper die Beſchädigung eines Gefäſsſyſtems die Schwächung der andern, Kraftloſigkeit überhaupt nach ſich zieht, muſs im politiſchen die erzwungene Nichtswürdigkeit einer Bürgerklaſſe eine halb freiwillige Depravation der übrigen bewirken. Wenn die eine Pflichten hat, ohne Rechte zu haben, ſo muſs die andere nothwendig Rechte haben, ohne entſprechende Pflichten zu tragen. Dieſer Zuſtand iſt nicht weniger unnatürlich als jener: er muſs alſo auch eben ſo nachtheilige Folgen haben. Das lehren uns Vergangenheit und Gegenwart mit furchtbarer Unwiderlegbarkeit, und die Urſachen wurzeln tief im menſchlichen Herzen.

Die Leidenſchaften wirbeln die Menſchen ſo unaufhaltſam in ihrem Strome dahin, daſs

es lauter Ungeheuer von Brutalität geben würde, wenn die äufsern Lagen jenen nicht entgegen wirkten. In einer guten bürgerlichen Gefellfchaft ward jedem Druck ein Gegendruck entgegen gefetzt: daher find die civilifirten Nationen menfchlich und milde. Nehmt ihn hinweg, laft jeden ungeftraft thun können, was er will, und jeder ift Tyrann fo weit feine Kraft reicht. Ich weifs wohl, dafs dies gegen die Allmacht ftreitet, die man der Geiftesbildung zufchreibt. Ich weifs wohl, dafs die Eigenliebe jeden Guten und Sanften überredet, er fey von Natur fanft und gut, denn nur wenige find gegen fich felbft fo offenherzig als Swift. (12) Aber die Erfahrung widerfpricht der gefälligen Schmeichlerinn. Woher fonft fo viele, die im niedern Stande Menfchenfreunde waren, und im höhern hartherzige Despoten wurden? Woher fo viele arme Tugendhafte, die

der Reichthum lasterhaft machte? Woher die Umgestaltung liebenswürdiger Jünglinge in hassenswerthe Männer? Der heilsame Gegendruck von aussen hatte aufgehört. Woher endlich der Widerspruch in den Handlungen *eines* Menschen, je nachdem der ist, mit dem er zu thun hat? Cato der Censor, das Muster der Gerechtigkeit und Tugend, in dem noch tugendhaften und gerechten Rom, verkaufte die Sklaven, die in seinem Dienst vor Alter unbrauchbar geworden waren, öffentlich auf dem Markte: ein Verfahren, das sich izt kein Gutdenkender gegen seine veralteten Pferde erlaubt. — Ein Sokrates hingegen, der seinen Sklaven nicht straft, eben *weil* er im Zorn ist, ist in dieser Rücksicht, wie in jeder andern, ein zu seltenes Phänomen, um in Anschlag gebracht zu werden.

Gebt einer Nation Sklaven, Mitmenschen,

die der Willkühr ihrer früheſten Jugend ſchon mit niedriger Bereitwilligkeit fröhnen müſsen; laſst ihre Kinder mit der Bequemlichkeit aufwachſen, an ihres Gleichen ihre Leidenſchaften mit wilder Ungezähmtheit auslaſſen zu dürfen, und ſeht welch einen Charakter ſie annehmen wird. Gebt einer Nation Sklaven und laſst alles andere auf ihre Bildung hinwirken: ihr werdet einen Haufen manierlicher, wedelnder Tiger haben.

Ein auffallendes Beyſpiel davon gaben im Alterthume die Römer. Sie hatten in ihre Hauptſtadt alle Geiſtesblüthen aller gebildeten Nationen verſammlet. Künſtler und Kunſtwerke, Wiſſenſchaften und Gelehrte und Dichter, alles floſs aus Syrakus, Corinth, Athen und Alexandrien in Rom zuſammen. Die Meiſterwerke der Griechen waren die allgemeine Lektüre, und Rom ſelbſt hatte ſchon Geiſtesprodukte geliefert, die mit je-

nen wetteiferten. Auch eine weiche Lebensart und asiatischen Luxus hatten seine Heere schon in Asien erbeutet. Aber lasst uns sehen, welch einen Einfluss das auf ihren Charakter hatte. Alles, ihre Gesetze wie ihre Vergnügungen, athmeten Wildheit und Blutdurst.

Sie hatten vortrefliche Gesetze in Rücksicht auf die Bürger: aber eben diese Gesetze befahlen bey allen Processen die Sklaven, die etwa Zeugniss geben konnten, zu foltern, auch wenn sie freywillig sagten, was sie wusten. Ohne Folter ward ihr Zeugniss nicht für vollgültig angesehen. Sie befahlen, wenn ein römischer Bürger in seinem Hause ermordet wurde, alle Sklaven, die in seinem Hause wohnten, hinzurichten, sie mochten so unschuldig seyn, als sie wollten. *) So

*) *Senat. Conf. Syllan.*

koſtete der Tod eines einzigen römiſchen Bürgers, wie Tacitus erzählt, einſt vierhundert Sklaven das Leben, obgleich ſie keinen Antheil an ſeiner Ermordung hatten.

Die Römer gaben Gaſtmahle, bey denen alles erſchöpft war, was Sinne und Geiſt mit Vergnügen überſättigen konnte, aber ein Thürhüter mit ſchweren raſſelnden Ketten, wie er allenfalls in ein Zuchthaus gepaſst hätte, war der erſte Anblick der Gäſte, wenn ſie ins Haus traten. Sie wandten ihr Vermögen auf, ihren ärmern Mitbürgern koſtbare Schauſpiele zu geben, aber der intereſſanteſte Theil derſelben waren elende Sklaven, die ſich einander ſelbſt zerfleiſchten, oder von wilden Thieren zerriſſen wurden. „Man möchte," ruft der ſanfte menſchliche Hume bey Erwähnung dieſer Spiele aus, „man möchte aus Menſchlichkeit den barbariſchen Wunſch des Caligula erneuern, daſs

dieſes Volk nur einen Nacken hätte. Freude müſste es faſt machen, ein ſolches Geſchlecht von Ungeheuern durch einen Hieb vernichten zu können.

Dies grauſame Verfahren war nicht etwa nur dem unedlern Theile der Römer natürlich geworden. Wer hat nicht mit Misfallen die gleichgültige, oft ſcherzhafte Art geleſen, mit der faſt alle Schriftſteller Roms von den Gladiatorſpielen ſprechen. Auch ſchränkte es ſich nicht auf die Sklaven ein. Nein, an dieſen hatte man ſich zu den Metzelungen der bürgerlichen Kriege geübt. Nur weil Sylla Sklaven nach Belieben konnte kreuzigen laſſen, konnte er auch mit kaltem Blute befehlen, ſechstauſend ſeiner unbewaffnet verſammelten Mitbürger auf einmal nieder zu hauen. Die blutigen Proſcriptionen wären wahrſcheinlich anders ausgefallen, gelinde Verbannungen geweſen, wenn Auguſt

und Antonius nicht on Jugend auf Blutvergiefsen als Zeitvertreib anfehn gelernt hätten.

Hume behauptet, dafs das tyrannifche Verfahren der Kaifer fich auf die wilde Gemüthsart des Römifchn Volks grinde, und durch diefe faft gerechtfertigt werde; fie aber, fagt auch er fchon, entfprang aus der Behandlung ihrer Sklaen. Ich glaube mit Recht hinzu fetzen zu können: dafs die Alten Sklaven hatten, und dafs die meiften neuern Völker, wenigftens in ihrem Vaterlande, keine haben, kann als eine Haupturfache angefehen werden, warum die Humanität der Alten in machem Betracht gegen die neuere fo einfeitig war.

Wie die Sklaverey bey den Römern, fo wirkt die Leibeigenheit bey den neuern Völkern. Wo fie Statt findet, können die obern Klaffen Bildung, Aufklärung, Menfchenliebe,

Patriotismus, zu haben *ſcheinen*, aber eine genauere Unterſuchung lehrt uns bald, was Bildung ſchien, ſey Politur; was für Aufklärung galt, bloſses Wiſſen, die vorgebliche Menſchenliebe, hohler Anſtand, und der prunkende Patriotismus, nichts als verwerflicher Caſtengeiſt. Immer bleibt die Veredlung ihres Charakters und Geiſtes nur oberflächlich, und wird ſo doppelſeitig, daſs beide im Grunde gar nichts Beſtimmtes mehr haben. So *muſs* es der Natur ihrer Verfaſſung gemäſs ſeyn, da kein gegenſeitiger Druck, kein Wetteifer unter den verſchiedenen Klaſſen Statt findet, die Veredlung zu dem gröſsten Theil der Nation nicht durchdringen kann; die Unterdrückten keine Erlaubniſs zum Aufſtreben haben, und die Unterdrücker gegen ſie ungeſtraft roh und barbariſch ſeyn können.

An dem alltäglichen Erbherren kann we-

der wahre Bildung noch Aufklärung haften. Auf seinen Reisen und in Städten begannen sie an ihm, aber wenn er nun auf seinen Gütern anlangt, wieder unter den Halbmenschen ist, in deren Cirkel er aufwuchs, da legt er alles bey Seite, statt was er lernte, in Ausübung zu bringen. Er verfährt nach väterlichem Gebrauch mit seinen Sklaven, und damit gut. Er nimmt seine Vorurtheile und rauhe Sitten mit seinem Stammhause wieder in Besitz: denn sie gehören, so wie der Adelstolz, zu den Familien-Dokumenten, die man freilich auswärts nicht mit herumschleppen kann, aber zu Hause in desto grösseru Ehren hält. Er ist ja wieder Sultan einer kriechenden Menge, die er nach Belieben kann geisseln lassen: und er sollte nicht wieder seine Erhabenheit fühlen? Er sollte sich bemühen, Achtung zu verdienen, da seine Peitsche ihm Anbetung zusichert, so bald er

will? Nein! Feinheit, vernünftiges Räsonnement, Wissenschaften, so wie Menschenliebe und Patriotismus werden mit den ausländischen Staatsröcken in der Garderobe aufgehangen, um bey Besuchen oder aufserordentlichen Gelegenheiten damit zu paradiren, und zu zeigen, dafs man im Auslande war. Zum täglichen Gebrauch sind sie zu — sauber(13). Hätte er Menschenliebe — so würde er sich täglich erinnern, dafs seine Lastthiere seines Gleichen sind, und das ist unbequem beym behaglichen Gebrauch der Erbherrnrechte. Hätte er Patriotismus — er würde heute aufhören Erbherr zu seyn. Sein Stand, seine Verhältnisse, sein Wirkungskreis sind drey Jahrhunderte zurück, und ihr wollt, dafs er zu dem jetzigen gehören soll! Die Erbherrlichkeit steht mit allem, was zur Aufklärung und Menschlichkeit gehört, in Widerspruch, und ihr verlangt, dafs er sie verbinde! Ihr

werdet euch schon damit begnügen müssen, dass er die erstere übt und die letztern — zur Schau trägt.

Fast eben so nachtheilige Folgen könnte ich anführen, welche die Leibeigenheit auf den Bürgerlichen hat: (14) aber um nicht die Gränzen einer Abhandlung zu überschreiten, will ich mich begnügen, vorzüglich die Wirkungsarten auf den Adel zu erörtern.

Eine der allgemeinsten, wiewohl die am wenigsten beachtete, ist das Beispiel der Leibeigenen. Es ist der menschlichen Natur gemäss, nicht mit einem Gegenstande alltäglich und vertraut werden zu können, ohne wider Willen und Bewusstseyn ihm auch mehr oder weniger ähnlich zu werden. Wer unter lauter Schielenden, Stotternden und Hinkenden lebte, würde bey den gesundesten Augen, Sprachorganen und Beinen endlich schielen, stottern und hinken, wie sie. Das

iſt im moraliſchen Sinne noch viel wahrer, als im phyſiſchen. Nun ſehen die freyen Klaſſen, beſonders die Erbherren, den zahlreichſten Theil ihrer Mitbürger durch die Leibeigenheit entmenſcht, zu den niedrigſten Laſtern aller Art herabſinken. Sie ſehen ſie der Unredlichkeit, der Völlerey, den Ausſchweifungen aller Art ergeben, ſehen ſie täglich, ſie von ihrer früheſten Jugend an, ſie faſt nur allein. Mit ſo vieler Verachtung ſie dieſelben auch betrachten mögen, immer werden oder bleiben ſie ihnen doch in mehrern Stücken ähnlich. Daher, das bin ich überzeugt, der Hang zur Völlerey, die unbezwingbare Rohheit, oft bey dem feinſten Anſtrich, – die berüchtigte Lebensart der Groſſen gewiſſer Nationen auf ihren Gütern. Nil non laudandum non dicunt, non faciunt, non ſentiunt. In Liefland iſt dies weniger der Fall, da die Leibeigenen von einer an-

dern Nation sind, die Teutschen mit ihrem Stammlande in beständiger Connection stehen, und also fast, ohne die Absicht zu haben, gewissermaaßen mit seiner Cultur fortschreiten: aber nur gewissermaaßen. Selbst viele der Polirtesten, brutalisiren immer noch — im Ursinn des Worts, — wiewohl mit zierlichem und sentimentalen Anstande. Bey den eigentlichen Landjunkern aber zeigt sich dieser Einfluss aufs widerlichste, durch bäurische Sitten und viehische Behandlung ihrer Leibeigenen. (15)

Man könnte vermuthen, dass ganz im Gegentheile, die Verworfenheit der leibeigenen Klasse Ursache wäre, dass die obern die Laster derselben vermieden. In Sparta zwang man die Heloten sich zu betrinken, um den jungen Spartanern das Laster der Völlerei verächtlich zu machen. — Ganz recht! Um die Knaben vor einem Fehler zu

bewahren, flößte man ihnen zwanzig Laster ein. Ob sie wohl durch den Hochmuth gewannen, mit dem man sie auf ihre Mitmenschen, die um ihretwillen erniedrigt wurden, herabsehen lehrte, ob sie besser wurden durch die Härte, die Grausamkeit, die Menschenfeindlichkeit, die man ihnen dadurch einflößte?

In eben dem Falle befinden sich die Erbherren, die durch Erziehung vor den National- oder vielmehr Standeslastern der Leibeigenen gesichert wurden. Mit der Muttermilch saugen sie Verachtung gegen ihre unglücklichen Brüder ein, und das erste Scheltwort, das dem Säuglinge, der mit seiner Klapper Unfug treibt, zugerufen wird, ist „Du Bauer!" Im Gängelwagen werden sie schon auf ihre Erhabenheit über die nützlichste Menschenklasse aufmerksam gemacht, und mit der Freiheit ausgestattet, sie zu mishandeln,

ſo weit ihr kleiner Arm reicht; (16) von Kindheit auf lernen ſie, dieſelben als Weſen niederer Art, die nur zu ihrem Dienſte da ſind, als Parſeelen ihres Vermögens anſehn, und hören täglich neue Arten des Drucks und tiranniſche Spekulationen als ſinnreiche Erfindungen, als Beweiſe der Einſicht preiſen: und es ſollte ihnen nur möglich dünken, daſs ſie in der That Pflichten gegen jene Unglücklichen hätten? ſie ſollten wirklich Menſchenliebe, Milde, Gerechtigkeit gegen ſie üben? Davon ſprechen — ja das lernen ſie wohl. Sie ſtehen ſchon, ehe ſie ſich ſelbſt bekleiden können, zu hoch über alle Menſchen, die ſie täglich umgeben, als daſs ſie nicht die Annahme der Humanität, als Herablaſſung betrachten ſollten. Daher der Adelſtolz der den meiſten Erbherrn anklebt, und ſie allen andern Bürgerſtänden ſo verhaſst macht! Daher die hohe Vorſtellung von ſich, in der

Univ.Bibl.
München

ſie oft, ſo roh ſie auch ſelbſt ſeyn mögen, von der Bildung reden, die ſie den Bauern verſchaffen. Daher ihre oftmahlige Selbſtvergleichung mit teutſchen Fürſten und die Rechtfertigung ihrer Maasregeln mit den fürſtlichen. (17)

Eine andere Quelle ihrer Depravation liegt in der Natur ihrer Geſchäfte ſelbſt. Der Köhler wird ſchwarzbraun, wäre er auch vorher der ſchönſte Blondin geweſen, und der Erbherr — ein Erbherr, ſollte er auch ſeine Güter mit den vortreflichſten Grundſäzzen angetreten haben, wie unzählige Erfahrungen täglich beweiſen. Die unſelige Beſtimmung und Lage der Erbherren macht es ihnen faſt unmöglich, gute, edle Männer zu bleiben. Geſchieht es doch in einzelnen Fällen, ſo muſs man dieſe Einzelnen als auſſerordentliche Menſchen verehren.

Die Erbherrlichkeit, die willkührliche

Gewalt über ſeine Mitbürger, iſt ein ſo offenbarer Bruch des Natur- und Staats-Rechts, daſs ſie ſich gar nicht mit dem Begriffe der Gerechtigkeit verbinden läſst. Gerechtigkeit alſo laſst uns auch gar nicht von einem Erbherrn erwarten: wir wollen zufrieden ſeyn, wenn er ſeine individuelle Liebe zur Rechtſchaffenheit aus den Conflikt der Moral mit ſeiner Beſtimmung rettet. — Man verſtehe mich. Ich ſage nicht, ein Erbherr könne nicht nebenbey ein gerechter und rechtſchaffener Mann ſeyn: das wäre eine boshafte Calumnie: ich ſage, als Erbherr iſt er das erſtere nicht. Der Blutrichter kann ein ſehr mitleidiges zartes Gefühl haben, aber das Erwürgen laſſen iſt keine Aeuſserung ſeines Mitleids.

Dieſer nähern Beſtimmung ungeachtet, höre ich viele mit bitterm Unwillen ausrufen: „Welche ungereimte Injurie, einen ganzen

Stand von der Uebung der Gerechtigkeit auszuſchlieſsen. Sind z. B. Schoulz, Sivers, Beyer, und ſo viele andere, auf die ihr Vaterland ſtolz iſt, nicht Glieder dieſes Standes? Muſste der Verläumder nicht ſelbſt an einem andern Orte ihrem vortreflichen Carakter huldigen, und geſtehen, daſs ſie ſich nichts ſo lebhaft angelegen ſeyn lieſsen, als das Glück ihrer Bauern?“

Gemach, meine Herren! Fürs erſte muſs ich ſie noch einmal darauf zu merken bitten, daſs ich von keinem Einzelnen, ſondern von dem reinen — aber nicht ſchönen — Begriff eines Erbherren ſpreche. Es iſt nicht gerecht gegen ſeinen Nächſten, ihm ſein vornehmſtes Eigenthum, ſein erſtes Menſchenrecht vorzuenthalten; es iſt nicht gerecht gegen den Staat, die Bürger deſſelben als ſein Eigenthum zu behandeln. Wer es alſo thut, mag

ſeyn was er will: gerecht iſt er hierin nicht.

Ferner erlauben Sie mir, zu fragen, wodurch wir eigentlich befugt ſind, jene Herren, die ich ſo ſehr verehre als Sie es nur können, für gerechte und edle Erbherren zu halten? Gerade dadurch, daſs ſie aus dem Gleiſe ihres Standes traten und ſich bemühten, die Erbherlichkeit theilweiſe von ſich zu ſchütteln. Sie fühlten es, daſs Geburt und Lage ihnen eine Rolle aufgegeben hatten, die ihrem vortreflichen Charakter nicht angemeſſen war: daher ſuchten ſie dieſelbe in eine edlere umzuformen. Thun Sie desgleichen, und wir wollen auch Sie für gerechte und edle Erbherren anerkennen.

Nur von der Seite noch will ich die Leibeigenheit betrachten, zu was ſie die Staatsbürger in Rückſicht auf den Staat macht.

Wo nicht allgemeine perſönliche Freiheit herrſcht, hat niemand ein Vaterland, kann ſchlechterdings nicht Gemeingeiſt herrſchen, ſondern nur Esprit de Corps, Caſtengeiſt. Das trift den Bürgerſtand ſo gut wie die andern beyden: denn wenn von drey Gegenſtänden zween einzeln ſtehen, muſs es nothwendig mit dem dritten eben der Fall ſeyn.

Der Leibeigene hat keine Liebe fürs Allgemeine, kann ſie nicht haben, denn das Beſtehen deſſelben ſichert ihm nur das Beſtehen ſeines Elendes zu. Mag der Staat zu Grunde gehen: wer nichts zu verlieren hat, kann nur gewinnen. Jede Umwälzung muſs ihm willkommen ſeyn, denn es iſt wenigſtens möglich, daſs ſeine perſönliche Freiheit aus den Ruinen hervorgehe. Dieſe Hoffnung war es, welche dem edeln Koſciusko ein Heer von Ackersleuten zuſammen-

brachte. An Pohlens Wohlfarth lag ihnen nichts: nur der Peitſche ihrer Schlachtſchizzen wollten ſie entnommen ſeyn. Koſciusko hatte es ihnen verſprochen, und — wäre wahrſcheinlich das Opfer ſeiner Verheifsung geworden, wenn Pohlen ſeine Conſiſtenz behalten hätte.

Eben ſo wenig kann der Bürger Vaterlandsliebe haben, denn er ſieht im Staate nur ſeinen Stand. Der Leibeigene iſt zu verworfen, als daſs er ihn für ſeinen Mitbürger erkennen ſollte. Nein, er erkennt ihn nur für eine freye Beute, von deren Genuſs er mit Unrecht ausgeſchloſſen wird, und in dem Erbherrn erblickt er einen verhaſsten und glücklichern Nebenbuhler, der mit Stolz auf ihn herabſieht, ihm aber, ſo bald er nur Geld genug hat, ein Diplom zu löſen, ſeinen Antheil an dem Staatswildpret, dem Leibeigenen wird abtreten müſſen. (18) Dahin zu

gelangen, ist sein einziger Wunsch; dem Ganzen gehe es, wie es wolle.

Die Erbherren vollends, die können, der Natur ihres Standes gemäss, nicht Patrioten seyn. Der Patriot wünscht das allgemeine Beste des Ganzen und sucht es, selbst auf Kosten seines Lebens, zu befördern. Jener Stand aber besteht nur dadurch, dass das Ganze kränkelt, wie Moos nur an schadhaften Bäumen bekleibt. Nur dadurch befindet er sich wohl, ja er existirt nur dadurch, dass das allgemeine Beste, in den Rechten der wichtigsten seiner Mitbürger, ihm aufgeopfert werde. Lasst euch also nicht täuschen, wenn ihr einen Erbherrn mit grosem Aufwande und noch grösserm Lärm, öffentliche Anstalten auswirken, so genannte Privilegien vertheidigen seht. Es ist nicht Vaterlandsgeist, es ist Esprit de Corps, was ihn beseelt. Selbst der berühmteste Patriot Liflands,

Patkul, vertheidigte gegen Karl den Eilften nicht den Vortheil ſeines Vaterlandes, ſondern des Adels. Als wahrer Patriot hätte er ſich damals ausgezeichnet, als Karl die Freiheit der Bauern forderte.

Laſst euch nicht dadurch täuſchen, daſs ein Erbherr ſo gar einzelne Abmachungen zum Beſten der Bauern betreibt. Ein ſolcher gleicht einem Schäfer, der das Geſetz auswirkte, daſs ſeine unaufgeklärten Brüder die Schafe nur zweimal ſcheeren dürfen, damit die Wolle länger werde. Auch dann ſucht er nichts als den Vortheil ſeines Standes. Es giebt nur einen Schritt, wodurch ein Erbherr ſich als wahrer Patriot zeigen kann: er muſs aufhören Erbherr zu ſeyn, oder wenigſtens unabänderlich die Zeit feſtſetzen, da er aufhören wolle. (19)

Ich komme jetzt auf die wirkungen der Leibeigenheit auf den Staat. Doch ich irre

mich. Wo sie herrscht, giebt es keinen Staat: denn eine Einrichtung, durch welche Millionen dem Eigennutz weniger Hunderte oder Tausende aufgeopfert werden, kann doch unmöglich eine Verbindung zum Besten aller seyn. Ein solches Land zeigt uns nur eine menschliche Heerde, den Herrn derselben, und erbliche Miethlinge, die sie für ihre Rechnung benutzen. — Hirten der Völker! wie lange werdet ihr noch dulden, dass eure abgedankten Söldner die arme Heerde zerfleischen! Jene sind euch itzt überflüssig, aber von dem Wohl der letztern hängt das eurige ab!

Sklaven zu haben, das heisst, dienstbare Fremde, kann einer Demokratie, wie Rousseau sagt, nützlich seyn, indem es ein Mittel mehr ist, ihr ihre republikanische Form zu sichern. Jeder Staat aber, in dem Leibeigenheit herrscht, die erwerbende

Klaſſe alſo der verzehrenden vorſätzlich aufgeopfert wird, gleicht einem Raſenden, der ſeinen Arm fräſse, um ſeinen Magen zu befriedigen. Weit entfernt, durch ſie Macht, Reichthum, Anſehen und Ruhm zu erlangen, bleibt er kraftlos, volkleer und arm, kann nur durch eine ungeheure Ausdehnung ein ſchnell vorübergehendes Anſehen erlangen, das ſehr bald durch die innern Unruhen, denen er entgegen reift, vernichtet werden muſs.

Nur zween Fälle ſind in demſelben möglich: entweder er hat eine ariſtokratiſche Form, oder eine monarchiſche.

Als Ariſtokratie iſt er die ſchlimmſte, die es nur geben kann, denn er zerfällt in ſo viel hundert oder tauſend kleine Regierungen, als er Erbherren enthält. Er hat überhaupt keine Menſchen, ſondern Regierungen zu Bürgern, von denen jede ihr beſonderes Intereſſe,

ihre beſondere Politik hat; ihre Unterthanen ſo ſehr als möglich drücken muſs, um in dem allgemeinen Conflikt eine Rolle zu ſpielen, und ſich genöthigt ſieht, zu ihrer eigenen Erhaltung ſo viel Kraft aufzuwenden, daſs ſie nichts Erhebliches fürs Allgemeine thun kann. Ueberhaupt ſind die obern Stände keiner anhaltenden Anſtrengung fähig, wo die untern im Elende ſchmachten. Ewig müſſen ſie wachſam ſeyn, jede Aufwallung von Menſchengefühl bey dieſen zu unterdrücken, und dennoch ſind ſie keinen Augenblick ſicher, daſs ſie nicht von ihrem gräulichen Throne, der auf Brüdernacken ruht, herabgeſtürzt werden. Die nothwendige Vorſicht verzehrt ihr ganzes Geiſtesvermögen und das geheime Bewuſstſeyn ihrer ungerechten Sache lähmt vollends ihre Kraft. Der Sklave iſt feige und ſchwach. – Ja! Aber der Tyrann noch viel mehr: ſonſt wäre er nicht grauſam.

Wollten und könnten ſie auch etwas fürs allgemeine Beſte thun, ſo dürfen ſie es ihrer Selbſterhaltung wegen nicht. Immer iſt es nur eine Partey, die eine Maaſsregel, ſey es auch die heilſamſte, durchzuſetzen ſucht, und die, wenn ſie einmal die Obermacht erlangt hat, ſie bald dazu anwenden wird, die andern zu unterdrücken. Geſetzt aber, alle vereinigten ſich, alle träfen einmüthig eine Einrichtung, die dem Staate mehr Kraft und innere Feſtigkeit verſchaffte; gut, ſo ſteht ſchon ein neuer Gegner da: die ausübende Macht. Nur dadurch kann dieſe wahre Stärke erlangen und behalten, daſs ſie alle ihre Zerſplitterungen aufhebt, alle Staatsbürger unter ihren Schutz nimmt, und die Gewalt der Privatregierungen ſchmälert, vernichtet, wenn es möglich iſt. Dieſe ſelbſt ſind alſo dabey intereſſirt, das Ganze kraftlos und unglücklich zu erhalten. (20)

Man ſieht alſo, es liegt in der Natur eines ſolchen Staates, daſs der Bauer elend, der Adel verderbt, und die Regierung ohnmächtig ſey. Wer wollte ſich alſo nicht darüber freuen, daſs es keinen ſolchen mehr in Europa giebt. Der Todeskampf des letzten erweckte lebhafte Theilnahme bey vielen fremden Nationen, weil er dabey von den Worten: Vaterland, Freiheit, Conſtitution wiederhallte. Aber man wird von der Illuſion zurückkommen, und dann ſeinen Umſturz als eine der gröſsesten Wohlthaten anſehen, die dem menſchlichen Geſchlechte wiederfahren konnte. Das vertheidigte Vaterland beſtand nur in den Palläſten der Groſsen, von dem blutigen Schweiſse der eigentlichen Nation erbaut; die Freiheit, in dem Rechte eines Hunderttheiles der Bewohner, die übrigen neun und neunzig zu tyranniſiren; die ältere Conſtitution war eine ſyſte-

matiſche Anarchie, und die neuere die unzuverläſsige Buſse des Ariſtokratismus auf dem Todtenbette. (21)

Iſt ein ſolcher Staat aber monarchiſch — nun ſo gehört die Erbherrlichkeit gar nicht in ſein Syſtem. Ihre Fortdauer in demſelben iſt ſo inconſequent, als wenn man die Strebepfeiler eines abgeriſſenen Kloſters in dem Prunkſaale des neuerbauten Pallaſtes wollte ſtehen laſſen, — ungeachtet das Gewölbe derſelben nicht bedarf, und ſie überall im Wege ſind. Die Erbherren ſind dort noch immer Unterdrücker der Bauren, aber dem Fürſten nichts als einzelne Unterthanen. Ja, ſie ſind ihm ſchädlich, in vielen Rückſichten ſchädlich, von denen ich nur einige wenige hier aus einander ſetzen will.

Die Leibeigenheit macht einen groſsen Riſs in dem Staate, und theilt die Bewohner in zwo Klaſſen, in Unterthanen des

Fürſten, und in Unterthanen der Unterthanen. Vergeblich würde der Monarch glauben, auch Herr der Letztern zu ſeyn. Sein Zuſammenhang mit ihnen iſt nur ſcheinbar. Wie eine undurchdringliche Scheidewand ſtehen die Erbherren zwiſchen beyden, und verhindern den Fürſten, zum Beſten der Bauern etwas Wichtiges zu verfügen; ſie verhindern die letztern, den Schutz bey dem Fürſten zu finden, der ihnen gebührt.

Die Befehle des Monarchen müſſen vollſtreckt werden. Ja, aber was kann er im Grunde über den Landmann verfügen, ohne gegen die Privilegien der Erbherren, die ihm immer entgegen gehalten werden, zu verſtoſsen? Selbſt die vortreffliche Einrichtung der Groſsen Catharina, daſs auch Landleute Glieder zu den Gerichten liefern ſollten, muſste auf die Kronleibeigenen eingeſchränkt werden, um nicht die Privilegien

und das Privat-Eigenthum der Erbherren zu kränken. Man nehme indeſſen an, der Monarch laſſe ſich durch dieſe elenden Schranken (22) nicht zurückhalten; er nehme durchgreifende Maaſsregeln, wie das St. Petersburger Cabinet zuweilen in Rückſicht der Bauern that, und erlaſſe heilſame Verordnungen. Wem kann er die Vollſtreckung derſelben auftragen, als — Erbherren. Aus dieſen beſtehen alle Theile der Regierung. In jeder Hand, durch die ſeine Anordnung geht, wird ſie alſo faſt unwillkührlich, modificirt, bis — ſie befiehlt, es ſolle ſeyn, wie es iſt. Daher die Unwirkſamkeit aller Verordnungen, die in Liefland ſo auffallend iſt.

Von der andern Seite nehme man an, die Bauern ſähen ſich gezwungen, den Schutz des Fürſten und der Geſetze gegen die Erbherren anzurufen. Wer ſind die Repräſentanten des Erſtern, an die ſie ſich wenden

könnten? Wer die Vollſtrecker der letztern? Erbherren! Wie der Fürſt alſo und die Unterthanen es anfangen mögen, immer ſteht dieſs Zwitterding von Unterthan und Fürſt, der Erbherrenſtand, zwiſchen Beyden.

Noch mehr! Die Leibeigenheit raubt dem Staate wirklich den gröſseſten Theil ſeiner Bürger, indem ſie ihn verhindert, dieſelben hinlänglich zu benutzen und die Erbherren immer dem Fürſten unterſchiebt. Die Kraft von Tauſenden ſammeln dieſe in ihre Hand, aber dem Staate tragen ſie kaum, und zwar nur mittelbar, den Zoll eines Einzelnen ab. Sie unterſchlagen alſo dem Fürſten einen Theil ſeiner Macht.

Vergebens würde man mir einwenden, wie einſt jemand that, die Erbherren würden dem Staate nützlich, indem ſie, durch gröſsere eigene Conſumtion, als ohne Leibeigenheit möglich wäre, den Vertrieb aller

Art vermehrten. Es iſt wahr, ſie tragen zum Umlauf des Geldes beynahe (23) ſo viel bey, als die bürgerlichen Reichen in den Städten. Sie bezahlen dem Staate Abgaben von den Leckerbiſſen, den koſtbaren Zeugen, den Wagen etc. die ihnen der Luxus aufdringt. Aber wodurch entſchädigen ſie ihn dafür, daſs ſo viele tauſend ihrer Mitbürger nichts conſumiren und nur dazu da ſind, die erbherrliche Conſumtions-Maſchine in Gang zu erhalten? Wodurch dafür, daſs ſie nicht, wie die Reichen der Stadt, ihren Reichthum durch eine nützliche Wirkſamkeit erwerben? — Ein Erbherr iſt, politiſch betrachtet, der groſse Freſſer, der ſich Heinrich dem Vierten vorſtellen lieſs. „Ich eſſe für Sechſe, Ihro Majeſtät!“ ſagte er mit einer ſtolzen Miene. Und für wie viele arbeiteſt Du? „Herr, ich arbeite doch ſo viel, als ein andrer von meinen Jahren und Kräf-

ten.“ Hätte ich zehn solche Kerle in meinem Lande, rief der lebhafte Heinrich, so wollte ich sie alle aufhängen lassen. — Genau genommen würde die Leistungsliste der Erbherren als Erbherren, wohl noch geringer ausfallen. Wir wollen indeſs kein so strenges Urtheil über sie fällen; wir wollen ihnen nicht einmal ihre Mahlzeiten beschneiden, nur mögen sie sich gefallen lassen, sie zu verdienen, und nicht die Portion des Staates und die ihrer Mitbürger zugleich aufzehren. — Ein Paar andere Untersuchungen muſs ich dem Leser selbst überlassen, z. B. ob die gepriesene Consumtien des Adels so viel beträgt, als ihre Bauren consumiren würden, wenn sie nicht leibeigen wären; ferner, ob es wohl vortheilhaft für den Ackerbau ist, daſs die Gutsbesitzer ihn auf ihren Feldern, zum Branntweinbrennen, so befördern, daſs der Bauer auf den seinigen kaum sein Brot

erwerben kann etc. Statt deſſen gehe ich zu einer andern Einwendung fort.

Die Erbherren, ſagt man, ſollen den Fürſten hindern, Nutzen von den Bauern zu ziehen, und doch tragen auch dieſe Staatsabgaben; ja, die Erbherren bezahlen ſie ſo gar ſtatt ihrer.

Richtig. Der Leibeigene erlegt Staatsabgaben: das iſt, in ſeiner Lage, ein Unglück mehr für ihn. Nachdem er ſeinem Gutsſouverain ſo viel gegeben hat, daſs er nicht mehr für ein halbes Jahr Brot behält, muſs er noch den Beſchützer deſſelben bezahlen, der, wie wir ſahen, ihm nichts helfen kann. Man vergleiche aber einmal die zwanzig Millionen Rubel Kopfgeld, die Ruſsland etwa unmittelbar von ſeinen Bauern erhebt, mit den Einkünften, welche die teutſchen Fürſten des zwanzigmal kleinern Teutſchlands zuſammen von den ihrigen erhalten. Teutſch-

land iſt volkreicher, aber nur verhältnifsmäſsig. Im Ganzen hat Rufsland mehr Menſchen, und gewifs ſehr viel mehr Bauern, als das mit Städten bedeckte Teutſchland. Iſt der Boden hier ſehr fruchtbar, ſo giebt es doch auch ruſſiſche Provinzen von einer ungeheuern Fruchtbarkeit, und der Bauer hat mehr Land.

Die Krone fordert wenig, weil die Bauern wenig haben, aber in Liefland können ſie ſelbſt dies Wenige nicht erlegen. Warum bezahlen die Erbherren die Kopfſteuer *) ſtatt ihrer? Wir wollen das Geheimniſs nur aufdecken, da es einmal zur Sprache darüber kommen muſs. Die Regierung war bis itzt ziemlich unthätige Zuſchauerin aller Bedrükkungen, aber wenn ſie ſelbſt dabey leiden

*) *Die Kopfſteuer nur; die Naturat-Lieferungen trägt der Bauer ſelbſt.*

müſste, wenn der Bauer ihr nicht einen Rubel hätte abtragen können, indeſs er ſeinem Erbherrn hundert erwirbt, dann fürchtete man, dann würde ſie ihre Einmiſchung nöthig finden, und alles könnte dann geändert werden. Man giebt ihr alſo ihren kleinen Antheil, dem Schein nach, aus eigenem Mittel, damit ſie den Erbherren ihre ganze Beute laſſe, behält ſich aber vor, ſich dafür doppelt ſchadlos zu halten. Denn, da der Bauer für die Auslage viel mehr betragende Leiſtungen thun muſs: iſt ſie wohl etwas anders, als eine Steuerpacht, bey welcher der verzehrende Stand der Regierung, wider ihren Willen, den ernährenden abhandelt? Es war ſehr conſequent und vernünftig von den Bauern, daſs ſie der Krone ſelbſt das Kopfgeld bezahlen wollten. Sie hätten es vielleicht nicht lange gekonnt, aber dann wäre die Urſache ihres Unvermögens unterſucht und ge-

haben worden. Nun kann die Regierung es gar nicht gewahr werden, ob man die Bauren aussauge.

Die Macht eines Fürsten besteht aber nicht allein in seinen Einkünften, sondern auch in der Menge seiner Unterthanen, von der jene grösstentheils abhängen, und welchen Einfluss Leibeigenheit auf die Bevölkerung habe, ist augenscheinlich. Rousseau's Kriterium einer guten Staatsverfassung ist unfehlbar. Nur wo die Menschen glücklich sind, vermehren sie sich stark. *) Wo

*) *In einem Blatte des Hamb. Correspond. stand die Nachricht, dass 1796 in Esthland über 3400 Menschen mehr geboren als gestorben sind. Man muss aber dabey nicht vergessen, dass hier von einem Lande von 400 Quadratmeilen die Rede ist; dass es ein ausserordentliches Jahr war, und mehrere gute Erndten vorher gegangen waren.*

Leibeigenheit herrſcht, haltet ihr vergebens den Würger, den Krieg zurück und verhütet die Peſt. Jene Peſt, die gerade im tiefſten Frieden am fürchterlichſten wüthet, ſchafft zwar nicht immer neue Wüſten, aber ſie verhindert die ſchon vorhandenen, ſich in volkreiche Länder zu verwandeln. Für wen ſollte der Bauer Kinder zeugen? (24) Für den Beutel ſeines Tyrannen? Nein! Ohne Freude faſt ſieht er ſeinen Sohn gebohren werden, und ohne Leid begleitet er ihn zu Grabe. „Beſſer itzt, als wenn er erſt viel Brot gegeſſen hätte!“ ſagt die lettiſche Mutter, wenn ihr Neugebohrner ſtirbt.

Liefland iſt ſehr fruchtbar, hat ſeit neunzig Jahren weder Krieg noch Peſt in ſeinen Gränzen gehabt, und zählt nicht mehr als, die Städte mit gerechnet, ohngefähr ſechshundert Menſchen auf eine Quadratmeile. Ja es giebt ſo

gar Güter, die vor zwanzig Jahren ſehr volkreich waren, und von denen faſt der dritte Theil itzt wüſt liegt: z. B. im Siſſelgallſchen, Jürgensburgſchen und Nietaufchen Kirchſpiele. Das iſt das Ehrendenkmahl der Erbherrlichkeit!

Will man noch mehr Evidenz, ſo vergleiche man das ehemalige Pohlen mit dem nicht gröſsern Teutſchland; jenes hatte zehn, und dies ſechs und zwanzig Millionen; — ferner Böhmen mit welchem freien Theile von Teutſchland man wolle, und endlich Schleſien vor und nach Aufhebung der Leibeigenheit mit ſich ſelbſt.

Wo aber wenig Landbewohner ſind, müſſen die Landſtädte in Unbedeutendheit ſchmachten: denn Fabriken ſind unmöglich. Sie können nur von der überſchieſsenden Stärke des Ackerſtandes erhalten und daher als die Blüthe deſſelben angeſehen werden.

Wo wenig Bauern ſind, wo dieſe ſo viel für den Erbherrn arbeiten müſſen, daſs ihr eigener Acker halb brach liegt, wo ſie nach Belieben einzeln oder ſchaarenweiſe verkauft oder zum Entlaufen getrieben werden, können ſie keine Tagelöhner für die Fabriken abgeben, und die Lebensmittel müſſen theuer ſeyn. Ein ſolches Land muſs ſeine wenigen (25) Produkte roh dem Ausländer überlaſſen, um ſie verarbeitet dreimal ſo theuer wieder zu kaufen; es kann reich ſcheinen, weil die handelnde Klaſſe und die Erbherren die baare Münze des Ganzen in ihren Kaſſen haben: aber das eigentliche Volk iſt blutarm. In Liefland, in Pohlen und überall, wo Leibeigenheit herrſcht, wohnen neben einem Staatsbürger, der Tonnen Goldes beſitzt, Tauſende, denen ein Groſchen ein ſehr wichtiges Geſchenk iſt; und wenn jener Eine Mahlzeiten von dreiſsig Schüſſeln

giebt, sättigen sich die Tausenden, die ihm das Geld dazu erwarben, oft kaum halb mit Spreubrot. Offenbar sind es also sehr arme Länder, so viel Luxus auch die obern Stände haben, und obgleich in den wenigen Seestädten desselben viel Geld aufgehäuft ist. Und was ist die Quelle dieser Armuth? Leibeigenheit!

Auch die öffentliche Ruhe untergräbt sie. Wo der Mensch sich elend fühlt, sucht er Hülfe; wo er Unrecht leiden muss, sucht er Rache: wer kann es ihm verdenken? — Wer kann es den unglücklichen Letten verdenken, dass sie ewig in einem geheimen Kriege mit der Caste stehen, die ihnen ihr vaterländisches Erbtheil nahm, von ihrem Schweisse prunkt, und sie dabey verächtlich zu Boden tritt? Freilich zwingt sie die Lage der Sachen, ihren Grimm zu verhehlen, aber wo sie ihr Abbruch thun können, durch Diebstäh-

lé, Betrug, oder vorſetzliche Beſchädigung, unterlaſſen ſie es nie. ire Stimmung würde ſich täglich in Aufrühre und Blutbädern zeigen, wenn der Fürſt nicht, der Ruhe wegen, ſeine gewaltige Hand über den Erbherren hielte. Er ſieht ſich gewungen, mit groſsem Aufwande die gemeinſchaftlichen Feinde des Volks, des Staates und der fürſtlichen Macht zu beſchützen; ſie, dadurch entſetzliche Gerechtſamen die nützlichſte Bürgerklaſſe unausſprechlich élend machen, alle Stände dadurch depraviren, den Staat zerſpalten, den gröſsesten Theil ſeiner Kraft zu ihrem Privatnutzen vergeuden, und immer allgemeine Zerrüttung fürchten laſſen. — Aber, verlaſſet euch nicht darauf, Hochwohlgebohrne Groſsherren! Das ſtets gezückte Bayonett erzwingt nur ein vorübergehendes unſicheres Stillehalten bey euren Leibeigenen. Glaubt es mir, glaubt es der immer regen Furcht

in eurem Busen: ein — soll man sagen, unglücklicher? – Anlass, und ihr und eure noch unschuldige Nachkommenschaft büsset fürchterlich die ganze Sündenlast, die eure Vorfahren lange Jahrhunderte hindurch aufhäuften, die ihr vermehrtet, und im Guten zu tilgen, aus Verblendung euch immer noch weigert!

Doch, meine Brüder! Arme, unglückliche Brüder! Wie bejammernswerth wäret ihr, wenn es wirklich keine Rettung für euch gäbe, als auf dem Wege der Greuel! Wenn eure Fürsten nicht endlich ihr eigenes Beste erkenneten; wenn sie wirklich nicht einsähen, dass, indem sie eure Geduld bey dem Privatjoch eurer Mitbürger erzwangen, indem sie euch bewogen, der Selbsthülfe zu entsagen, dass sie, sage ich, die heilige, unverbrüchliche

Verpflichtung übernahmen, selbst euch zu helfen; dass sie ihre Ehre verpfändeten, selbst die schimpflichen Fesseln zu zertrümmern, welche die Menschheit auf ihr Geheiss Jarhunderte lang ruhig schleppte.

Dass ich doch mit einer Donnerstimme hinrufen könnte, bis an die Ufer der Newa; dass die vereinte Stimme aller Guten, aller Edeln das Ohr jenes weisen Fürsten zu erreichen vermöchte, der im Stillen zur Gerechtigkeit reifte, und dessen erste Thaten eine so glorreiche Laufbahn versprechen! Ihr, die ihr wie freudige Boten des Heils um seinen Thron stehet; ihr, zu denen Unzählbare mit sehnsuchtsvollen Blicken hinaufsehn: wer von Euch ist erhabenen Geistes genug, seine Wahl dadurch zu rechtfertigen, dass er Ihm sage:

„Jetzt, da die Menschheit überall sich „fühlt, überall mit Unwillen und Ingrimme

„ihre Ketten ſchüttelt, jetzt, mächtiger Be-
„herrſcher von hundert verſchiedenen Natio-
„nen, guter, weiſer Fürſt! jetzt iſt es
„Zeit, die ſchimpflichen und unnützen Schran-
„ken niederzuwerfen, die Dich von dem
„nützlichſten Theile Deiner Unterthanen tren-
„nen, ſie alle wie Kinder zu Dir zu ver-
„ſammlen, ſie alle wie Kinder Dich lieben
„zu lehren! — Staunend blickten die Völker
„der Erde auf zu Deiner groſsen Mutter;
„ehrfurchtsvoll bewunderten ſie Ihren erha-
„benen Geiſt, Ihre unſterblichen Tahten.
„Sie ſahen auf den wichtigſten Theil Ihrer
„Unterthanen herab, und wandten weinend
„den Blick. Sie ſtürzte ſie nicht ins Elend:
„aber ach! Sie vermochte nicht, ſie aus dem-
„ſelben zu reiſsen. — Paul! Du verheiſseſt
„mehr als Gröſse: Du verheiſseſt Güte und
„allgemeine Gerechtigkeit. Mit einer einzi-
„gen That kannſt Du alles verdunkeln, was

„alle Deine Vorgänger vermochten. Schaffe
„sie fort, die Leibeigenheit, dieſes Brandmahl
„barbariſcher Vorzeit. Es ſteht da im aufge-
„klärten Zeitalter, wie ein Krebsgeſchwür
„in einem ſchönen Geſichte, wie ein Schei-
„terhaufen der Inquiſition in einem blühen-
„den Gefilde. Uebe Gerechtigkeit und rette
„die Ehre Deines Reiches, Deines Jahrhun-
„dertes! Mit ewigen Feuerzügen prangt dann
„Dein Name im Tempel der Unſterblichkeit,
„der ſpäteſten Nachwelt ein Heiligthum! —
„Du kannſt es: werde uns Vater!“

Anhang.

Über einen Gegenstand, nicht gradezu gegen ihn schreiben, und gleichwohl nur nachtheilige Seiten an demselben auffinden, muss den Verdacht der Einseitigkeit und Parteylichkeit erwecken. Gern hätte ich also auch die guten Folgen der Leibeigenheit aufgezählt, aber ich gesteh' es, ich war zu kurzsichtig, dergleichen aufzufinden. Denn dass die Erbherren sich bey derselben wohl befinden, und dass sie durch die Peitsche den völligen Ausbruch der moralischen Uebel verhindert, die sie selbst nur veranlasste, und die mit ihr wegfallen würden: das wird man ihr schwerlich als Wohlthat anrechnen wollen. Doch was ich nicht vermochte, that ein ehrlicher mährischer Bruder. Er

ſchrieb, bey Gelegenheit der Anzeige des Werkes „die Letten“ folgenden merkwürdigen in No. 50. der Nationalzeitung von 1796 eingerückten Brief an den Herausgeber jenes Blattes:

„Da Dieſelben im 41ſten dieſsjährigen Stücke etc. die Eſthniſche und Lettiſche Nation von der unglücklichen Seite beſchrieben haben: ſo wage ich es, Ihnen eine kurze Beſchreibung dieſer Nation von der glücklichen Seite zu machen. Es iſt zwar wahr, daſs ſie unter der grauſamen und unmenſchlichen Behandlung ihrer gebietenden Herren ſchmachtet und ſeufzet: es iſt aber auch eben ſo wahr, daſs ihr Sklavenſtand einem groſsen Theile derſelben die Gelegenheit und Veranlaſſung zu ihrer Glückſeligkeit und ewigem Heile iſt. - - - Ein groſser Theil dieſer Nation, ob ſie gleich ſehr arm iſt, beklim-

mert ſich um ihr ewiges Heil, lernet Gott, ihren Schöpfer und Erlöſer kennen, und es ſind ſchon viele tauſende aus derſelben durch den Dienſt der Mähriſchen Brüder für den Heiland gewonnen worden. . . . Eben ſo iſt es mit den Negerſklaven in St. Euſtach etc." — Ich zweifle freilich, ob der gute Bruder auf dieſem Wege in das Seitenhölchen des Lammes gelangen möchte, aber immer bleibt es unſtreitig eine wichtige Wohlthat, einer Nation ihr Vaterland zum Jammerthal zu machen, damit ſie ihre Augen deſto ſehnſuchtsvoller zum Herren erhebe. — O Rouſſeau! Wie innig warſt du mit dem Geiſte des Chriſtianismus bekannt!

Anmerkungen
zu dem Verſuch über Leibeigenheit.

S. 467. (1) Die Griechen und Römer hatten kein Wort für Leibeigenheit, denn die Sache exiſtirte nicht; das Glebae adſcriptus iſt wohl nur ein neueres juriſtiſches Machwerk. Montesquieu ſagt zwar im Eſprit des Loix: Il y a deux ſortes de ſervitude, la réelle et la perſonelle. La réelle eſt celle qui attache aux fonds de terre. La perſonelle regarde le miniſtère de la maiſon et ſe rapporte plus à la perſonne du maitre. Er ſetzt hinzu: l'Abus extréme de l'eſclavage eſt, lorsqu'il eſt, en méme tems, perſonel et reel. Telle etoit la ſervitude des Ilotes chés les Lacédémoniens; ils etoient ſoumis à tous les travaux hors de la maiſon et à toutes ſortes d'inſultes dans la maiſon: cette ilotie eſt contre la nature des choſes. — (Was iſt denn erſt die Leibeigenheit?) — Die erſte Art der Sklaverey fand

man nur bey den alten Germanen, sie bestand aber nach Tacitus, blofs darin, dafs die sogenannten Sklaven eine gewisse Menge Getraide oder sonst etwas, ihrem Herrn abtrugen; im Uebrigen, sagt er, würdet ihr, dem Lebensgenusse nach, den Sklaven nicht vom Herrn unterscheiden können. Der Herr konnte sie also nicht nach Gefallen machen, wozu er wollte, und das sind also gewifs keine Leibeigene gewesen. Auch Perioecier in Kreta, die Pänesten in Thessalien, selbst die Heloten waren es nicht: denn obgleich sie den Acker bestellten und auch Hausdienste thaten, so waren sie doch keine Staatsbürger, machten keinen besondern Stand im Staate, trugen keine Abgaben, und fochten nie für Sparta. Die Leibeigenen hingegen leisten alle Pflichten des Staatsbürgers, und sind dennoch, ohne Rechte, das Spielwerk der Willkühr ihrer wohlgebohrnen Mitbürger.

S. 472. (2) „Aber auch die ackernden Sklaven waren z. B. den Athenienfern und Römern nothwendig." Ganz recht! den Athenienfern und Römern, aber nicht Athen und

Rom. Sie waren nothwendig, wie der Ochſe, der den Pflug zog. Dem Staate ſelbſt leiſteten ſie nichts, und doch wurden ſie, als ſie den Einzelnen nothwendig geworden waren, ſchon von den Geſetzen beſchützt. Ein Sklave, den ſein Herr gemiſshandelt hatte, konnte denſelben zwingen, ihn zu verkaufen. In Athen wurde die Miſshandlung eines fremden Sklaven zuweilen mit dem Tode beſtraft. Nach einem Geſetze des Claudius war jeder Sklave, den ſein Herr bey einer Krankheit vernachläſſigte, nach ſeiner Geneſung frey. etc.

S. 475. (3) Les exactions horribles que (ſous les tyrans Romains) l'on faiſoit ſur les peuples ne laiſſoient d'autre reſource aux Citoyens pourſuivis par les traitans, que de ſe refugier chés les barbares, ou de donner leur liberté au prémier qui la vouloit prendre. Ceci ſervira à expliquer, dans notre hiſtoire Françoiſe cette patience avec laquelle les Gaulois ſouffrirent la révolution qui devoit établir cette difference accablante entre une nation noble et une nation roturière.

Montesquieu, Grand. et Decad. des Rom.

S. 476. (4) Ein berühmter Schriftſteller, der den Adel mit der Miene des Weltbürgers vertheidigen wollte, ſagte zum Beyſpiel: „Nur Tugend iſt wahrer Adel.“ Riſum teneatis! Tugend iſt eine moraliſche Eigenſchaft, und der Adel ein Verhältniſs zum Staate. Freilich fügte er hinzu: „aber der Erbadel iſt keine Chimäre,“ und gründet dies auf die Erblichkeit gewiſſer Tugenden: — eine Plattheit, die ſchon Cheſterfield in No. 114. der Wochenſchrift The world im J. 1755. perſiflirte. — Ein andrer definirte den Adel als „eine begünſtigte Bürgerklaſſe, deren Vorzüge erblich wären;“ das paſst aber eben ſo gut auf zwanzig andre, z. B. die Bleyſtiftmacher in Nürnberg. — Ein ſehr verehrungswerther Metaphyſiker unterſchied zwiſchen dem Adel der Meinung und dem des Rechts. Die erſte Benennung drückt das aus, was ich Edle nenne, aber die zweyte unterſcheidet nicht die Optimaten und Erbherren, und hinter die Nothwendigkeit der erſten verſtecken ſich doch alle Vertheidiger der letztern.

S. 482. (5) „War es weiſe, war es ge-

recht, den Optimatenſtand erblich zu machen?“ Das iſt es eigentlich, wie es mir ſcheint, worüber man in allen den Schriften ſtreitet, die vom Erbadel ſprechen, der aber, wie ich zeigen werde, ganz etwas anders iſt. Die Vertheidiger des letztern führen die Autorität faſt aller theoretiſchen und praktiſchen Geſetzgeber an, — oder könnten es doch, — die Gegner berufen ſich auf die Gleichheit der Menſchen, und Bürgerrechte. Ich glaube, weder die eine noch die andere entſcheidet hier, ſondern nur die Frage: Sollten wohl Optimaten, die einſt zum Volke gehörten, und deren Kinder wieder zu demſelben gehören werden, die Rechte der Regierung und ihres neuen Standes eifrig genug gegen das Volk vertheidigen? Die Entſcheidung dieſes Zweifels entſcheidet auch über die Rechtmäſsigkeit erblicher Vorzüge.

S. 489. (6) Vielleicht macht eine Parallele dieſe Unterſchiede noch deutlicher. — Wer wird wohl die griechiſchen ächten Weltweiſen, die heidniſchen Opferprieſter und die Mönche für identiſch halten? Gleichwohl empfahlen

ſie alle den Menſchen Ehrfurcht gegen höhere Weſen und Moralität. Aber Sokrates that es vermöge des Auftrages der Vorſehung, der ihm durch ſeine Tugend und ſeine Talente ward; er that es durch Vernunftgründe, und ſein Zweck war bloſs Moralität. Die Opferprieſter wirkten durch Gaukeleyen und Fabeln darauf hin; ihr Zweck war Patriotismus: das Volk ſollte dem Vaterland in ſeinen Göttern dienen. Die Mönche ſetzten die Moralität in den unbedingten Gehorſam gegen den Pabſt und die Kirche. Ihr Zweck (obgleich nicht bey ihrem Entſtehen) war, die Souverainität beider aufrecht zu erhalten, und die Nationen zum Werkzeug und Opfer ihrer Begierden zu machen. — Da hat man die Edeln, Optimaten und Adlichen unter einer andern Geſtalt. Will man die Vergleichung weiter fortſetzen? Durch die Reformation der Kirche wurden die proteſtantiſchen Geiſtlichen Mittelding zwiſchen Weltweiſen ex officio und Prieſtern. Durch die Abſchaffung des Heerbanns und der Leibeigenheit wurden die Edel-

lente in Mitteldinge zwiſchen Edlen ex officio und Optimaten verwandelt.

S. 489. (7) Man hat ſo oft die ſtehenden Armeen als ein Unglück, als ein höchſt nachtheiliges Etabliſſement dargeſtellt, und dennoch waren ſie allein das Mittel, die alte Erbherrenverfaſſung abzuſchaffen, und den Landmann der Leibeigenheit zu entnehmen. Es iſt wahr, itzt tragen alle Stände eine bleibende Laſt, aber vorher trug ſie ein einziger, und zwar in einem unvergleichbar höhern Grade.

S. 493. (8) Nach Konſtantin Porphyrogenitus hätten die Sarmaten, die zwiſchen der Theis und der Donau wohnten, ſchon im Anfange des vierten Jahrhunderts Sklaven. Ungefähr im J. C. 334. bewaffneten ſie dieſelben, um den Gothenkönig Geberik von ihren Gränzen zurück zu treiben, aber als dies geſchehen war, wollten die Sklaven ſelbſt Herren des geretteten Landes ſeyn, vertrieben die Sarmaten, und bildeten unter dem Namen Liniganten, einen Freiſtaat. Im J. 357. griff der Kaiſer Conſtantius ihn an, überwand die Liniganten, rottete ſie aus, und ſetzte die Sarmaten wieder in

den Besitz ihres Landes. — Mir scheint indessen diese Nachricht grossen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Das Land, das die Limiganten bewohnten, wird als unwegsame und unbebauete Wildniss angegeben, und schon als Sklaven sollen sie wilde Jäger und Hirten gewesen seyn. Dergleichen Leute litten aber nie Unterwürfigkeit, vielweniger Sklaverey. Mir scheint, dass hier wohl vielmehr von einer benachbarten, vielleicht ehemals besiegten Nation die Rede sey. Waren es aber wirklich Sklaven, so könnte man sich leicht erklären, wie beym Fortschreiten der Cultur, die hütenden Sklaven ackernde Leibeigene wurden.

S. 500. (9) Noch dazu bindet das Gesetz, das ihn zu einem Theil seines Bodens macht, nur ihn. Sein Gebieter versteigert ihn einzeln, wohin er will, selbst auf das Schlachtfeld.

S. 501. (10) Aber sollte diess Gemälde auch wahr seyn! „Ihr Glücklichen, die ihr nur fragen könnt! Belege zu allen Zügen desselben gab ich schon in dem Werke „die Letten" etc: das man confisciren, aber nicht widerlegen

konnte. Gleichwohl geſteh ich gern ein, daſs nicht alles ſelbſt auf jedes einzelne Gut in Polen und Liefland, ſo wenig als auf die ſogenannten Leibeigenen in Teutſchland paſst. Aber die Leibeigenheit in ihrer ganzen Schreckgeſtalt muſste ich ſchildern, und da konnte natürlich nicht von den zerſtreuten Modificationen die Rede ſeyn, welche die beſſere Denkungsart Einzelner ihr gab. Es iſt genug, daſs jeder Zug durch Beiſpiele bewieſen werden kann.

S. 505. (11) Ein Faktum, das jeder Liefländer eingeſtehen muſs, der jene Sprachen verſteht.

S. 508. (12) Ich weiſs nicht wie es kommt: ſchreibt er an einem Orte, er, der unverſöhnliche Feind der menſchlichen Verderbtheit; — wenn mir meine Obern einen Schlag geben, ſo brenne ich vor Begierde, mich dafür durch zween an meinen Bedienten zu rächen.

S. 517. (13) Unaufhörlich rufen gewiſſe Leute: aber wie kann man ſo etwas ſagen! das iſt ja nicht allgemein!“ Nein, nein, nein! es iſt nicht allgemein. Keine Regel iſt ohne Ausnahme, das weiſs lippus et tonſor.

S. 518. (14) Indeſs erlaube man mir wenigſtens ein paar Fingerzeige. Die polniſche Nation wetteiferte viele Jahrhunderte lang an Macht, Reichthum, ihr Adel auch an Kultur mit ihren Nachbarn. Aber — ihre Macchiavells, Rouſſeaus, Voltaire, Kante, Leibnitze, Wielande, Newtone, Lock, Pope, wie heiſsen ſie? Und wie die groſsen Männer Liflands, wo doch die Teutſchen immer gleichen Schritts mit den eigentlichen Teutſchen gingen? — Ja, in Teutſchland ſelbſt unterſuche man, welche Theile den Wiſſenſchaften am wenigſten lieferten, obgleich ihre Gelehrten frey ſind. Man wird Böhmen, die Lauſitz, kurz jedes Land nennen müſſen, wo Leibeigenheit herrſcht. Der Zuſammenhang iſt wohl aufzufinden.

S. 520. (15) Ich habe an einem andern Orte nur zu viele Beiſpiele davon angeführt; hier alſo nur eins, deſſen ſich noch Jedermann in Liefland erinnert. Drey ſogenannte wohlerzogene junge Leute gingen auf einem Gute, das dem Vater des einen von ihnen gehörte, im Walde ſpatzieren. Sie trafen auf ein nied-

liches Bauermädchen, dem ſie unanſtändige Anträge machten, aber ſie wurden abgewieſen. Sie banden es alſo an einen Baum, ſchändeten es der Reihe nach, trieben ihm dann den Pfropf einer Bouteille ſo tief als möglich in die Genitalien, und lieſsen es ſtehen. Vorübergehende lösten es ab. Man brachte die Elende zum Wundarzte: mit äuſserſter Mühe konnte er ſie retten, aber kränklich blieb ſie auf Lebenszeit. Wäre ſie einem Bären begegnet, hätte ſie unglücklicher ſeyn können? Kann man von dem roheſten Matroſenſchwarm eine viehiſchere Behandlung eines Negers aufſtellen? — Die Sache ward anhängig, aber als ein jugendlicher Muthwille bald unterdrückt. Die Väter erlegten eine Geldſtrafe.

S. 522. (16) Ein kleines Ungeheuer von ſechs Jahren hatte den alten Bedienten geſchlagen, ihn mit den Füſsen geſtoſsen — Du Unart, ſagte die gnädige Mama mit einem zärtlich verweiſenden Tone: du muſst ſeine Dummheit nicht übel nehmen: er iſt ja nur ein Bauer.

S. 523. (17) Der Hr. von T. und andere pfle-

gen oft die Bürgerlichen darauf aufmerksam zu machen, dass manche teutsche Fürstenthümer nicht so gross sind, als ihre Güter. Aber es ist auch wahr, zwey oder drey Fürstenthümer zusammen enthalten oft nicht so viele Moräste und Lumpen, als ein einziges Gut in Liefland u. Polen.

S. 528. (18) Ein bürgerlicher muss in Liefland, wenn er Güter besitzen will, sich einen Adelsbrief vom — römischen Kaiser kaufen. Russische Unterthanen müssen sich vom Wiener Hofe die Erlaubniss lösen, in Russland besitzlich zu seyn! —!

S. 530. (19) „Man hat Bestimmungen getroffen, schrieb mir der Sprecher des liefländischen Adels, die den Bauer auf seiner jetzigen Ausbildungsstufe in einen glücklichern Zustand versetzen, als selbst persönliche Freyheit gewähren kann.“ Dass doch die wohlwollendsten vortrefflichsten Menschen immer durch ein trübes Glas sehen, sobald es auf den Privatnutzen ihres Standes ankommt. Greifen Sie in Ihren Busen, meine Herren, die Sie Sich schmeicheln, solche Bestimmungen treffen zu kön-

nen, und ſagen Sie, ob es auf irgend einer Stufe der Ausbildung irgend eine Beſtimmung gebe, für die Sie Ihrer perſönlichen Freyheit entſagen wollten? bey der Sie Sich glücklicher als vorher fühlen würden? Kann denn nie die Ueberzeugung in Ihnen ganz lebendig werden, daſs Ihre Bauern völlig ſolche Weſen ſind, als Sie? — Ein Menſch, der nicht perſönliche Freyheit hat, ſteht nicht auf der Stufe, die einem Menſchen gebührt, er genieſst nur die Rechte eines vollkommnern Thieres, — und Ihr Mitbürger, Ihr Bruder, Ihr Ernährer verdient wohl etwas mehr, als das erſte Stück Ihres Marſtalles zu ſeyn. —

S. 534. (20) Nur daher war es möglich, eine gewiſſe Nation, ſich ſelbſt abzukaufen.

S. 536. (21) Bey einigem Nachdenken kann man unmöglich behaupten, daſs dieſe Nation ihre Freyheit verloren habe: denn ſie beſaſs ſie nicht. Nie ward ſie auf den Reichstagen repräſentirt, denn auch die Bürger und Bauern gehörten zu ihr. Eigentlich repräſentirte jedes Mitglied deſſelben nur die Säbel, Flinten und

Peitſchen, die es in ſeiner Rüſtkammer hängen hatte. Es iſt wahr, bey der Revolution ertheilte man den Bürgern, ſelbſt den Bauern manche Vortheile, weil man ſie brauchte. Aber Macchiavell ſagt vortrefflich: Debbe qualunque innanzi vivere in quel modo che guidica, ſopravegnente qualunque caſo, eſſere neceſſitato vivere. E quello che crede, quando il pericolo ſopravviene, coi benefici riguadagnarſi 'gli uomini, ſe ne inganna; perchè non ſolamente non ſe ne aſſicura, ma accelera la ſua rovvina. Lib. I. Cap. XXXII. degli Discorſi ſopra Tito Livio.

S. 538. (22) Da ſie nemlich das allgemeine Menſchenwohl behindern.

S. 540. (23) Ich ſage beynahe: denn wie viele Erbherren leben auf ihren Gütern täglich als Reiche?

S. 546. (24) So traurig die Sache iſt, ſo könnte die Frage manchem komiſch dünken. Hier iſt ein ſehr ernſtes Faktum zum Belege. Vor einigen Jahren entſtand eine Sekte von

Schwärmern unter den ruſſiſchen und lieflän-diſchen Bauern, die ſich vorſätzlich kaſtrirten.

S. 548. (25) Man laſſe ſich nicht durch den ſtarken Handel von Riga täuſchen; Riga verſchifft die Produkte eines groſsen Theiles von Curland und Litthauen, vielleicht von einigen tauſend Quadratmeilen Landes.